Der
Process und die Klagen
bei
den Attikern.

Dargestellt

von

Eduard Platner,

Professor zu Marburg.

Zweiter Theil.

Klagen.

Darmstadt,

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1825.

Statt der Vorrede

sey es mir vergönnt, noch Folgendes, als Nachtrag zum ersten Bande, über den Eid zu bemerken.

Nach Pollux (VIII, 42) hat Solon die Verordnung getroffen, dass bei drei Göttern geschworen werden soll (vgl. Hesychius in *τρεῖς θεοί*). Ein Scholiast zu Homer schreibt die Bestimmung über die Schwurgötter dem Draco zu. S. Spanhem. zu Aristoph. Wolken 1236. Pollux nennt den *ἱκέσιος*, *καθάρσιος* und *ἐξακεστήριος*. Dieses sind aber bloss verschiedene Beinamen des Jupiters, wie schon Jungermann bemerkt hat. An einer andern Stelle bei Pollux (VIII, 22) haben die Richter bei dem Apollo *πατρῷος*, der Demeter und dem Jupiter geschworen. Statt des Apollo nennt Demosthenes (geg. Tim. 747) den Poseidon. Plato (Euthydem. T. 3. S. 69 ed. Bip.) führt als *πρόγονοι* und *δεσπόται* der Athenienser den Apollo, den Jupiter und die Athene auf. Nach Plato in den Gesetzen sollen die Zeugen das Nichtwissen bei dem Jupiter, dem

Apollo und der Themis beschwören. (Ueber die Schwurgötter, welche zu den πατρῴοις gerechnet wurden, und die verschiedenen Angaben in Betreff derselben s. Voemel de Heliaea S. 26 und die hier citirten Schriftsteller.) Wenn nun in den Rednern (z. B. gegen Callicles 1281, 24) νόμιμος ὅρκος erwähnt wird, so ist darunter unstreitig ein Eid bei den drei Schwurgöttern zu verstehen. (Ueber die verschiedenen Arten des Eids, und die darauf bezüglichen Bestimmungen s. Potters Archäologie, Zweites Buch Capitel 6; Petit. 438; Spanhem. z. d. Wolken v. 627. 1236.) Dass man zuweilen neben dem gewöhnlichen noch einen besonders heiligen Eid verlangte, ersieht man aus dem Beispiel des Cleomenes (bei Herodot VI, 74), welcher erst die Arcadier in ihrer Gesammtheit schwören liess, und dann von den Vornehmen in der Stadt Nonacris einen Eid beim Styx fodern wollte. Mit dem Eide, als einer auf Gott gerichteten Beglaubigung, womit zugleich dieser als Rächer der Lüge angerufen wird, war in den mythischen Zeiten öfters auch die Feuerprobe verbunden, eine Art Gottesurtheil, welches die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten kund machen sollte. Die Feuerprobe bestand in der Berührung eines glühenden Eisens, oder darin, dass man durch das Feuer ging. Darauf beziehen sich die Verse aus der Antigone des Sophocles (264):

Ἦμεν δ' ἕτοιμοι καὶ μύδρους αἴρειν χεροῖν,
Καὶ πῦρ διέρπειν.

S. den Schol. zu d. St. und Valckenaer de ritibus jurisjurandi S. 65 ed. Lips.; Hesychius in μύδρος und d. Ausl. daselbst. Es bildete sich also schon bei den Griechen die religiöse Idee, dass Gott an der Offenbarung der Schuld und Unschuld unmittelbaren Theil nehme, und den Richtern das Recht weise, insofern innere Zustände, von deren Erkenntniss die Strafe abhängig ist, sich der äusseren Wahrnehmung entziehen. In den späteren Zeiten, und namentlich bei den Rednern, finden sich keine Spuren der Gottesurtheile, indem das Religiöse, worauf die altherkömmliche Gerichtsverfassung des Areopags und das Verfahren vor demselben beruht, sich mehr und mehr von den gerichtlichen Verhandlungen ablöste. Wenn also auch die Feuerprobe abkam, so hat sich doch ein Ueberbleibsel davon oder ein Andenken an diese Sitte insofern erhalten, als man zur Bekräftigung eines Eidschwurs ein glühendes Eisen ins Meer warf, um dadurch, wie der Scholiast zum Sophocles bemerkt, anzudeuten, dass der Eid eben so fest seyn solle, als das Eisen fest und unverrückt auf dem Grunde des Meeres liege. Glühend machte man wohl das Eisen deshalb, um anzuzeigen, dass man darauf den Eid ablegen könne, also zur Verstärkung desselben, wobei man sich daran zu erinnern hat, dass das Feuer als ein Mittel der Reinigung und Läuterung gebraucht wurde. So hat Aristides bei dem Eide, welchen er im Namen der Athenienser leistete, nach den ausgesprochenen Verwünschun-

gen glühendes Eisen ins Meer geworfen (Plut. im Aristid. c. 25: *μύδρους ἐμβαλὼν ἐπὶ ταῖς ἀραῖς εἰς τὴν θάλατταν*). Darauf bezieht sich auch der Vers des Callimachus:

Φωκείων μέχρις κε μένῃ μέγας εἰν ἁλὶ μύδρος.

Beispiele von Wasserproben, welche zu Ephesus, und bei den Palicenern in Sicilien üblich waren, führen Potter und Valckenaer (a. a. O.) aus Achilles Tatius und Stephanus Byzantinus an.

Inhalt des zweiten Theils.

Zweites Buch.

Seite

Von den Klagen. 1

Erster Abschnitt.

Eintheilungen der Klagen und allgemeine Grundsätze. . . . 1

Zweiter Abschnitt.

Von der Phasis. 9

Dritter Abschnitt.

Διαδικασία. 17

Vierter Abschnitt.

Allgemeines Schema für die Aufeinanderfolge der Klagen. . 21

Erstes Hauptstück.

Γραφαί. 25

Fünfter Abschnitt.

Von der *γραφὴ παρανόμων.* 25

Sechster Abschnitt.

Klagen aus widerrechtlichen Handlungen der Fremden und Schutzverwandten. 65

Seite

Erstes Capitel. Γραφὴ ξενίας und die damit verwandten Klagen. 65

Zweites Capitel. Klagen gegen Schutzverwandte. 73

Siebenter Abschnitt.

Klagen wegen Hochverraths. 82

Achter Abschnitt.

Verbrechen gegen einzelne Gerechtsame des Staats und Klagen daraus. 88

Neunter Abschnitt.

Klagen wegen verabsäumter Bürgerpflichten. 89

Erstes Capitel. Militärvergehen und Klagen daraus: γραφὴ ἀστρατείας, λειποστρατίου, λειποταξίου u. s. w. . 89

Zweites Capitel. Proceduren und Klagen in Betreff der Trierarchie. 97

Drittes Capitel. Choregie, Hestiasis und Gymnasiarchie. 102

Viertes Capitel. Klagen und Rechtsstreitigkeiten in Betreff der Kriegssteuer. 103

Zehnter Abschnitt.

Anhang. Vom Umtausch. 106

Eilfter Abschnitt.

Von den Staatsschulden und den dabei vorkömmlichen Klagen. 111

Erstes Capitel. Von der Fälligkeit der Staatsschulden und insbesondere von der γραφὴ ἀγραφίου. 111

Zweites Capitel. Von der γρ. ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως. 117

Drittes Capitel. Ueber die ἀπογραφή. 119

Viertes Capitel. Ueber Supplication wegen Erlass der Staatsschulden. 134

Zwölfter Abschnitt.

Verletzungen der Gesetze ohne einen eigentlichen Rechtsangriff, und Klagen in Betreff derselben. . . . 138

Seite

Erstes Capitel. Von Religionsfreveln und den Klagen wegen dieser Vergehungen. 138

Zweites Capitel. Klagen wegen Uebertretung der die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Gesetze. . . 149

Erster Titel. Klagen gegen die Getreideaufkäufer. . . 149

Zweiter Titel. Klagen wegen Faulheit und aus andern sittlichen Rücksichten. 150

Dreizehnter Abschnitt.

Klagen wegen Bestechung. 155

Vierzehnter Abschnitt.

Klagen wegen Sycophantie. 164

Fünfzehnter Abschnitt.

Klagen gegen κακούργους. 167

Erstes Capitel. Klagen gegen Räuber und diesen ähnliche Verbrecher. 167

Zweites Capitel. Klagen wegen Diebstahls. 171

Sechzehnter Abschnitt.

Klagen wegen Gewaltthätigkeit. 176

Siebenzehnter Abschnitt.

Klagen wegen Injurien. 185

Achtzehnter Abschnitt.

Klagen wegen fleischlicher Vergehen. 206

Erstes Capitel. Klagen wegen Ehebruchs. 206

Zweites Capitel. Klagen wegen Unzucht mit unverehelichten Frauen. 210

Drittes Capitel. Klagen wegen Kuppelei. 215

Viertes Capitel. Klagen wegen Knabenschändung. . . . 217

Neunzehnter Abschnitt.

Seite

Κάκωσις und Klagen daraus. 224

Zweites Hauptstück.

Δίκαι. 236

Erster Abschnitt.

Klagen, welche sich auf den Sclavenstand beziehen (*δίκη ἐξαιρέσεως. δ. ἀποστασίου*). 236

Zweiter Abschnitt.

Klagen, welche sich auf das elterliche Verhältniss beziehen. (*δίκη παρανοίας*). 240

Dritter Abschnitt.

Klagen, welche das eheliche Verhältniss betreffen. 245

Erstes Capitel. Verlobung und Epidikasie. 245

Zweites Capitel. Mitgift und Klagen in Betreff derselben. 260

Drittes Capitel. Scheidungsklagen. 270

Vierter Abschnitt.

Vormundschaftsklagen. 273

Erstes Capitel. Geschlechtstutel. 273

Zweites Capitel. Vormundschaft über Unmündige. . . 278

Fünfter Abschnitt.

Δίκη ἐξούλης. 291

Sechster Abschnitt.

Δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν. 297

Siebenter Abschnitt.

Pfandklagen. 301

Achter Abschnitt.

Erbklagen. 309

Neunter Abschnitt.

Seite

Kauf; ἀναγωγή, δίκη ἀποῤῥήσεως, δ. βεβαιώσεως. 334

Zehnter Abschnitt.

Pachtverträge, δίκη ἀγεωργίου, δ. ἐνοικίου. 345

Eilfter Abschnitt.

Darlehn, Bodmerei, δίκη χρέους, ἀργυρίου. 349

Zwölfter Abschnitt.

Παρακαταθήκη, *μεσεγγύημα*. 363

Dreizehnter Abschnitt.

Bürgstellung. 365

Vierzehnter Abschnitt.

Δίκη βλάβης, *δ. ἀδικίου*. 369

Nachträgliche Zusätze und Berichtigungen zum ersten Theile.

S. 63 Z. 18 v. o. Nach Lysias gegen Agoratus (S. 452) ist Cleophon vor Einsetzung der 30 Tyrannen hingerichtet worden. S. Meier de b. damnat. S. 219; Schneider zu Xenoph. Hist. Gr. S. 77 und 96. Der letztere bleibt sich nicht gleich, indem er S. 77 sagt: Cleophon a triginta tyrannis fuit occisus, S. 96 aber diesen Vorfall in die Zeit setzt, wo Therame-nes an die Lacedämonier geschickt worden war, um wegen des Friedens zu unterhandeln.

S. 132 Z. 16 v. u. Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse s. öffentlicher Ankläger st. Kläger. Hierbei werfe ich die Frage auf, ob die Verurtheilung des Beklagten wegen Ausbleibens in der Anakrisis von dem Vorstande, wie bei den Römern, oder von den Richtern ausgesprochen wurde?

S. 148 Z. 5. Nach »heisse« fehlt folgender Satz: Dieselbe Klage wird nun im 11ten Jahre nachher bei den Volksgerichten anhängig gemacht.

S. 313 Z. 6 v. u. st. Auch — zulässig, s. Bei den Römern war in den Zeiten des ausgebildeten Freistaats die Appellation von den Verfügungen der Magistratspersonen an die Tribunen in keine bestimmte Grenzen eingeschlossen. S. Conradi jus provocat. §. 36. Aber auch nach dem späteren Recht konnte im Fall einer ausgesprochenen mulcta Appellation eingelegt werden. fr. 2. quis, a quo appelletur; c. 5. l. quando provocare non necesse; vgl. den Titel de modo multarum. Ueber den Begriff mulcta

s. fr. 131 d. V. S. Eine Appellation der Art, welche man hin und wieder eine appellatio extrajudicialis genannt hat, ist ihrem Wesen nach mehr eine Beschwerde bei der oberen Behörde, als eine wahre Appellation, indem sie sich auf keine Parteisache und kein eigentliches Urthel bezieht, wie Böhmer, und nach diesem Danz und Gönner bemerkt haben. Eine solche Beschwerde wegen einer verhängten mulcta hat aber nach Römischem Recht die aufschiebende Wirkung, und sodann *das* mit der eigentlichen Appellation gemein, dass ohne ihren Gebrauch die Nothwendigkeit eintritt, dem Ausspruche der Obrigkeit Folge zu leisten.

S. 361 Z. 14 v. u. st. Bürger l. Bürgen.

S. 365 Z. 13 v. o. nach: »gesetzlich« s. nicht.

S. 418. Ich nehme die hier in der Note geäusserte Vermuthung zurück, indem Demosthenes allerdings von zwei verschiedenen Processen spricht. In dem einen hat sich Arethusius als Zeugen bei der Prosklesis aufführen lassen, den andern hat er selbst eingeleitet, und die Vorladung von falschen Zeugen bekräftigen lassen.

S. 425 u. 426. Ich habe hier zunächst diejenigen Abstimmungen in den Demen vor Augen, welche in Gemässheit einer öffentlichen Auffoderung veranstaltet wurden. Ausserdem konnte aber auch ein einzelner Demote mit der Anschuldigung, dieses oder jenes Mitglied sey ein *παρέγγραπτος*, und dem Antrage auf Ausstossung auftreten (s. Meier d. b. d. S. 80 f., und diesen zweiten Theil S. 66 u. 67). Wenn nun auch dem Angeschuldigten eine Verantwortung gestattet war, wie man insbesondere aus Suidas (in *ἔκλειψις* und *ἐξέλιπεν*. vgl. Lex. Seg. 259) ersieht, so war doch das Verfahren kein eigentlich processualisches.

Zusätze und Berichtigungen zum zweiten Theile.

S. 19 Z. 13 v. o. nach: »gestattet» fehlt: da.

S. 29. Die Abschaffung eines alten Gesetzes und die Abfassung eines neuen werden überall so miteinander verbunden, dass eins ohne das andere nicht zulässig gewesen zu seyn scheint. Konnte man aber auch dann kein neues Gesetz ohne Rücksicht auf ein altes in Vorschlag bringen, wenn dasselbe seinem Gegenstande und Inhalte nach mit keinem alten in Berührung kam, mithin auch nicht in Widerspruch stand, sondern bloss dazu dienen sollte, die Lücken der Verfassung zu ergänzen? in welchem Falle denn auch die Syndici der Natur der Sache nach weggefallen wären. Die Solonischen Verordnungen über die Gesetzgebung scheinen einen Fall der Art nicht vor Augen zu haben, und unberücksichtiget zu lassen. Dieselben beziehen sich auf die Grundgesetze des Staats, und enthalten genaue Bestimmungen über die Art und Weise, wie hierin durch neue Gesetze Abänderungen zu treffen sind. Hatten diese Vervollständigungen und Ergänzungen zum Gegenstande, so werden dadurch die alten Gesetze zugleich für ungenügend und unvollständig erklärt. Die letzteren wurden also durch die neuen immer in Anklagestand versetzt, und es liess sich demnach darüber streiten, ob sie in ihrer jetzigen Gestalt ohne die vorgeschlagenen Ergänzungen beizubehalten seyen oder nicht.

S. 56 Z. 16 v. o. Nach: »Gesetz« s. ein Comma.

S. 77. Eine freie Wahl des Patrons von Seiten der Freigelassenen kann auch in dem Falle eingetreten seyn, wenn der Patron mit Tode abgegangen war.

S. 84. Ueber den Unterschied zwischen perduellio und laesa majestas s. Dieck Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer. Halle 1822.

S. 89 Z. 14 v. u. Wer sich bei den Römern der Conscription entzog, wurde nicht nur gepfändet, sondern durch Zwangsmittel aller Art (damno et laceratione corporum, Livius VII, 4; IV, 53), welche eben so gegen die *σώματα* als die *χρήματα* gerichtet waren (Dionys v. Halicarnass S. 548, 17. 554, 19. ed. Sylb. u. a. a. O.), zum Gehorsam gebracht, auch als Sclave verkauft, was nachmals feststehende Sitte geworden zu seyn scheint. Val. Max. VI, 3. 4. Cicero pro Caecina c. 34. Vgl. Sigonius de antiquo jure P. R. l. 1. c. 15. Freinshemii supplem. 14, 27. Lipsius de militia Romana l. 1. dialog. 4.

S. 105 Z. 10 v. o. st. 80 l. 87.

S. 117 Z. 23. Nach: »wurde« s. Sie setzt voraus, dass der Beklagte die Schuld läugnete. Wurde er überwiesen, so verfiel er wahrscheinlich wegen des Läugnens in Strafe.

S. 127. Das hier über die Parakatabole bei Erbstreitigkeiten Gesagte ist durch die weiteren Ausführungen S. 312 zu berichtigen.

S. 138. Nach: »Abschnitt«, s. Verletzungen der Gesetze ohne einen eigentlichen Rechtsangriff, und Klagen in Betreff derselben.

S. 170 Z. 4 v. o. st. »machte« l. male.

S. 180 Z. 3 v. u. st. »Acquillia« l. Aquilia.

S. 212 Z. 7 v. o. st. »befeindeten« l. befriedeten.

S. 245 Z. 12 v. u. st. »indidua« l. individua.

S. 267 Z. 2 v. u. st. »er« l. der.

S. 292 Z. 3 v. u. st. »Klagestand« l. Klaggegenstand.

S. 306 Z. 17 v. u. st. »Spudias war aber nicht« s. Dies scheint nun in dem Streitfall gegen Spudias Statt gefunden zu haben, zum mindesten war der letztere nicht —

S. 339 Z. 18 v. u. st. Papinius l. Papinians.

S. 355 Z. 6 v. o. st. Pratus l. Protus.

S. 10 und an einigen andern Stellen sind — wahrscheinlich nicht beim Setzen, sondern beim Drucken — über einigen Worten die Accente ausgefallen. Dies und ähnliche unbedeutende Mängel und Fehler wird die Nachsicht des Lesers entschuldigen.

Zweites Buch.

Von den Klagen.

Erster Abschnitt.

Eintheilungen der Klagen und allgemeine Grundsätze.

Nach Demosthenes (geg. Tim. 760) gibt es in allen Staaten zwei Formen der Gesetzgebung: die eine begreift die Rechtsverhältnisse und den Verkehr der Bürger zu einander und bestimmt die Privatbefugnisse (das Rechtsgebiet) des Einzelnen; die andere bezieht sich auf das Verhalten und die Obliegenheiten der Einzelnen gegen den Staat, insofern sie an den Angelegenheiten desselben Theil nehmen. Dass die Gesetze über das Privatrecht mild und menschlich sind, gereicht der Menge zum Vortheil, allein die Gesetze über die Theilnehmer an der Staatsverwaltung müssen um Eurer (des allgemeinen Besten) willen streng und schwer seyn, damit die Staatsverwalter die Menge nicht beeinträchtigen können. Nach dieser Eintheilung der Gesetze und des Rechts sind die Klagen entweder öffentliche, in denen der Kläger im Namen des beleidigten Staats auftritt und dessen

Rechte verfolgt, oder Privatklagen, durch welche der Einzelne die ihm zuständigen Ansprüche vor Gericht verfolgt, um zu deren Erfüllung den Gegner zu nöthigen (vgl. Plato v. d. Ges. lib. VI. S. 282). Demosthenes gegen Stephanus (1137 u. a. a. O.) bezeichnet diesen Gegensatz durch *δίκαι ἰδίαι* und *δημοσίαι*. Die öffentlichen Klagen werden gewöhnlich *γραφαὶ*, die Privatklagen *δίκαι* genannt, obgleich *δίκη* in einer allgemeineren Bedeutung überhaupt Recht, Rechtsverfolgung, mithin jede Klage, einen Rechtshandel oder Process im Allgemeinen (lis), was daraus folgt und damit erwirkt werden soll, die Busse, mitunter auch das Organ des Rechts und der Rechtsverfolgung, das Gericht bezeichnet. Nach Pollux (VIII, 40 und 41) heissen die *γραφαὶ* auch *δίκαι*, aber nicht umgekehrt. *Γραφὴ* in einer weiteren Bedeutung ist jedoch überhaupt eine Klag*schrift* (eben so *ἀντιγραφὴ*, das gegentheilige Vorbringen in einem öffentlichen sowohl, als in einem Privatrechtshandel); denn Demosthenes gegen Aphobus (817, 12) erwähnt *γραφὰς*, welche er gegen die Mitvormünder des Aphobus, Demophon und Therippides, anbringen wolle, und worunter blosse Privatklagen zu verstehen sind. In der Bedeutung einer Klagschrift wird das Wort auch sonst gebraucht: Aristoteles Polit. VI, 5, 4; Athenäus IX, 407; Dionysius von Halicarnass im Dinarch T. VIII. S. 412. Pollux nennt unter den *γραφαῖς* die Endeixis, Apagoge, Probole, Phasis, Eisangelie, und nimmt hier *γραφὴ* unstreitig in einem weiteren Sinne, indem er damit überhaupt jede öffentliche Anklage bezeichnet. Manche Klagen sind nach den Personen benannt worden, gegen welche sie gerichtet waren, z. B. *ῥητορικὴ*, *πρυτανικὴ*, *ἐπιστατικὴ γραφὴ* (Harpocration in *ῥητορικὴ*), ohne dass dies auf das Wesen der Klagen oder den

Processgang einigen Einfluss äussert. Die Graphe in ihrer charakteristischen Unterscheidung von den sonstigen öffentlichen Klagen — in diesem engeren Sinne wird dies Wort gemeiniglich von den Rednern gebraucht — bezeichnet die öffentliche Anklage im ordentlichen Processgange vor den Volksgerichten und schliesst demnach alle diejenigen Klagarten aus, bei denen in irgend einer Beziehung ausserordentliche Bestimmungen eintreten. Das eigenthümliche Merkmal der Graphe kann nicht in der schriftlichen Abfassung gesucht werden; denn diese ist allen öffentlichen Anklagen, selbst der Phasis und Eisangelie, gemeinsam. Gedenkbar wäre es jedoch, dass dieselben, wie ihr Name anzudeuten scheint, ursprünglich mündlich und gar nicht als eigentliche Anklagen, sondern mehr als Denunciationen anhängig gemacht wurden, und dass man späterhin dieselben unter dem Erfoderniss der schriftlichen Abfassung für eigentliche Anklagen erklärte, und zwar aus dem Grunde, um die Angriffe der Verläumdung und leichtsinnigen Streitsucht zu erschweren.

Das Merkmal der öffentlichen Klagen, wenigstens der meisten, im Gegensatz gegen Privatklagen ist dieses, dass sie ein Jeder anstellen kann, und der Kläger in der Regel in eine Strafe von 1000 Drachmen und in Atimie verfällt, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hat (Pollux a. a. O.; Böckh 1, 406 f.). Eine nicht leicht erklärliche Ausnahme von dieser Regel findet sich bei Demosthenes für die Krone (261), wo der sachfällige Kläger in einem Paranomie-Process eine Strafe von 500 Drachmen bezahlt hat. Das *ἀπέτισε τὰς πενταχοσίας δραχμάς* erschöpft vielleicht die Verurtheilung nicht, oder bezieht sich auf besondere Schuldverhältnisse des Klägers zum Staat, welche der Redner als bekannt

voraussetzt. Die allgemeine Anstellbarkeit einer öffentlichen Klage ist durch die Natur derselben gegeben, da sie die Rechte des beleidigten Staats geltend macht, dazu aber ein Jeder, wenigstens ein jeder Bürger befugt ist. Diese allgemeine Befugniss zu Anstellung einer Klage gilt aber zuvörderst nicht unbedingt von den Klagen, welche vor den Blutgerichten verhandelt wurden. Hier konnten in vielen Fällen nur die Verwandten bis zu einem gewissen Grade klagbar werden. Dies scheint selbst bei einigen vor die Volksgerichte gehörigen Processen Statt gefunden zu haben, z. B. bei der γραφὴ μοιχείας. Von manchen öffentlichen Klagen wird so gesprochen, als ob sie nur der Beleidigte habe anstellen können, z. B. die γραφὴ ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν (Dem. geg. d. Neära S. 1367). Auch hat diese Klage für den siegreichen Kläger keine andere Folge, als die, dass derselbe und dessen Bürgen frei wurden. Unterlag er dagegen, so konnte er wie ein überwiesener μοιχὸς von dem Beklagten behandelt werden. In diesem Falle gewinnt der Ausgang des Processes einen criminellen Charakter; denn die Befugniss, Jemanden willkührlich zu behandeln, ist für den, gegen welchen sie ertheilt wird, einer öffentlichen Strafe gleichzustellen. Dies ist nun wohl der Grund, warum die γραφὴ ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν als eine öffentliche aufgeführt wird, wenn sie auch, was wir nicht apodictisch entscheiden wollen, nur vom Verletzten angestellt werden konnte, und für den Beleidiger keine andern Folgen eintraten, als dass er jenen und die Bürgen frei geben musste. Hierzu kommt noch das, dass jene Klage zu weiter nichts dienen sollte, als das Verfahren gegen den Kläger, als einen Ehebrecher, aufzuheben, mithin die Stelle einer Einrede vertrat, diese aber, wenn der Process

ein öffentlicher ist, wie der gegen die Ehebrecher, nicht in das Privatrecht verwiesen werden kann. Das müssen wir immer als charakteristisches Merkmal einer öffentlichen Klage annehmen, insofern sie die Anschuldigung eines Vergehens, eine eigentliche accusatio, enthält, dass die Strafe eine öffentliche war. d. h. eine solche, welche dem Staat, als dem beleidigten Theile, gebüsst wurde. Denn dass dieser verletzt sey, auf diese Voraussetzung ist die γραφὴ gegründet, und diese würde ihrem Begriff nach zerstört werden, wenn man nicht als Folge eine öffentliche Strafe annehmen wollte. Damit waren demnach auch gewiss solche Klagen verknüpft, welche zunächst bloss das Recht eines Einzelnen geltend machten und diesem zum Vortheil gereichten, wie z. B. die γραφὴ βουλεύσεως und ψευδεγγραφῆς. Bei diesen wird eine öffentliche Strafe nicht erwähnt, aber eine solche, und zwar wahrscheinlich Atimie irgend einer Art, muss meines Erachtens vorausgesetzt werden, wenn jene Klagen wirklich zu den γραφαῖς zu rechnen sind. Uebrigens waren die öffentlichen Klagen nicht immer und nicht nothwendig accusationes, und zwar nicht in den Processen, wo der Anspruch an eine Sache zwischen dem Staat und dem Einzelnen streitig war, und der letztere in gutem Glauben und aus hinlänglichen Gründen das Recht des ersteren bestritt. Hier konnte auf Herausgabe der Sache, aber nicht auf Strafe erkannt werden. Ein solcher Streit ist seinem Wesen nach nichts weiter, als ein Privatrechtshandel, nur dass die eine Partei der Staat ist.

Als eine Eigenthümlichkeit der öffentlichen Klagen ist angeführt worden, dass sie in der Regel ein Jeder anstellen könne. Sind darunter nicht bloss Athenienser, sondern auch Fremde und Schutzge-

nossen begriffen, und ist hierbei zwischen öffentlichen Anklagen, welche unmittelbare Beeinträchtigungen des Staats zum Gegenstande haben, und denjenigen zu unterscheiden, wodurch Rechtsverletzungen des Einzelnen nicht als solche, sondern als Beleidigungen des Gemeinwesens verfolgt werden? Hier lässt sich wohl zuvörderst so viel annehmen, ob sich gleich darüber keine ausdrücklichen Vorschriften finden, dass wegen unmittelbarer Vergehen gegen den Staat der Gewalthaber, z. B. der Vormund, nicht für seinen Pflegbefohlenen eine öffentliche Klage anstellen konnte. Schwieriger ist die Bestimmung, ob dem Gewalthaber die Wahl zwischen der öffentlichen und Privatklage zustand, wenn sein Untergebener durch ein Vergehen war verletzt worden. Bei einer öffentlichen Klage fiel die Strafe dem Staate zu, und sie war also nicht so vortheilhaft, als die Privatklage. Man könnte es daher für wahrscheinlich halten, dass, wo nicht jeder Gewalthaber, doch der eigentliche Vormund in Fällen der Art zur Anstellung der *εἰςαγγελία κακώσεως* verpflichtet war, indem diese Klage mit den wenigsten Nachtheilen und den meisten Vortheilen verknüpft war. Bei gewissen Vergehen, und namentlich bei der *ὕβρις δι᾽ αἰσχρουργίας*, scheint es gar keine Privatklage gegeben zu haben, und hier musste der Vormund nach den von Aeschines gegen Timarch (41) angeführten Gesetzen *ὕβρεως* klagen. Wie verhielt es sich nun weiter mit Fremden und Schutzgenossen? Dass diese Personen Verbrechen jeder Art, so gut wie Sclaven, anzeigen konnten, leidet keinen Zweifel. Sie waren daher auch wohl berechtiget, eine *κάκωσις* durch eine Eisangelie anhängig zu machen, indem man diese wie eine Art *μήνυσις* behandelte. Ferner waren sie unstreitig befugt, die *γραφὴ ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς*

μοιχόν anzustellen, indem diese nach der obigen Ausführung das einzige Mittel gewesen zu seyn scheint, um die Procedur wegen Ehebruchs aufzuheben. Daher denn auch Epainetus aus Andros diese Klage bei den Thesmotheten eingibt (Dem. geg. d. Neära 1367). Die Schutzgenossen mussten unbezweifelt dergleichen Klagen, wie alle übrigen, durch den Prostates anbringen, wenn sie auch vor Gericht sprechen konnten. Betraf die Klage eine unmittelbare Beeinträchtigung des Staats, so waren die Schutzgenossen zur Anstellung derselben unbezweifelt nicht berechtiget. War die Verletzung eine persönliche, und sowohl eine öffentliche, als eine Privatklage zulässig, so dürfte es bezweifelt werden, ob Schutzgenossen in allen Fällen von jenen Gebrauch machen und z. B. die γραφὴ κλοπῆς oder ὕβρεως διὰ πληγῶν anstellen konnten. Denn klagt man öffentlich, so handelt man im Namen des Staats, mithin als Bürger, indem das Privatinteresse wegen der zugefügten Kränkung in den Hintergrund tritt. Dies war wenigstens Regel, ob es gleich öffentliche Klagen gab, wodurch die Ansprüche des Einzelnen eben so und in einem noch höheren Grade, als die des Staats, verfolgt wurden. Hier müssten andere Bestimmungen eingetreten seyn, indem man zu dergleichen Klagen auch die Schutzgenossen zuliess. Wir haben schon oben angeführt, dass von einem Carier eine Probole angestellt worden, und diese förderte in ihrem Erfolge seinen persönlichen Vortheil eben so, wie eine Privatklage. Die näheren Umstände dieses Falls sind uns nicht weiter bekannt, und es könnten hier deswegen besondere Grundsätze eingetreten seyn, weil der Staat den Fremden, welche den öffentlichen Festaufzügen beiwohnten, Unverletzlichkeit zugesichert hatte, und mithin der

Beleidigte das ihm zugestandene Recht im Namen dessen verfolgen konnte, der es ihm ertheilt. Ausserdem lassen sich Fremde aus solchen Staaten, mit denen Athen über das Recht-Geben und Nehmen Verträge errichtet, nicht auf gleiche Linie mit den Schutzgenossen stellen. Beispielsweise erinnern wir übrigens an das Gesetz über die ὕβρις bei Demosthenes gegen Midias (529), wo die deshalb zuständige Klage jedem Athenienser, der klagfähig ist, zugesprochen wird. Wahrscheinlich fehlte es jedoch auch in diesem Puncte dem Attischen Gerichtswesen an festen bestimmten Grundsätzen, oder wenigstens an einer gleichmässigen Anwendung. Abgesehen davon, so lassen sich zwischen die Privat- und öffentlichen Klagen nicht diejenigen als eine besondere Art stellen, welche unmittelbar eine persönliche, und mittelbar eine öffentliche Rechtsverletzung zum Gegenstand haben. Denn auch diese Klagen sind öffentliche, ohne dass in dem Verfahren und den Wirkungen ein wesentlicher Unterschied eintritt. Eben so wenig lässt sich ἔγκλημα, ἀδίκημα, κατηγορία als Bezeichnung einer besondern Klagart aufstellen. Diese Worte drücken die Verschuldung, die widerrechtliche Handlungsweise des Gegners aus, und wo daher ein solcher Vorwurf wegfällt und unter den Parteien eine reine Rechtsfrage verhandelt wird, wie z. B. in Erbfällen, bei denen sich der Streit bloss um die Auslegung der Gesetze und um die Nähe der Verwandtschaft und des daran geknüpften Erbrechts dreht, da ist der Natur der Sache nach von einem ἔγκλημα, ἀδίκημα oder einer κατηγορία nicht die Rede.

Manche Privatklagen, wie z. B. die δίκη ἐξούλης, haben das Eigenthümliche, dass der sachfällige Beklagte zugleich von Seiten des Staats zur Strafe gezo-

gen wurde (v. Heffter 114. 122); allein dies ändert die Natur der Klage im Wesentlichen nicht.

Eine besondere Gattung der gerichtlichen Rechtsverfolgungen sind die διαδικασίαι, welche sich in Rücksicht auf das Verhältniss und die Anträge der Parteien weder zu den öffentlichen noch zu den Privatklagen rechnen lassen. Daher wir von denselben besonders handeln wollen.

Wir haben oben die verschiedenen Klagformen der Apagoge, Endeixis, Eisangelie und Probole erörtert, indem sich dieselben zugleich durch besondere Eigenheiten des Verfahrens von einander unterscheiden. Es ist demnach hier noch die Phasis zu untersuchen, welche in Absicht auf den Gegenstand und die Wirkungen eine besondere Art der öffentlichen Anklagen ausmacht, ohne von diesen in dem Processgange durch eigenthümliche Merkmale abzuweichen. Daher dieselbe erst hier eine Stelle finden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von der Phasis.

Pollux, welcher von der Phasis am ausführlichsten handelt (VIII, 47), gibt von derselben eine weitere und eine engere Bedeutung an. Es sollen nämlich darunter begriffen seyn: πᾶσαι αἱ μηνύσεις τῶν λανθανόντων ἀδικημάτων. Die μηνύσεις sind wohl in einem allgemeineren Sinne zu nehmen, und bezeichnen nicht bloss Anzeigen, sondern auch Anklagen wegen verborgener Vergehungen. In der engeren Bedeutung ist die Phasis eine besondere Klagart gegen τοὺς περὶ τὰ μέταλλα ἀδικοῦντας, ἢ

περὶ τὸ ἐμπόριον κακουργουντας, ἢ περὶ τα τέλη, ἢ τῶν δημοσίων τι νενοσφισμένους ἢ συκοφαντοῦντας. Die hier genannten Vergehen sind in zu unbestimmten Ausdrücken beschrieben, als dass sie sich auf bestimmte Begriffe zurückführen liessen. Die περὶ τὰ μέταλλα ἀδικοῦντες scheinen, nach der Allgemeinheit des Ausdrucks zu urtheilen, alle diejenigen zu seyn, welche sich an den öffentlichen Bergwerken vergriffen und die Eigenthums- und Benutzungsrechte an denselben beeinträchtigten. Wer daher ohne Erlaubniss des Staats und ohne die erfoderliche Abgabe ein Bergwerk anlegte, konnte nicht nur mit einer Probole und der öffentlichen Klage des nicht eingeschriebenen Bergwerks belangt werden, sondern auch wohl (wir sprechen nur Vermuthungsweise) mit einer Phasis, und zwar schon um deswillen, weil ein solches Vergehen, wie Böckh bemerkt, unter den Gesichtspunct entwandten Staatseigenthums fiel. Zu den Bergwerksvergehen gehören ferner alle Handlungen, wodurch die gangbaren Bergwerke auf irgend eine Weise beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Dahin ist besonders das Wegbrechen oder Untergraben der Bergfesten zu rechnen (Lex. Seg. 315. Böckh üb. d. Laur. Silberbergw. S. 102), welches an Diphilus mit dem Tode und mit Confiscation des Vermögens bestraft wurde (Plut. im Leben der 10 Redner S. 354. ed. Reisk.). Der Phasis war auch wohl der ausgesetzt, welcher zur Verkürzung und Unterschlagung der dem Staat schuldigen Procente den Ertrag zu gering ansetzte, oder den Bergbauern bei ihrer Arbeit Hindernisse in den Weg legte, und so das Gedeihen des Bergwerkbaues störte, wodurch zugleich das Einkommen des Staats geschmälert wurde. Selbst Entwendungen aus Bergwerken konnte man vielleicht mit einer Phasis an-

hängig machen, indem damit zugleich Ansprüche auf eine Belohnung verbunden waren.

Von welchem Umfang die Phasis gegen die περὶ τὸ ἐμπόριον κακουργοῦντας gewesen, lässt sich um deswillen nicht ausmitteln, weil wir die Handelsgesetze nur unvollständig kennen. Dieselben enthielten mehrere Ausfuhrverbote (Böckh 1, 45. 52—64), und unter andern die Bestimmung, dass kein Athenienser oder Schutzverwandter Getreide anderswohin als nach Athen führen, noch auf ein Schiff zu einer solchen widergesetzlichen Fahrt Geld verborgen, noch überhaupt solches für ein fremdes Emporium vorschiessen dürfe. (Die weitere Erklärung unten bei den Bodmereiverträgen.) Wer diese Verbote verletzte, gegen den war Phasis und Apographe bei den Aufsehern des Emporiums zulässig (geg. Lacrit. 941). Eine Phasis der Art, welche eine widergesetzliche Getreideausfuhr zum Gegenstand hat, ist von Theocrines gegen Micion angestellt worden. In der Rede gegen den ersteren (1325, 28) wird zugleich bemerkt, dass der Kläger die Hälfte der verfallenen Waaren erhalte.

Ein besonders merkwürdiges Ausfuhrverbot, welches jedoch nicht sowohl in dem Handelsinteresse, als in politischen Rücksichten seinen Grund hatte, ist das von Timarch erlassene, wonach Niemand bei Todesstrafe dem Philippus Waffen oder Schiffsgeräthe liefern durfte (Dem. üb. d. Ges. 433). Durch welche Klage, ob durch eine Eisangelie oder Phasis, dieses Verbrechen anhängig gemacht werden konnte, ist nicht gesagt. Da jedoch dasselbe unter den Begriff des Staatsverraths fällt, so dürfte die Vermuthung für die erstere sprechen.

Von Einfuhrverboten, deren Uebertretung eine Phasis nach sich zog, führt Aristophanes zwei

Beispiele an. In den Acharnern (v. 819. 824. 827) bedroht ein Sycophant einen Megarenser und dessen Waaren als feindliche Güter mit einer Phasis. Pericles hatte nämlich durch einen besondern Volksbeschluss die Megarenser bei Todesstrafe von allem Verkehr mit Attika ausgeschlossen. Eine ähnliche Phasis soll in demselben Lustspiele gegen einen Böotier anhängig gemacht werden, welcher Waaren und unter andern Dochte nach Attika gebracht hatte (912. 914). Da diese Maassregeln nicht sowohl Beförderung des inländischen Handels auf Kosten und mit Unterdrückung des fremden, sondern vielmehr politische Schwächung der mit Attika in Krieg befangenen Völker beabsichtigten, mithin aus allgemeinen Staatszwecken hervorgingen, so wurde auch die Uebertretung dieser Verbote als Zeichen einer den Feinden des Vaterlands zugewandten Gesinnung, mithin als Verrath, behandelt. Daher denn auch hier die Phasis mit der Eisangelie und μήνυσις zusammenfallen dürfte. Dasselbe gilt von der Phasis, deren Isocrates erwähnt (Trapezit. c. 22). Ein Schiff nämlich, auf welches der Sohn des Sopäus bedeutende Summen vorgeschossen hatte, wurde als Eigenthum eines Deliers angegeben (ὁλκάδα — ἔφηνέ τις ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου). Als der erstere seine Ansprüche an dem Schiff geltend machen will, wissen einige den Senat so zu stimmen, dass jener beinahe ohne Urthel und Recht in Todesstrafe verfallen wäre. Endlich lässt sich der Senat eine Bürgstellung auf 7 Talente gefallen. Aus diesem Vorfall ersieht man, dass die Delier von dem Verkehr mit den Attikern ausgeschlossen blieben, auch nachdem sie von den letzteren in ihr Land wieder eingesetzt waren.

Eine nähere Kenntniss von den Fällen der Zollvergehen, welche sich gleichfalls zu einer Phasis

eigneten, fehlt uns durchaus. Wahrscheinlich begriffen sie allen Zoll- und Abgabeunterschleif ohne Unterschied, aber wohl nicht die Vergehen der Zollbedienten selbst bei Erhebung der Zölle, insofern etwa diese in einem zu hohen Ansatz oder von steuerfreiem Gute gefodert wurden. In den Rittern (v. 300) droht Cleon dem Wurstverkäufer mit einer Phasis bei den Prytanen, weil er von den Därmen nicht den Zehnten den Göttern entrichtet habe. Dass dadurch eine Phasis parodirt werden soll, leuchtet von selbst ein; allein sie ist doch unbezweifelt einer wirklichen nachgebildet, und es dürfte daher der Umstand, dass sie bei den Prytanen angebracht werden soll, immer eine Berücksichtigung verdienen.

Die Phasis gegen diejenigen, welche Staatseigenthum widerrechtlich an sich gebracht, oder sich sonst daran vergriffen hatten (s. das Etym. M.; Suidas, Photius in φάσις; Lex. Seg. 313. 315), fällt ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach mit der Apographe zusammen. Jene, wie diese, ist eine Aufzeichnung widerrechtlich vorenthaltener oder in Besitz genommener Staatsgüter, nur mit dem Unterschied, dass die Phasis an sich eine Klage ist, die Apographe aber nicht, indem diese letztere nur zufällig einen Process veranlasst, wie wir weiter unten sehen werden. Wie der Verfasser einer Apographe zur Belohnung einen Theil von den angezeigten Gütern erhielt, so unbezweifelt auch der Kläger in der Phasis. Nach Isocrates hat Patrocles bei Rhinus, einem der Zehnmänner nach Vertreibung der Dreissig, eine Phasis in Betreff widerrechtlich angemaasster Staatsgüter gegen Callimachus anhängig gemacht. Rhinus bringt hernach diese Sache an den Senat (geg. Call. c. 3. S. 650). Von diesem Beispiele lassen sich jedoch

keine allgemeinen Grundsätze ableiten, da dasselbe in die Zeiten einer anarchischen Regierung fällt.

In der Stelle des Pollux ist besonders die Bestimmung schwierig, wer die συκοφαντοῦντες sind. Nach der Ansicht Schömanns sind darunter nicht Sycophanten überhaupt, sondern mit näherer Beziehung auf das kurz Vorhergehende nur solche zu verstehen, welche in Bergwerks-, Handels- und Zollsachen sycophantische Anklagen anstellen. Schömann drückt dies, wie uns dünkt, etwas dunkel und unbestimmt so aus: qui calumniando reipublicae, aut vectigalium redemtoribus aut mercatoribus damnum intulerant. Für diese Ansicht Schömanns spricht nun der Umstand, dass Isocrates bei Aufzählung der gegen Sycophanten zulässigen Klagen die Phasis nicht mit aufführt, und dass dieselbe überhaupt nirgends unter jenen Klagen mit genannt wird. In den von Schömann angenommenen Fällen dürfte sich die Phasis gegen Sycophanten insofern annehmen lassen, als man ausser der öffentlichen Strafe Privatansprüche geltend machte und den Betrag dessen zurückfoderte, was man durch die sycophantische Anklage verloren hatte. Darin besteht aber eben das Eigenthümliche der Phasis, dass sie als öffentliche Anklage zugleich die Verfolgung von Privatansprüchen gestattet. Bei der Phasis gegen sycophantische Ankläger der Bergbauer und Kaufleute hätte also der sachfällige Beklagte durch dieselbe Klage, womit er war zur Strafe gezogen worden, seinen Gegner belangt und verantwortlich gemacht. Da jedoch, wie bemerkt worden, die Phasis gegen Sycophanten weder in den Rednern, noch bei den Lexicographen vorkommt, so dürften sich gegen die Zulässigkeit derselben und mithin gegen die Richtigkeit der gegebenen Erklärung gegrün-

dete Bedenklichkeiten erheben lassen. Man könnte daher das *συκοφαντοῦντας* bei Pollux mit dem vorhergehenden *ἢ τῶν δημοσίων τι νενοσφισμένους* unmittelbar in Verbindung setzen und von denen verstehen, welche in Beziehung auf Staatsgut die Wahrheit entstellen und sich eines Betrugs schuldig machen, d. h. sich dasselbe aneignen unter der Vorspiegelung eines Rechtsgrundes. Dass *συκοφαντεῖν* nicht immer eine verläumderische Anklage, sondern überhaupt eine böswillige Entstellung und Verwirrung der Wahrheit bedeute und man z. B. sage: *τὰ συμβάντα*, oder *τὸ πρᾶγμα συκοφαντεῖν*, ist hinlänglich bekannt. (S. Index in Dem. v. Reiske; Lucian Phalaris Tom. II. S. 202, 33.)

Nach den Lexicographen ist endlich auch Phasis gegen Vormünder gestattet, welche das Mündelvermögen entweder überhaupt nicht, oder zu gering (*ἐλάττονος ἢ κατὰ τὴν ἀξίαν*; unrichtig steht im Photius *ἄθειαν*) verpachten. Dass hier auch eine Eisangelie zulässig war, leidet keinen Zweifel, und der Unterschied zwischen beiden bestand wohl darin, dass die Phasis zugleich auf eine Belohnung aus der Busse des Beklagten gerichtet und für den sachfälligen Kläger mit allen den Nachtheilen verknüpft war, wodurch sich die öffentlichen Klagen charakterisiren. Die Phasis gegen Vormünder hatte ferner nicht, wie die Eisangelie, die schlechte Behandlung der Mündel überhaupt zum Gegenstande, sondern setzte den besondern Fall voraus, dass die Güter entweder überhaupt nicht, oder zu gering verpachtet waren. Der Vormund vergriff sich dadurch an fremdem Gute, welches eben so unverletzlich und heilig war, wie das Staatsvermögen. Dieser Gesichtspunct macht das Gemeinsame erklärlich, wodurch dieser Fall der Phasis mit den vorhergehenden verknüpft wird.

Wir kommen unten bei den Klagen aus der Vormundschaft auf diesen Gegenstand zurück.

Die Phasis wurde schriftlich eingereicht und in dem ordentlichen Processgange verhandelt. Die Competenz der Gerichtsbehörde richtete sich unstreitig nach dem Gegenstande der Phasis. Die Phasis wegen schlecht verwalteter Mündelgüter gehörte vor den Archon Eponymus (Schömann S. 178. Not. 21). Betraf sie die verbotene Ausfuhr gewisser Waaren, oder gesetzwidrige Vorschüsse auf Schiffe, welche nicht nach Athen handelten, so musste man sich an die Vorsteher des Emporiums wenden (Dem. geg. Theocr. 1324; geg. Lacr. 941, 15). An diese ging auch wohl die Phasis wegen Defraudationen der Aus- und Einfuhrzölle. Wollte und *konnte* man (was jedoch zu bezweifeln ist) Zollunterschleife des Markthandels durch eine Phasis anhängig machen, so musste dieselbe wohl bei dem Agoranomus eingereicht werden, welcher mit Ausnahme des Getreides über alle sonstige Marktwaaren zum Wächter gesetzt war (Lys. gegen die Getreideaufk. 722). Die Gerichtsbehörde für Bergwerkssachen waren die Thesmotheten, und diesen fielen daher auch wohl die *φάσεις* wegen Bergwerksvergehen zu.

Die Phasis wegen unrechtmässiger Aneignung von Staatseigenthum gelangte unstreitig an dieselbe Behörde, welcher bei der Apographe die Gerichtsbarkeit zustand.

Das Eigenthümliche der Phasis, wodurch sie sich von der *γραφὴ* unterschied, ist darein zu setzen, dass dem Kläger eine Belohnung zufiel, wenn er obsiegte. Der Anspruch auf eine solche in dem Falle, wenn man eine Verletzung der Handelsgesetze durch eine Phasis verfolgte, ist oben aus der Rede gegen Theocrines näher nachgewiesen worden. Daraus

lässt sich ein Schluss auf die sonstigen Fälle der Phasis machen. Widerrechtlich innebehaltenes Staatsgut, so wie Waaren, bei denen man den Staat um den Zoll betrügen wollte, wurden wahrscheinlich confiscirt, und der Ankläger erhielt von denselben einen bestimmten Theil. In andern Fällen bestand die Belohnung wahrscheinlich in einem Antheil an der öffentlichen Geldbusse, in welche der sachfällige Beklagte verurtheilt wurde. Insofern die Analogie zu Schlüssen berechtiget, kann man sich auf die μή-νυσις berufen, welche in gewissen Beziehungen mit der Phasis zusammentrifft und in der Regel einen Anspruch auf Belohnungen verleiht. Ist nun ein solcher Anspruch, also eine Privatfoderung, mit der Phasis immer verbunden, so erklärt sich die Verpflichtung zur Erlegung der Epobelie von selbst.

Dritter Abschnitt.

Διαδικασία.

Διαδικασία,*) welches in der weiteren Bedeutung für *δίκη* überhaupt gesetzt wird, bezeichnet in der engeren eine besondere Art von Rechtsstreitigkeiten. Die Redner unterscheiden daher da, wo sie genauer sprechen, die Diadikasie und die *δίκη* von einander (Dem. geg. Tim. 717, 19; geg. Lept. §. 126. ed. W.). Die Diadikasie ist nun ein rechtlicher Wettstreit, wer *vor* dem Andern etwas thun oder haben solle, ohne dass sich im letzteren Falle die Parteien im Besitz des Streitgegenstandes befinden. Anders verhält

*) *Διαδικασία* Wettstreit, wer vor dem Andern den Vorzug verdiene, bei Aeschines geg. Ctes. 536.

es sich in andern Rechtshändeln: hier fodert der eine *von* dem andern eine Leistung oder eine Sache oder wohl auch eine Erduldung und zwar in Civilsachen für sich, gleichsam als einen Bestandtheil seines Rechtsgebiets, in öffentlichen Klagen als eine dem Staat verfallene Schuld im allgemeineren Sinne dieses Worts, worunter wir auch Strafen begreifen. Diese Foderung theilt eben die Parteien in Kläger und Beklagte, da hingegen bei Diadikasien jede Partei gleicherweise fodert, mithin eine so gut wie die andere als Kläger gelten kann, so dass hier die processualische Unterscheidung zwischen Kläger und Beklagten wegfällt. Dieses charakteristische Merkmal der Diadikasie drücken die Lex. Seg. (236) richtig so aus: *Διαδικασία: οὐχ ἁπλῶς πᾶσα δίκη διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αἷς περί τινος ἀμφισβήτησίς ἐστιν, ὅτῳ προσήκει μᾶλλον.* Wir gehen zu den einzelnen Fällen fort, durch welche die Eigenthümlichkeit und das Wesen der Diadikasie bestimmter und deutlicher hervortreten wird.

Erstlich gehört hieher die Auflage der Liturgien und das damit verknüpfte Verfahren über den Umtausch. Denn auch hier wurde darüber gestritten, wer vor dem andern eine Leistung übernehmen solle. Darauf geht das *διαδικάσαι χορηγοῖς* bei Xenophon (St. d. Athen. 3, 4), was auch in Rücksicht der Trierarchen wiederholt wird (vgl. Suidas, Hesychius und den Etymologen in *διαδικασία*); nur darf es, was Xenophon betrifft, nicht übersehen werden, dass dieser das *διαδικάσαι* in der weiteren Bedeutung eines richterlichen Verfahrens überhaupt gebraucht (m. s. §. 5 a. a. O.). Ausser dem Umtausch kann es nicht noch eine besondere Diadikasie gegeben haben, denn jener war eben eine solche. Nach Demosthenes gegen Aphobus (II, 840. vgl. geg. Midias 539) hat

ihm Thrasylochus den Umtausch angeboten, um ihn dadurch ausser Stand zu setzen, die gegen die Vormünder anhängig gemachte Klage und die damit verbundenen Ansprüche geltend zu machen. Demosthenes hat den Umtausch zwar angenommen, aber, fährt er fort (841, 5), *ἀπέκλεισα, ὡς διαδικασίας τευξόμενος. οὐ τυχὼν δὲ ταύτης, τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων κ. τ. λ.* d. h. so viel, die Foderung gegen die Vormünder sollte vom Umtausch ausgeschlossen bleiben, und darüber rechtlich erkannt (eine Diadikasie angestellt) werden, ob dieselbe auf den Umtauschenden übergehe, oder nicht. Der Rechtsstreit über diesen Vorbehalt wurde jedoch nicht gestattet, die Zeit drängte. (Vgl. über den Sinn dieser Stelle Böckh II, 126.) Bei den Liturgien ereigneten sich auch andere Diadikasiefälle. Nach der Rede gegen Euergus und Mnesibulus foderten in Gemässheit eines Volksbeschlusses die Trierarchen von ihren Vorgängern die dem Staat gehörigen Schiffsgeräthe ein. Machte der in Anspruch genommene die Einwendung, dass er bereits einem andern die Schiffsgeräthe abgeliefert habe, so musste durch einen besondern Process, in welchem die *ἀποστολεῖς* und Werftvorsteher den Gerichtsstand bildeten, näher ausgemittelt werden, wer von beiden der eigentliche Schuldner sey. Ein solcher Process war eine Diadikasie (1147. 1148), und es heisst daher vom Theophemus: *οὐδαμοῦ ἠντιδίκησεν, οὐδὲ ἀπεγράψατο διαδικασίαν πρὸς οὐδένα.* Die Streitfrage in Processen dieser Art war also die, welche Partei ist zu einer Leistung verpflichtet, und die richterliche Feststellung dieser Obliegenheit ertheilte keinen Anspruch auf eine Sache oder eine Handlung, sondern bloss die Befreiung von einer Foderung, welche ein Dritter (der Staat) aufgestellt hatte. Keine der Parteien machte also ein ihr zuständiges

Recht geltend, in Beziehung auf welches der Gegner verurtheilt werden sollte.

2. Ein anderer Fall der Diadikasie, wo gleichfalls die Person des Schuldners ausgemittelt werden soll, findet sich in der Rede gegen Timocrates (S. 704). Hier soll durch eine Diadikasie ausgemacht werden, ob die Trierarchen oder die Gesándten zu Erstattung der von feindlichen Schiffen aufgebrachten Güter dem Staate gehalten sind.

3. Diadikasien fanden auch bei Erbstreitigkeiten und zwar insbesondere dann eine Anwendung, wenn die Verlassenschaft noch Niemanden richterlich zugesprochen worden war. Auch hier drehte sich der Rechtsstreit um die Frage, wer vor dem andern das nachgelassene Vermögen erhalten sollte. (S. unten die Erbklagen.)

4. Hatte der Staat eine Vermögensconfiscation verhängt, jedoch noch nicht vollzogen, und machte der Einzelne Ansprüche an diese Güter, so war ein solcher Rechtsstreit gleichfalls eine Diadikasie, indem hier die Frage zur Entscheidung stand, wer vor dem andern zur Aneignung einer Sache berechtiget sey. (Das Nähere unten.)

5. Nach Andocides (S. 14) soll in dem Gerichtshof der Thesmotheten durch eine Diadikasie ausgemacht werden, wer von den Denuncianten der entweihten Mysterien die gegründetsten Ansprüche an die ausgesetzten Belohnungen machen könne.

6. In dem Leben des Dinarch von Dionysius von Halicarnass finden sich mehrere Diadikasien, in denen, wie es scheint, darüber gestritten wurde, welcher Priester, oder welches Geschlecht vor dem andern zu gewissen gottesdienstlichen Handlungen berechtiget war. *Διαδικασία Φαληρέων πρὸς Φοίνικας ὑπὲρ τῆς ἱερωσύνης τοῦ Ποσειδῶνος.* Unter den Re-

den, welche dem Dinarch fälschlich zugeschrieben werden, führt Dionysius von Halicarnass auch folgende Diadikasien an. *Διαδικασία Εὐδανέμων* (wahrscheinlich ein Geschlecht) *πρὸς κήρυκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς.* Sylburg liest *τῶν κανῶν.* *Διαδικασία τῆς ἱερείας τῆς Δήμητρος πρὸς τὸν ἱεροφάντην.* Unverständlich ist die: *Διαδικασία Ἀθμονεῦσι περὶ τῆς μυῤῥίνης καὶ τῆς μίλακος.*

Vierter Abschnitt.

Allgemeines Schema für die Aufeinanderfolge der Klagen.

Um einen erschöpfenden Ueberblick über die einzelnen Klagen zu gewinnen, werden wir sie nach unterscheidenden Merkmalen aufzählen, jedoch so, dass die logische Sonderung den inneren Zusammenhang nicht beeinträchtiget, welcher sich oft mit den Grenzscheidungen eines aufgestellten Theilungsbegriffes nicht verträgt, und durch die ausschliessliche Beziehung auf das in demselben enthaltene Merkmal zerstört wird. Wir werden daher den Erfodernissen einer historischen Darstellung gemäss das innerlich Zusammengehörige mit einander verbinden, auch wenn die Verbindung durch den bloss formellen Standpunct nicht vermittelt werden sollte. Dem gemäss mag man es nicht anstössig finden, wenn wir öffentliche Klagen mit und neben Privatklagen abhandeln, insofern sie eine gemeinschaftliche Beziehung und gegenständliche Verwandtschaft haben, und in dem Attischen Recht selbst zusammengestellt werden. Die Klagen beziehen sich ihrer Natur nach auf gesetzwidrige Handlungen und können daher nur

nach diesen letzteren eingetheilt werden. Die gesetzwidrigen Handlungen sind nun nach Attischen Begriffen entweder Verletzungen des Staats, und können daher von einem jeden verfolgt werden, oder bloss Privatbeeinträchtigungen, welche nur der Betheiligte geltend machen kann. Danach zerfallen, wie bemerkt worden, die Klagen in γραφαί und δίκαι. Soll die Eintheilung der letzteren einen erschöpfenden Ueberblick und eine systematische Zusammenstellung gewähren, so kann man dabei nicht die Verschiedenheit der Gerichtsvorstände, bei denen sie angebracht wurden, zum Grunde legen. Denn auf diesem Standpuncte, wo Fremdartiges und innerlich Verschiedenes zusammengeordnet werden müsste, lassen sich keine Gattungsbegriffe ausfindig machen, um den gegebenen Stoff nach inneren Beziehungen und festen Merkmalen abzutheilen. Nur Zufälliges und Willkührliches würde hier die Klagen mit einander verbinden. Den Erfodernissen einer wissenschaftlichen Zusammenstellung entspricht dagegen das Römische System, und die hier angenommene Eintheilung in Personen-, Sachen- und Obligations-Recht. Diese Eintheilung ist so in der Natur der Sache gegründet, dass sie sich unter gewissen Modificationen auf jede gedenkliche Gesetzgebung anwenden lässt, wo sich die Begriffe: Familie, Eigenthum in der weiteren Bedeutung, und Obligation, juristisch ausgebildet haben. Wir werden daher dieselbe auch hier befolgen. Von den gesetzwidrigen Handlungen, welche den öffentlichen Klagen zum Grunde liegen, sind einige gegen Einzelne gerichtet und gestatten daher eben so gut Privatklagen, als öffentliche. Die Eingriffe, worauf sich die Schriftklagen beziehen, verletzen entweder die Rechte und Gesetze, oder nur diese ohne jene. Die rechtswidrigen Handlun-

gen *) haben entweder ein bestimmtes Object oder nicht.

Γραφαί.

I. Rechtsverletzungen gegen den Staat können
 1. von öffentlichen Beamten (s. oben über die Dokimasie) oder
 2. von Privatpersonen ausgehen.

Die Rechtsverletzung einer solchen ist

A) positiv, wenn sie
 a) als Bürger von ihren Befugnissen einen widerrechtlichen oder dem Gemeinwesen nachtheiligen Gebrauch macht (*γραφὴ παρανόμων*);
 b) als Nichtbürger sich die Rechte eines Bürgers anmaasst, oder als Schutzverwandter die verfassungsmässigen Pflichten hintansetzt;
 c) gegen den Staat überhaupt feindselig handelt, dessen Existenz oder Verfassung angreift und sich demnach eines öffentlichen Verraths schuldig macht;
 d) die einzelnen Berechtigungen des Staats beeinträchtiget;

B) negativ, durch Verabsäumung der zur Staatserhaltung nothwendigen Pflichten, welche als eigentliche Bürgerlasten auf allen Staatsgliedern haften. (Von den Klagen und Rechtsstreitigkeiten bei Gelegenheit der Trierarchie, Choregie, Militärpflichtigkeit, Eisphora u. s. w. Anhang von dem Verfahren gegen Staatsschuldner.)

*) Dass man die Verbrechen nicht nach den Gegenständen der Rechtsverletzung classificiren könne, darauf hat Mittermaier aufmerksam gemacht: Grundfehler in Behandlung des Criminalrechts.

II. Verletzungen der Gesetze ohne einen eigentlichen Rechtsangriff:
 A) in Hinsicht auf Religion,
 B) in Rücksicht der öffentlichen Wohlfahrt und insbesondere der Sittlichkeit.

III. Rechtsverletzungen ohne ein bestimmtes Object:
 A) Bestechung,
 B) Sycophantie. (Die Sycophantie ist ein Verbrechen gegen Privatpersonen und lässt sich daher auch zu dem folgenden Abschnitt rechnen. Da sie aber in ihren Folgen verschiedenartige Rechte verletzt, so haben wir derselben hier eine Stelle angewiesen.)

IV. Verletzungen an bestimmten Rechten der Einzelnen:
 A) Raub;
 B) Diebstahl;
 C) Gewaltthätigkeit;
 D) Injurie. (Da man die meisten fleischlichen Verbrechen als eine Art Schimpf betrachtete, so halten wir es von dem historischen Standpunct für angemessen, hier zugleich von diesen Vergehen zu handeln.)
 E) Unbestimmte Verletzungen gegen eine bestimmte Klasse von Personen (*κάκωσις*). Wir lassen die *κάκωσις* hier insbesondere deswegen folgen, weil sie den Uebergang von den *γραφαῖς* zu den *δίκαις* am geeignetsten vermittelt.

Δίκαι.

1. Klagen aus dem Personenrecht.
2. Klagen aus dem Sachenrecht.
3. Klagen aus dem Obligationsrecht.

Erstes Hauptstück.

Γ ρ α φ α ί.

Fünfter Abschnitt.

Von der γραφὴ παρανόμων.

§. 1.

Die Fasslichkeit und Verständlichkeit der *γραφὴ παρανόμων*, welche sich eben so auf die Form als den Inhalt der Gesetze bezieht, macht es erfoderlich, zuvörderst die Formen und Erfodernisse eines Gesetzvorschlags auseinander zu setzen, und zwar um so mehr, da die Abschaffung eines Gesetzes auf dem Wege der Gesetzgebung mit derjenigen nicht zu verwechseln ist, welche durch die *γραφὴ παρανόμων* bewirkt wird. Dabei ist der Unterschied des Attischen Staatsrechts zwischen eigentlichen Gesetzen als dauernden Rechtsnormen und transitorischen Verordnungen nicht ausser Acht zu lassen. Die vorübergehende Gültigkeit der letzteren beruht entweder in der Natur des Gegenstandes, als eines in der Zeit verfliessenden Ereignisses, oder in der ausdrücklichen Beschränkung einer erlassenen Verordnung auf eine bestimmte Zeit. Diesen Unterschied zwischen Grundgesetzen des Staats und vorübergehenden Verordnungen hebt Demosthenes in der Rede gegen Leptines (485) besonders hervor, indem er es den neueren Gesetzen zum Vorwurf macht, dass sie eben so wenig Bestand hätten, wie die *ψηφίσματα*, sondern eben so schnell wechselten. Zu den transitorischen Verfügungen sind auch die Senatsbeschlüsse insofern zu rechnen, als sie nach Demosthenes gegen Aristocrates (651) nur auf Ein Jahr verbindliche Kraft haben.

(V. Bekker anecd. 289; Schömann 96. 157. N. 3.) Der Senat wechselte nämlich in jedem Jahre, und die neuen Mitglieder waren an die Beschlüsse ihrer Vorgänger nicht gebunden, sondern konnten nach eigenem Gutbefinden in dem Kreise ihrer Geschäftsthätigkeit beliebige Anordnungen treffen, ohne dass es einer förmlichen Abschaffung der früheren bedurfte. Liess man diese in ihrer Kraft fortbestehen, so hörte natürlich ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahrs nicht auf. Es trat hier dasselbe Verhältniss ein, wie bei den Edicten der Römischen Magistratspersonen. Auch hier stand es in dem Belieben des Nachfolgers, ob er die Verordnungen des Vorgängers in sein Edict aufnehmen wollte oder nicht. Dergleichen Senatsbeschlüsse überhaupt hatten nur in Rücksicht solcher Gegenstände einen rechtlichen Bestand, worüber der Senat kraft seiner Amtsbefugnisse ohne Zuziehung des Volks selbstständig verfügen konnte. Wo diese letztere erfoderlich war, da galt der Beschluss des Senats nur als *προβούλευμα*. Wurde dieses dem Volke nicht vorgelegt, oder von demselben nicht bestätiget, so stand unbezweifelt demjenigen, der es gegen sich gelten lassen sollte, die Einrede der Ungültigkeit zu. Demosthenes (a. a. O.) scheint auf den ersten Anblick dem *προβούλευμα* eine verbindliche Kraft auf Ein Jahr selbst für den Fall einzuräumen, wenn es die Genehmigung des Volks auch nicht erhalten haben sollte. Der Redner legt nämlich dem Aristocrates folgende Gegenrede in den Mund: mein *ψήφισμα* ist unbestätiget (*ἄκυρον*), denn es ist ein *προβούλευμα*, das Gesetz gesteht aber den Senatsbeschlüssen nur eine Einjährige Gültigkeit zu, so dass, wenn Ihr auch dasselbe absolvirt (mithin bestätiget), der Staat dadurch keinen Nachtheil erleidet. Dies enthält nun, wenn es auf die gewöhn-

liche Weise verstanden wird, eine contradictio in adjecto. Denn ein ἄκυρον kann als solches nicht auf Ein Jahr gültig seyn, und dass der Senat nicht ohne Zustimmung des Volks Verordnungen der Art, wie sie der Vorschlag des Aristocrates enthielt, treffen konnte, bedarf keines Beweises. Daher denn auch derselbe nach S. 625 als προβούλευμα dem Volke zur Bestätigung vorgelegt wurde. Ehe diese erfolgte, stellte der Redner die γραφὴ παρανόμων an. Der Sinn jener Stelle ist daher wohl dieser: Der Vorschlag des Aristocrates ist wegen der eingelegten Klage ohne gesetzliche Kraft; wird er von den Richtern bestätiget, so gilt er in Ermangelung der Volksgenehmigung, wie alle Senatsbeschlüsse, nur Ein Jahr. Derselbe hatte also an sich, wenn er weder von dem Volke noch von den Richtern bestätiget wurde, durchaus keine rechtliche Wirksamkeit. Die Förmlichkeiten für die Abschaffung alter und die Einführung neuer Gesetze waren folgender Gestalt bestimmt:

Die Prytanen sollen in der ersten Volksversammlung des laufenden Jahrs einen Vortrag über die Gesetze halten und das Volk darüber abstimmen lassen, wobei mit den Gesetzen über den Senat der Anfang gemacht werden, hierauf die über das gemeine Wesen, sodann die über die 9 Archonten und endlich die über die sonstigen Staatsdiener folgen sollen. Bei der Abstimmung über die einzelnen Gesetze soll zuvörderst angefragt werden, wem die bestehenden Gesetze genügen und wem nicht. Die Abstimmung soll nach den bestehenden Gesetzen geschehen. Werden Gesetze verworfen, so soll in der deshalb zu veranstaltenden Volksversammlung, der letzten von den dreien in der ersten Prytanie, zuvörderst über die Nomotheten und deren Niedersetzung, sodann über ihre Besoldung berathschlagt werden. Die No-

motheten soll man aus den Heliasten wählen. Vor dieser Volksversammlung soll ein jeder Athenienser die von ihm in Vorschlag zu bringenden Gesetze vor den Statuen der Eponymen öffentlich ausstellen, damit das Volk nach Verhältniss der vorgeschlagenen Gesetze über die den Nomotheten zu bewilligende Zeit berathschlagen könne. An dem eilften des Hecatombaion in der ersten Volksversammlung soll das Volk fünf Männer zur Vertheidigung der alten Gesetze ernennen, welche bei den Nomotheten abgeschafft werden sollen. Die verbindliche Kraft der Gesetze soll von dem Tage ihrer Genehmigung anheben, ausser wenn ausdrücklich ein späterer Termin festgesetzt worden ist. Diese nach Euclid getroffene Bestimmung hat den Diocles zum Verfasser (Dem. geg. Tim. 713). Bei transitorischen Verfügungen sind die gedachten Förmlichkeiten nicht erfoderlich; diese können zu jeder Zeit erlassen werden, und es bedarf nur eines vorhergehenden Senatsbeschlusses, um dergleichen Vorschläge dem Volke zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen bemerken wir Folgendes, wobei wir aber bloss *den alten von Solon verzeichneten Geschäftsgang im Auge haben, ohne die späteren Abweichungen davon zu berücksichtigen.* Die erwähnte Verwerfung der Gesetze durch die Abstimmung des Volks ist nicht von einer Abschaffung der Gesetze durch die Mehrzahl zu verstehen, indem die gesetzgebende Gewalt des Volks auf eine doppelte Weise beschränkt war, erstlich dadurch, dass der Vorschlag zur Auflösung eines alten Gesetzes mit der Aufstellung eines neuen verbunden seyn musste (Dem. geg. Tim. 710, 19; geg. Lept. §. 73; Ulpian S. 80. 89. ed. F. A. Wolf), und zweitens durch das Erfoderniss eines richterlichen

Spruchs von Seiten der Nomotheten, an welchen die Aufhebung eines Gesetzes geknüpft war. Die dem Volke zugestandene Verwerfung ist demnach von einer blossen Missbilligung zu erklären, welche als Erlaubniss neuen Gesetzvorschlägen vorhergehen musste. Das blosse Abschaffen der Gesetze durch das Volk auf die erlassene Anfrage der Vorsitzenden, ob die bestehenden Gesetze beizubehalten seyen oder nicht, hätte die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes dem Leichtsinn und der Oberflächlichkeit preis gegeben und den Staat der Auflösung seiner sämmtlichen Grundgesetze blosgestellt, ohne dass an die Stelle der verworfenen neue getreten wären. An die Abfassung eines neuen Gesetzes war demnach die Abschaffung eines alten geknüpft, indem man den Tadel des Bestehenden ohne Vorschläge zu Verbesserungen für unzulänglich und unheilsam hielt. Nur unter der Voraussetzung neuer Gesetzentwürfe konnten die in der ἐπιχειροτονία νόμων erwähnten Syndici in Thätigkeit treten, welche die angegriffenen Gesetze zu vertheidigen hatten. Die Allgemeinheit ihrer Ernennung, welche keineswegs auf einen besondern Fall beschränkt wird, spricht auch für die Allgemeinheit der Regel, dass das Abschaffen mit der Einführung eines neuen Gesetzes verbunden gewesen sey. Hätte neben derselben ein blosses Abschaffen Statt gefunden, so wäre die Verhandlung vor den Nomotheten eine doppelte gewesen, mit und ohne Syndici. Davon findet sich aber keine Spur. Ferner liesse sich bei der Annahme, dass das Volk in der ersten Versammlung die missfälligen Gesetze verworfen, kein Grund zu einer abermaligen Abstimmung denken. Endlich berufen wir uns auf die Erklärungen des Demosthenes über die Epicheirotonie. Er sagt S. 707: καὶ πρῶτον μὲν

ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰςοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς, ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι. μετὰ ταῦτα δ' ἂν χειροτονήσητε εἰςφέρειν, οὐκ εὐθὺς τιθέναι προςέταξαν, ἀλλὰ τὴν τρίτην ἀπέδειξαν ἐκκλησίαν. Das Urtheil über die Unbrauchbarkeit und Verwerflichkeit der alten Gesetze liess sich nur auf eine vergleichende Zusammenstellung derselben mit den dagegen zur Annahme empfohlenen gründen. Diese Abwägung und Prüfung war in der Volksversammlung nicht wohl zu bewerkstelligen, sondern erfoderte ein processualisches Verfahren, welches insbesondere dazu diente, die Fehler und Nachtheile eines Gesetzes Punct für Punct zu beleuchten und in allen Beziehungen und Richtungen durchzugehen. Daher denn vor den Nomotheten über die Tauglichkeit der Gesetzvorschläge gestritten wurde. Diese konnten nun nicht von dem Volke in Masse, sondern nur von einzelnen bestimmten Personen ausgehen, welche sich dadurch der γραφὴ παρανόμων und somit einer strengen Verantwortlichkeit aussetzten. Hätte dem Volke das Recht zur Abschaffung der Gesetze zugestanden, so wäre der Natur der Sache nach eine jede Verantwortlichkeit weggefallen, und diese musste besonders den Staat vor Leichtsinn, Uebereilung, Eigennutz und überhaupt vor vaterlandswidrigen Bestrebungen und Absichten in den Vorschlägen zur Abschaffung alter und zur Annahme neuer Gesetze sicher stellen. Das blosse Abschaffen war nur in dem Falle zulässig, wenn die Verwerflichkeit der Gesetze an diesen selbst zu erkennen war. Die Thesmotheten sollen nämlich jedes Jahr eine Revision der Gesetze veranstalten und dieselben ins Gleiche richten (διορθοῦν), indem sie untersuchen, ob ein Gesetz dem andern widerspreche oder nicht, ob nicht sanctionirte unter gültigen, und

überhaupt ob über einen und denselben Gegenstand sich verschiedene vorfinden. Wenn sie etwas der Art entdecken, so sollen sie diese Gesetze vor den Statuen der Eponymen ausstellen, hierauf die Prytanen das Volk versammeln unter Verzeichnung der Nomotheten. *) Der Epistates der Vorsitzenden soll das Volk abstimmen lassen und das eine von solchen Gesetzen abgeschafft, das andere beibehalten werden, damit über jeden Gegenstand nur ein Gesetz existire, nicht mehrere. Hier also, wo offenbar ein verdorbener und fehlerhafter Zustand der Gesetzgebung vorlag und keine andere Abhülfe sich darbot, stand dem Volke in seiner Gesamtheit das Abschaffen eines Gesetzes zu, jedoch so, dass der gefasste Beschluss der Prüfung und Beurtheilung der Nomotheten überlassen blieb. Anwälde, welche für das von dem Volke gemissbilligte Gesetz gesprochen, scheinen in diesem Falle nicht angestellt worden zu seyn, und zwar aus dem Grunde, weil hier der

*) ἐπιγράψαντας τοὺς νομοθέτας, d. h. es soll die Wahl der Nomotheten unter den in Vorschlag zu bringenden Gegenständen in dem Programm verzeichnet werden. Dass ἐπιγράφειν hier nicht designare bedeute, sondern das blosse Daraufschreiben einer Sache auf das Programm zum Behuf der Deliberation, ersieht man aus der oben angegebenen Verordnung über den Geschäftsgang bei der Gesetzgebung (geg. Tim. S. 706), wo von den Vorsitzenden ausdrücklich bemerkt wird, sie sollen das Volk über die Wahl der Nomotheten abstimmen lassen. Wolf zur Leptinea hält das ἐπιγράφειν für gleichbedeutend mit ἀποδιδόναι, welches S. 431, 18 gebraucht wird; allein hier ist davon die Rede, dass die Prytanen den gewählten Nomotheten die mit einander in Widerspruch stehenden Gesetze zur Beurtheilung übergeben sollen. Ich sehe, dass auch der gelehrte Schömann das ἐπιγράφειν in diesem Sinne nimmt (259. N. 28).

Natur der Sache nach ein Ankläger nicht auftreten konnte.

Es fragt sich noch, ob nicht die Regel, man solle auf die Abschaffung eines Gesetzes nicht anders antragen, als wenn man dagegen ein anderes in Vorschlag bringt, dann eine Ausnahme litt, wenn man die blosse Aufhebung für zweckmässig und die Einführung eines neuen für unpassend hielt. Obgleich für Fälle der Art die γραφὴ παρανόμων sich besonders eignete, so dürfte doch angenommen werden, dass ein auf die angegebene Weise motivirter Antrag von Einzelnen oder doch von dem Senat ausgehen konnte. Für die Zulässigkeit solcher Anträge scheint wenigstens die Aeusserung des Demosthenes (Olynth. 3, 31) zu sprechen, dass man Nomotheten bestellen möge, aber nicht um neue Gesetze zu geben, sondern um alte abzuschaffen. Auch sollen diejenigen, welche die nachtheiligen Gesetze eingeführt, ihre Aufhebung bewerkstelligen. Hierbei darf jedoch das nicht unberücksichtigt bleiben, dass die von Demosthenes in Erwähnung gebrachten Gesetze sich auf die θεωρικά beziehen, in Rücksicht deren Verwendung zu andern Zwecken und namentlich zur Bestreitung von Kriegskosten einen Antrag zu machen, bei Todesstrafe untersagt war. Diese Verfügung musste natürlich erst durch einen Volksbeschluss aufgehoben werden, ehe in Betreff der θεωρικά Vorschläge geschehen konnten.

Fassen wir die gegebenen Erklärungen zusammen, so müssen wir uns den Geschäftsgang bei der Epicheirotonie so denken: In Gemässheit der von den Vorsitzenden erlassenen Anfrage stimmen erst diejenigen, welche mit den gegebenen Gesetzen zufrieden sind und sich damit gegen eine Neuerung erklären. Hernach wird denen das Wort verstattet,

welche der entgegengesetzten Meinung sind. Hier ist nun demjenigen, welcher ein altes Gesetz angreifen und statt dessen ein neues in Vorschlag bringen will, Gelegenheit gegeben, durch Entwickelung der Gründe, warum ein Gesetz untauglich und nachtheilig sey, seinen Antrag vorzubereiten und auf diese Weise die Zustimmung des Volks dazu zu gewinnen, dass ein Gesetz in Anklagestand versetzt werde. Hierauf werden die Stimmen gezählt, und erklärt sich das Volk durch Stimmenmehrheit mit den bestehenden Gesetzen zufrieden, so fällt dadurch ein jeder Gesetzvorschlag als unstatthaft weg. Diese Unzulässigkeit ergibt sich nicht nur aus der zuletzt angeführten Stelle aus der Rede gegen Timocrates, sondern insbesondere auch daraus, dass die oben erwähnte Deliberation bei der Einführung neuer Gesetze eine leere Formalität gewesen wäre, wenn ein Gesetzvorschlag trotz der vom Volke beschlossenen Beibehaltung der bestehenden Verordnungen an die Nomotheten hätte gelangen können. Stimmte das Volk für die Abschaffung, so musste das neue Gesetz schriftlich verzeichnet und öffentlich ausgestellt werden, damit sich jeder davon unterrichten, und, wenn er etwas dem Staat nachtheiliges darin fand, dieses bemerken und Einwendungen dagegen machen konnte (geg. Tim. 708. geg. Leptin. 485). Der Ort für dergleichen Einwendungen war unstreitig die dritte Volksversammlung. Insofern sie nicht in der Form der γραφὴ παρανόμων geltend gemacht wurden, dienten sie wohl bloss dazu, den Gesetzverfasser und das Volk auf das Unzulässige, Unbestimmte oder Nachtheilige des Gesetzes aufmerksam zu machen, und den ersteren zu Modificationen und Abänderungen zu veranlassen. Ob nun das Volk in Beziehung auf diese Einwendungen über die An-

nahme oder Verwerfung des gemachten Vorschlags abstimmte, und derselbe nur in dem Falle einer vorläufigen Annahme den Nomotheten vorgelegt wurde, darüber lässt sich zwar kein entscheidendes Urtheil fällen; jedoch scheint eine solche Abstimmung, welche sich mit der *ἀνάκρισις* im Processgange und mit der Abweisung einer Klage a limine judicii vergleichen liesse, deshalb weggefallen zu seyn, weil die Nomotheten kraft ihres Amts die zur Einführung empfohlenen Gesetze zu untersuchen und zu prüfen hatten.

Die bisher erörterten Verordnungen über die Epicheirotonie erwähnen das Erfoderniss eines vorgängigen Senatsbeschlusses nicht, und die Redner führen dasselbe unter den Bedingungen der Gesetzvorschläge auch sonst nicht auf. Es scheint daher ein *προβούλευμα* hier eben so wenig Statt gefunden zu haben, als in sonstigen Fällen, wo bei Berathungen über öffentliche Angelegenheiten die Einzelnen aufgefodert wurden, sofort Vorschläge zu thun. Einer vorläufigen Anfrage bedurfte es deswegen nicht, weil sie schon in der öffentlichen Auffoderung enthalten war. Wolf lässt das öffentliche Aufstellen der Gesetze und das Verlesen in der Volksversammlung der Billigung des Senats vorangehen, bemerkt jedoch zugleich, dass man den Zeitpunct, wenn dieselbe einzuholen gewesen, nicht genau angeben könne. Die Annahme dieses Gelehrten ist um deswillen unstatthaft, weil die Abstimmung des Volks in der ersten Versammlung sowohl, als das Aufstellen und Verlesen der Gesetze bei erfolgter Missbilligung des Senats unnütz und zweckwidrig geworden wäre. Auch hätte es in Hinsicht auf die vom Senat nicht genehmigten Gesetzvorschläge in der dritten Volksversammlung zu keiner weiteren Deli-

beration kommen können, und die Vollständigkeit der die Epicheirotonie betreffenden Verfügungen würde daher die besondere Erwähnung dieses Falls erfodert haben. Schömann setzt daher die von dem Senat auszuwirkende Genehmigung vor die erste Volksversammlung, so dass hier nur die von dem Senat gebilligten Vorschläge dem Volke vorgelegt werden konnten. Bei dieser Einrichtung würde jedoch die gesetzgebende Gewalt des Volks eine blosse Schattengewalt gewesen seyn. Denn da über die Aufhebung der Gesetze nur unter der Bedingung, dass ein neues in Vorschlag gebracht wurde, eine Abstimmung Statt fand, so konnte der Senat durch Verwerfung aller Gesetzvorschläge die Beibehaltung der alten erzwingen. Beliebte ihm eine solche Verwerfung, so war die Anfrage in der Volksversammlung eine leere Form und in dem Falle durchaus müssig und zwecklos, wenn bei dem Senat Niemand Gesetzvorschläge vorstellig gemacht hatte. Dass kein προβούλευμα erfoderlich gewesen, herscheint aus der Rede gegen Timocrates (715) hervorzugehen. Hier wird das Gesetz angeführt, Niemanden solle der Antrag gestattet seyn, die Ehrlosen in ihren vorigen Stand wieder einzusetzen, oder den öffentlichen Schuldnern ihre Schulden zu erlassen, wenn nicht wenigstens 6000 Athenienser die Erlaubniss zu einem solchen Antrag durch heimliche Abstimmung gestatteten. Dann aber könne derselbe nach Maassgabe dessen, was der Senat und das Volk für gut fänden, zur öffentlichen Berathung gebracht werden. Das Gesetz das Timocrates, sagt der Redner, stosse gegen das eben erwähnte an, indem es denjenigen Staatsschuldnern, welche Bürgen stellten, Befreiung gewähre. Timocrates habe demnach erst sich die Zustimmung des Senats verschaffen und dann

eine Volksabstimmung veranlassen müssen, jedoch beides unterlassen. Der Mangel einer Senatsgenehmigung wird also dem Timocrates nicht im Allgemeinen, sondern bloss in Beziehung auf das Gesetz über die Staatsschuldner, welches mit dem seinigen in Widerspruch stehe und für gewisse Fälle eine Anfrage bei dem Senat verordne, zum Vorwurf gemacht. In sonstigen Rücksichten war demnach ein *προβούλευμα* nicht erfoderlich, und Demosthenes würde die Versäumniss desselben früher gerügt haben, wo er die von Timocrates bei seinem Gesetzvorschlag vernachlässigten Formen und die Unregelmässigkeit des Statt gefundenen Geschäftsganges durchgeht. Pollux (VIII, 101) bemerkt zwar von den Nomotheten, deren Zahl er auf 1000 festsetzt, sie könnten ein Gesetz abschaffen, aber kein neues geben, indem ein solches von dem Senat, dem Volk und den Dikasterien geprüft werde; allein dessen zu geschweigen, dass die Auflösung der Gesetze durch die Nomotheten bloss in Rücksicht der von den Thesmotheten zu veranstaltenden Revision gelten kann, so ist die Entgegensetzung der Nomotheten und Dikasterien höchst auffallend. Den angegebenen Bestimmungen zufolge ist es ja eben Sache der Nomotheten und nicht der Dikasterien, über die Aufnahme neuer Gesetze oder die Beibehaltung der alten ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Pollux scheint daher die Gesetze mit den vorübergehenden Verordnungen, welche durch eine *γραφὴ παρανόμων* zur Erkenntniss der Richter gelangten, zu verwechseln, oder, worauf wir gleich kommen werden, die spätere Einführungsart der Gesetze im Sinne zu haben, welche in den Zeiten der Redner hin und wieder im Gebrauch war. Nur in einzelnen Fällen wird es namentlich angeführt, dass der Senat die Gesetze geprüft, wie

z. B. nach der Anarchie, wo eine Reform in der Gesetzgebung überhaupt eintrat (And. üb. d. Myst. 40), oder an Verfügungen besonderer Art Theil genommen habe (geg. Timocr. 708).

War das Gesetz an die Nomotheten gelangt, bei denen es durch die Vorsitzenden des Senats eingeführt wurde, so fand ein gerichtliches Verfahren, wie in einer Parteisache, Statt. Der Gesetzvorschläger griff das alte an und setzte die Zweckmässigkeit des neuen auseinander. Die Syndici nahmen das verklagte Gesetz in Schutz und die Nomotheten sprachen nach Anhörung der Parteien ein Urtheil und zwar zuvörderst über das alte und dann über das neue (Dem. geg. Tim. S. 710). Stimmten sie für die Beibehaltung des alten, so war dies zugleich eine Verwerfung des neuen, und es bedurfte keines besondern Urtheils über das letztere. Aber wie, wenn sie das alte verwarfen und dem neuen ihre Zustimmung versagten? Eine solche Entscheidung scheint nicht gestattet gewesen zu seyn, sondern vielmehr die Verwerfung des alten die Genehmigung des neuen in sich geschlossen zu haben. Dem. geg. Lept. S. 487: *ἐγὼ δ', ὅτι μὲν τῇ ὑμετέρᾳ ψήφῳ τούτου τοῦ νόμου λυθέντος τὸν παρεισενεχθέντα κύριον εἶναι σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος — ἐάσω, ἵνα μὴ περὶ τούτου τις ἀντιλέγῃ μοι.* Der von Demosthenes befürchtete Einwand ist unstreitig der, dass der vorliegende Fall *die Anklage* eines alten, nicht die Einführung eines neuen zum Gegenstande hatte. Der Grund, warum die Nomotheten nicht das alte und das neue verwerfen konnten, ist darin zu suchen, dass es dann zu einem blossen Abschaffen gekommen wäre. Sodann kamen hier die Grundsätze des processualischen Verfahrens zur Anwendung, denen

zufolge die blosse Verurtheilung, ohne dem Kläger Recht zu geben, unzulässig war.

Dass diese Ordnung bei Einführung der Gesetze schon von Solon festgestellt worden, leidet meines Erachtens keinen Zweifel, so dass ich hierin der Ansicht Schömanns unbedingt beitrete (265 f.). Dieses Verfahren entspricht demjenigen, welches bei der Wahl der Magistratspersonen und bei den vor dem Volk anhängig gemachten Rechtshändeln üblich war. Die Geschwornen, zu denen auch die aus den Heliasten gewählten Nomotheten gehören, bildeten in mehrfacher Beziehung die letzte Instanz für die Volksbeschlüsse. Demosthenes stellt daher die Prüfung der Gesetze und der Magistratspersonen in dem Gerichtshof zusammen, indem er sich auf Solon folgendergestalt beruft: Solon, welcher diesen Geschäftsgang für die Einführung der Gesetze vorgeschrieben, hat es nicht für zulässig gehalten, dass die Thesmotheten (die 9 Archonten) eine doppelte Prüfung in dem Senat und bei Euch in dem Gerichtshof bestehen müssen, die Gesetze aber ohne Prüfung in Kraft treten (s. die einschlagenden Stellen bei Schömann a. a. O.). Aus den Ausführungen des Demosthenes an der gedachten Stelle (§. 73—77) geht zugleich so viel hervor, dass der verfassungsmässige Geschäftsgang bei Einführung neuer Gesetze in der Folge der Zeit nicht beobachtet und namentlich die Bestätigung in dem Gerichtshof umgangen worden, was auch der Redner dem Gesetz des Leptines zum Vorwurf macht. Der von Solon verzeichnete Geschäftsgang war mit solchen Weitläuftigkeiten und Umständlichkeiten verknüpft und in Rücksicht der Zeit so beschränkt, dass er eine gleichförmige Bewegung des Staatslebens und eine besondere Einfachheit der öffentlichen Verhältnisse voraussetzte. In einem

aufgeregten stürmischen Zustande und bei plötzlichen unvorhergesehenen Ereignissen, welche eine schnelle Abänderung der Gesetze nöthig machten, würde der Staat mit den Erfodernissen seiner eigenen Wohlfahrt in Widerspruch getreten seyn, wenn er die Drängnisse des Augenblicks jener Umständlichkeit hätte aufopfern, und für die Gesetzvorschläge immer die erste Prytanie abwarten wollen. Unter solchen Umständen geschah es, dass man unter Vermittelung eines Senatsbeschlusses einen Gesetzvorschlag an das Volk gelangen liess, und dieses sofort darüber abstimmte, ohne dabei die Nomotheten zu Rathe zu ziehen. Unter dieser Form scheint das Gesetz des Demosthenes über die Trierarchie gegeben worden zu seyn (f. d. Kr. 261). Die Zeit der Abfassung fällt nicht in den Hecatombäon, sondern in den Boedromion, und es wird dabei bloss die Abstimmung des Senats und des Volks, aber nicht der Nomotheten erwähnt. Diese ausserordentliche Form, welche nur bei ausserordentlichen Umständen eine passende Anwendung fand, scheint zum grossen Nachtheil des Staats mehr und mehr die übliche geworden zu seyn und das Schwankende und Veränderliche in der Attischen Gesetzgebung besonders bewirkt zu haben. Uebrigens liess sich die Vernachlässigung der gesetzlichen Formen um so eher bemänteln und verstecken, da eigentliche Gesetze und ψηφίσματα ihrem Begriff nach sich nicht immer so streng von einander unterscheiden liessen, dass die ersteren nicht unter dem Namen und der Firma der letzteren hätten Eingang finden können. Nun ist es aber hinlänglich bekannt, dass die ψηφίσματα weder an eine bestimmte Zeit, wie die νόμοι, welche nur in der ersten Prytanie gegeben werden konnten, noch an die Bestätigung der Nomotheten gebunden waren.

§. 2.

So viel über die Formen der Gesetzgebung. Was den Inhalt der Gesetze betrifft, so sind die Erfodernisse desselben den Gesetzen und den ψηφίσμασι grösstentheils gemeinsam. Unter Inhalt verstehen wir übrigens alle Bestimmungen, welche ein Gesetz enthält, mögen sie sich auf den Gegenstand, über welchen verfügt wird, oder auf die Wirksamkeit und die verbindliche Kraft der Gesetze beziehen.

Ein Gesetz durfte 1. nur als Norm für zukünftige Handlungen aufgestellt und demnach mit keiner rückwirkenden Kraft belegt werden (geg. Tim. 714. 724. 737). Diese Regel liegt in der Natur der Sache, indem ein Gesetz nur insofern eine verbindliche Kraft äussern kann, als es zur öffentlichen Kenntniss gelangt, diese aber vor dem Daseyn des Gesetzes nothwendig wegfallen muss. Bekanntlich ist die Regel: lex ad praeterita trahi nequit, in Bestimmung ihrer Grenzen mancherlei Zweifeln und Schwierigkeiten ausgesetzt. Wir brauchen jedoch auf diese Streitpunkte um so weniger einzugehen, da Demosthenes jene Regel bloss in ihrer Allgemeinheit und nicht sowohl als eine gesetzlich bestimmte, sondern als eine in der Natur der Gesetze gegründete aufstellt, um daraus die Paranomie des Timocratischen Gesetzes zu erweisen.

2. Das Gesetz musste klar, bestimmt und unzweideutig abgefasst seyn (Dem. geg. Timocr. 722 und a. a. O.).

3. Die Vorschrift des Gesetzes muss, als eine allgemeine, auf alle, nicht bloss auf einen Einzelnen anwendbar seyn. Dieses Verbot der Privilegien gilt von allen Verfügungen, mochten sie nun für den

Einzelnen besondere Vorzüge und Vergünstigungen, oder das Gegentheil davon festsetzen. Dass Privilegien beiderlei Art widergesetzlich gewesen, davon zeugen die Reden gegen Aristocrates und Timocrates. Dem Antrag des ersteren zufolge sollte gegen den etwaigen Mörder des Charidemus ein besonders strenges Verfahren eintreten, welches mit den sonstigen Gesetzen über die Bestrafung eines Todschlägers in Widerspruch stand (S. 649 f.). Diese Verfügung enthielt ein privilegium favorabile für den Charidemus, und ein odiosum für den Mörder desselben. Der Grundsatz, kein Gesetz auf einen Einzelnen zu beschränken, wurde also auf eine doppelte Weise verletzt. Denselben Anstoss gab auch das Gesetz des Timocrates, wonach sich die Staatsschuldner mit Ausnahme der Gefällpächter durch Bürgstellung von der gegen sie erkannten Haft sollten befreien können. Diese Bestimmung liess sich von einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, als privilegium favorabile für die Staatsschuldner, und als odiosum für die Gefällpächter (geg. Tim. S. 719 f.). Aus den hier gegebenen Erklärungen ersieht man zugleich, dass die gedachte Regel nicht allein von Privilegien im eigentlichen Sinne, sondern auch von juribus singularibus und überhaupt dahin verstanden wurde: vor dem Gesetz sollten alle gleich seyn (vgl. Andoc. S. 42 u. 43; Dem. geg. Stephan. 1132). Auch ein *ψήφισμα* durfte, eben so wenig wie ein Gesetz, ein Privilegium enthalten (geg. Aristocr. 649), obschon sich Beispiele von dem einem Einzelnen bewilligten Erlass allgemeiner Bürgerleistungen finden. Der Antrag auf ein Privilegium war jedoch dann gültig, wenn 6000 Athenienser heimlich dafür stimmten: *μηδὲ νόμον ἐξεῖναι ἐπ᾽ ἀνδρὶ θεῖναι, ἐὰν μὴ — ψηφισαμένων μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξῃ*

κρύβδην ψηφιζομένοις (vgl. Schömann 273). Es entsteht hierbei die Frage, ob nach dieser Abstimmung der Antrag auf ein Privilegium den Nomotheten zur Bestätigung vorgelegt werden musste, oder nicht. Diese Frage muss wohl schon um deswillen verneint werden, weil die Privilegien, im Sinne der Attischen Gesetzgebung, als besondere Auszeichnungen einer bestimmten Person, sey es eine Auszeichnung im Guten oder im Schlimmen, ihrer Natur nach eine vorübergehende Gültigkeit haben, so dass hier nur der Begriff eines Psephisma, nicht eines Nomos, Anwendung findet. Die Nomotheten wurden aber nur bei Grundgesetzen des Staats, nicht bei transitorischen Verfügungen in Thätigkeit gesetzt. Die Ertheilung eines Privilegiums war ein Psephisma einer besondern Art, welches nicht anders in Kraft treten konnte, als wenn darüber 6000 Athenienser heimlich abgestimmt hatten. Mit dieser Abstimmung haben die Vorschriften über die Epicheirotonie nichts gemein, ja sie sind damit unvereinbar. Daher denn auch in ähnlichen Fällen, wo eine Abstimmung der Art erfoderlich war, z. B. beim Ostracismus und bei Ertheilung des Bürgerrechts, welches man als ein Privilegium behandelte, eine Zuziehung der Nomotheten nicht Statt fand. Wurde übrigens ein Privilegium nicht auf ein Individuum beschränkt, sondern vielmehr für immer einem ganzen Geschlecht ertheilt, oder ging es in ein jus singulare über, indem es nicht an eine besonders benannte Person, sondern an gewisse Eigenschaften und Verhältnisse geknüpft war, so eigneten sich dergleichen Anträge zu einem Nomos, und hier mussten eigentlich die Vorschriften über die Epicheirotonie Anwendung finden. Denn ein jus singulare, als eine dauernde Rechtsnorm, gehört, eben so wie die allgemeinen Rechtsbestimmun-

gen, zu den Grundgesetzen des Staats. Das Attische Recht hatte aber den Unterschied zwischen Privilegien im eigentlichen Sinne, und jus singulare nicht schärfer aufgefasst, und es liefen hier die Grenzen von Nomos und Psephisma dergestalt in einander, dass in den einzelnen Fällen sich nicht mit Sicherheit bestimmen liess, ob ein Antrag als Nomos oder als Psephisma geltend zu machen sey. Als Beispiel eines verlarvten Privilegiums kann das Gesetz des Timocrates angeführt werden, welches für gewisse Personen in einer gewissen Lage besondere Vergünstigungen festsetzte, und demnach ein jus singulare anordnete, jedoch bloss zu dem Behuf, um ein bestimmtes Individuum mit besondern Rechten auszustatten.

4. Ein Gesetz oder Psephisma durfte nicht gegen ein bestehendes Gesetz anstossen, sondern dieses musste zuvor aufgehoben werden. Auf die Aufhebung mancher Gesetze und Verordnungen war eine Strafe gesetzt (s. z. B. geg. Arist. 640; Petit. 475. 476. Hier werden mehrere die Verwendung öffentlicher Gelder und unter andern der Theoriken betreffende Verfügungen dieser Art angeführt.). Ehe auf Abschaffung eines solchen Gesetzes angetragen werden konnte, musste man von dem Senat und dem Volk die Erlaubniss zu einem solchen Antrage einholen, welche wohl auch von 6000 Atheniensern mittelst einer heimlichen Abstimmung ertheilt wurde. Eine solche vorläufige Anfrage und Gestattung war wohl auch bei der *γραφὴ παρανόμων* nöthig, falls man dadurch ein Gesetz der gedachten Art angreifen wollte. Hatten zwei einander widersprechende Gesetze die öffentliche Bestätigung erhalten, so wurden beide als gültig angesehen. Daher denn eben die Thesmotheten, wie bemerkt worden, über derglei-

chen Gesetze eine besondere Abstimmung veranlassen mussten. Aus der Bestimmung über die erfoderliche Auflösung des alten Gesetzes vor Einführung des neuen scheint zwar im Fall eines Widerstreits die ausschliessliche Gültigkeit des alten zu folgen, allein man liess diese Folgerung wohl deswegen nicht eintreten, weil das Alter an sich für die Tauglichkeit eines Gesetzes nichts entscheidet, und es sich wohl treffen konnte, dass ein späteres Gesetz nur in einzelnen Puncten einem früheren widersprach; ein solcher partieller Widerspruch schien aber die Nichtigkeit des späteren Gesetzes in allen seinen Theilen, mithin auch in denen, wo kein solcher vorlag, nicht zu rechtfertigen. Hätte man das spätere nur in den Puncten, wo es dem früheren entgegenstand, für ungültig erklären wollen, so wäre dieser Grundsatz in den Fällen bedenklich gewesen, wo die einzelnen Bestimmungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange standen, dass sie gleichsam ein organisches Ganze bildeten. Dieselben Bedenklichkeiten traten bei der Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes ein, kraft dessen das neue Gesetz dem alten insoweit vorgeht, als es das letztere abändert (lex posterior derogat priori). Wenn demnach zwei widerstreitende Gesetze in ihrer verbindlichen Kraft neben einander bestanden, so fragt sich doch weiter, inwiefern dies von einem jüngeren Psephisma und einem älteren Gesetz galt, indem es zweifelhaft seyn dürfte, ob dieses letztere durch eine transitorische Verordnung, welche sich auf ein vorübergehendes Ereigniss oder eine einzelne Handlung bezog, aufgehoben werden konnte. Das Gesetz, worauf sich in dieser Beziehung die Redner mehrmals berufen, lautet dahin: *ψήφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς, μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι.* (Dem. geg. Arist. 649. 692; geg.

Tim. 709; Andoc. üb. d. Myst. 42. 43.) Diese Bestimmung kann einen doppelten Sinn haben: entweder ein Psephisma der Art ist ipso jure null und nichtig, mithin ohne alle Anwendung, indem sich derselben ein Jeder widersetzen kann, oder der Widerstreit des Psephisma mit den bestehenden Gesetzen lässt einen Antrag auf Abschaffung zu. Obschon dies letztere sich von selbst versteht, und keiner besondern Erklärung zu bedürfen scheint, so dass man sich für den zuerst angegebenen Sinn entscheiden möchte, so enthalten wir uns doch um so mehr eines bestimmten Urtheils, als das Attische Recht selbst den Unterschied zwischen einer absoluten und bedingten Nichtigkeit nirgends aufstellt, noch die Fälle näher bezeichnet, wo die eine oder die andere Statt finde. Höchst wahrscheinlich fehlte es auch in Erklärung des Gesetzes: ein Psephisma solle nicht gültiger seyn, als ein Gesetz, an festen Grundsätzen, indem man sich über die Wirkungen dieser Ungültigkeit nicht gehörig verständigte.

5. Ein Gesetz oder Psephisma durfte in keinerlei Beziehung dem Interesse oder der Wohlfahrt des Gemeinwesens widersprechen, und demnach weder der bestehenden Verfassung, noch irgend einem Theile der Staatsverwaltung zu nahe treten, also weder den Rechtszustand, noch den öffentlichen Wohlstand, noch die militärische Macht, noch die sittliche Kraft oder die Ehre des Staats gefährden. Aus diesem letzteren Grunde wird insbesondere das Gesetz des Leptines bestritten, indem es die Aeusserungen der Erkenntlichkeit und Dankbarkeit aufhebe, und den Staat ausser Stand setze, dieser moralischen Anfoderung Genüge zu leisten, mithin einen Flecken auf seinen Ruf und guten Namen werfe.

6. Bei einem Psephisma, welches Einzelnen besondere Belohnungen und Ehrenbezeugungen wegen ihrer Verdienste bewilligte, wurde die Wahrheit und Erweislichkeit der letzteren, wie bei allen Thatsachen, erfodert.

§. 3.

Stand nun ein Gesetz oder Psephisma in Absicht auf die Art und Weise seiner Einführung oder seinem Inhalte nach mit den bemerkten Erfodernissen des Attischen Staatsrechts nicht im Einklang, so konnte es *παρανόμων* belangt und dadurch abgeschafft werden. Hier also war anders als auf dem Wege der Gesetzgebung ein blosses Abschaffen gestattet und zwar aus dem Grunde, weil dieses den Beweis der Gesetzwidrigkeit voraussetzte, weil ferner die *γραφὴ παρανόμων* gegen ein einzelnes bestimmtes Gesetz und zunächst gegen den Verfasser, also gegen eine Person gerichtet war, und weil endlich der Kläger, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, in eine Strafe von 1000 Drachmen verfiel. Eine solche Strafe konnte den nicht treffen, welcher auf dem Wege der Gesetzgebung, also mit Zustimmung des Volks, ein altes Gesetz abzuschaffen und ein neues einzuführen versuchte. Denn der blosse Versuch schien unter diesen Umständen keine Strafe zu verdienen. Uebrigens blieb der Verfasser des Gesetzvorschlags verantwortlich, indem gegen ihn die *γραφὴ παρανόμων* zulässig war. Wie wichtig die Verantwortlichkeit bei Missbräuchen und Missgriffen der gesetzgebenden Gewalt für den Staat seyn musste, ist oben bemerkt worden.

Wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Formen sowohl, als wegen seines Inhalts und der nachtheiligen Folgen für den Staat wird das Psephisma des An-

drotion belangt, welcher die Krönung des Senats in Vorschlag gebracht hatte, ohne dass von dem letzteren die Erbauung neuer Triremen, die gesetzliche Bedingung der Krönung, ins Werk gerichtet worden war. Auf die Beschuldigung, dass diesem Psephisma kein προβούλευμα voraufgegangen sey, antwortet Androtion: der Epistates habe in Gemässheit des Gesetzes dem Volke die Frage vorgelegt, ob der Senat auf eine der Krönung würdige Weise sein Amt verwaltet? Hierauf sey die Abstimmung des Volks erfolgt, und es bedürfe mithin keines προβούλευμα. Dies will wohl so viel sagen: die Anfrage des Epistates macht ein προβούλευμα unnöthig, denn ein solches ist nur in Beziehung auf die Gegenstände erfoderlich, welche der Senat an sich und aus eigener Bewegung nicht in Vortrag bringt, in allen denjenigen Fällen aber überflüssig, wo der Senat das Volk zur Abgabe seiner Meinung über eine öffentliche Angelegenheit auffodert, indem diese Auffoderung das προβούλευμα in sich schliesst. Dagegen macht der Redner den Grundsatz geltend, dass ein προβούλευμα überhaupt nur dann zulässig sey, wenn es die Gesetze gestatteten. Worüber aber keine Gesetze vorlägen, darüber dürfe überhaupt nichts in Vortrag gebracht und öffentlich beschlossen werden (οὐδὲ γράφειν τὴν ἀρχὴν προσήκει οὐδὲ ἓν δήπου). Dies scheint nun zu viel zu beweisen; denn war überhaupt kein προβούλευμα zulässig, so stiess das Psephisma des Androtion eben so gegen die Gesetze an, mochte er einen Senatsschluss vorher erwirkt haben, oder nicht. Der Sinn jener Aeusserung ist daher wohl so zu fassen: der Senat durfte das Volk nicht geradezu darüber zur Abstimmung auffodern, ob er wegen seiner Amtsverwaltung eine Krone verdiene, sondern musste vielmehr erst einen Volksschluss über

die Zulässigkeit einer solchen Anfrage, also darüber veranlassen, dass dem Senat auch bei nicht erbauten Triremen wegen treuer Erfüllung seiner andern Berufspflichten Kronen bewilliget werden können. Die Anfrage über die Krönung des Senats kann also, will der Redner sagen, nur auf den Grund eines Gesetzes geschehen, und ist vor dem Erlass desselben als eine vorzeitige Anwendung durchaus unstatthaft. Nun sollte man zwar meinen, der Antrag auf eine Belohnung bedürfe zu seiner Zulässigkeit keines besondern Gesetzes; allein die Verordnung über die Krönung des Senats bei erbauten Triremen schien einzig und allein an diese Bewerkstelligung geknüpft zu seyn und alle andere Leistungen auszuschliessen, so dass in Rücksicht dieser, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar alle Anträge von Seiten des Senats sowohl als eines jeden Dritten verboten waren. Wenn nun auch der Redner diesen Gesichtspunct bei jener Aeusserung über das Erfoderniss eines *προβούλευμα* nicht auffasst und hervorhebt, so sucht er doch im Verfolg der Rede zu zeigen, dass die erwähnte Verordnung ihrem Zwecke und Geiste nach ein absolutes Prohibitivgesetz sey, welches keine Ausdehnung auf andere Fälle zulasse, sondern vielmehr ganz abgeschafft werden müsse, wenn ein solcher Vorschlag, wie der des Androtion, statthaft seyn solle. Dieses Psephisma wird ausserdem deswegen als ungültig angefochten, weil Androtion wegen seiner unzüchtigen Lebensart von dem *λέγειν* und *γράφειν* ausgeschlossen sey. Diese Rüge, welche die allgemeinen Erfodernisse eines verfassungsmässigen Gesetzvorschlags betrifft, wird auch sonst hin und wieder gegen Gesetze und Psephismata zur Sprache gebracht.

Die Anklage des Timocratischen Gesetzes bezieht sich gleichfalls auf die Vernachlässigung der verfassungsmässigen Förmlichkeiten, so wie auf den Inhalt und die dem Staat daraus erwachsenden Nachtheile, indem zugleich die Beweggründe und Privatzwecke des Verfassers ins Licht gesetzt und verdächtig gemacht werden. Was die Form belangt, so hatte das Gesetz des Timocrates den Tag nachher, nachdem es dem Volke vorgelegt worden, seine Bestätigung erhalten, und zwar bei Nomotheten, deren Niedersetzung einen ganz andern Zweck hatte, nämlich den: in Verbindung mit dem Senat über die Panathenäen und deren Veranstaltung die nöthigen Verfügungen zu treffen. So richtig es nun ist, dass die Bestätigung allgemeiner Staatsgesetze dieser zur Anordnung einer öffentlichen Feierlichkeit bestellten Commission keinesweges zustand, so wenig kann man doch wohl auf die letztere, wie von dem Redner geschieht, die Erfodernisse der eigentlichen Gesetzgebung anwenden, und die Kürze des für die Geschäftsthätigkeit dieser Commission angesetzten Termins für einen Anstoss gegen die Grundsätze des Attischen Staatsrechts erklären.

Die Hintansetzung der bei Einführung neuer Gesetze zu beobachtenden Förmlichkeiten und namentlich die Versäumniss der Gesetzbestätigung durch die Nomotheten wird auch in der Rede gegen Leptines unter den Anklagepuncten aufgeführt. Hier jedoch sowohl als in den Reden gegen Androtion, Aristocrates, Timocrates, Ctesiphon richten die Ankläger neben der Form, welche an sich mehr für etwas zufälliges als wesentliches zu halten ist, ihre Angriffe auf die Verwerflichkeit eines Gesetzes von Seiten seines Inhalts und seiner Folgen, seines Widerspruchs mit andern Gesetzen, und überhaupt

seiner Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit für den Staat.

Wenn ein verklagtes Gesetz mit einem früheren nur in gewissen Puncten in Widerspruch stand, in den übrigen aber nicht, und sonst auch an denselben keine Ausstellungen gemacht werden konnten, so scheint eine theilweise Aufhebung mit Beibehaltung derjenigen Bestimmungen, in denen sich nichts widergesetzliches fand, den Richtern nicht gestattet gewesen zu seyn, und zwar wohl nicht allein deswegen, weil ein solches Urtheil weder eine Verurtheilung noch eine Freisprechung des Beklagten enthalten hätte, sondern auch weil dann ein verändertes und insoweit ein neues Gesetz wäre eingeführt worden, eine solche Einführung aber ausser den Grenzen der richterlichen Befugniss lag. Es fragt sich, ob selbst die Anklage eines Gesetzes sich auf einzelne Verfügungen beschränken durfte, indem gerade in Beziehung auf dieselben das Volk und die Nomotheten vielleicht ihre Zustimmung gegeben hatten, und die Verwerfung dieser Puncte dem Gesetz eine solche Gestalt geben konnte, in welcher es gar nicht genehmiget worden wäre. Dieselben Grundsätze traten auch wohl bei den transitorischen Verfügungen ein, welche etwa nach der Genehmigung des Volks angegriffen wurden. Anders verhielt es sich wohl, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung ein altes Gesetz abgeschafft und ein neues eingeführt wurde. Hier war es dem Verfasser des letzteren unstreitig gestattet, auf die Aufhebung des alten in denjenigen Puncten anzutragen, in denen es mit dem neuen in Widerspruch stand. Denn da diese theilweise Abänderung und Abschaffung mit Zustimmung des Volks und der Nomotheten bewerkstelligt wurde, so fiel hier der bei der γραφὴ παρανόμων eintretende

Grund, dass man dem Volke wider seinen Willen ein Gesetz aufdränge, der Natur der Sache nach weg. In Beziehung auf diese theilweise Abschaffung war auch wohl die Verfügung getroffen, dass die Nomotheten erst über das alte und dann über das neue stimmen sollten. Eine solche abgesonderte Abstimmung über jenes und dieses ist leicht erklärlich, wenn die von den Nomotheten abhängige Annahme und Verwerfung der Gesetze eben so auf den ganzen Inhalt, als einzelne Puncte gerichtet war.

§. 4.

Nachdem wir die Grundlage und den Gegenstand der γραφὴ παρανόμων im Allgemeinen angegeben haben, wenden wir uns zu den Förmlichkeiten derselben, welche mit denen einer jeden Klage überhaupt sowohl in Rücksicht der Eingabe, als der weiteren Verhandlungen völlig übereinstimmen. Die γραφὴ παρανόμων soll nach den meisten Zeugnissen (Demosth. geg. Arist. 803; geg. Lept. §. 80; Pollux VIII, 87; Schol. zur Rede geg. Timocr. T. II. S. 172; Schol. des Aeschin. geg. Tim. 722; Schol. zu Plat. Phädr. T. VIII. S. 283 ed. Tauchn.) den Thesmotheten zur Einführung in das Gericht überwiesen gewesen seyn. Dagegen ist nach Demosthenes v. d. Kr. (S. 283, 12) die Klage des Aeschines gegen Ctesiphon bei dem Archon angebracht worden. Darunter ist nun entweder die competente Behörde überhaupt zu verstehen, oder die Thesmotheten sind für die 9 Archonten gesetzt, ein bekanntlich nicht seltener Fall. Die γραφὴ παρανόμων war zur Entscheidung der Richter, nicht der Nomotheten, verstellt. Es fragt sich nun: wann konnte die γραφὴ παρανόμων anhängig gemacht werden. Diese Frage ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil der weitere Gang für

die Prüfung eines Gesetzvorschlags durch die angestellte γραφὴ παρανόμων wesentlich modificirt wurde. Legte man sie nämlich auf der Stelle ein, so hob sie die weiteren Verhandlungen vor dem Volke und den Nomotheten auf, indem der Beklagte vor den Richtern zur Verantwortung gezogen wurde. So anstössig man dies auch finden könnte, so scheint es doch, dass die γραφὴ παρανόμων zu jeder Zeit gestattet war, und es lassen sich Fälle denken, wo dieselbe nur bei einer schleunigen Einlegung von Wirkung seyn konnte, z. B. dann, wenn eine verfassungswidrige Handlung in ein Gesetz oder Psephisma eingekleidet wurde, und dieses sofort in Kraft treten sollte, so dass bei Verzögerung der Anklage ein verletzender Eingriff in den Rechtszustand zu befürchten stand. Ein Beispiel der Art findet sich in der Processgeschichte der Attischen Feldherrn. Hier wird ein nach der Willensmeinung des Senats verfasstes Psephisma des Callixenus, wonach über alle Feldherrn ein Gesamturtheil gefällt werden soll, gleich nach dem Verlesen in der Volksversammlung von Euryptolemus und andern als widergesetzlich angefochten und Callixenus verklagt. Da das Volk diese Anklage mit Widerwillen aufnimmt, so sind sie gezwungen, die Anklage zurückzunehmen. Die Prytanen verweigern anfänglich die Umfrage über ein solches widergesetzliches Psephisma, allein auch diese, mit Ausnahme des Socrates, durch die Drohungen des Volks in Furcht gesetzt, müssen der Abstimmung ihren Lauf lassen. Hierauf hält Euryptolemus zur Vertheidigung der Feldherrn eine Rede, wobei er den Antrag des Callixenus als gesetzwidrig darstellt, und die Feldherrn nach dem Psephisma des Cannon zu richten in Vorschlag bringt (1, 7, 34). Das Volk stimmt erst für diesen Vorschlag; da ihn aber Menecles

und Andere als widergesetzlich anfechten, so wird bei einer abermaligen Abstimmung das Psephisma des Senats genehmiget. Diese Verhandlung, bei welcher der Ungestüm des Volks und die hin und wider stürmende Leidenschaft die verfassungsmässige Ordnung und Regel verdrängte, dient jedoch zum Beleg, dass die Auffoderung des Senats an das Volk, sich über Anträge in öffentlichen Angelegenheiten zu äussern, Jedem Gelegenheit verschaffte, nicht nur den Antrag selbst anzugreifen, sondern auch an die Stelle desselben einen andern zu setzen, ohne dass es eines vorläufigen Senatsbeschlusses bedurfte. Euryptolemus brachte demgemäss eine andere Form der Verurtheilung, als die vom Senat gutgeheissene, in Vorschlag. Das Volk hatte zwischen beiden die Wahl, und diese machte es nöthig, über beide eine Umfrage zu halten, wie denn auch zuerst über den Vorschlag des Euryptolemus, und dann über den des Senats eine Abstimmung veranlasst wurde. Indem das Volk den letzteren billigte, ob es sich gleich anfänglich für den ersteren entschieden hatte, hob die *γραφὴ παρανόμων* des Menecles sich von selbst auf, und Schömann scheint daher in der Behauptung zu weit zu gehen, dass die Abstimmung über den Vorschlag des Senats nur nach einer gerichtlichen Verhandlung jener Anklage und nach erfolgter Verwerfung des von Euryptolemus verfassten Antrags zulässig gewesen sey.

Wurde ein Gesetz oder Psephisma vor der verfassungsmässigen Genehmigung angegriffen, so pflegte der *γραφὴ παρανόμων* die sogenannte *ὑπωμοσία* (Verschiebungseid) vorherzugehen, eine eidliche Angelobung, als Ankläger auftreten zu wollen, welche als vorläufiger Einspruch die Sanction des gemachten Vorschlags aufschob (s. Schömann 160

und die hier citirten Stellen). Nach eingelegter ὑπωμοσία und überhaupt bei gegründet befundenen Einwürfen konnte unstreitig der Gesetzvorschlag zurückgenommen werden, ohne dass man sich deshalb einer Verantwortung aussetzte, und darauf beziehen sich auch wohl die Worte bei Demosthenes für die Krone (260): καταβαλόντα (τὸν νόμον) ἐὰν ἐν ὑπωμοσίᾳ. Auch wäre es in sich selbst widersprechend und mit der Wohlfahrt des Staats unverträglich gewesen, von einem Gesetzvorschlag bei veränderter Ueberzeugung und erlangter Einsicht in die Untauglichkeit desselben nicht abgehen zu dürfen, sondern darauf bestehen zu müssen, wenn man sich nicht einer Strafe aussetzen wollte. Ein Beispiel eines von dem Vorsitzenden selbst für unheilsam erkannten und daher wieder zurückgenommenen Psephisma erwähnt Plutarch im Aristides (c. 3). Die ὑπωμοσία war übrigens nur so lange denkbar, als über ein neues Gesetz die öffentlichen Verhandlungen noch nicht geschlossen waren, und musste nach deren Beendigung von selbst wegfallen.

Fiel der Urthelsspruch gegen den Beklagten aus und wurde als Folge davon das Gesetz oder Psephisma verworfen, so konnte über dasselbe unstreitig weder bei dem Volke noch bei den Nomotheten eine weitere Abstimmung Statt finden. Dies ist denn auch nicht für eine ungebührliche Abkürzung der für die Prüfung der Gesetze angeordneten Förmlichkeiten zu halten, indem selbst in dem Falle, dass die Nomotheten den Gesetzvorschlag billigten, eine Aufhebung desselben mittelst der γραφὴ παρανόμων bewirkt werden konnte. Die Freisprechung des Beklagten dagegen konnte der Natur der Sache nach nicht weiter reichen, als die Klage und die hier gegen den Gesetzvorschlag geltend gemachten Gründe. Nur

über diese wurde erkannt, nicht aber zugleich darüber, dass das Gesetz überhaupt tauglich und annehmlich sey, noch viel weniger über das alte, welches durch das neue abgeschafft werden sollte. Inwiefern das letztere an die Stelle des ersteren treten sollte, dies zu bestimmen, war das Geschäft der Nomotheten. Hätte die Freisprechung des Beklagten zugleich die Einführung des neuen Gesetzes zur Folge gehabt, so wäre dies eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt gewesen, welche ausser dem Kreise des richterlichen Berufs lag. Bei dem Einwande, die Geschwornen handelten in denselben Befugnissen, wenn sie ein angeklagtes Gesetz verurtheilten und demzufolge abschafften, würde man den Unterschied zwischen der Einführung eines neuen und der Verwerfung eines alten übersehen, indem diese als Anwendung der allgemeinen Staatsgrundsätze und der bestehenden Gesetze auf ein gegebenes und als Ausspruch, dass dieses letztere jenen widerspreche, an bestimmte Normen geknüpft ist, mithin unter den Begriff des eigentlichen judicare fällt, hingegen durch die Sanction eines neuen Gesetzes eine bis dahin nicht vorhandene Norm aufgestellt wird. Wir sind daher der Meinung, für welche sich freilich keine strengen Beweise aus den Rednern auffinden lassen, dass ein vor der verfassungsmässigen Genehmigung angegriffener Gesetzvorschlag derselben selbst in dem Falle bedurfte, wenn der Verfasser in der *γραφὴ παρανόμων* obgesiegt hatte. Ein Angriff der Art kam übrigens wohl selten vor, indem es in jeder Hinsicht räthlich und zweckmässig scheinen musste, die Entscheidung der Nomotheten abzuwarten, deren Abstimmung als das Resultat eines processualischen Verfahrens nicht so wie die Berathung des

Volks dem Leichtsinn, der Oberflächlichkeit und der Leidenschaft blossgestellt war.

Richtete man die γραφὴ παρανόμων gegen ein Gesetz oder Psephisma, welches *nur* dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, so musste diese wohl in jedem Falle erfolgen, auch wenn der Beklagte freigesprochen wurde. Die Gründe sind die oben angegebenen, indem ein richterlicher Spruch dem Volke nicht wider seinen ausdrücklich erklärten Willen einen Beschluss aufdrängen konnte. Wurde ein Psephisma des Senats angefochten, jedoch fruchtlos, so galt es so, als ob keine Anklage Statt gefunden hätte, d. h. auf Ein Jahr.

Die γραφὴ παρανόμων hat das Eigenthümliche, dass sie vor Ablauf eines Jahres gegen den Verfasser und das Gesetz nach der Zeit bloss gegen das letztere geht (gegen Leptines 125 ed. W.). Dieser Unterschied bestimmte auch die Bestellung der Gesetzanwälde. Diese fielen der Natur der Sache nach weg, wenn das Gesetz in Ermangelung der öffentlichen Bestätigung noch nicht in Kraft getreten war. Hatte es diese bereits erhalten, so schloss die Vertheidigung des Beklagten in Rücksicht seiner Person auch die des Gesetzes in sich, so dass für das letztere keine besondern Anwälde ernannt zu werden brauchten. Focht man dagegen nach Verfluss eines Jahrs ein Gesetz an, so war der Antheil des Verfassers an einem solchen Process mehr zufällig, als wesentlich, indem ihn dazu nicht sowohl eine processualische Nothwendigkeit, als vielmehr das Interesse, sein Gesetz aufrecht zu erhalten, bestimmte. Da also hier das Gesetz als solches angegriffen wurde, dieses aber sich nicht selbst vertheidigen konnte, so mussten von Staatswegen Anwälde ernannt werden, deren Wahl wohl nicht von den Magistratspersonen,

sondern von dem Volke selbst abhing. Daher denn dieses in Fällen der Art von der γραφὴ παρανόμων in Kenntniss gesetzt wurde. Nach dem Tode des Verfassers fiel wohl diese Klage weg, da sie, wie eine jede andere Klage, einen Gegner voraussetzt, wenn auch dieser selbst von aller Verantwortlichkeit frei ist. Fehlte es der Natur der Sache nach an einem Beklagten, so liess sich ein Gesetz nur auf dem Wege der Gesetzgebung aufheben. Die aufgestellten Grundsätze über die Wahl der Gesetzanwälde rechtfertigen sich dadurch, dass in allen Fällen, wo die Anklage gegen den Gesetzgeber als solchen gerichtet ist, keine Anwälde erwähnt werden, sondern nur in der Rede gegen Leptines, für welchen die angestellte Klage wegen abgelaufener Jahresfrist keine Verurtheilung zur Folge haben konnte.

So lange der Verfasser des Gesetzes noch verantwortlich war, hatte die γραφὴ παρανόμων einen doppelten Zweck: Bestrafung des Beklagten und Aufhebung des Gesetzes. Vor der verfassungsmässigen Bestätigung des Gesetzes oder des Psephisma liess die erwiesene Schädlichkeit und Unbrauchbarkeit desselben sich mit Recht als Grund geltend machen, um den Verfasser seines Leichtsinns oder seiner unlauteren Absichten wegen zur Rechenschaft zu ziehen. Bedenklicher scheint die Straffälligkeit, wenn das Gesetz oder Psephisma öffentlich bestätigt und von dem Volke zu dem seinigen gemacht worden war, so dass es nunmehr nicht als eine einzelne, sondern als eine allgemeine Willenserklärung gelten musste. Hier also, liesse sich einwenden, würde man in dem Einzelnen das ganze Volk bestrafen, wenn man jenen allein zur Verantwortung zöge. Erwies man jedoch in dem Processgange die Untauglichkeit eines Gesetzes, so war damit auch die Täu-

schung des Volks dargethan, wodurch dasselbe zur Annahme des Gesetzes war verleitet worden, und die Zurechnung der Uebereilung oder des bösen Willens fand nach wie vor ihre Anwendung auf den Verfasser. Dass man denselben, um das Gemeinwesen vor Leichtsinn und bösem Willen in Gesetzvorschlägen sicher zu stellen, auch nach der öffentlichen Sanction eines Gesetzes zur Verantwortung und Strafe gezogen, ersieht man unter andern aus dem Psephisma des Apollodorus, welches in der Rede gegen die Neära angeführt wird. Dieses enthielt den Vorschlag, dass der Ueberschuss der zur Staatsverwaltung bestimmten Gelder auf die Bestreitung der Kriegskosten verwendet werden sollte. Das Volk billigt diesen Vorschlag. Stephanus tritt hernach als Ankläger auf, und Apollodorus wird in eine Strafe von 15 Talenten verurtheilt. Auch die Anklage des Androtion ist auf Bestrafung gerichtet, obschon das Psephisma desselben von dem Volke bestätigt worden war (594—596). Ebenfalls soll Timocrates nach erfolgter Genehmigung des von ihm verfassten Gesetzes mit einer Strafe belegt werden (766).

Hatte ein Ehrloser, oder sonst Jemand, welcher aus andern Rücksichten zu öffentlichen Anträgen nicht befugt war, ein Gesetz verfasst, so äusserte dieser Umstand unstreitig auf die Bestrafung einen bedeutenden Einfluss. Es fragt sich aber, inwiefern die Gültigkeit des Gesetzes davon abhing, wenn etwa dasselbe sonst gut und brauchbar war? Man sollte nun meinen, die rechtliche Fähigkeit zu öffentlichen Anträgen von Seiten des Verfassers sey das erste Erfoderniss eines Gesetzes, und es müsse in Ermangelung dieses Zuständnisses als null und nichtig in sich selbst zerfallen. Auch ist wohl die Nichtigkeit

des Gesetzes nicht zu bezweifeln, wenn es ein Fremder in Vorschlag gebracht hatte. Ein Ehrloser steht aber in Rücksicht auf dergleichen Befugnisse mit einem Fremden auf einer und derselben Stufe. Bei allem dem finde ich nirgends den Grundsatz ausgesprochen, dass die Ehrlosigkeit des Verfassers die Nullität des Gesetzes zur Folge habe, indem die Redner nicht sowohl diese letztere, als die strafwürdige Handlungsweise des ersteren rügen.

Wenn Jemanden in Gemässheit eines Volksbeschlusses eine besondere Vergünstigung, z. B. die Civität, zuerkannt wurde, so konnte dieselbe durch eine auf den Beweis der Unwürdigkeit gestützte *γραφὴ παρανόμων* rückgängig gemacht werden (geg. d. Neära S. 1375. 1376. Nach Plutarch im Leben der 10 Redner [323] ist dem Lysias durch eine *γραφὴ παρανόμων* das Bürgerrecht wieder genommen worden.). Hier war die Anklage nicht allein gegen denjenigen, welcher den Volksbeschluss veranlasst hatte, sondern auch gegen den neu aufgenommenen Bürger gerichtet, und diesem stand unstreitig der Gegenbeweis der Würdigkeit offen. Aus derselben Rücksicht tritt Demosthenes bei der *γραφὴ παρανόμων* des Aeschines gegen Ctesiphon, welcher die Krönung des Demosthenes wegen seiner Verdienste in Vorschlag gebracht hatte, als Mitbeklagter auf, und sucht durch Auseinandersetzung dessen, was er für den Staat gewirkt und geleistet, darzuthun, dass er die ihm von Ctesiphon zugedachten Belohnungen verdiene (*οἶμαι δ' ὑμᾶς — πάντας ἂν ὁμολογῆσαι, κοινὸν εἶναι τουτονὶ τὸν ἀγῶνα ἐμοί τε καὶ Κτησιφῶντι*). Als Beispiel einer gegen öffentlich zuerkannte Belohnungen eingewendeten *γραφὴ παρανόμων* kann hier die Anklage des Chabrias angeführt werden, welchem das Volk Atelie zugestanden hatte (Dem.

geg. Lept. S. 79. 127). In Fällen der Art war der Beweis nicht immer, wie ein eigentlich processualischer, auf eine bestimmte Thatsache, sondern auf den Charakter, das Betragen und die ganze Handlungsweise des Angeschuldigten gerichtet, so dass es an einem festen Maassstab fehlte, nach welchem sich die Würdigkeit und Unwürdigkeit abmessen liess. Ein solches Verfahren gestattete den Anschuldigungen und Angriffen des Klägers sowohl, als der richterlichen Willkühr einen durchaus freien Spielraum, welchem durch kein bestimmtes Gesetz die nöthigen Grenzen gesetzt waren.

Dass die γραφὴ παρανόμων an die Geschwornen gelangte, wenn es sich von einer Bestrafung des Gesetzgebers handelte, lag in der Natur der Sache; denn eine Verurtheilung der Person war der Geschäftsthätigkeit der Nomotheten fremd, wie schon der Name derselben zu erkennen gibt. Zweifelhafter dürfte es seyn, ob die Nomotheten nicht in dem Falle zu entscheiden hatten, wenn nur das Gesetz, nicht die Person angefochten wurde, mithin die Klage mehr eine dingliche, als eine persönliche war. Allein da die γραφὴ παρανόμων, wie wir oben zeigten, immer einen bestimmten und besonders namhaft gemachten Gegner voraussetzte, mit welchem gestritten wurde, und sich demnach in jedem Falle zu einer Parteisache eignete, eine solche aber vor die Geschwornen, nicht vor die Nomotheten gehörte, so war wohl von der Erkenntniss dieser letzteren die gedachte Klage jederzeit ausgeschlossen. Sollten die Nomotheten entscheiden, so musste man als Gesetzgeber auftreten, und hier war in der Regel das blosse Abschaffen nicht gestattet, indem man die Verpflichtung auf sich hatte., an die Stelle des abzuschaffenden ein anderes zu setzen. Abgesehen da-

von, so beweist die Rede gegen Leptines, dass die γραφὴ παρανόμων selbst in dem Falle, wenn der Gegner keiner Verantwortlichkeit mehr ausgesetzt war, an die Geschwornen gelangte. Denn der Redner macht die Bestätigung des von ihm gegen das Leptineische in Vorschlag gebrachten Gesetzes von den künftighin zu erwählenden Nomotheten abhängig (S. 118: ὅταν πρῶτον γένωνται νομοθέται). S. 83 heisst es: »Nach Solons Verordnung sollen die Gesetze bei Euch, die Ihr in Eid und Pflicht genommen seyd, und bei denen auch alles übrige seine Bestätigung erhält, festgesetzt (sanctionirt) werden.« Damit will der Redner so viel sagen: Die Bestätigung der Gesetze ist den Nomotheten überwiesen, welche aus Euch, den Richtern, gewählt werden. Auf die Nomotheten würde die Bestimmung, dass sie alles bestätigen, nicht passen, indem dies nur auf die Richter seine Anwendung findet. Die Nomotheten, da sie ein Ausschuss der Richter sind und ihre Geschäftsthätigkeit sich als eine Modification der richterlichen Function betrachten lässt, können wohl auch Richter, aber nicht umgekehrt die Richter Nomotheten genannt werden. Endlich ist der Umstand, dass Demosthenes nur auf Aufhebung des Leptineischen Gesetzes, nicht auf Einführung des von ihm selbst aufgestellten dringt, und zwar unter der förmlichen Angelobung, dasselbe künftighin durchzusetzen, ein hinlänglicher Beweis dafür, dass dieser Streitfall vor den Geschwornen verhandelt worden ist. Denn wie nach der obigen Ausführung die Richter ein altes Gesetz verurtheilen, aber nicht ein neues einführen konnten, so war dies letztere gerade Sache der Nomotheten, welche nach den in der Rede gegen Timocrates aufbehaltenen Bestimmungen zwischen dem alten und dem neuen Gesetz wählen sollen.

Demosthenes bringt zwar den Grundsatz: durch Aufhebung des alten gelte das neue, mit dem in Frage stehenden Streitfall in Verbindung, lässt jedoch diese Bestimmung in dem Bewustseyn, dass sie auf die γραφὴ παρανόμων keine Anwendung finde, wieder fallen.

Da bei der Verwerflichkeit eines Gesetzes sowohl die Bewegungsgründe des Verfassers, als die objectiven Gründe der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit in Betrachtung gezogen wurden, ein Gesetz aber in verschiedenen Abstufungen und Richtungen, in grösseren oder geringeren Kreisen, auf den öffentlichen Zustand einwirkt, so konnte ein allgemeines Strafmaass für die Paranomie nicht festgesetzt, sondern dasselbe musste als durchaus individuell für jeden Fall besonders bestimmt werden. Dass man bei Anschuldigungen wegen Paranomie auf den Unterschied, ob die Gesetze aus eigennützigen Zwecken und in einer dem Gemeinwesen entfremdeten Gesinnung, oder aus Unkunde und Uebereilung in Vorschlag gebracht wurden, ein bedeutendes Gewicht gelegt und danach den Strafansatz modificirt habe, erhellt aus der Rede gegen Timocrates (722). Fast sollte man glauben, dass, wenn einem untauglichen Gesetze löbliche Absicht und Gesinnung und nicht böser Wille, sondern bloss Mangel an Urtheilskraft und politischer Weisheit zum Grunde gelegen, diese Schwäche und Beschränkung des Verstandes dem Gesetzgeber nicht zugerechnet worden, sondern nur auf den Bestand des Gesetzes von Einfluss gewesen sey.

Der Strafansatz bei der γραφὴ παρανόμων ist in Gemässheit der hier aufgestellten Ansicht in den einzelnen Fällen sehr verschieden: 5 Talente (Din. geg. Arist. 83; Liban. in argum. zu der Rede des Demosthenes geg. Aristog. 768), 10 Talente (geg.

Theocrin. 1332. 1336; geg. Midias 573), 15 Talente (Dem. geg. die Neära 1347), 50 Talente (Dem. f. d. Kr. 244), 100 Talente (Aeschin. üb. d. Ges. 199), und selbst Todesstrafe (geg. Tim. 743. vgl. 765. 767). Auch Infamie scheint nicht ungewöhnlich gewesen zu seyn (Dem. geg. Tim. a. a. O. 743. vgl. Böckh 1, 411). Die Paranomie war eine Beleidigung des Staats, und demnach die Todesstrafe in denjenigen Fällen angemessen, wo die Paranomie in das Verbrechen des Hochverraths überging.

Wenn Jemand dreimal der Paranomie angeklagt und überwiesen worden war, so scheint nach dem Gesetz die Strafe der Ehrlosigkeit eingetreten zu seyn, so dass darauf nicht besonders erkannt zu werden brauchte (Athenäus X, S. 451. vgl. Dem. 1231, 20. Meier S. 130. Not. 435). Wurde der Beklagte verurtheilt, so fand, wie gewöhnlich, ein besonderes Verfahren über die Schätzung Statt (Aeschin. 587. 588. Dem. geg. Tim. 743, 21).

War eine *γραφὴ παρανόμων* ohne Erfolg angestellt und der Beklagte freigesprochen worden, so konnte wohl, wie wir oben bemerkt haben, in Gemässheit des Verbots, über abgeurtheilte Sachen nicht eine abermalige Verhandlung zu veranlassen, eine zweite Anklage nicht Statt finden, welcher aber eine frühere nicht fortgesetzte nicht im Wege stand. War übrigens zur Anfechtung und Aufhebung eines Gesetzes der processualische Weg verschlossen, so blieb immer der legislative offen, auf welchem man statt des alten ein neues Gesetz einführen konnte. Denn hier fand der Grundsatz über die unzulässige Erneuerung abgeurthelter Sachen keine Anwendung.

Stand ein verklagtes Gesetz mit andern *nicht aufgehobenen* in Widerspruch, so traten diese bei durchgesetzter Anklage in vollständige und alleinige

Wirksamkeit. Waren sie hingegen von dem Verfasser des verklagten und verworfenen Gesetzes früherhin aufgehoben worden, so bedurfte es unstreitig einer neuen Sanction, wenn sie von neuem gelten sollten. Denn die γραφὴ παρανόμων an sich konnte ihre Wiederherstellung nicht bewirken.

Die γραφὴ παρανόμων, welche die Stelle einer Gesetzrevision vertrat, betrachtete man als ein Schutzmittel der politischen Freiheit, und Aeschines (geg. Ctes. 580. vgl. Dem. geg. Tim. 748; geg. Theocr. 1333, 7) äussert sich dahin, der Freistaat sey aufgelöst worden, als einige die γραφὴ παρανόμων aufgehoben hätten. In welchem Maasse und in welcher Ausdehnung man von der Befugniss, Gesetze zu geben und Gesetze anzuklagen, Gebrauch gemacht und damit einen leichtsinnigen Missbrauch getrieben, beweist die Angabe des Aeschines (583), dass Aristophon 77 mal παρανόμων belangt worden sey.

Fassen wir dasjenige, was die Einführung neuer Gesetze und die Anklage alter mit einander gemein haben, und worin beide von einander abweichen, kurz zusammen, so ergibt sich, dass der Verfasser eines Gesetzes, welches einem alten entgegensteht, eben so wie der Ankläger, bestehende Gesetze angreift und auf ihre Auflösung anträgt (insofern der letztere nach der Sanction auftritt), dass aber jener in keine Strafe verfiel, wenn sein Vorschlag bei den Nomotheten nicht durchging, dass der erstere, welchem das blosse λύειν nicht frei stand, positiv, der letztere in seiner Beschränkung auf die blosse Abschaffung negativ handelte, dass jener an eine bestimmte Zeit gebunden war, dieser nicht, dass die Anklage im Falle der Verwerfung nicht erneuert, der Antrag aber auf die Abschaffung eines alten durch Einführung eines neuen wiederholt gemacht

werden konnte, dass man endlich das Abschaffen an *sich als* eine Handlung der richterlichen, das Einführen dagegen als eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt betrachtete.

Sechster Abschnitt.

Klagen aus widerrechtlichen Handlungen der Fremden und Schutzverwandten.

Erstes Capitel.

Γραφὴ ξενίας und die damit verwandten Klagen.

Die von den bürgerlichen Befugnissen Ausgeschlossenen sind Fremde, Schutzgenossen und, welche den letzteren gleichstehen, Freigelassene (*ξένοι* und *μέτοικοι*; dass diese auch zuweilen unter jenen begriffen werden, haben schon Mehrere bemerkt). Die Vergehen, deren sich diese Personen schuldig machen können, sind ihnen einestheils gemeinsam, z. B. eigenmächtige Einbürgerung, anderntheils den Schutzverwandten eigenthümlich, z. B. Vorenthaltung des Schutzgeldes, oder unterlassene Erwählung des *προστάτης*.

Wie man die Ertheilung des Bürgerrechts ursprünglich sehr hoch hielt und als eine Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat verlieh, so behandelte man die eigenmächtige Einbürgerung nicht nur als einen dem Gemeinwesen gespielten Betrug, sondern auch als einen sträflichen Frevel an den Hoheitsrechten des Staats, wodurch man aller Ansprüche auf den öffentlichen Schutz verlustig wurde, und als Feind des Staats sich dessen Willkühr preis gab.

Um die widerrechtliche Einbürgerung unmöglich zu machen, waren mehrere Vorsichtsmaassregeln getroffen, und unter andern auch die, dass, wenn Mehreren zusammen das Bürgerrecht zugestanden wurde, man bei den Einzelnen das Vorhandenseyn der erfoderlichen Eigenschaften mittelst einer richterlichen Prüfung untersuchte. So bemerkt Demosthenes gegen die Neära (1381) ausdrücklich, dass bei jedem Platäenser eine richterliche Dokimasie darüber, ob er wirklich ein solcher sey, angestellt worden. Diese Dokimasie ist ihrem Wesen nach der bei der Amtsbewerbung üblichen durchaus gleich. Beide enthalten ohne Rücksicht auf einen Process eine blosse Bestätigung oder Verwerfung dessen, der sich zur Ausübung eines Rechts gemeldet hat.

Zu den Vorkehrungen gegen Einschleichungen in das Bürgerrecht gehören auch die bei der Einschreibung in die Phratrien und Demen angeordneten Prüfungen über die bürgerliche Geburt und insbesondere darüber, ob der aufzunehmende von einer gehörig verlobten Athenienserin herstamme. Zur Entfernung derer, welche sich widerrechtlich in das Bürgerrecht eingedrängt hatten, waren *διαψηφίσεις* in den Demen vorgeschrieben. Wer nun einen Fremden wegen widerrechtlicher Anmaassung des Bürgerrechts belangen wollte, hatte einen doppelten Weg. Entweder beschuldigte er denselben bei der Abstimmung in den Demen dieses Verbrechens, und suchte dadurch bei den Gaugenossen den Beschluss der Ausstossung zu bewirken, oder er reichte eine besondere Klage ein. In dem ersten Falle hatte der Angeschuldigte die Wahl, ob er sich bei dem Ausspruch des Gaus beruhigen, oder darüber auf dem Processwege eine gerichtliche Untersuchung veranlassen wollte. Hier wurde zwar der Rechtsstreit

mit dem Demus und dem Repräsentanten desselben, dem Demarch, geführt, allein derjenige, der in der Versammlung des Gaus gegen den angeblichen Fremden aufgetreten war, hatte die Befugniss, die Beweise seiner Anschuldigung vor Gericht beizubringen und auszuführen, und vertrat also hier die Stelle des Anklägers. Aeschines gegen Timarch (S. 131) erzählt von dem letzteren, er habe bei der Abstimmung des Gaus den Philotades als seinen Freigelassenen in Anspruch genommen, und die Demoten zur Ausstossung desselben überredet, auch vor Gericht diese Anklage fortgesetzt, hernach aber, weil ihm ein Verwandter des Angeschuldigten Geld geboten, wieder fallen lassen, und zwar trotz des feierlich geleisteten Eides, sich nicht bestechen zu lassen. In der Rede über die Gesandtschaft (345) versichert Aeschines, bei den Abstimmungen in den Demen niemals als Ankläger aufgetreten zu seyn. Brachte man auf diesem Wege die Anschuldigung wegen eigenmächtiger Einbürgerung an, so zog der Verlust des Processes, auch wenn man den fünften Theil der Stimmen nicht für sich hatte, keine Strafe nach sich, und zwar deswegen, weil der Kläger eigentlich nicht als Partei handelte, sondern nur einen Beschluss des Gaus rechtfertigte und geltend machte. Dieser aber, vom Staate zur Abstimmung über seine Mitglieder aufgefodert, konnte wegen seiner Aussprüche nicht zur Verantwortung gezogen werden (vgl. meine Beiträge 196). Die andere Art, einen Fremden, welcher sich in den Staat eingedrängt, gerichtlich zu verfolgen, war die, dass man eine *γραφὴ ξενίας* bei den Thesmotheten eingab. (S. Matthiä 246. 247. Die *γραφὴ ξενίας* wird auch in folgenden Stellen erwähnt: Dem. geg. Böotus 999, 17; 1020, 23; Isäus von d. E. des Pyrrhus S. 40; Lysias geg.

Agor. 483; Hesychius in ξενίας δίκη und ἐπὶ ξένῳ, und in den angeblichen Briefen des Demosth. S. 1481.) Beide Klagen hatten für den sachfälligen Beklagten denselben Erfolg. Er wurde als Sclave behandelt und in die Fremde verkauft. War der Eindringling ein Sclave, wie z. B. Pancleon bei Lysias, so fiel er wohl unstreitig unter die Gewalt seines Herrn zurück. War der Beklagte durch falsche Zeugnisse überwunden, so konnte er diese durch eine besondere Klage anfechten, und es wurde bis zum Austrag der Sache die Vollziehung des gesprochenen Erkenntnisses aufgeschoben, jedoch der Verurtheilte unterdessen in gefänglichen Gewahrsam gebracht, ohne dass ihm eine Bürgstellung gestattet war. (S. oben.) Hatte der Angeschuldigte durch Bestechung sich von der Klage losgekauft oder ein lossprechendes Erkenntniss erwirkt, so konnte er von einem jeden δωροξενίας belangt werden (Matthiä S. 247; Meier 88. 89). Bewies der Kläger bloss die Bestechung, und stand, was wir nicht näher wissen, darauf Todesstrafe, so brauchte wohl die eigenmächtige Einbürgerung nicht weiter dargethan zu werden, weil die Bestrafung dieser letzteren geringer war, als die der Bestechung, und sich hier also der Grundsatz analog anwenden lässt: poena major absorbet minorem. Stand hingegen auf eine Bestechung dieser Art nur Geldstrafe und Infamie, und wurde nur die Bestechung erwiesen (worunter wir alle von dem Beklagten zu dem Behuf gegebene Geschenke verstehen, um dem anhängig gemachten Process eine für ihn günstige Wendung zu geben), so begründete dieser Beweis bloss ein praejudicium für die eigenmächtige Einbürgerung. Dass auf denjenigen, welcher, als Fremder belangt, sich durch Geschenke von der Anklage loskaufte, der Begriff der Bestechung Anwendung litt,

mochte er in der That ein Fremder seyn oder nicht, scheint keinem Zweifel ausgesetzt. Denn das Mittel, wodurch er der Anklage entging, war immer unrechtmässig. Auf der andern Seite lässt sich wohl nicht annehmen (was wir jedoch nicht unbedingt verneinen wollen), dass der Beweis der Bestechung zugleich als Beweis der Peregrinität galt. Nach den Lexicographen setzt die in Rede stehende Klage einen Process voraus, in Beziehung auf welchen eine Bestechung Statt gefunden hat. Meier (89) nimmt an, die Fremdenbestechungsklage sey auch gegen diejenigen gegangen, welche bei der Abstimmung in den Demen die Gaugenossen durch Geschenke für sich gewonnen hatten. Allein da diese Abstimmung nicht in Gemässheit eines gerichtlichen Verfahrens und unter Beobachtung der processualischen Formen vor sich ging, und mithin der Ausspruch der Demoten nicht für eine res judicata galt, so fand auch wohl hier der Begriff der *δωροξενίας* keine Anwendung, und zwar um so weniger, weil auch derjenige, welchen die Gaugenossen als Bürger anerkannt hatten, mit der *γραφὴ ξενίας* belangt werden konnte. Wenn übrigens die Fremdenbestechungsklage dem Grundsatze, abgeurthelte Sachen sollen nicht wieder verhandelt werden, zu widersprechen scheint, so verschwindet dieser Anschein durch die Bemerkung, dass bei jener Klage nicht die eigenmächtige Einbürgerung, sondern die Bestechung das fundamentum agendi bildet und den Streitgegenstand ausmacht.

Wenn ein Fremder oder eine Fremde unter falschen Vorspiegelungen und in betrügerischer Absicht (*τέχνῃ ἢ μηχανῇ ἡτινοῦν*) eine Athenienserin oder einen Athenienser heirathet, so wurde ein solcher Betrug wie das Verbrechen der eigenmächtigen Einbürgerung behandelt und wie dieses bestraft (Dem.

geg. die Neära 1350). Von dem confiscirten Vermögen fiel dem Ankläger der dritte Theil zu. Dieses Drittel erhielt auch derjenige, welcher die γραφὴ ξενίας mit Erfolg anhängig machte. Unter τέχνῃ und μηχανῇ ist unstreitig das wahrheitswidrige Vorgeben des zuständigen Bürgerrechts zu verstehen. Dies ersieht man 1. aus dem Zusatz, dass, wer eine überwiesene Fremde ehelicht, also wissentlich, in eine Strafe verfallen solle, was darauf hindeutet, dass in dem vorhergehenden von einer nicht überwiesenen, d. h. in dieser Eigenschaft nicht gekannten Fremden die Rede sey; 2. aus dem Zusammenhange, in welchem das Gesetz angeführt wird, und aus der Bezugnahme desselben auf die Anklage der Neära, welche als Fremde sich mit einem Athenienser verehelicht, und in den rechtlichen Verhältnissen des öffentlichen sowohl, als des Privatlebens in der Eigenschaft einer Bürgerin gehandelt hatte. Eine solche Vorspiegelung hatte dieselben Folgen, wie die eigenmächtige Einbürgerung, und die Gleichstellung beider rechtfertiget sich durch die Natur der Sache. Dort wie hier gelangte man wider Wissen und Willen des Staats zum Genuss der Bürgerrechte und verschaffte diese wider die bestehenden Gesetze auch den Kindern. Wenn Fremde in einer Selbsttäuschung und in unverschuldetem Irrthum, also ohne τεχνῃ und μηχανῇ, mit Atheniensern eine Ehe eingingen, so traf sie wohl die Strafe des Verkaufs und der Confiscation nicht. Denn hier fehlte es an einem Verbrechen, mithin an einem hinlänglichen Grunde der Strafbarkeit, und dieser Fall kann seinem Begriff nach mit dem vorhergehenden durchaus nicht auf eine gleiche Linie gestellt werden. Schloss ein Fremder als solcher und offenkundig eine eheliche Verbindung, so traten die rechtlichen Wirkungen

einer rechtmässigen Ehe nicht ein, und hier konnte nicht sowohl der oder die Fremde, insofern sie ihren Stand nicht verheimlichten, sondern wohl nur der Gegentheil, die Athenienserin oder der Athenienser, gestraft werden. Wussten diese, dass der andere Ehegatte ein Fremder sey, und unterstützten sie dessen Vorgeben, zu den Bürgern zu gehören, durch Stillschweigen oder beistimmende Erklärungen, so verfielen sie in eine Strafe von 1000 Drachmen. Dieses Gesetz wird auf Stephanus angewendet, welcher eine Fremde, die als Freudenmädchen lebte, zur Frau nahm und sie überall als Bürgerin einführte. War der Ehegatte selbst getäuscht und wusste er von dem Fremdenthum des anderen nichts, so konnte auch jenes Gesetz und die darin ausgedrückte Strafe nicht in Kraft treten. Dies ergibt sich nicht nur aus der Natur der Sache und aus der Art, wie es gegen Stephanus geltend gemacht wird, sondern auch aus einer andern hieher gehörigen Verordnung. Ein Bürger nämlich, welcher eine Fremde einem Athenienser zur Frau gibt, soll mit Ehrlosigkeit und Gütereinziehung gestraft werden, und das Drittel der eingezogenen Güter demjenigen zufallen, welcher diesen Betrug durch eine Klage bei den Thesmotheten erweislich macht. Eine Strafe des Hintergangenen, welcher eine Fremde als Bürgerin heirathet, wird dabei nicht erwähnt. Auf den Grund dieses Gesetzes wurde Stephanus vom Phrastor belangt, welchem jener die Tochter einer Fremden, der Neära, als Bürgerin verlobt hatte. Durch eine Verlobung dieser Art schwärzte man eine Fremde als Bürgerin in den Staat ein, und ein solches Vergehen wurde wohl deswegen nicht so hart, wie die eigenmächtige Einbürgerung, bestraft, weil diese einen Fremden, jenes dagegen einen Bürger zum Urheber hatte, weil

man dort für sich selbst, hier für einen andern handelte und diesem einen gesetzwidrigen Vortheil verschaffte. Wenn demnach nur zwischen Atheniensern und denen, die ihnen in rechtlicher Beziehung gleichgesetzt waren, connubium Statt fand, so durfte auch kein Vater, Bruder, oder sonstiger Gewalthaber ein Mädchen an einen Fremden verheirathen (Dem. geg. Tim. 763; geg. Aristog. 787. 788). An diesen Stellen wird dem Bruder, welcher seine Schwester einem Ausländer verlobt, zugleich schuld gegeben, dass er dafür Geld genommen und demzufolge seine Schwester verkauft habe, wodurch das Vergehen der widerrechtlichen Verlobung erhöht und beschwert werden musste. Die Klage gegen Aristogiton wurde daher auch *ὑπὲρ τῆς πράσεως τῆς ἀδελφῆς* angestellt.

Führte Jemand in die Phratrien und Demen Fremdenkinder als seine eigenen ein, so verging er sich eben so am Staate, als derjenige, welcher Töchter von Ausländerinnen für Abkömmlinge einer rechtmässigen Ehe ausgab und mit einem Athenienser verheirathete. Die Strafe war daher wohl in beiden Fällen dieselbe. Wurden Kinder von Sclaven, Fremden oder Schutzverwandten einem Bürger untergeschoben oder in Adoption gegeben, so traf ein solches Verbrechen in seinen Wirkungen mit dem eben erwähnten zusammen, und war daher wohl eben so straffällig, wie dieses. Gegen den Untergeschobenen fand die *γραφὴ ὑποβολῆς* Statt, und der sachfällige Verklagte wurde verkauft (Lex. Seg. 311).

Die angeführten Gesetze über die Einbürgerung Fremder durch Eingehung ehelicher Verbindungen fanden natürlich bei denjenigen keine Anwendung, welche das jus connubii vom Staat erhalten hatten. Dieses wurde unter andern den Euböern und The-

banern bewilliget (Dem. f. d. Kr. 291; Lysias 920. vgl. Isocr. Plat. c. 20. [Hier wird die Epigamie der Platäenser besonders erwähnt, welche übrigens das vollständige Bürgerrecht hatten. Isocr. Panath. c. 35; Thucyd. III, 55. 63; Dem. geg. d. N. 1386.] Dem. für d. Kr. 255; Aristot. Polit. III, 5, 12; die Inschriften bei Taylor S. 227. T. IX. und van Dale dissert. 9. c. 3.).

Zweites Capitel.

Klagen gegen Schutzverwandte.

§. 1.

Die Verbindlichkeit der Schutzverwandten gegen den Staat war hauptsächlich eine doppelte: Bezahlung eines Schutzgeldes und Erwählung eines Prostates, welcher ihre juristische Persönlichkeit vertrat. Erlegten sie das Schutzgeld nicht, so hielt man sich an ihre Person und verkaufte sie als Sclaven in die Fremde. Bei den Schutzverwandten hatte sich also in dieser Beziehung das Vorsolonische Recht der Schuldknechtschaft in Anwendung erhalten (Dem. geg. Arist. 787. S. die Lexicographen bei Meier S. 37 und Böckh 1, 353). Diese Strafe trat, nach der Stelle des Demosthenes zu urtheilen, unbedingt ein, der Grund, aus welchem der Schutzverwandte mit diesem Kopfgelde in Rückstand blieb, mochte seyn, welcher er wollte, ohne dass darauf weiter gesehen wurde, ob der Schutzverwandte nicht zahlen konnte, oder ob er etwa unter dem Vorgeben, er sey Bürger, sich dieser Verbindlichkeit entzog. Dass in diesem letzteren Falle der Schutzverwandte als Sclave behandelt und verkauft wurde, lag in der Natur der Sache, und ist nichts weiter als eine blosse Anwendung der oben angegebenen Strafbestimmungen über die eigenmächtige Einbürgerung.

Die in Zahlung des Kopfgelds säumigen Schutzverwandten konnten bei sofort klarem Beweise, welcher in Fällen der Art wohl meistentheils leicht zu erbringen war, mit der Apagoge in Anspruch genommen werden, welche nach der Angabe des Demosthenes und der Lexicographen an die Poleten gegangen seyn soll (Meier 41). Neben derselben gab es jedoch unstreitig auch eine Klage in dem Gange des ordentlichen Processes, welche dann Platz fand, wenn der Mangel eines sofort klaren Beweises das Executivverfahren der Apagoge ausschloss. Nach Suidas (in *ἀποστασίου*), den Lex. Seg. 435 und Pollux (III, 56) ist die in Frage stehende Klage *γραφὴ ἀπροστασίου* genannt worden. Die Aprostasie wird jedoch, wie schon der Name anzeigt, sonst nicht auf die Vorenthaltung des Kopfgelds, sondern vielmehr auf die ungebührliche Lossagung von dem erfoderlichen Prostates bezogen. Nur dann liess sich der erste Fall unter der Aprostasie begreifen, wenn dieselbe im Allgemeinen das Vergehen der Schutzverwandten bezeichnet hätte, ihren Stand und die daran geknüpften Verbindlichkeiten zu verleugnen. Diese Verleugnung schloss nothwendig auch die Verweigerung des Schutzgeldes in sich, und die Aprostasie wäre danach mit der eigenmächtigen Einbürgerung zusammengefallen, so dass jene nur als indirecter Ausdruck für diese die Anmaassung des Bürgerrechts nicht von einem Fremden überhaupt, sondern von Seiten eines Schutzverwandten bezeichnet hätte. Dies machte denn auch die Angabe des Suidas und der Lex. Seg. erklärlich, dass ein Schutzverwandter, welcher sich für einen Bürger ausgab, der Aprostasie habe belangt werden können. Nach dieser Auslegung würde nun, was nicht unerwähnt zu lassen ist, die Vorenthaltung des Schutzgeldes nur unter

der Voraussetzung des angemaassten Bürgerrechts zur *γραφὴ ἀπροστασίου* sich eignen, sonst aber nicht. Ob und inwiefern unter dieser Benennung die Klage wegen nicht gezahlten Schutzgeldes anstellig gewesen sey, diese Untersuchung ist um so weniger von einiger Erheblichkeit und Bedeutung, da sie bloss den Namen, aber nicht die Sache betrifft, und wir den Gegenstand und Inhalt, so wie die Wirkungen der gedachten Klage hinlänglich kennen.

§. 2.

Den Schutzverwandten lag ferner die Verpflichtung ob, sich einen Prostates aus den Bürgern zu wählen (*προστάτην νέμειν, γράφεσθαι, ἀπογράφεσθαι, ἐπιγράφεσθαι.* Wessel. observ. II, 6. S. 162. S. Reiz zu Lucian Scytha S. 870 T. 1.), welcher nach Art eines Vormundes den Schutzverwandten rechtlich vertrat, indem dieser wenigstens gegen Bürger wohl kein jus standi in foro, oder, wenn er auch vor Gericht sprechen konnte, doch keine Klagfähigkeit hatte. Nach dem Etymologen und Suidas (in *ἀπροστασίου*), mit denen auch die übrigen Grammatiker übereinstimmen (vgl. Lex. Seg. 201. 298. 435), hatte der Prostates als *ἐγγυητης* die Sorge für die Privat- und öffentlichen Angelegenheiten des Schutzverwandten, welcher auch durch jenen das Kopfgeld erlegte. Der Schutzverwandte hatte eine völlig freie Wahl in Absicht auf die Person des Schutzherrn, und mithin auch das Recht des Wechselns, ohne an den ursprünglich angenommenen gebunden zu seyn. Der Schutzverwandte aber, welcher unter gar keinem Prostates stand, konnte mit der *γραφὴ ἀπροστασίου* belangt werden, indem ein jeder Athenienser dabei ein rechtliches Interesse hatte, dass ein jeder Schutzverwandte einem Prostates untergeben war. Denn

dieser machte die eigenmächtige Einbürgerung des Schutzbefohlenen unmöglich, und hatte wohl dahin zu sehen, dass derselbe seinen Obliegenheiten gehörig nachkam, von seinen Rechten keinen Missbrauch machte und sich nicht Befugnisse anmaasste, welche den Genuss des Bürgerrechts voraussetzten. Die Klage der Aprostasie setzte wohl ihrer eigentlichen Bedeutung nach voraus, dass der Schutzverwandte seinen Stand nicht ableugnete; that er dies und schützte er unter Berufung auf sein Bürgerrecht die Einrede vor, dass die Klage angebrachtermaassen nicht einführbar sey, so ging dieselbe in die Fremdenklage über, und der sachfällige Beklagte wurde als Sclave verkauft. Welche Strafe auf die Aprostasie gesetzt gewesen, über welche übrigens dem Polemarch die Erkenntniss zustand, wissen wir nicht, und nur der Umstand, dass die Grammatiker die Aprostasie hin und wieder mit der Nichtzahlung des Schutzgeldes zusammenstellen, dürfte auf eine gleichmässige Bestrafung beider schliessen lassen. Nach Suidas (in *πωλητής*) und Photius (in *πωληταί*) sind folgende Personen den Poleten unterworfen: die mit der Kriegssteuer im Rückstand bleibenden, die der eigenmächtigen Einbürgerung überwiesenen, *καὶ ὁ μέτοικος προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀποστασίου γραφείς.* Den Erlös aus den verkauften Gütern dieser Personen hätten die Poleten, heisst es weiter, an den Staatsschatz abgeliefert. Nach diesen Bestimmungen wäre also wegen nicht erwählten Prostates Gütereinziehung eingetreten; der Verkauf der Person, welcher auf die kurz vorher erwähnte Einbürgerung erfolgte, ist nicht angeführt. In der Stelle des Suidas muss übrigens wohl *ἀπροστασίου* gelesen werden, obschon dagegen sich Meier folgendergestalt erklärt: quid fingi ineptius potest, quam si

ἀπροστασίου emendes, distinguere inter τὸν προστάτην οὐκ ἔχοντα et τὸν ἀπροστασίου γραφέντα. Allein von einem distinguere ist nicht die Rede, sondern οὐκ ἔχων ist der Grund und γραφείς die Folge, indem jenes ohne dieses zur Gütereinziehung nicht hinreichte. Daher ich jene Stelle um so weniger anstössig finde, da die Lexicographen sich überhaupt nicht bestimmt und genau auszudrücken pflegen.

§. 3.

Die Freigelassenen gehörten gleichfalls zu den Schutzverwandten und standen daher auch unter einem Prostates, nur mit dem Unterschiede, dass sie keine Wahl hatten, sondern den Freilasser als ihren Patron anerkennen mussten. Nach Aristoteles (Rhet. 3) wählen sich die freigelassenen Sclaven nach Gutdünken einen Vorstand (ἐπίτροπος), und der Herold macht dies bekannt. Dies ist entweder nach dem Vorgange von Petitus (S. 261) von einem besondern Gewalthaber, welcher die freigelassenen Sclaven gegen ihren Patron vertritt, oder von freigelassenen Sclaven des Staats zu verstehen. Denn diese hatten unstreitig eine freie Wahl ihres Patrons, welche auch den Freigelassenen der Schutzverwandten zugestanden haben muss, da diese nicht selbst Patrone seyn konnten. Diese Erklärung dürfte vor der ersteren das zum voraus haben, dass die Wahl eines rechtlichen Beistandes gegen den Patron, wenn nicht zwischen diesem und dem Freigelassenen irgend ein Rechtsstreit obwaltete, wegen ihrer Zwecklosigkeit nicht für wahrscheinlich zu halten ist.

Wurde der Freigelassene seinem Freilasser abtrünnig, oder wählte er sich einen andern zum Prostates, oder kam er den Obliegenheiten gegen den letzteren nicht nach, so hatte der Freilasser die zur

Competenz des Polemarchen gehörige Klage der Apostasie (Verlassungsklage). Die Pflichten gegen den Prostates waren unstreitig genau bestimmt, so dass derselbe nicht willkührlich wegen vorenthaltener und verweigerter Leistungen *ἀποστασίου* klagen konnte (v. Lucian bis accusat. c. 12). Der Freigelassene musste wohl nicht nur gewisse Dienste, in Rücksicht auf welche Chrysippus die Freigelassenen als Sclaven aufführt, sondern auch wohl Geldzahlungen leisten. Isäus gegen Hermon bei Suidas (in *ἀνάκαιον*) äussert sich dahin: er habe den Hermocrates, einen Freigelassenen, in das Gefängniss geworfen und nicht eher losgelassen, als bis er 50 Drachmen bezahlt. Der Grund dieser Schuld kann nun zwar ein Vertrag oder ein Vergehen seyn; allein da der Lexicograph vorher von der Abtrünnigkeit der Freigelassenen spricht, so ist wohl darunter ein gewisses Geld zu verstehen, welches der Freigelassene seinem Patron als solchem zu entrichten hatte. Es lässt sich freilich darüber nichts gewisses ausmitteln, da die Stelle aus Isäus ganz abgerissen mitgetheilt wird, ohne das Verhältniss näher zu bezeichnen, worauf sie sich bezieht. Mag man übrigens die Stelle verstehen, wie man will, so bleibt immer das bemerkenswerth, dass die Zwangsmittel, wodurch der Prostates seine Foderung an einem Freigelassenen geltend machte, gegen die Person desselben gerichtet waren. Welcher Unterschied zwischen ihnen und den Freigeborenen Statt gefunden, ersieht man besonders aus der Zusammenstellung der Sclaven mit den Freigelassenen bei Suidas: *εἰς ὃ* (*ἀνάκαιον*) *κατετίθεντο τοὺς πονηροὺς δούλους καὶ τῶν ἀπελευθέρων τοὺς ἀφισταμένους* (vgl. Plato de leg. lib. XI. S. 125). Der Process wegen Apostasie hatte für den Beklagten, je nachdem er sachfällig wurde, oder nicht, entweder die Zu-

rückversetzung in den Zustand der Sclaverei, oder vollständige Unabhängigkeit von der Gewalt des Freilassers zur Folge, so dass sich nun jener, wie ein jeder Schutzverwandter, einen Patron nach Gutdünken wählen konnte. Ob aber dadurch auch das Triobolum wegfiel, welches die Freigelassenen vor den sonstigen Schutzverwandten bezahlen mussten, dies ist eine andere Frage, die ich mit Meier (35) nicht unbedingt bejahen möchte. Dieses Geld erhielt der Staat, und es ist nicht abzusehen, wie das Recht auf diese Abgabe durch eine Privatstreitigkeit zwischen dem Patron und dem Freigelassenen erlöschen konnte. War freilich der in der Eigenschaft eines Freigelassenen verklagte überhaupt kein solcher, so versteht es sich von selbst, dass er nach Führung dieses Beweises kein Triobolum zu bezahlen brauchte. Allein dieser Fall gehört nicht hieher, da die Klage der Apostasie die Voraussetzung in sich schliesst, dass der Beklagte ein Freigelassener sey und dies auch nicht verleugne. War er nun nicht von dem Kläger, sondern von einem andern freigelassen worden, so konnte den Freigelassenen der glückliche Ausgang des Processes weder von den Obliegenheiten gegen seinen wahren Patron, noch von der besagten Abgabe befreien. Klagte der wahre Prostates wegen Vorenthaltung der gesetzlichen Obliegenheiten, und siegte der Beklagte, so wurde der letztere von den Verpflichtungen seines Standes gegen jenen frei (wenn anders eine Befreiung davon auch in einem solchen Falle eintrat, wie die Lexicographen angeben), ohne dass dieses wohl einen Einfluss auf seine Verhältnisse zum Staat äusserte. Inwiefern übrigens der Prostates in einem Processe wegen Apostasie sachfällig werden musste, um seiner Rechte verlustig zu gehen, war unstreitig in den Gesetzen näher be-

stimmt. Wahrscheinlich gehörte hieher der Fall, dass der Prostates mehr foderte, als wozu er berechtiget war, oder das bereits geleistete doppelt verlangte. Die Apostasie war ihrer Natur nach eine Privatklage, indem der Beklagte durch seine Abtrünnigkeit bloss die Rechte des Freilassers beeinträchtigte. Die darauf gesetzte Strafe der Sclaverei trat mithin in der Regel wohl nur zu Gunsten des Freilassers ein, so dass dieser die vorigen Herrnrechte wieder gewann. Die Apostasie eignete sich nur dann zu einer Schriftklage, wenn der Freigelassene seinen Stand verleugnete. Ist der Rede gegen Aristogiton zufolge (790) die Mutter desselben als der Apostasie überwiesen verkauft worden, so trat diese Strafe wohl entweder in Folge einer solchen Verleugnung oder zu Gunsten des Klägers ein.

Harpocration bemerkt aus Isäus, dass in den *δίκαις ἀποστασίου* keine Diamartyria Statt gefunden (vgl. Suidas in *διαμαρτ.*), und führt dann weiter aus Hyperides an: in den *γραφαῖς ἀπροστασίου* (dass so und nicht *ἀποστασίου* zu lesen sey, hat schon Valesius anerkannt, was aber Petitus [S. 265] unbeachtet lässt und deshalb den Harpocration unrichtig erklärt) wäre ein Jeder, mithin ein Bürger sowohl als ein Fremder, zugelassen worden. Demnach seyen, sagt der Grammatiker weiter, wohl Fremde, aber nicht Bürger in den Processen der Apostasie von der Diamartyria ausgeschlossen gewesen. Der Grammatiker will durch diese Bemerkung die zuvor angeführte Angabe des Isäus dahin erläutern und beschränken, dass die Diamartyria in den Processen der Apostasie nicht überhaupt, sondern nur von Seiten der Fremden unzulässig gewesen sey, und die Richtigkeit dieser Bestimmung lässt sich wohl nicht mit Grund bezweifeln, indem die unbedingte Un-

statthaftigkeit der Diamartyria in den angeführten Rechtsstreitigkeiten nicht erklärlich seyn dürfte. Die angegebene Abweichung derselben von den Processen der Aprostasie hat wahrscheinlich darin ihren Grund: die Klage der Aprostasie konnte als *γραφή* von Jedem, einem Schutzverwandten sowohl als Bürger, angestellt werden; mithin hatte hier auch Jeder das Recht zur Einlegung einer Diamartyria. Die Klage der Apostasie dagegen war eine den Bürgern eigenthümliche Privatklage, von welcher die Schutzverwandten der Natur der Sache nach ausgeschlossen seyn mussten, da sie zwar Sclaven frei lassen, aber nicht deren Patrone seyn konnten, indem sie selbst eines Patrons bedurften. Ueberhaupt steht es noch dahin, ob die von Schutzverwandten freigelassenen Sclaven die Rechte der Schutzverwandten genossen, indem die Vermehrung dieser Volksklasse durch Freilassungen wohl nur demjenigen gestattet war, welcher als Bürger Antheil an der Staatsgewalt hatte. Wie also wegen Apostasie nur ein Bürger klagen konnte, so war eine Diamartyria gegen einen solchen Kläger nur Bürgern, nicht Schutzverwandten gestattet, wobei man wohl insbesondere den Fall vor Augen hatte, dass gegen den Kläger ein Andrer seine Patronatsrechte auf den Freigelassenen geltend machte und in dieser Beziehung eine Diamartyria einwendete. Eine Diamartyria dieser Art lässt sich ihrem Begriff nach nur bei einem Bürger, aber nicht bei einem Schutzverwandten denken.

Inwiefern die Freigelassenen wegen ungebührlicher Behandlung eine Klage auf Befreiung von der Gewalt des Patrons hatten und diese Klage auch *δίκη ἀπροστασίου* genannt worden, darüber lässt sich nichts Bestimmteres angeben. Da selbst Sclaven wegen grausamer Behandlung Beschwerde führen und

darauf antragen konnten, dass sie ihre Herrn verkaufen sollten (vgl. unter andern Plutarch de superst. 635), so stand auch wohl den Freigelassenen eine ähnliche Klage zu. Als Beweis davon, dass dieselbe *δίκη ἀποστασίου* genannt worden, kann man nicht mit Maussacus und Petitus die Rede des Dinarch für Aeschylus gegen Xenophon anführen. Denn die Ueberschrift dieser Rede nach Dionys von Halicarnass: *Ἀποστασίου ἀπολογία Αἰσχύλῳ πρὸς Ξενοφῶντα*, bezeichnet die Vertheidigung des Aeschylus gegen Xenophon, welcher jenen der Apostasie belangt hatte. Wenn die Freigelassenen zu einer Klage der Art berechtigt waren, so ging sie wohl gleichfalls an den Polemarch, welcher dieselbe, so wie die des Patrons gegen den Freigelassenen, an die Diäteten aus dem Stamme des ersteren abgab.

Siebenter Abschnitt.

Klagen wegen Hochverraths.

Ein so bestimmter Begriff des Hochverraths, wie ihn unsere Lehrbücher des Criminalrechts aufstellen, lässt sich von der Attischen Gesetzgebung nicht erwarten, in welcher die Verbrechen überhaupt mehr durch Fälle, als durch scharf begränzte Begriffe kenntlich gemacht werden. Der Hochverrath hatte in dem Attischen Staatsrecht schon deswegen einen grösseren Umfang, weil der Staat in seinen Foderungen an den Einzelnen die Gesinnung eben so, als die äussere Handlungsweise und überhaupt die ganze moralische Kraft und Wirksamkeit in Anspruch nahm, und von dem Einzelnen nicht allein eine Enthaltung störender Einwirkungen in den öffentlichen

Rechtszustand, sondern auch eine aufopfernde Thätigkeit für das Interesse und die Zwecke des Staats verlangte. Wer daher eine gleichgültige, schlaffe Gesinnung gegen den Staat, und überhaupt durch sein Betragen zu erkennen gab, dass er seinen Privatvortheil dem öffentlichen vorziehe, wurde als Feind und Verräther des Staats betrachtet. Aus diesem moralischen Verhältniss des Einzelnen zum Staat ist es erklärlich, wie derjenige als Landesverräther angesehen wurde, welcher z. B. zur Zeit der Noth sein Vaterland verliess, welcher wider besseres Wissen dem Staate Unheilsames rieth u. s. w. (vgl. Lycurg 217—221; Lys. geg. Philo S. 872 f. 886 f.) Selbst daraus, dass man sich unter den 30 Tyrannen ruhig verhalten und keinen Widerwillen gegen diese verfassungswidrige Regierung an den Tag gelegt, leitete man eine Billigung derselben und daraus die Beschuldigung des Hochverraths her (Lysias δημ. καταλύσ. ἀπολογ. 759 f.). Bei diesen Ansichten liessen sich von den Rednern alle Handlungen in das Gebiet des Hochverraths versetzen, welche in irgend einer Beziehung das Wohl des Staats beeinträchtigten, wenn sie auch streng genommen nur als Hintansetzung der bürgerlichen Pflichten und als Beleidigungen des Staats gelten konnten.

Ehe wir auf die Fälle des Hochverraths über gehen, ist die Bemerkung vorauszuschicken, dass die Gesetze hin und wieder zwischen der beabsichtigten Auflösung der Democratie und der Einführung einer Alleinherrschaft, und zwischen dem Verrathe des Vaterlands unterscheiden. Die κατάλυσις τοῦ δήμου und die προδοσία τῆς πόλεως werden daher von den Rednern als besondere Verbrechen aufgeführt, jedoch als gleich straffällig zusammengestellt (Dem. gegen Tim. 745. 746; Lycurg S. 223. 225). Beide, die κα-

τάλυσις τοῦ δήμου und die προδοσία, treffen sowohl in der Gesinnung als in der Handlungsweise und demnach auch darin mit einander zusammen, dass ein solcher Verbrecher als Feind des Staats behandelt wurde (πολέμιος Ἀθηναίων — hostis reipublicae — And. üb. die Myst. S. 48). Daher die Tödung eines solchen sowohl nach dem Volksbeschluss des Demophantus, als nach einem späteren, welcher nach Vertreibung der 30 Tyrannen gegeben wurde, keine Strafe nach sich zog (Andocides a. a. O.; Lycurg 222. 225; Petitus 314 f. vgl. Meier S. 3 f.). Weshalb denn auch die προδοσία in einer weiteren Bedeutung den Verrath gegen die Verfassung mit in sich begreift (Lycurg 225, 16). Meursius (Them. Att. II, 15) führt mehrere Stellen aus den späteren Rhetoren an, wonach der Mörder eines Tyrannen eine Belohnung erhalten, und nicht nur der letztere, sondern auch die 5 nächsten Verwandten desselben getödet werden sollen. In das Verbrechen der κατάλυσις τοῦ δήμου scheint auch die von Andocides (S. 114. 115) erwähnte μισοδημία und στασιωτεία (vgl. Lysias geg. Euander S. 805, 3) einzuschlagen, ohne dass jedoch näher angegeben wird, wie und wodurch sich dieselbe geäussert und was es mit derselben für ein Bewandniss hat. *)

Als προδοσία wird es namentlich und ausdrücklich aufgeführt, wenn man φρούριον ἢ στρατιὰν ἢ ναῦς verräth. (Vgl. Xenophon Hist. Gr. 1, 7 §. 10;

*) Wenn Meier die κατάλυσις τ. δ. durch crimen majestatis und προδοσία durch perduellio übersetzt, so lässt sich dies, falls man auch sonst einen Unterschied zwischen perduellio und laesa majestas annehmen will, weder aus den Römischen Gesetzen, noch aus dem lateinischen Sprachgebrauch rechtfertigen.

Lysias geg. Philo 886; Aeschin. geg. Ctesiph. 561; Pollux 8, 52.) In welchem Umfange man das *προδιδόναι ναῦς* genommen habe, ersieht man aus Demosthenes über die trierarchische Krone (1230, 29). Auch das oben angegebene Verbrechen des Antiphon, welcher sich gegen Philipp zur Anzündung des Schiffsarsenals verpflichtet hatte, gehört zu dieser Art der Verrätherei. Aus diesen Verordnungen über den Landesverrath sucht Leocrates, der Gegner des Lycurg, seine Handlungsweise zu rechtfertigen, welche deswegen nicht als Verrath bezeichnet werden könne, weil er weder über das Schiffsarsenal, noch über die Thore, noch über ein Lager, noch überhaupt über etwas dem Staat gehöriges gesetzt gewesen sey, welches er verlassen und dem Feinde preis gegeben habe.

Des Verraths machen sich ferner diejenigen schuldig, welche ohne Erlaubniss des Staats sich in Feindesland begeben (eine Verfügung dieser Art enthielt auch die lex Cornelia majestatis), welche als Feldherrn Nachlässigkeit und Furchtsamkeit im Dienste beweisen, welche sich gegen das Wohl des Staats bestechen lassen, welche ohne Bevollmächtigung als Gesandte in fremden Staaten auftreten, oder als gewählte Gesandte das Volk durch falsche Nachrichten täuschen, und überhaupt in ihrer Amtsverwaltung das Staatsinteresse verleugnen. Eine Täuschung von Seiten eines öffentlichen Beamten musste um so straffälliger seyn, da ein jeder, welcher das Volk, den Senat, oder die Gerichtshöfe durch falsche Vorspiegelungen hinterging, in Todesstrafe verfiel (Dem. geg. Lept. 487. 498; geg. Tim. 1204). Wegen dieses Vergehens, nicht, wie Böckh annimmt, als Hochverräther, wurde Miltiades vor dem Volke belangt (Herodot VI, 133. 136). S. oben

über die Eisangelie. Auch das Verbrechen der Attischen Feldherrn, welche die Schiffbrüchigen nicht beerdigt hatten, liess sich, wie man aus der Rede des Euryptolemus ersieht, nach den Ansichten der Attischen Staatsmänner unter den Begriff der Verrätherei stellen, und zwar wohl wegen der engen Verbindung zwischen der Religion und dem Staate, so dass die Verletzung einer religiösen Pflicht zugleich als ein Staatsfrevel betrachtet wurde, welcher, den Missfallen und den Zorn der Götter erregend, dem Gemeinwesen Gefahr bringen konnte. Der Verkauf der Waffen an Philipp wurde wohl durch das Psephisma des Timarch deswegen mit untersagt (Dem. üb. d. G. 433), weil man eine solche Unterstützung des Feindes als einen Landesverrath betrachtete. Nach dem Einrücken Philipps in das Gebiet der Phocenser verordnete das Psephisma des Kallisthenes, dass kein Athenienser über Nacht auf dem Lande zubringen sollte, sondern in der Stadt und dem Piräus, diejenigen ausgenommen, welche in die festen Plätze verlegt wären. Wer dieser Verordnung zuwider handle, solle die Strafe der Verräther erleiden (Dem. f. d. Kr. 238). Nach einer von Meursius (Them. Att. II, 2) angezogenen Stelle aus Maximus Tyrius bestraft das Gesetz denjenigen, welcher mit Verrath umgeht, auch wenn er ihn nicht ausführt. Dies soll wohl so viel sagen, dass man den Versuch wie die Vollendung gestraft habe, was bei andern Verbrechen nicht Platz fand.

Auf die eigentliche in den Gesetzen bestimmte *προδοσία*, so wie auf die *κατάλυσις τοῦ δήμου* war Todesstrafe gesetzt, welche mit Confiscation des Vermögens und Verweigerung des Begräbnisses auf Attischem Gebiet verbunden zu seyn pflegte. Dass die Vorenthaltung einer bürgerlichen Bestattung nur

bei der *προδοσία*, aber nicht bei der *κατάλυσις του δήμου* Statt gefunden, lässt sich wohl mit Meier nicht annehmen, wenigstens nicht beweisen. Eine geringere Strafe, als die des Todes, konnte bei diesen Verbrechen schon um deswillen nicht eintreten, weil nach den Gesetzen die Tödung der Landesverräther einem Jeden gestattet war. Unbemerkt darf übrigens nicht das gelassen werden, dass man unter Verrath in einem weiteren Sinne auch geringere Verbrechen stellte, welche eine gesetzwidrige Handlungsweise gegen das Gemeinwesen ausdrückten, indem ein Jeder, welcher den Staat verletzt und dessen Wohl gefährdet, in gewisser Beziehung als Verräther gelten kann. Auf einen solchen Verrath, im uneigentlichen Sinne, finden wir nicht immer Todesstrafe, sondern oft eine unbedeutende Geldstrafe festgesetzt (Meier S. 12). Wurde ein nicht als Hochverrath, sondern unter einem andern Namen anhängig gemachtes Verbrechen in dem Gesichtspuncte des Hochverraths dargestellt, so konnte dies eine Strafschärfung zur Folge haben, welche dem richterlichen Ermessen anheim fiel. Beispielsweise erinnere ich an die Reden des Demosthenes gegen Aeschines und des Dinarch gegen Demosthenes, in denen die angebliche Bestechung und die Verleugnung des vaterländischen Interesse bei Bekleidung der übertragenen Gesandtschaft als Verrath aufgefasst und von dieser Seite den Richtern besonders zur Bestrafung vorgehalten wird (vgl. auch Böckh 1, 413). Die Klage, mit welcher man den Hochverrath zu verfolgen pflegte, war die Eisangelie (s. oben). Ausserdem ist namentlich in den Gesetzen bestimmt, dass bei Verschwörungen gegen den Staat eine Schriftklage bei den Thesmotheten zulässig seyn solle (Dem. geg. Steph. 1137).

Achter Abschnitt.

Verbrechen gegen einzelne Gerechtsame des Staats und Klagen daraus.

Ausser dem Hochverrathe werden in der Attischen Gesetzgebung Verbrechen angeführt, welche nicht unmittelbar die Existenz des Staats gefährden, sondern gegen einzelne Gerechtsame des Staats anstossen. Hieher gehört der Fall, dass man bei Besetzung eines Amts mit zwei Täfelchen für sich loosen lässt, auf welche Art des ambitus Todesstrafe gesetzt war, dass man ein Gesetz unterschiebt und fälschlicher Weise in den Staat einschwärzt (geg. Arist. S. 807), oder ein bestehendes Gesetz auslöscht. (Lycurg S. 184. Der Redner beruft sich auf kein bestimmtes Criminalgesetz, sondern führt nur eine solche Handlung beispielsweise als ein des Todes würdiges Verbrechen auf.) Ueber die Klagen, welche in Fällen der Art zulässig waren, finde ich nichts Näheres bemerkt. Als Verletzung der Regalien des Staats sind die Münzverfälschung (Petit. 510), welche mit dem Tode bestraft wurde, Bergwerksvergehen, und zum Theil auch Zollvergehen anzusehen, von welchen letzteren wir bei Gelegenheit der Phasis gesprochen haben. Das Verbrechen des Tumults und des Aufruhrs ist in der Attischen Gesetzgebung, so weit sie auf uns gekommen, nicht näher bezeichnet, und es lassen sich daher weder die Maassregeln, noch die Klagen angeben, welche in einem solchen Falle zur Anwendung kamen. Meursius (Th. Att. II, 8) führt aus Sulpitius Victor und Sopater zum Hermogenes einige Stellen an, denen zufolge das Verbrechen des Tumults mit dem Tode bestraft wurde. Dass

die Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obrigkeit mit einer Epibole belegt wurde und hierbei ein besonderes Verfahren Statt fand, ist oben bemerkt worden.

Neunter Abschnitt.

Klagen wegen verabsäumter Bürgerpflichten.

Erstes Capitel.

Militärvergehen und Klagen daraus: γραφὴ ἀστρατείας, λειποστρατίου, λειποταξίου u. s. w.

Unter den Bürgerpflichten machen wir den Anfang mit dem Kriegsdienst, welchem sich mit wenigen Ausnahmen ein Jeder unterziehen musste. Die Truppenaushebung aus den Phylen und die Einzeichnung in die Register veranstalteten die Strategen (Lys. geg. Alcib. 521) und unter ihrer Leitung die Taxiarchen und Phylarchen. Wer sich der Conscription widersetzte, der wurde bei den Römern gepfändet, bei den Attikern in Fesseln gelegt. Wenigstens erzählt ein Soldat bei Lysias (ὑπὲρ τ. στρατ. 319), welcher nach seiner Rückkehr aus dem Felde sich zur erneuerten Uebernahme des Kriegsdienstes nicht für verpflichtet hält, dass man ihm mit Fesseln gedroht habe.

Hielt man sich durch die Auffoderung zum Kriegsdienst aus besonderen rechtlichen Gründen für beschwert (vgl. Ulpian z. d. R. geg. Midias 519, 15), so konnte man den Weg Rechtens betreten und über die Zulässigkeit und Statthaftigkeit derselben ein richterliches Urtheil entscheiden lassen. Demosthenes gegen Timocrates (729. 730) bemerkt, das εἰς-

φέρειν, τριηραρχεῖν, πλεῖν und die sonstigen Leistungen wären durch Gesetze und Psephismata bestimmt, und die Dikasterien würden zu dem Ende besetzt, dass dies Alles in der Ordnung geschehe. Gegen den Ungehorsamen spreche das Gericht auf Fesselung. Der Kriegsdienst ist zwar nicht namentlich angeführt, jedoch unstreitig mit gemeint, wie man aus den weiteren Erläuterungen und Ausführungen des Redners und aus der Allgemeinheit ersieht, mit welcher er von den Bürgerpflichten und dem dabei frei gelassenen Processverfahren spricht. (vgl. Xenophon Hipparch. c. 1, §. 9.)

Die Dienstvergehen nach der Einschreibung in die Kriegslisten waren von mannichfacher Art, und wir finden dieselben nebst den darauf bezüglichen Klagen in der Attischen Gesetzgebung näher bezeichnet. Wer nach der Anwerbung den Dienst verliess, ohne ins Feld zu ziehen, war der *ἀστρατεία* schuldig; das Verbrechen der Entfernung von der Armee vor ihrer Rückkehr hiess *λειποστράτιον*. Der *ἀστρατεία* wird Alcibiades beschuldiget, weil er, unter die Hopleten eingeschrieben, sich eigenmächtig in die Reiterei eingedrängt habe, und also als Hoplete mit dem übrigen Fussvolke nicht im Felde erschienen sey (Lys. geg. Alcib. 521. 522). Wer den Heerhaufen, zu dem er gehört, verlässt, ist der *λειποταξίου* schuldig. Man scheint dabei den Fall besonders vor Augen gehabt zu haben, dass der Soldat während der Schlacht Reihe und Glied verlässt, obschon die Begriffe über den Umfang und die Grenzen dieses Verbrechens unsicher und schwankend gewesen zu seyn scheinen. Nach der Rede des Lysias gegen Alcibiades wenden die Vertheidiger desselben unter andern das ein, dass in Betreff des in Frage stehenden Feldzugs der Begriff der verlassenen *τάξις* keine Anwen-

dung finde, weil es zu keinem Treffen gekommen sey, das besagte Verbrechen aber nur dann begangen werde, wenn Jemand während des Kampfs aus Furcht von seinem Posten nach hintenzu entweiche. Darauf entgegnet der Redner, das Gesetz beschränke sich nicht darauf, sondern gehe alle diejenigen an, welche bei dem ihnen angewiesenen Heertheile (hier dem Fussvolke) nicht gegenwärtig wären (*ὁπόσοι ἂν μὴ παρῶσιν ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ*). Daher sey denn auch Alcibiades *λειποταξίου* schuldig, welcher seinen Posten als Fussgänger verlassen und unter der Reiterei Dienste genommen. In dieser Allgemeinheit genommen, ist das Verbrechen der *λειποταξίου* in der *ἀστρατεία* enthalten, aber nicht umgekehrt, denn Jeder, welcher nicht in das Feld zieht, verlässt zugleich seinen Posten: man kann aber diesen verlassen und doch ins Feld gerückt seyn. Dass derjenige, welcher, zum Kriegsdienst verpflichtet, zu Hause blieb, mit der *γραφὴ λειποταξίου* belangt worden, beweist das Beispiel des Böotus (999), gegen welchen man diese Klage deswegen anstellte, weil er, statt einem Feldzuge beizuwohnen, zu Athen gezecht und in den Chören getanzt hatte. Auf ähnliche Weise wird das Betragen des Midias als *στρατείας ἀπόδρασις* und *λειποταξία* dargestellt (567. 568), welcher der Auffoderung des Feldherrn gemäss als Hipparch nicht mit den übrigen Reitern ausrückte, sondern vielmehr zu Schiffe ging. Beispiele von der *γραφὴ ἀστρατείας* und *λειποταξίου* finden sich bei Demosthenes gegen die Neära (1353) und gegen Midias (533. 548). Des Verbrechens der verlassenen Heerordnung (*λειποταξίου*) werden auch die Trierarchen schuldig gehalten, welche in der Seeschlacht gegen Alexander die Trierarchien vermiethet hatten (Demosth. 1230).

Ob die Attische Gesetzgebung alle die Fälle, auf welche sich der Begriff der verlassenen Heerordnung anwenden lässt, namentlich angegeben und als ein Verbrechen der Art bezeichnet habe, dies gehört zu den Fragen, auf welche wir die Antwort schuldig bleiben müssen. Zu diesen Fällen lässt sich rechnen: das Desertiren (nicht Ueberlaufen zum Feind, denn dies wird als Verrath behandelt); die Entfernung von der Armee überhaupt ohne Erlaubniss des Befehlshabers; das Verlassen irgend eines Waffendienstes ausser der Schlacht, z. B. der Vorposten, des zu irgend einem Behufe angeordneten Wachdienstes u. s. w. Uebrigens sind die Angaben über die Befugniss der Strategen zur Versetzung derer, welche in die Liste des Fussvolks oder der Reiterei eingeschrieben waren, nicht bestimmt und gleichlautend. Die Strategen hatten, wie Lysias angibt, erklärt, dass Alcibiades mit ihrer Bewilligung den Hopletendienst mit dem eines Reiters vertauscht habe (562 f.). Diese Bewilligung ficht der Redner als unwahr und unstatthaft an, indem es im Felde den Strategen obgelegen, den Phylarchen zur Rede zu setzen, dass er den Alcibiades nicht in die Reiter eingeschrieben, und den Taxiarchen zu befehlen, denselben aus der Hopletenliste auszustreichen. Dieses sey aber nicht geschehen, sondern erst jetzt, wo Alcibiades verklagt worden, spiegelten die Strategen eine solche Bewilligung vor. Auch halte er (der Redner) es für sonderbar und widersprechend, dass die Strategen einen Hopleten nach Gutdünken sollten unter die Reiter versetzen können, da es nicht in ihrer Macht stehe, einen Reiter zum Hopleten zu machen. Die Sicherheit, mit welcher der Redner diese Bestimmungen ausspricht, wird durch das Folgende geschwächt, wo er den Strategen die hier in Frage

stehende Gewalt nicht sowohl geradezu und unbedingt, sondern unter gewissen Voraussetzungen streitig macht, und sich insbesondere daran hält, dass Niemand wider die Gesetze, über welche kein Stratege und kein Hipparch Gewalt habe, ohne Prüfung Reiter seyn dürfe. Nach der Rede für Mantitheus soll dieser letztere den Orthobulus gebeten haben, ihn aus der Liste der Reiter auszustreichen, und zwar aus dem Grunde, weil alle den Hopletendienst für gefährlicher als den Reiterdienst, und er (Mantitheus) es für schimpflich gehalten, sich einer geringeren Gefahr auszusetzen, als die Menge (578). Danach war also eine Versetzung von den Reitern unter die Hopleten unbedenklich, und wenn dies an der oben angeführten Stelle geleugnet wird, so ist dies wohl von einer unfreiwilligen Versetzung zu verstehen. Die Einschreibung unter die Reiter, wobei die Vermögensumstände in Betrachtung kamen (Böckh 2, 35), gab ein Recht auf diese Stelle, welches wohl aufgegeben, aber nicht entzogen werden konnte.

Zu den Militärvergehen gehört ferner das Fortwerfen des Schildes während der Schlacht, aber wohl nicht jedes Fortwerfen, und namentlich nicht dasjenige, durch welches das Eindringen in den Feind erleichtert werden sollte. Vielmehr setzt jenes Verbrechen wohl besonders den Fall voraus, dass man die weitere Vertheidigung gegen den Feind aufgibt und feldflüchtig wird. Auch ist nach der ausdrücklichen Angabe des Plutarch (Pelopidas c. 1) nur das Fortwerfen des Schildes, nicht der andern Waffen, straffällig gemacht worden.

Da Muth und Tapferkeit die wesentlichen Eigenschaften eines Soldaten ausmachen, so wurde Muthlosigkeit und Furchtsamkeit, welche auch ausser

dem Handgemenge mit dem Feind sich auf mehrfache Art äussern kann, als Militärvergehen behandelt, und zwar schon nach der Solonischen Gesetzgebung (Aeschin. geg. Ctes. 565. 566; Lys. geg. Alcib. 524. 525). Der *δειλία* ist unter andern auch derjenige schuldig, welcher bei Annäherung des Feindes aus der ersten Schlachtordnung in die zweite zurücktritt. Dem Alcibiades wird es als Furchtsamkeit zum Vorwurf gemacht, dass er als Fussgänger den Reiterdienst eigenmächtig gewählt habe. (Vgl. für Mant. 578.)

Dem Verbrechen der *ἀστρατεία* und *λειποταξίου* bei dem Kriegsdienst zu Lande entsprechen bei dem Seedienste die Vergehen: *ἀναυμαχίου* und *λειποναυτίου* (Pollux VI, 40; Lex. Seg. 217; Meier S. 123).

Die Klagen wegen dieser Vergehen wurden bei den Strategen anhängig gemacht, wie die Reden gegen Alcibiades beweisen. Jedoch stand den Befehlshabern unstreitig auch das Recht zu, Militärverbrechen auf der Stelle zu bestrafen, ohne dass eine besondere Anklage vorherzugehen brauchte, weil sonst die nöthige Kriegsdisciplin gar nicht hätte bestehen können (vgl. geg. Polycles 1222, 16). Die Klagen wegen der Kriegsvergehen wurden, wie andere Klagen, auch öffentlich ausgestellt (Dem. geg. Mid. 548), und der Processgang war im Ganzen derselbe, wie in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, nur dass die Soldaten das Geschwornengericht bildeten, wie aus der Rede gegen Alcibiades (521, wo man fälschlich *στρατηγούς* oder *στρατηγοῦντας* statt *στρατιώτας* lesen will) und aus einer Stelle des Demosthenes (geg. Philipp S. 53) hinlänglich erhellt. Hier eifert Demosthenes gegen die verderbliche Sitte, die Vertheidigung des Vaterlands Fremden anzuvertrauen, indem die Bürger sich derselben entzögen (vgl. S. 47 und Olynth. 31). Zugleich macht der Redner darauf

aufmerksam, dass ein zuverlässiges und richtiges Urtheil über die Handlungsweise der Strategen nur dann denkbar sey, wenn die Zeugen ihrer Thaten im Felde, die Kriegsgenossen, nach dem Rückmarsch in die Heimath bei der Rechnungsablage zu Gericht sässen. Dass über Militärvergehen Soldaten richteten und namentlich diejenigen, welche mit im Felde gewesen waren, dies rechtfertiget sich aus der Natur der Sache, indem dieselben als Augenzeugen von dem Benehmen des Angeschuldigten am genauesten unterrichtet seyn mussten, und sich vor allen dazu eigneten, über die Wahrheit und Unwahrheit der zur Untersuchung gestellten Verbrechen, über deren Beschaffenheit und Strafbarkeit ein sicheres, auf die Kenntniss der Umstände gegründetes Urtheil zu fällen.

Meier (S. 124. Not. 412) will in der Rede gegen Böotus (S. 999) ein Beispiel finden, dass die *γραφὴ λειποταξίου* an die Taxiarchen gegangen sey. Hier heisst es: *κἀγὼ ταξιαρχῶν τῆς φυλῆς ἠναγκαζόμην κατὰ τοῦ ὀνόματος τοῦ ἐμαυτοῦ πατρόθεν δέχεσθαι τὴν λῆξιν* (die angeführte Schriftklage) *καὶ εἰ μισθὸς ἐπορίσθη τοῖς δικαστηρίοις, εἰςῆγον ἄν με δῆλον ὅτι.* Das *δέχεσθαι* erklärt Meier als die Annahme der Klage von Seiten der Justizbehörde, und das *εἰςῆγον* zieht er als erste Person des Singularis zu *ταξιαρχῶν*. Allein das *δέχεσθαι* drückt wohl die Annahme der Klage von Seiten des Beklagten aus, wie denn dies Wort in derselben Beziehung bei einem Eide oder einer *πρόκλησις* gebraucht wird, insofern sie der Gegner annimmt. Das *εἰςῆγον* ist demnach als dritte Person Pluralis von den Magistratspersonen zu verstehen. Uebrigens wäre es denkbar, dass Vergehen, welche nur gegen das Commando der Taxiarchen anstiessen, vor diese Befehlshaber, hingegen Ver-

brechen, welche nicht gegen die Befehle und die Gewalt eines untergeordneten Heerführers begangen wurden, sondern die Kriegszucht überhaupt verletzten, vor die Strategen gehörten.

Nach einem Beschluss des Griechischen Heers, welchen Xenophon in der Anabasis (V, 7, 34) anführt, sollen über mehrere Frevel und namentlich über die seit dem Tode des Cyrus begangenen gerichtliche Untersuchungen eröffnet und dabei die Lochagen zu Richtern bestellt werden. Aus dieser Besetzung des Gerichts, welches auf besondere Anlässe im Felde gehalten wurde, lässt sich wohl nicht auf die Organisation der Militärgerichte zu Athen schliessen.

Die gewöhnliche Strafe für die genannten Militärverbrechen war Ehrlosigkeit des zweiten Grades (Petit. 665—667; Meier a. a. O.). Dabei darf es nicht unerwähnt bleiben, dass in der Rede gegen Alcibiades neben der Ehrlosigkeit auch Gütereinziehung als Strafe der verübten Vergehungen angeführt wird (523). Vielleicht liesse sich dies daraus erklären, dass das Verbrechen der verlassenen Heerordnung unter beschwerenden Umständen begangen wurde, indem Alcibiades nicht bloss den ihm angewiesenen Dienst verlassen, sondern auch eigenmächtig einen andern gewählt hatte, in welchen Niemand ohne vorgängige Prüfung eintreten durfte.

Ueber die hier behandelten Gegenstände vgl. Heraldus III, 13; Meurs. Th. Att. II, 9. Wenn die späteren Schriftsteller, welche hier angeführt werden, den Tod als Strafe des Desertirens angeben, so ist diese Bestimmung wohl nur insofern für richtig anzuerkennen, als das Entlaufen zugleich eine Entweichung aus dem Vaterlande in sich schloss.

Zweites Capitel.

Proceduren und Klagen in Betreff der Trierarchie.

Wir kommen nunmehr auf die Leiturgien und insbesondere auf die Trierarchie, wobei wir mit Uebergehung alles dessen, was sich auf die Leistung derselben an sich und die dabei vorkommenden Verpflichtungen bezieht, nur die gerichtlichen Proceduren in Betrachtung nehmen wollen, von denen bei dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht wurde.

Wer sich der auferlegten Trierarchie nicht unterziehen wollte, und den Befehlen des Staats sich widersetzte, wurde durch Zwangsmittel dazu angehalten und zwar durch Fesselung, eine in Fällen der Art nicht ungewöhnliche Maassregel (Dem. f. d. Kr. 262). Zur Vollziehung derselben gebrauchte man die *ἀποστολέας*, welche dem Senat untergeben waren (geg. Euerg. und Mnes. 1146, 25; 1149, 4; 1150, 11). Bisweilen wurde durch einen Volksbeschluss bei Strafe der Fesselung verordnet, die Schiffe binnen einer gewissen Zeit segelfertig zu machen (Dem. v. der trier. Kr. 1229). Die Trierarchen müssen gegen die Schiffsleute, welche den Dienst verliessen, ähnliche Zwangsbefugnisse gehabt haben (Dem. a. a. O. 1231). Der Volksbeschluss, auf welchen sich die Rede für die trierarchische Krone bezieht, verordnete zugleich, dass der Gefesselte dem Gerichtshof übergeben werden solle — eine in solchen Fällen übliche Bestimmung — und zwar unstreitig zu dem Behufe, um über die Rechtmässigkeit der verhängten Einkerkerung und über die Straffälligkeit des Ungehorsams in Erfüllung der Bürgerpflichten entscheiden zu lassen. Auf eine richterliche Untersuchung konnte übrigens jeder antragen, welcher einen

bestimmten Rechtsgrund (z. B. ein zu hohes, oder nicht hinlängliches Alter, physische Unfähigkeit, ein zu geringes Vermögen, die Leistung einer andern Liturgie, oder die kurz vorhergegangene Erfüllung der nämlichen, mit welcher man von neuem belegt werden sollte, u. s. w. Böckh I, 486; II, 83 f.) gegen die Auflage einer Bürgerpflicht geltend machte und dieselbe als widergesetzlich bestritt. Hatte man keinen bestimmten Rechtsgrund zu einer absoluten Befreiung für sich, sondern hielt man sich nur dadurch beschwert, dass man vor einem Reicheren in Anspruch genommen worden, so war man zum Umtausch berechtiget. Glaubte man, nicht sowohl aus Rechts- als Billigkeitsgründen Befreiung verlangen zu können, so stand die Supplication an das Volk offen. Diejenigen, welche befürchteten, durch Gewalt zur Trierarchie oder überhaupt zum Seedienst gezwungen zu werden, pflegten ihre Zuflucht zum Altar der Artemis in der Munychia zu nehmen (Dem. f. d. Kr. 262 und Ulpian z. d. St.). Die Rechtsstreitigkeiten wegen der Trierarchie, welche gleichfalls einen Theil der Kriegsrüstung ausmachte, wurden von den Strategen geleitet, indem diese es auch waren, welche die Trierarchen ernannten, nach Verlauf der Dienstzeit entliessen, und ihnen für die Mannschaft die Löhnung und Verpflegungsgelder reichten (Dem. geg. Böot. 997; geg. Lacrit. 940; geg. Polycl. 1209, 12; 1210. 1211. 1217. 1220; Suidas ἡγεμονία δικ.; Aristoph. Ritt. v. 908).

Nach Beendigung der Trierarchie mussten die Schiffsgeräthe an den Staat abgeliefert werden, und gegen die Säumigen gebrauchte man Zwangsmittel, und unter andern auch Pfändung. Zu Ende der hundert und fünften Olympiade verfasste bei eintretendem Mangel an Schiffsgeräthen und bei dringender

Eile, die Flotte auszurüsten und segelfertig zu machen, Chäredemus das Psephisma, die ausstehenden Schiffsgeräthe einzufodern. Hierauf wurden von den Werftvorstehern die in Ablieferung der Schiffsgeräthe Säumigen, deren Namen auf Tafeln eingegraben standen, durchs Loos den Aufsehern der Symmorien und den abfahrenden Trierarchen zugetheilt, so dass jeder derselben die Schiffsgeräthe von einem der früheren Trierarchen zugewiesen erhielt. Zugleich verordnete ein Volksbeschluss in Uebereinstimmung mit dem Gesetz des Periander und auf dem Grund desselben: ein jeder Trierarch solle zu seinem Antheil die Schiffsgeräthe von den Schuldnern eintreiben, so dass keiner darauf willkührlich Verzicht leisten und sich dergleichen auf eigene Kosten anschaffen konnte, sondern vielmehr zur Einfoderung gezwungen war, indem der Staat auf diesem Wege seine Eigenthumsrechte geltend machen wollte. Zur Beschleunigung der Ausrüstung waren die *ἀποστολεῖς* ernannt, welche mit den Werftvorstehern die bei Einfoderung der Schiffsgeräthe entstandenen Streitigkeiten in den Gerichtshof einführten. Diese Streitigkeiten konnten von mancherlei Art seyn, indem der Schuldige die Schiffsgeräthe in einem schlechten Zustande ablieferte, oder das Schuldigseyn unter dem Vorgeben ableugnete, dass er die Schiffsgeräthe bereits eingehändigt habe. Der Processgang war folgender: Wer die Ablieferung der Schiffsgeräthe verweigerte, wurde von den Trierarchen durch eine förmliche Klage vor die *ἀποστολέας* und die Werftvorsteher gefodert, um hier seine Einwendungen vorzubringen, und diejenigen zu nennen, denen er die Schiffsgeräthe bereits übergeben hatte. Theophemus hatte vor Gericht wegen der gefoderten Ablieferung keine Einwendungen gemacht, noch

auch einen andern als Besitzer der Schiffsgeräthe genannt, zwar später den Aphareus als Empfänger angegeben, jedoch aus Furcht, vor Gericht der Lüge überführt zu werden, diese Angabe im Processwege nicht geltend gemacht, sondern vielmehr die Kinder des Demochares in Anspruch genommen, denen er die Schiffsgeräthe zugestellt haben wollte, ohne doch jenen selbst bei seinen Lebzeiten zu belangen. Die Einrede der bereits bewerkstelligten Uebergabe musste nicht nur überhaupt als eine Thatsache, sondern auch deswegen bewiesen werden, weil die öffentliche Einzeichnung eine Vermuthung gegen denjenigen begründete, von welchem die Schiffsgeräthe gefodert wurden. Vor Endigung dieses Zwischenprocesses zwischen dem von Staatswegen in Anspruch genommenen Schuldner und dem benannten Empfänger konnten die Rechte des Staats nicht in Wirksamkeit treten, weil es ungewiss war, gegen wen sie Statt finden sollten. (S. die Rede geg. Euerg. und Mnesib. 1144 f.)

Verwaltete man die Trierarchie über die festgesetzte Zeit, wie z. B. Apollodorus bei Demosthenes gegen Polycles, so konnte man seinen Nachfolger durch eine Art actio de in rem verso oder negotiorum gestorum wegen des gemachten Aufwandes in Anspruch nehmen. Die Gesetze über die Verpflichtung der Nachfolger in der Trierarchie, zur festgesetzten Zeit das Schiff zu übernehmen, und die Strafbestimmungen für die Versäumniss dieser Verbindlichkeiten werden zwar in der Rede gegen Polycles in Erwähnung gebracht, aber ihrem Inhalte nach nicht näher angegeben (1224). Apollodorus hatte 6 Monate und 5 Tage der Trierarchie vorgestanden (1206) und verlangte den Ersatz aller Kosten und Auslagen, die er auf das Schiff verwendet, und ins-

besondere Wiedererstattung der Löhnung, welche er der Schiffsmannschaft gezahlt hatte (1214. 1216). Diese Auslagen eigneten sich wohl nur insofern zur Zurückfoderung, als sie nothwendig und nützlich waren, und derjenige, für den man sie aufwendete, sie hätte selbst machen müssen. Wenn der stellvertretende Trierarch aus einer besonderen Freigebigkeit dem Schiffsvolke eine höhere Löhnung gab, oder es theurer miethete, als nöthig war, oder mit übermässiger Pracht und einem verschwenderischen Luxus das Schiff überhaupt ausrüstete, so konnte er auf den Ersatz dieser Kosten keinen Anspruch machen. Dass nun Apollodorus einen besondern Ehrgeiz darein gesetzt, in der Trierarchie durch die Pracht der Ausrüstung und durch eine ausgesuchte und theuer besoldete Mannschaft sich auszuzeichnen, gesteht er selbst. Gegen die Foderungen des Apollodorus, welche er gegen Polycles aufstellt, liess sich auch wohl noch das einwenden, dass die Löhnung vom Feldherrn gereicht werden musste, und der Trierarch sich mithin eher an diesen, als an den Nachfolger zu halten hatte. Sodann war Polycles nach dem Verlauf von 4 Monaten bei der Flotte eingetroffen, jedoch sein Mittrierarch nicht, und es fragt sich daher, ob er allein zur Erstattung der Auslagen angegangen werden konnte, wenn er auch von Rechtswegen das Schiff übernehmen musste. Endlich hatte der Feldherr selbst den Apollodorus von Verwaltung der Trierarchie nicht freigelassen, und dem Polycles zur Uebernahme derselben keine Befehle gegeben, so dass der Verklagte auch hiermit seine hartnäckige Weigerung vertheidigen konnte.

Drittes Capitel.

Choregie, Hestiasis und Gymnasiarchie.

Der Archon Eponymus und die Phylenvorsteher, welche nach Valesius zu Harpocration bloss für die Anordnung der Festspiele angeordnet waren, hatten die leitende Aufsicht über die Choregie und insbesondere die Sorge dafür, dass diese Bürgerpflicht gehörig geleistet werde, wie man aus der Rede gegen Midias (519) ersieht. (Vgl. Xenophon Hieron 9, 4; Böckh 1, 488 und dessen Abhandlung vom Unterschied d. Attischen Len. Anthest. und ländl. Dionys. in den Abhandl. der Berl. Academie von d. J. 1816—1817. §. 22.) Es ist daher wahrscheinlich, dass die Rechtsstreitigkeiten wegen Uebernahme der Choregie bei dem Archon Eponymus angebracht wurden, und zwar um so mehr, da derselbe die Gerichtsbarkeit in dem Falle hatte, wenn ein Fremder oder Ehrloser an den Chören einen thätigen Antheil nahm (geg. Mid. 532—534 und Taylor z. d. St.; And. geg. Alcib. 121. 122; Petit. 352—354). Wie übrigens der Trierarch die Schiffsmannschaft, so konnte der Chorege und der Chorlehrer die Chormitglieder zur gehörigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten (Xenophon Hieron 9, 4: *ἀνάγκην προςτιθέναι τοῖς ἐνδεῶς τι ποιοῦσιν*). Dass der Chorführer die Stellung zum Chor durch Bussen und Pfändungen bewerkstelligen konnte, berichtet Antiphon (S. 768. 769; Böckh 1, 489).

Ueber die Gymnasiarchie und die Hestiasis wissen wir zu wenig, als dass wir von den dabei gedenkbaren Rechtsstreitigkeiten und dem Verlauf derselben etwas Näheres angeben könnten. Als ein besonderes Vergehen der Gymnasiarchen wird es

von Aeschines (gegen Tim. 35. 38. 39) angeführt, wenn dieselben an den Hermäen einem Erwachsenen den Zutritt zu den Gymnasien gestatten. In einem solchen Falle sollen sie den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Verleitung eines Freien zur Unzucht unterworfen seyn (*τῷ τῆς ἐλευθέρων φθορᾶς νόμῳ*). Alle Streitigkeiten in Betreff der Gymnasiarchie gehörten wahrscheinlich zur Competenz des Archon König (Dem. geg. Lacritus 940, 13; Pollux VIII, 90 und 108; der Scholiast des Aristophanes zu den Acharn. v. 1238; und die Grammatiker in *γεραῖραι*).

Viertes Capitel.

Klagen und Rechtsstreitigkeiten in Betreff der Kriegssteuer.

Die Kriegssteuer wurde für jeden Einzelnen nach Maassgabe seines Vermögens durch die *ἐπιγραφεῖς* oder *διαγραφεῖς* angesetzt (Böckh 1, 169). Diese veranlassten auch nach Pollux (VIII, 103) eine gerichtliche Untersuchung gegen die nicht Zahlenden, wohl aber nur gegen diejenigen, welche aus einem bestimmten Grunde die Zahlung verweigerten. Denn sonst wurde gegen die Säumigen mit Confiscation des Vermögens, insbesondere des unbeweglichen als des mehr entbehrlichen, verfahren, und zu dem Behuf dasselbe öffentlich verzeichnet (Dem. gegen Andr. 609, 26 f.; geg. Tim. 752; Lys. geg. Phil. 832; Suidas in *πωλητής* und Photius in *πωληταί*). Die Kriegssteuern, so wie die Tribute der Bundesgenossen und gewisse Gefälle, wurden den Apodecten überliefert, welche auch die dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten von geringerer Bedeutung entschieden, und die von Belang in den Gerichtshof einführten (Pollux VIII, 97; Böckh 1, 171. 172). Von

welcher Art diese Rechtsstreitigkeiten gewesen, und worauf sie sich bezogen, ist nicht näher bemerkt. Vielleicht betrafen sie Unregelmässigkeiten in der Ablieferung der Steuer, wenn etwa zu spät, oder zu wenig, oder nicht in der gehörigen Qualität gezahlt wurde. Dass nach den Gesetzen sowohl, als dem Herkommen, Rücksichten der Menschlichkeit und Billigkeit und demnach die individuelle Lage und die Umstände der Steuerpflichtigen zu beachten waren, besagt der Sprecher gegen Androtion (610) ausdrücklich: *οὐ ταῦτα λέγουσιν οἱ νόμοι, οὐδὲ τὰ τῆς πολιτείας ἔθη, ἃ φυλακτέον ὑμῖν· ἀλλ' ἔνεστιν ἔλεος, συγγνώμη, κ. τ. λ.* Das Verfahren des Androtion bei Eintreibung der Kriegssteuern, welche freilich durch den Drang der Umstände veranlasst wurde, stand mit dieser gesetzlichen Milde und Schonung in schneidendem Widerspruch, und wird daher vom Redner als verfassungswidrig und mit dem Geiste der Democratie unvereinbar dargestellt. Androtion hatte nämlich in Gemässheit eines von ihm verfassten Volksschlusses eine besondere Commission zur Eintreibung der rückständigen Kriegssteuern ernennen lassen, welche, den Androtion an der Spitze, mit Zuziehung der Elfmänner, der Apodecten und Unterbedienten in die Häuser einbrach, hier nicht nur die zum Lebensbedarf nothwendigen Stücke weg nahm, die Thüren aushob, die Decken wegzog, und selbst die zur Bedienung nothwendigen Sclavinnen *) als Pfand wegführte (Dem. geg. Tim. 762), sondern auch die Zahlungsunfähigen in Banden schlug.

*) Wolf versteht unter διάκονος ein Freudenmädchen, und nimmt das: εἴ τις ἐχρῆτο von dem Gebrauch zur Lust. Davon scheint aber hier durchaus nicht die Rede zu seyn.

Sogar Freudenmädchen seyen gepfändet worden,*) obgleich diesen keine Verbindlichkeit zur Zahlung der Kriegssteuer obliege. Selbst die Dreissig hätten die Bürger nicht so behandelt, indem ein Jeder in seinem Hause sicher gewesen sey. (Das Gegentheil davon berichtet Xenophon in der Griechischen Geschichte und Lysias geg. Erat. 387. 388. 402. Isocrates erwähnt in seiner Schilderung der gewaltthätigen und willkührlichen Regierung der 30 Tyrannen den Einbruch in die Häuser nicht. Panegyr. 80; Areopagit. 240.) Als Aeusserung und Anwendung einer despotischen Gewalt, welche einem rechtlichen Verfahren widerstreite, wird insbesondere die gefängliche Einziehung der Steuerpflichtigen und das Vergreifen an ihrer Person gemissbilliget, indem nicht diese, sondern nur das Vermögen der Besteuerung unterworfen sey. Von diesem Gesichtspunct konnte auch die Pfändung an sich nicht als eine verwerfliche und rechtswidrige Maassregel gelten, sondern nur die Art derselben, indem sie Androtion am Unentbehrlichen vollziehen liess (gegen Androtion 608—612; geg. Tim. 750—752. 755. 762. In dieser letzteren Rede wird das in der ersteren Erzählte mit denselben Worten, nur mit gewissen Zusätzen und Modificationen, wiederholt.).

Die Rechtsstreitigkeiten bei der Kriegssteuer, welche vor die Strategen gehört zu haben scheinen, konnten insbesondere darin ihre Veranlassung finden, dass Jemand, obschon den Gesetzen nach frei, zur

*) d. h. deren Sachen, nicht ihre Personen selbst. Dies beweist das Folgende: *σκεύη φέρειν μηδὲν ὀφειλόντων ἀνθρώπων*. Wolf hat diese Stelle unrichtig übersetzt. Auch sind die *μηδὲν ὀφείλοντες* nicht innocentes, sondern vielmehr die nicht zur Steuer Pflichtigen.

Besteuerung gezogen, oder dass das Vermögen zu hoch und über seinen Betrag angesetzt, oder auch verheimlicht, oder bei der Eintreibung selbst ordnungswidrig verfahren wurde. Hatte Jemand Steuervorschuss geleistet, so konnte er diesen, wie es scheint, als eine sofort klare Schuld durch Execution eintreiben, und das Verfahren war, wenn der Schuldige Einwendungen machte, wohl unbezweifelt summarisch. Die Vorschüsse scheinen für die Schuldigen in ihrer Gesammtheit geleistet worden zu seyn, ohne dass man dem Vorschiessenden bestimmte Schuldner anwiess, an welche er sich zu halten hatte. Apollodorus erzählt wenigstens, die mit ihm Vorschuss geleistet, hätten die guten Schulden eingetrieben, und ihm wären die schlechten verblieben (geg. Polycl. 1209). Beispiele von Rechtshändeln bei der *εἰςφορὰ* finden sich in den Rednern nicht, noch auch nähere Bestimmungen über dergleichen Processe bei den Lexicographen, so dass wir dieser Rechtsfälle nur im Allgemeinen gedenken können. Wer von den eingetriebenen Steuern etwas zurückbehielt und veruntreute, beging an dem Vermögen des Staates einen Diebstahl, und wurde dem gemäss zur Strafe gezogen.

Zehnter Abschnitt.

Anhang.

Vom Umtausch.

Zur Vermeidung einer ungleichen und bedrückenden Vertheilung der Bürgerlasten und insbesondere zur Erleichterung der damit beladenen Reichen, welche im Verlauf der Zeit in ihren Vermögensum-

ständen zurückgekommen waren (Dem. geg. Phän. 1039. 1040. 1045), und als Mittel, den Maassstab für die Staatsleistungen, den Betrag des Vermögens, in jedem einzelnen Falle ausfindig zu machen, und dem Gesetz über die Schätzung gemäss anzuwenden, hatte schon Solon den Umtausch eingeführt. Diesem zufolge konnte der zu einer Leistung Ernannte einen Wohlhabenderen, welcher übergangen worden, zur Uebernahme derselben oder zur Abtretung des Vermögens auffodern, um daraus die Leistung zu bestreiten (Dem. gegen Leptin. §. 31 und die Anmerkung von Wolf; Suidas in ἀντίδοσις; Lex. Seg. 197; Ulpian z. d. R. geg. Mid. S. 169). Der Umtausch war nicht allein bei der Kriegssteuer und Trierarchie (Dem. geg. Phil. S. 50; geg. Mid. 540), sondern bei der Choregie (geg. Lept. S. 113 ed. W.; geg. Mid. 565; Lys. 745; Xenophon Oecon. VII, 3) und wohl auch bei den sonstigen Liturgien gestattet. Bei der Trierarchie, wahrscheinlich auch bei der Kriegssteuer, wurde der Umtausch jährlich zu einer bestimmten Zeit von den Strategen freigestellt, indem diese den Dreihundert in ihrer Gesammtheit die Erlaubniss dazu bekannt machten, und die dabei vorfallenden Streitigkeiten in den Gerichtshof einführten. Die Auffoderung zum Umtausch scheint gleich bei dieser Bekanntmachung eingetreten zu seyn, worauf der Anbietende sich in Gegenwart von Zeugen in die Wohnung und auf die Besitzungen des Aufgefoderten verfügte, dessen Güter in Augenschein nahm, und nicht nur versiegelte, sondern auch Wächter dabei setzte. Das Gleiche geschah unstreitig vom Gegentheile, und zwar zu dem Behufe, damit nichts verheimlicht und bei Seite geschafft werden konnte (geg. Phän. 1040. 1041). Eine Entsiegelung konnte wohl nur mit Bewilligung beider Theile

Statt finden, und derjenige, dessen Vermögen unter Beschluss gelegt war, durfte ohne Vorwissen des Gegentheils nichts veräussern. Alsbald nach der Versiegelung — der Zeitpunct ist nicht genauer angegeben — leisteten die Parteien sich gegenseitig einen feierlichen Eid, ihren Vermögensbestand genau und ohne Rückhalt kund und offenbar zu machen. Nach Ableistung dieses Eides händigte jeder dem andern binnen 3 Tagen eine Specification seiner Güter ein (geg. Phän. 1039. 1042). Ergab sich nun aus der Vergleichung der beiderseitigen Inventarien, dass der zum Umtausch Aufgefoderte der Reichere sey, so musste er sein Vermögen, mit Ausnahme der in Erbpacht genommenen Bergwerke, welche bei der Schatzung nicht mit veranschlagt und daher auch nicht zum Umtausch gezogen wurden, an den Gegentheil abtreten. Ob in diesem Falle und auch dann, wenn die Abtretung nicht verweigert wurde, eine gerichtliche Bestätigung des Umtausches hinzukommen musste, das ist aus den über den Umtausch aufbehaltenen Stellen nicht zu ersehen. Ergab sich aus der gedachten Vergleichung das Gegentheil, ohne dass sich das Inventarium als unvollständig und verfälscht anfechten liess, so konnte wohl der Anbietende nicht zur Uebernahme eines geringeren Vermögens gezwungen werden. Eben so wenig auch wohl in dem Falle, wenn sein Gegner nach der Auffoderung zum Umtausch durch Unglücksfälle oder auf andere Weise, z. B. durch Verurtheilung in eine Geldstrafe, eine bedeutende Verminderung seiner Güter erlitten hatte und verarmt war. Vermehrte sich nach der Auffoderung zum Umtausch das Vermögen beträchtlich, so war dieselbe um so gegründeter. Nur stand dann dem Aufgefoderten unstreitig frei, sich der abgelehnten Liturgie noch zu unter-

ziehen. An dieser Befugniss dürfte überhaupt und selbst nach Anfertigung des Inventars nicht gezweifelt werden, weil man erst durch dieses eine nähere Kenntniss von dem Vermögensbestande des Anbietenden erlangte. Erwies derselbe den grösseren Reichthum des Gegners nicht und handelte er dabei bloss aus Irrthum, nicht aus Bosheit, so war wohl darauf keine Strafe gesetzt. Hatte einer der Umtauschenden ordnungswidrig verfahren und sich eines Betrugs schuldig gemacht, also z. B. Stücke seines Vermögens verheimlicht, die Siegel eigenmächtig erbrochen, die darunter gelegten Sachen weggeschleppt und veräussert, in dem Inventarium erlogene Schulden aufgeführt, oder dasselbe unvollständig angefertigt, so konnte der beeinträchtigte Theil bei den Strategen eine Klage eingeben, welche insbesondere darauf gerichtet war, die Wahrheit dieser Anschuldigungen und die gesetzwidrige Handlungsweise des Gegners bei der Angabe seines Vermögens erweislich zu machen (geg. Phän. 1048). Zu diesem Behufe gab der Kläger sein eigenes und das von dem Gegner gefertigte Inventarium mit vor Gericht ein (geg. Phän. 1043, 11. 1046, 25. 27. 1047, 5. 17), indem er bei den einzelnen Posten die erfoderlichen Ausstellungen machte und die Unvollständigkeit des aufgestellten Verzeichnisses darzuthun suchte. Da demnach dieses die Grundlage der angestellten Klage ausmachte, so wurde die letztere selbst *ἀπογραφή* genannt (1043, 27). *Ἀπογράφειν* bedeutet sonst in der Rede gegen Phänippus das Aufzeichnen der Vermögensbestandtheile zum Behuf des Umtausches (1046, 14. 1047, 11. 1048, 5). Hatte man eine Klage auf Umtausch ohne Erfolg anhängig gemacht, so war es wohl unzulässig, dieselbe Auffoderung an einen andern zu richten, weil sonst die Verpflichtung

zu den Bürgerleistungen dergestalt hätte verschleift und ins Ungewisse gezogen werden können, dass es vor lauter Processen über die Leistung zur Leistung selbst nicht gekommen, und der Staat durch Entbehrung der zu seiner Erhaltung erfoderlichen Beihülfe der Gefahr einer gänzlichen Stockung seiner politischen Lebenskräfte ausgesetzt gewesen wäre. Da übrigens der Umtausch zum Vortheil des Betheiligten eingeführt und es für den Staat gleichgültig war, wer die erfoderlichen Liturgien erfülle, wenn sie nur überhaupt erfüllt wurden, so stand wohl den Parteien zu jeder Zeit, vor und nach gefälltem Urthelsspruch, ein Vergleich offen.

Der Umtausch begründete auf ähnliche Weise wie die Erbfolge eine successio per universitatem, so dass die Parteien ihre juristische Persönlichkeit wechselten und alle Activ- und Passivklagen auf den Gegentheil übergingen, insofern sie nämlich einen Bestandtheil des Vermögens ausmachten und von so allgemeiner Art waren, dass sie ohne Rücksicht auf eine bestimmte Persönlichkeit sich auf einen Dritten übertragen liessen. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, von denen die Juristen sagen, ossibus inhaerent, waren natürlich von einem solchen Uebergange ausgeschlossen (vgl. Böckh II, 123. 124. und die daselbst aus der Rede gegen Aphobus [840] und geg. Midias [539. 540] angezogenen Stellen).

Eilfter Abschnitt.

Von den Staatsschulden und den dabei vorkömmlichen Klagen.

Erstes Capitel.

Von der Fälligkeit der Staatsschulden und insbesondere der γραφὴ ἀγραφίου.

Die Staatsschulden lassen zwar insofern keine Zusammenstellung mit den Liturgien zu, als diese letzteren aus den allgemeinen in der Eigenschaft eines Bürgers gegründeten Obliegenheiten, die ersteren dagegen aus einer besonderen und zwar meistentheils widerrechtlichen Handlungsweise entspringen. Beide fallen jedoch in den Begriff einer Staatsfoderung zusammen und haben das mit einander gemein, dass man die bürgerlichen Leistungen sowohl, als die Staatsschulden von dem Gesichtspuncte einer öffentlichen Angelegenheit auffasste, worauf die Grundsätze des Privatrechts keine Anwendung fänden. Wir halten es daher für angemessen, die Darstellung von dem Verfahren und den Klagen gegen Staatsschuldner mit den Liturgien in Verbindung zu setzen und demnach hier folgen zu lassen. Der Grund einer Staatsschuld war dreifach: 1. ein Contract, wie er z. B. von den Gefällpächtern eingegangen wurde; 2. ein Straferkenntniss, mochte dasselbe von den Richtern, oder von einer Behörde insofern ausgesprochen worden seyn, als sie eine Geldbusse (ἐπιβολὴ) verhängen konnte. Selbst Magistratspersonen verfielen in eine Geldstrafe, wenn sie ihren Amtspflichten entgegenhandelten (Dem. gegen Tim. 706. 707; geg. Macart. 1075; Inschriften bei Böckh

343). 3. Das Innebehalten von Staatsgut, sey es, dass man dasselbe als Beamter oder in Gemässheit eines besonderen Auftrags in Verschluss oder zur Verwaltung gehabt, oder eingetrieben, oder auf andere Weise in Besitz bekommen hatte. War Jemand aus einem Contract oder einer Amtsverwaltung Geld schuldig, so scheint keine besondere Einzeichnung eingetreten zu seyn, weil das Verhältniss selbst von der Schuld zeugte und diese so lange präsumirt wurde, bis man die Zahlung bewies. Hingegen bei Straf- und Gerichtsgeldern stritt für die Schuld an sich keine Vermuthung, und hier war daher eine besondere Einzeichnung vorgeschrieben, jedoch wohl nicht als einziges und ausschliessliches Beweismittel. Die Form der Einzeichnung war die, dass die Behörde den Betrag der Straf- oder Gerichtsgelder aufschrieb und zur Einfoderung den dazu bestellten Kassirern, oder, wenn das Geld in heilige Kassen floss, den Schatzmeistern derselben überwies (Böckh 1, 167. 168). Lysias erwähnt einen Fall, wo die Schatzmeister eine von den Magistratspersonen verhängte Geldstrafe wegen ausgestossener Schimpfreden durchstrichen und aufhoben, weil sie dieselbe für ungerecht gehalten. Ob nun aber den Schatzmeistern eine Befugniss der Art, welche ihnen auch Pollux (VIII, 97) beilegt, ein Recht auf Tilgung und Annullirung der von den Magistratspersonen ausgesprochenen Strafen zugestanden, dürfte noch bezweifelt werden, und zwar um so mehr, da der Sprechende (327. 323) darauf hindeutet, dass man sich an die Schatzmeister halten müsse, wenn diese zu einem solchen Erlass der Strafe nicht ermächtiget gewesen. Auch ist es nicht zu übersehen, dass die Klage, gegen welche die Vertheidigung des Lysias gerichtet ist, von der Voraussetzung ausgeht, die

von den Schatzmeistern getilgte Strafe bestehe noch zu Recht. Jene Befugniss der Schatzmeister als allgemein und durchgreifend angenommen ist deswegen anstössig und unwahrscheinlich, weil sie die Gewalt der Magistratspersonen und die als Anwendung der Strafgesetze erlassenen Erkenntnisse aufhebt und daher mit einer wohlgeordneten Verfassung und den Erfodernissen eines rechtlichen Zustandes nicht in Uebereinstimmung steht. Beschränkte sich dieses Recht der Schatzmeister auf den Fall, dass die Magistratspersonen das ihnen bewilligte Strafmaass überschritten und ohne die erfoderliche Zuziehung der Geschwornen urtheilten, welches letztere der Sprecher bei Lysias allerdings zu seiner Vertheidigung anführt (vgl. oben über die Epibole), so liesse sich eine solche Einrichtung, als Maassregel, um den Missbrauch der den Beamten überlassenen Gewalt unschädlich zu machen, allerdings rechtfertigen und begreiflich finden.

Wurde eine Strafe nicht eingezeichnet, so konnte dies einen doppelten Grund haben: entweder man unterliess das Aussprechen derselben, obgleich die gesetzwidrige Handlung offenkundig vorlag, oder es verblieb bei dem blossen Ausspruche, indem man das Aufzeichnen aus Nachlässigkeit verabsäumte. In dem letzten Falle ist es wohl keinem Zweifel ausgesetzt, dass auch der Nichteingeschriebene als Staatsschuldner galt und gegen denselben Endeixis zulässig war, wenn er an dem gemeinen Wesen Antheil nahm. Nur dass unter diesen Umständen der Beweis der Schuld nicht so leicht zu erbringen war, als unter der Voraussetzung der öffentlichen Einzeichnung. In dem ersteren Falle dagegen scheint es nicht bestimmt und ausgemacht gewesen zu seyn, ob der Nichteingeschriebene sofort als Staatsschuldner behandelt

wurde oder nicht. Denn derselbe konnte sich wohl immer darauf berufen, dass keine Strafe an sich, sondern erst durch Vermittelung eines Erkenntnisses eintrete, und dass daher dieses erst durch den Beweis der Schuld ausgewirkt werden müsse, ehe diese sich annehmen lasse. Um diesen Streitpunct dreht sich die Rede gegen Theocrines, welcher eine Phasis nicht fortgesetzt hatte und demzufolge in eine Strafe von 1000 Drachmen verfallen war, ausserdem auch dem Staate 500 Drachmen von seinem Vater her schuldete, welcher letztere eine Sclavin als Freie in Anspruch genommen, jedoch den Process verloren hatte (1326. 1327). Die Magistratspersonen scheinen über die darauf gesetzte Strafe gar nicht erkannt zu haben, wenigstens wird davon nichts erwähnt. Darauf stützte sich nun wohl Theocrines unter der Behauptung, es müsse erst auf diese Schuld geklagt und dieselbe erweislich gemacht, hierauf aber als Staatsschuld eingezeichnet werden. Demosthenes stellt diesen Einwendungen das Gesetz entgegen, wonach man von dem Tage Staatsschuldner sey, wo man ein Gesetz oder Psephisma übertrete. Dies besagt in seiner Anwendung auf den hier in Frage stehenden Streitfall so viel: von dem Tage an, wo Theocrines die Phasis fallen liess und sein Vater in dem Process über die Freiheit einer Sclavin sachfällig wurde, hebt die Schuld an, indem sie nach den Gesetzen eintritt, auch wenn kein verurtheilendes Erkenntniss im Mittel liegt. Dabei deutet der Redner darauf hin, dass die Thatsachen, welche die Schuld begründen, als allgemein bekannt keines Beweises bedürfen. Da der Redner jenes Gesetz nur im Allgemeinen, nicht in seinen näheren Bestimmungen anführt, und dieses überhaupt nicht wörtlich eingerückt ist, so lässt sich auch nicht darüber entscheiden, ob dasselbe ein all-

gemeines sey, oder sich nur auf eine gewisse Klasse von Staatsschuldnern beziehe. So konnte z. B. in den Fällen, wo die Magistratspersonen wegen Ungehorsam oder Widersetzlichkeit zur Auflage einer Epibole ermächtiget waren, die Schuld nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis die Behörde das ordnungswidrige Benehmen für straffällig erkannt und eine Epibole ausgesprochen hatte. Dies gilt überhaupt dann, wenn die mit einer Geldstrafe belegte Handlung ihrer Natur nach nicht sofort offenkundig ist, sondern eines Beweises bedarf und demzufolge ein besonderes Straferkenntniss erfodert. In manchen Fällen finden wir die Verordnung, dass, wenn die gesetzliche Geldbusse wegen einer verbotenen Handlung von der Behörde nicht eingezeichnet wird, diese letztere den Betrag der Busse zur Strafe der Dienstnachlässigkeit dem Staat schulden solle (Dem. geg. Mac. 1075). Hier scheint der Urheber der verbotenen Handlung gar nicht als Staatsschuldner behandelt worden, sondern die Behörde an dessen Stelle getreten zu seyn. Nur bei einer notorischen Handlung oder Thatsache, mit welcher die Gesetze eine Geldstrafe verknüpften, kann die Schuld ipso jure und zugleich mit der Handlung oder Thatsache fällig geworden seyn. Dies kam wahrscheinlich bei den 1000 Drachmen zur Anwendung, welche der sachfällige Kläger erlegen musste, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte. Verfiel ein Staatsbeamter wegen versäumter Dienstpflicht in eine Strafe, so konnte hier eine Verurtheilung auf der Stelle und eine Einzeichnung in die Schuldenregister um deswillen nicht wohl Statt finden, weil es in den meisten Fällen an einer Oberbehörde fehlte (wenn man nicht den Areopag dafür halten will), welche zu einem Straferkenntniss ermächtiget gewe-

sen wäre. Hier musste also eine Klage bei dem Volke angebracht, oder die Rechnungsablage abgewartet werden. Klagte man mit Erfolg, so wurde, nach den obigen Grundsätzen des Demosthenes zu schliessen, die Schuld wohl nicht von dem Tage des gesprochenen Urthels, sondern von dem Zeitpunct an gerechnet, wo die Magistratspersonen die gesetzwidrige Handlung begangen hatten.

Theocrines behauptet weiter, es müsse erst auf Einschreibung der Staatsschuld geklagt und demzufolge *γραφὴ ἀγραφίου* angestellt werden. Daher denn *ἔνδειξις* unzulässig sey. Demosthenes bestreitet dieses aus dem Grunde, weil die *γραφὴ ἀγραφίου* den Fall voraussetze, dass ein Staatsschuldner ohne zu bezahlen, also unrechtmässig aus dem Schuldenregister ausgestrichen sey. Damit will wohl Demosthenes so viel sagen: Wärst du, obschon noch schuldig, aus dem Schuldenregister ausgestrichen worden, und trätest du als öffentlicher Sprecher und Ankläger auf — diesen Grund der Klage muss man sich immer gegenwärtig erhalten —, so hätte deine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Endeixis Grund. Denn dann würdest du nicht als Staatsschuldner zu behandeln seyn, indem die Tilgung der Schuld eine Vermuthung gegen ihre Existenz begründete. Allein diese Vermuthung kann bei dir nicht Platz finden, da hier nicht von einem Ausstreichen, sondern bloss von einem Nichteinschreiben die Rede ist. Demosthenes leugnet also die Anwendbarkeit der *γραφὴ ἀγραφίου* bei unterlassener Eintragung einer Schuld nicht überhaupt und im Allgemeinen, sondern bloss unter Voraussetzung des Umstandes, dass ein Nichteingeschriebener öffentlich redet und Klagen anstellt. Hier bestreitet er die von Theocrines behauptete *Nothwendigkeit* der

γραφὴ ἀγραφίου, indem vielmehr nach den Gesetzen die Endeixis statthaft sey. Diese Erklärung macht es auch begreiflich, wie Theocrines zu seiner Vertheidigung sich auf die γραφὴ ἀγραφίου berufen konnte; denn war sie einzig und allein in dem von Demosthenes angegebenen Falle zulässig und besagten dies die Gesetze ausdrücklich, so hätte das Freche und Vermessene in einer solchen Berufung sich zugleich in das Unsinnige verloren und dürfte daher die Grenzen des Glaublichen übersteigen. Nach unserem Ermessen, womit auch die Angaben der Lexicographen übereinstimmen, fand daher die γραφὴ ἀγραφίου in zwei Fällen Statt: 1. wenn der Schuldner überhaupt nicht eingeschrieben, 2. wenn er ohne Tilgung der Schuld wieder ausgestrichen worden war. Nahm in dem letzteren Falle der Schuldner an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil, so konnte er mit der Endeixis nicht belangt werden, wohl aber in dem ersteren. Andere Ansichten finden sich bei Böckh 1, 418 f. Ueber die γραφὴ ἀγραφίου wissen wir sonst nichts weiter, als dass sie nach Pollux (VIII, 88) bei den Thesmotheten anhängig gemacht wurde.

Zweites Capitel.

Von der γραφὴ ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως.

Der Gegensatz von der γραφὴ ἀγραφίου ist die ψευδεγγραφή, Klage wegen fälschlicher Einschreibung, mag diese überhaupt grundlos seyn, oder den wahren Betrag der Schuld übersteigen. Hatte man bezahlt, und war die Schuld aus böslicher Absicht nicht ausgethan, oder wohl auch wieder eingeschrieben worden, so konnte βουλεύσεως geklagt werden. (Ausser den von Petitus citirten Grammatikern s. Lex.

Seg. 220. 317.) Beide Klagen gehörten vor die Thesmotheten (s. Lex. Seg. 310) und hatten, wenn man damit durchlangte, den Erfolg, dass der Beklagte auf den Betrag der fälschlich eingeschriebenen Summe statt des Klägers in das Schuldenregister eingetragen wurde. Demosthenes (geg. Aristog. 792) versichert dies wenigstens namentlich und ausdrücklich in Absicht auf die *δίκη βουλεύσεως*. Hierbei wurde wohl unstreitig vorausgesetzt, dass die fälschliche Einschreibung nicht in einem Versehen, sondern in bösem Willen ihren Grund hatte, worauf auch die Angaben der Lexicographen hindeuten (Harpocration in *βουλεύσεως*. Petit. 467. 468. Valesius zu Harpocrat. in *βουλ.* und *ψευδ.*). Diese bemerken zugleich, dass dergleichen Klagen von dem Beeinträchtigten angestellt wurden, und es fragt sich daher, ob nur dieser, oder auch ein Dritter dazu ein Recht hatte, mithin ob diese Klagen öffentliche waren oder nicht. Bei Tilgung einer wahrheitswidrig eingetragenen Schuld war nur der Betheiligte interessirt, und von diesem Gesichtspuncte würde die aufgestellte Frage zu verneinen seyn; allein die betrügerische Einzeichnung liess, eben so wie der Diebstahl, als Verbrechen, mithin als eine Beleidigung des Staats sich betrachten und machte demzufolge auch eine öffentliche Anklage zulässig, und zwar um so mehr, da unsers Erachtens dieses Vergehen einen öffentlichen Beamten als Thäter voraussetzt. Denn nur ein solcher, nicht ein Privatmann, war zur Einschreibung befugt, und diese konnte gewiss nicht auf den einseitigen Antrag eines Bürgers dergestalt geschehen, dass nunmehr der letztere allein verantwortlich wurde, und der Beamte nicht. Denn erstlich muss dieser der Natur der Sache nach für alle Handlungen in seinem Berufe

einstehen, sodann verträgt es sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit durchaus nicht, auf einseitige Angaben Jemanden als Staatsschuldner einzuschreiben und dadurch in den Zustand der Atimie zu versetzen. Ausserdem war, wie wir in Uebereinstimmung mit den Lexicographen annehmen, für den Fall der unterlassenen Einschreibung die *γραφὴ ἀγραφίου* gegeben. Stellte diese ein Bürger an, und gebrauchte er dabei falsche Cletores, so hatte der in contumaciam Verurtheilte vielleicht die Wahl zwischen der *γραφὴ ψευδοκλητείας* und *γραφὴ ψευδεγγραφῆς*. Die Zulässigkeit der letzteren Klage wäre vielleicht auch in dem Falle denkbar, wenn Jemand ohne Wissen des Beamten die Einschreibung bewirkt hatte. Allein diesen Betrug vorausgesetzt, galt wohl der Eingeschriebene gar nicht als solcher.

Drittes Capitel.

Ueber die ἀπογραφή.

§. 1.

Der Einschreibung des Schuldners in die öffentlichen Register, worauf sich die eben abgehandelten Klagen beziehen, folgte bei fortgesetzter Säumniss in Abtragung der Schuld die Confiscation, um sich aus den Gütern des Schuldners bezahlt zu machen. (S. oben über den Senat.) Hatte sich für denselben Jemand verbürgt, so hielt man sich an das Vermögen des Bürgen (Dem. geg. Nicostrat. 1255). Zum Behuf der Confiscation wurde über die Güter des Schuldners ein Verzeichniss aufgenommen (*ἀπογραφή*; über die verschiedenen Bedeutungen von *ἀπογράφειν* s. m. Reiske ind. in Dem.).

Dergleichen Register wurden in verschiedenen Fällen und aus verschiedenen Gründen verfasst, um

Privatgüter für öffentliche zu erklären, und zwar insbesondere dann, wenn 1. auf Confiscation erkannt war; 2. wenn ein Dritter von confiscirten, also dem Staat gehörigen Gütern etwas an sich genommen hatte; 3. wenn Jemand Staatsgüter in Besitz hatte, die ihm anvertraut worden, oder auf irgend einem anderen Wege in seinen Besitz gekommen waren; 4. wenn ein säumiger Staatsschuldner nicht zahlte. Hier ging die Apographe darauf, sich aus den Gütern desselben bis zum Betrag der Schuld bezahlt zu machen. Diese Art der Apographe beruhte mit den früher genannten auf einem und demselben Grunde, indem die Güter der säumigen Staatsschuldner nicht als Privateigenthum, sondern als öffentliches angesehen und behandelt wurden. Eine solche Apographe ist namentlich in einer Inschrift bei Böckh (2, 343) aufgeführt. Die Magistratspersonen sollen nämlich auf den Gebrauch richtiger Maasse bei Kauf und Verkauf Acht haben, im Unterlassungsfalle aber in eine Strafe von 1000 Drachmen verfallen. In Rücksicht dieser Strafe (*πρὸς τοῦτο τὸ ἀργύριον*) ist nun einem jeden Athenienser die Apographe gestattet. In allen diesen Fällen konnte die Apographe sowohl unter öffentlicher Autorität als von einem Bürger verfasst werden. Die Lexica Segueriana (199) bemerken, wer nicht zahlen wolle, dessen Schuld werde verdoppelt, und die Senatoren nebst den Demarchen verzeichneten zum Behuf der Confiscation und pfändeten das Vermögen des Schuldners (vgl. 237 und den Etymologen in *δήμαρχος*). Eben so werden die Demarchen zur Apographe committirt, wenn auf die Strafe der Confiscation erkannt ist (Plutarch im Leb. d. 10 Redn. T. IX. S. 315). Der Etymologe bemerkt von den Elfmännern, sie hätten die zur Einziehung bestimmten Ländereien und Häu-

ser eingebracht (εἰςῆγον) und die für öffentlich erklärten Güter den Poleten übergeben. Dies ist wohl, da die Strafvollziehung das Geschäft der Elfmänner war, von der Ausführung der *als Strafe* ausgesprochenen Confiscation und der Beschlagnahme der verfallenen Güter zu verstehen. Ueber die συλλογεῖς, welche die Güter der Oligarchen zum Behufe der Einziehung registrirten, s. m. Böckh 2, 253. 1, 170. In gewissen Fällen wurde zur Entdeckung und Aufzeichnung verheimlichter und vorenthaltener Güter eine besondere Commission niedergesetzt (ζητηταί; Dem. geg. Tim. 703; Lys. ἀπολογ. δωροδ. 705). Der Einzelne konnte nicht nur in dem Falle, wo es die Gütereinziehung wegen einer nicht gezahlten Geldstrafe galt, sondern auch dann eine Apographe einreichen, wenn Jemand aus der Verwaltung öffentlicher Gelder dem Staate schuldete, oder wenn auf Confiscation erkannt worden war (Dem. geg. Timoth. 1198. vgl. 1187), oder wenn Jemand Staatsgut verheimlichte und an sich behielt, oder, was als eine Modification dieses Verbrechens zu betrachten ist und damit zusammenfällt, wenn Jemand von confiscirten Gütern sich etwas aneignete. Einen Fall der letzteren Art behandelt Lysias in der Rede gegen Philocrates. Die hier erwähnte Apographe sowohl, als mehrere andere, welche die Redner anführen, sind von Einzelnen verfasst worden, z. B. die des Apollodorus gegen Nicostratus des Inhalts, dass der letztere einige Sclaven des Arethusius, welcher in eine Geldstrafe verurtheilt worden, jedoch damit in Rückstand geblieben war, an sich genommen habe und für seine eigenen ausgebe; ferner die Apographe gegen einen Soldaten, welchen Lysias vertheidiget (319. 336). Hiermit scheint es folgende Bewandniss zu haben: Die Kriegsbefehlshaber hatten den Spre-

cher bei Lysias, weil er den Strategen gelästert, in eine Geldstrafe verurtheilt, und bei Niederlegung ihres Amtes die verzeichnete Schuld den Schatzmeistern übermacht (323). Diese letzteren streichen die Schuld aus; die Befehlshaber reichen aber doch gegen den Clienten des Lysias, als einen säumigen Staatsschuldner, eine Apographe ein, indem sie zugleich ihren Gegner beschuldigen, dass er sich widerrechtlich in das Bürgerrecht eingedrängt habe, welches Verbrechen, wie bekannt, den Verkauf der Person und Gütereinziehung nach sich zog (337). In dem Streitfall über das confiscirte Vermögen des Eraton werden gleichfalls Mehrere erwähnt, welche als Privatpersonen die Apographe verfasst hatten (Lys. 591). Die Lexicographen (Suidas, Harpocration in ἀπογραφή; Lex. Seg. 426. 198) bemerken, die Apographe sey gegen den zulässig, welcher öffentliches Gut sich angeeignet, ohne es vom Staat erkauft zu haben. Da nun die confiscirten Güter verkauft wurden, so ist mit jenen Angaben wohl besonders die widerrechtliche Besitznahme solcher Güter gemeint. Für einen Fall der Art geben die Lexicographen (Suidas, der Etymologe, Zonaras, Lex. Seg. 313) die Phasis als zulässige Klage an, welche aber, wie bereits bemerkt worden, in dieser Anwendung mit der Apographe identisch gewesen zu seyn scheint.

Die Apographe war als solche keine Klage; dieselbe konnte aber, wenn sie als unstatthaft und unrichtig angefochten wurde, ein processualisches Verfahren zur Folge haben. Suidas und die Lexica Segueriana (426) drücken sich darüber folgendergestalt aus: *μή ποτε καὶ εἶδός τινός ἐστι δίκης ἡ ἀπογραφή· εἰ γὰρ ἀρνοῖτό τις μὴ ἔχειν, ἀπογραφῆς* (Harpocration hat *ἀπογραφεὶς*) *ἐκρίνετο ὡς οὐκ ὀρθῶς*

γεγενημένης τῆς ἀπογραφῆς. Zum Process und einer richterlichen Entscheidung musste es nämlich kommen, wenn der Gegner den Grund der Apographe bestritt und ableugnete, also z. B. wie der Sprecher bei Lysias (ὑπὲρ στρατ.) die Existenz der Schuld, mithin auch die Zulässigkeit der Confiscation verneinte, oder die bereits geleistete Zahlung behauptete, oder die ihm schuld gegebene Aneignung und Innebehaltung von Staatsgut, wohin auch confiscirtes gehört, in Abrede stellte. Fälle der Art behandeln die Reden des Lysias über die Güter des Aristophanes und gegen Philocrates. In der ersten vertheidiget sich der Schwager des Aristophanes gegen die Beschuldigung, von den eingezogenen Gütern des letzteren irgend etwas verheimlicht oder entwendet zu haben, indem er zugleich die Wahrheit seiner Schuldfoderung, sowohl in Absicht der Mitgift, die seiner Schwester bei der Verheirathung mit Aristophanes mitgegeben worden, als eines demselben vorgeschossenen Darlehns, darzulegen sucht und seine Befriedigung wegen dieser Schuldposten aus der Masse verlangt (635). In der Rede gegen Philocrates werden diesem Unterschlagungen von dem confiscirten Vermögen des Ergocles schuld gegeben, was der Beklagte als unwahr bestreitet.

Der in der Rede gegen Poliuchus verhandelte Fall scheint folgender gewesen zu seyn. Poliuchus hatte (vielleicht durch einen Volksbeschluss) in Widerspruch mit seinen eigenen früheren Bestimmungen eine Confiscation der dem Sohne des Eucrates gehörigen Güter ausgewirkt (606), und zwar wohl als Strafe wegen früherer unter den 30 Tyrannen begangener Frevel, welche freilich nicht näher benannt sind (609. 610). Diese Confiscation, womit zugleich eine Apographe verbunden war, sucht der

Angeschuldigte nicht sowohl durch Gründe des Rechts, als vielmehr der Billigkeit und Mildthätigkeit und durch Berufung auf seiner Vorfahren und seine eigenen Verdienste um den Staat abzuwenden. Daher denn die Rede mehr in der Form einer Supplication, als einer Processschrift abgefasst ist.

§. 2.

Die Apographe kann aber auch einen Process mit einem Dritten veranlassen, insofern dieser an den zur Confiscation bestimmten Gütern Rechte behauptete. Hierbei ist zuvörderst darauf zu sehen, unter welchen Umständen und gegen wen ein solcher Einspruch geltend gemacht wird. 1. Hatte ein Bürger eine Apographe verfasst, und der Staat die specificirten Güter noch nicht für öffentliche erklärt, so wurde ohne Einmischung des letzteren der Rechtsstreit zwischen dem Angeschuldigten und dem Verfasser der Apographe verhandelt. Dieser musste alle Verpflichtungen übernehmen, welche in einer Parteisache dem Kläger oblagen, und demnach, wie dieser, den Grund seines Anbringens beweisen. Da er das Eigenthum des Staats einfoderte oder geltend machte, und mithin diesen selbst und dessen Rechte vertrat, so verfiel er in die bei öffentlichen Anklagen übliche Strafe von 1000 Drachmen, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht für sich hatte. (Dem. geg. Nicostrat. 1246; Lex. Seg. 188. Eine Strafe von 1000 Drachmen wird auch in der Rede gegen Poliuchus erwähnt: *ὅτι τότε μὲν χιλίαις δραχμαῖς ἐζημίωσε* [wohl *ἐζημιώσατε*] *τὸν βουλόμενον τὴν ἡμετέραν γῆν δημοσίαν ποιῆσαι.* Ob nun diese Strafe in Beziehung auf eine Apographe, bei welcher der Eingebende nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, oder aus einem andern Grunde verhängt wurde, und

zwar vielleicht wegen des παρανόμων angeklagten Volksbeschlusses über die in Frage stehende Confiscation, darüber lässt sich nach dem Zusammenhange der ganzen Stelle kein entscheidendes Urtheil fällen.) Bei einer von Staatswegen veranstalteten Apographe musste natürlich diese Strafe wegfallen. Ein Beispiel davon, wie der Einspruch eines Dritten gegen eine Privatapographe ein processualisches Verfahren zur Folge habe, findet sich in der Rede gegen Nicostratus: Apollodorus hatte gegen Arethusius eine Apographe eingegeben und darin gewisse Sclaven als dessen Eigenthum aufgeführt. Nicostratus behauptet dasselbe für seine Person. Indem Apollodorus diesen Einwand des Nicostratus als eine Erdichtung ansicht, wodurch derselbe den Staat um die ihm verfallenen Güter betrügen will, entwickelt sich aus der Apographe gegen Arethusius eine gegen Nicostratus, welche in Absicht ihres Grundes von der ursprünglichen dadurch abweicht, dass sie den Gegner einer Unterschlagung des öffentlichen Eigenthums beschuldiget. Dieser ist daher in der Rede des Demosthenes der eigentliche Angeschuldigte, gegen welchen Apollodorus darzuthun sucht, dass Arethusius stets als Herr der in Frage stehenden Sclaven gehandelt habe (1246. 1252—1255). 2. War die Apographe im Namen des Staats verfasst, also eine öffentliche, so muss zwischen persönlichen und dinglichen Rechten unterschieden und darauf gesehen werden, ob die Confiscation schon vollzogen, mithin der Staat im Besitz der Güter war oder nicht. Ein Jeder nämlich, welcher an dieselben Ansprüche zu haben glaubte, konnte gegen die Vollziehung der Confiscation und den Verkauf der Güter eine Art Protestation einlegen (ἐνεπίσκημμα. Harpocration in d. W.; Pollux VIII, 61; Etym. M. in ἐγγύης κατα-

βόλην; Lex. Seg. 250. 189). Die beschlossenen Confiscationen scheinen mit deswegen in der Volksversammlung bekannt gemacht worden zu seyn, damit Jeder eine hinlängliche Gelegenheit erhalte, mit seinen Einwendungen und Ansprüchen gegen den Fiscus aufzutreten. War die Foderung eine persönliche, z. B. aus einem Darlehn, so wurde der Gläubiger als Kläger behandelt und musste die *παρακαταβολὴ* hinterlegen (Demosth. gegen Timoth. 1197. 1198). Der Grund zu dieser Verpflichtung ist wohl der, dass der Staat die juristische Persönlichkeit des ursprünglichen Schuldners fortsetzte, und demzufolge von Seiten des Gegners dieselben processualischen Obliegenheiten eintraten, welche in einem Parteiverfahren über ein gegebenes Darlehn dem Kläger oblagen. Hier konnte der Intervenient kein Recht an einer bestimmten Sache, oder etwa den Besitzstand geltend machen, indem die Foderung erst realisirt und aus der Masse getilgt werden sollte. Nach dem Etymologen mussten die Gläubiger schriftlich nachweisen, wann und wie viel sie geborgt hatten. Die Bürgstellung für die Wahrheit ihrer Ansprüche nannte man *ἐγγύης καταβόλην* (vgl. Lysias *περὶ δημ. ἀδικ.* 589. 590). Zu einer solchen Bürgstellung eigneten sich besonders die Zeugen bei dem aufgenommenen Darlehn. Ergab sich die Erdichtung der angeblichen Foderung, so konnte sich der Staat unstreitig an diese Bürgen halten.

Machte man an der Masse ein Pfandrecht oder das Eigenthum geltend, so hatte das kein eigentliches Parteiverfahren, sondern eine blosse *Διαδικασία* zur Folge (Lex. Seg. 236; Taylor zu Lysias 588), indem hier weder der Staat noch der Intervenient als Besitzer galt. Denn hatte auch der letztere, wie der Sprecher bei Lysias (*περὶ δημ. ἀδικ.*), den strei-

tigen Gegenstand im Besitz, so hörten doch durch den öffentlichen Ausspruch, die Sache sey Staatsgut, die rechtlichen Wirkungen des Besitzes auf, und dieselbe wurde wie eine herrenlose, Niemanden gehörige, angesehen, denn sonst hätte der Beweis in dergleichen Streitfällen nicht dem Intervenienten, sondern dem Staate obgelegen. Hier wurde also, wie bei jeder *διαδικασία*, nicht darüber, wer dem andern etwas leisten oder herausgeben solle, sondern bloss darüber gestritten, wer vor dem andern, ob der Staat oder der Dritte die zur Confiscation bestimmten Güter haben solle, indem Jeder nur von dem Gegentheil das Aufgeben eines Anspruches foderte. Dem gemäss fiel auch wohl die Parakatabole weg. Denn diese scheint eine eigentliche Parteisache vorauszusetzen, in deren Gemässheit eine Verurtheilung in ein Geben oder Leisten erfolgte. Diese Begriffe leiden aber auf eine *διαδικασία* keine Anwendung. Auch erwähnen die Lexicographen in Beziehung auf die *διαδικασία* die Parakatabole nicht. Endlich berufen wir uns auf die Analogie bei Erbstreitigkeiten. Auch hier wurde nur unter der Voraussetzung, dass der Gegner sich im Besitz der Erbschaft befand, mithin ein eigentliches Parteiverfahren eintrat, Parakatabole hinterlegt, sonst aber nicht, d. h. dann nicht, wenn die Erbschaft noch Niemanden zugesprochen war. Entgegengesetzte Bestimmungen traten wohl dann ein, wenn Jemand trotz eines Realrechts die Vollziehung der Confiscation ohne Einwendungen hatte geschehen lassen. War diese einmal vorgenommen und der Staat im factischen Besitz der Güter, so stand dem Fiscus die Vermuthung des rechtlichen Erwerbs zur Seite, welche überhaupt für alle öffentlichen Handlungen streitet. Hier wurde der Rechtsstreit in einem

eigentlichen Parteiverfahren geführt und auch Parakatabole hinterlegt.

Unter denjenigen, denen an einem confiscirten Vermögen Realrechte zustanden, war, nach den Angaben der Lexicographen zu urtheilen, die Frau in Betreff des Eingebrachten besonders begünstiget, indem ihr die Güter des Mannes bis zum Betrag des Heirathsgutes verpfändet waren. Inwiefern etwa die Pflegebefohlenen ein ähnliches Vorzugsrecht hatten, und in welcher Ordnung die Gläubiger befriediget wurden, darüber sind wir nicht näher unterrichtet, und wir bemerken nur so viel, dass unter den hypothecarischen Gläubigern das Alter entschied, wovon wir weiter unten sprechen werden.

Auf einen Einspruch gegen eine verhängte Confiscation bezieht sich die Rechtsstreitigkeit in der Rede des Lysias (περὶ δημ. ἀδικ.). Der Vater des Sprechenden hatte nämlich dem Eraton 2 Talente geborgt. Nach dem Tode des Eraton wird sein Sohn Erasistratus, welcher von seinen Brüdern Eraton und Erasiphon allein anwesend ist, von dem Gläubiger auf das Ganze belangt (590) und zwar mit dem Erfolg, dass der Sohn des Gläubigers auf das ergangene Urthel ein Gut in Besitz nimmt und gegen die Besitzer eines andern Gutes klagt (593). Unterdessen wird gegen das Vermögen des alten Eraton, mithin auch gegen die den Kindern gehörigen Erbtheile auf Confiscation erkannt und zwar mit Einschluss der von dem erwähnten Gläubiger in Besitz genommenen Güter. Derselbe tritt nun gegen den Fiscus auf, indem er die Confiscation der ihm durch einen Urthelsspruch zugefallenen Güter bestreitet und als unstatthaft anficht. Dabei nimmt er nur ein Drittel von dem Vermögen des Eraton in Anspruch und überlässt die zwei andern Drittel dem Fiscus (593. 594). Nur

an diesem Drittel, dem Erbtheile des Erasistratus, konnte das gegen ihn gesprochene Urthel in Vollziehung treten, wenn er auch wegen der Abwesenheit seiner Brüder ursprünglich auf die ganze Schuld seines Vaters belangt worden war. (Vgl. über diesen Process Meier S. 190 f.) Eben so macht der Schwager des Aristophanes Ansprüche an die zur Einziehung bestimmten Güter des letzteren, und zwar sowohl in Rücksicht des Heirathsgutes, welches er seiner Schwester mitgegeben, als einer Schuldfoderung von 7 Minen, indem er sich zugleich zur Bewahrheitung dieser Ansprüche zum Eide erbietet (635).

Die Rechte an confiscirten Gütern dauerten unstreitig nur so lange, als der Staat im Besitz dieser Güter war. Nach der Veräusserung konnte man den Dritten, welcher sie gekauft oder sonst von dem Staate rechtmässig erworben hatte, wohl nicht in Anspruch nehmen. Denn die Veräusserung des Fiscus ertheilte ein unbedingtes Recht, welchen Grundsatz auch das Römische Recht anerkennt. In Absicht auf die Attische Gesetzgebung verweisen wir besonders auf Lysias (*περὶ δημ. ἀδικ.* 593): *ὡς μὲν οὖν ἡμῖν οὐδ' ἑτέρωθεν εἰςπράξασθαι οἷόν τε, ἂν ὑμεῖς ταῦτα δημεύσητε, εὐγνωστόν μοι δοκεῖ εἶναι.* Inwiefern man nach Veräusserung der confiscirten Güter etwa wegen der früher bestandenen Foderungen von dem Staate Entschädigung verlangen konnte, darüber verlautet in den Quellen nichts.

Die competente Behörde für die Apographe und die darauf bezüglichen Rechtsstreitigkeiten bildeten nach Vertreibung der 30 Tyrannen die syndici (s. Böckh 1, 170 und die hier aus Lysias citirten Stellen; Meier 214. 215), welche jedoch keine ständigen Beamten waren. Bei wem vor und nach ihrer Dienst-

zeit die Apographe eingereicht wurde, ob etwa bei den Thesmotheten, vor welche auch die *γραφὴ ἀγραφίου* und die damit verwandten Klagen gehörten, darüber sind wir nicht näher unterrichtet. Nach Demosthenes gegen Nicostratus (1247) erhält der Bürger, welcher eine Apographe eingibt, drei Theile von dem zum Behuf der Confiscation verzeichneten Vermögen. Dergleichen Belohnungen waren in dem Attischen Rechte demjenigen ausgesetzt, welcher gewisse Verbrechen, bei deren Entdeckung der Staat besonders interessirt war, zur öffentlichen Kenntniss brachte und gerichtlich verfolgte. Wir erinnern an die Phasis, die *μήνυσις* und an die Klage wegen verbotener Ausgrabung der Oelbäume. Diese Rücksicht gibt zugleich den Maassstab zur Beurtheilung an die Hand, in welchen Fällen bei der Apographe eine Belohnung gefodert werden konnte. Diese fiel nämlich dann weg, wenn die Apographe keine besonderen Beeinträchtigungen des Staats, welche vielleicht sonst unentdeckt und unverfolgt geblieben wären, zur Sprache brachte und geltend machte, sondern nichts weiter bezweckte, als die bereits ausgesprochene Strafe der Confiscation in Vollziehung zu setzen, oder das Vermögen eines säumigen Staatsschuldners in Beschlag zu nehmen. Hingegen gab bei verläugnetem und verheimlichtem Staatsgut die Apographe unstreitig einen Anspruch auf die gesetzliche Belohnung, und dies wird denn auch durch die Art und Weise bestätiget, wie Demosthenes sich über diese Vorschrift äussert und dieselbe gegen Nicostratus zur Anwendung bringt. Der Verfasser der Apographe verlangt nur von den verheimlichten Sclaven, nicht aus dem Vermögen des Arethusius überhaupt, drei Theile als Belohnung. Diese fielen unstreitig auch denen zu, welche als Kläger gegen Philocrates

und den Schwager des Aristophanes aufgetreten waren. Die Apographe gegen den letzteren scheint jedoch nicht von Privatpersonen herzurühren; denn S. 615 heisst es: die Gegner hätten ἄνευ κινδύνων ὄντες die Anklage angestellt. Schwieriger ist die Entscheidung über die Statthaftigkeit jener Foderung in dem Falle, wenn ein säumiger Staatsschuldner vorgab, kein Vermögen zu besitzen, das Gegentheil aber mittelst einer Apographe entdeckt und ausgemittelt wurde, oder wenn der Angeschuldigte die Existenz der Schuld überhaupt läugnete und bestritt. (vgl. Böckh 1, 425. Andere Ansichten über die Belohnung bei der Apographe finden sich bei Meier 206.)

Wenn man den verheimlichten Besitz von Staatsgut sofort und auf der Stelle darthun konnte, so war auch das summarische Verfahren der ἐφήγησις oder ὑφήγησις (beide Wörter bezeichnen denselben Begriff) gestattet, indem man die Behörden an den Ort der auf die Seite gebrachten Güter hinführte und das Eigenthum des Staats daran nachwies (s. Etym. M., Suidas, Photius, Zonaras in ἐφήγησις und Lex. Seg. 312).

Von der Verheimlichung und Innebehaltung der dem Staat gehörigen Güter scheint das Attische Recht den eigentlichen Diebstahl unterschieden zu haben, d. h. die Entwendung und *Wegnahme einer Sache, welche sich im Gewahrsam des Staats befindet.* Auf diesem Verbrechen, dem eigentlichen Peculat, so wie dem sacrilegium, stand Todesstrafe (Xenophon Hist. Gr. 1, 7, 10; Mem. 1, 2, 62; Isocrat. geg. Lochit. 695; Lys. geg. Nic. 863. vgl. Aeschin. geg. Tim. 131. Wesseling zu Petit. 672). Wie wir uns aber in der Sprache des gemeinen Lebens an den gesetzlichen Begriff des Diebstahls nicht halten, sondern damit

eine jede Veruntreuung bezeichnen, so ist auch bei den Rednern das Wort κλοπή oftmals in einem weiteren Sinne zu nehmen. So nennt Aeschines (geg. Tim. 131) denjenigen einen Dieb, welcher sich zum Nachtheil des Staats bestechen lässt. Ebenso ist die κλοπὴ ἱερῶν bei Antiphon (625), in Beziehung auf welche Geldstrafe erwähnt wird, für einen uneigentlichen Diebstahl zu nehmen. Von diesem ist auch in der Rede gegen Timocrates (738) die Aeusserung zu verstehen, dass die Gesandten, deren Anklage das Gesetz des Timocrates veranlasst hatte, κλέπται und ἱερόσυλοι wären. Diese Gesandten hatten keinen Diebstahl begangen, sondern bloss Staatsgut an sich behalten. Der Fall war nämlich der: Die Trierarchen, auf deren Schiffen sich die Gesandten befanden, hatten ein feindliches Schiff und dessen Ladung gekapert, und von den letzteren waren diese dem Staat verfallenen Güter in Besitz genommen worden. Die Eigenthümer der gekaperten Sachen wenden sich wegen Zurückgabe derselben an das Volk, jedoch ohne Erfolg. Darauf wird, nachdem man zuvor zur Aufsuchung des in Händen von Privatpersonen befindlichen Staatsgutes besondere ζητητὰς erwählt hat, eine Anzeige gegen die Trierarchen eingereicht. Hier erklären nun die Gesandten, dass sie die gekaperten Güter inne hätten (703. 704), scheinen aber zugleich gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Doppelten Einwendungen gemacht zu haben. Die Sache gelangt an den Gerichtshof und die Gesandten werden verurtheilt. Dieselben hatten demnach Staatseigenthum widerrechtlich an sich behalten, aber weder den Besitz desselben, noch die Art und Weise, wie sie dazu gelangt waren, abgeläugnet oder verheimlicht, so dass sich der Begriff des eigentlichen Diebstahls hier nicht anwenden lässt.

Von dem Gesetz des Timocrates, welches zu Gunsten der Gesandten gegeben worden, bemerkt Demosthenes (726. 727), dasselbe umgehe und vernichte die bestehenden Verordnungen, denen zufolge eine öffentliche Schuld im Nichtzahlungsfalle sich verdoppele, eine heilige um das Zehnfache steige. Das hier von den Schuldnern angeführte wird S. 735. 736 (vgl. 738. 740. 741) von denen wiederholt, welche dem Staat oder den heiligen Kassen Güter entziehen und vorenthalten, unter der Bemerkung, dass ein Agoranomus, Astynomus oder δικαστὴς κατὰ δήμους, welcher bei der Rechnungsablage des Diebstahls (κλοπὴ im weiteren Sinne) überwiesen worden, das Zehnfache ersetzen müsse.

Diese Strafbestimmungen über den Ersatz des Doppelten und Zehnfachen lassen sich nun, mit den oben angeführten Stellen verglichen, auf den Peculat durchaus nicht anwenden. Denn es ist bei Demosthenes nicht von diesem Vergehen, sondern von Staatsschuldnern die Rede, und wir ersehen zugleich, dass auf gleiche Stufe mit denselben auch diejenigen gestellt waren, welche für den Staat Geld einnahmen oder von demselben zu öffentlichen Zwecken empfingen und in ihren Nutzen verwendeten, jedoch unter Anerkennung des dem Staat zuständigen Eigenthums. Eine gleichmässige Bestrafung der Staatsschuldner, welche in Ablieferung des öffentlichen Eigenthums säumig waren, und der Diebe ist schon um deswillen nicht wahrscheinlich, weil zwischen beiden in Absicht auf die Willensbestimmung und die rechtswidrige Handlungsweise ein wesentlicher Unterschied eintritt. Uebrigens scheint das furtum usus et possessionis, welches wohl erst im späteren Römischen Rechte aufkam, den Attikern eben so unbekannt

gewesen zu seyn, wie es dem Deutschen Rechte fremd ist.

Wer nun den Staat eigentlich bestohlen hatte, der konnte nicht nur mit einer *ἀπογραφή*, sondern auch mit einer *γραφὴ κλοπῆς*, und nach Befinden der Umstände auch mit einer Apagoge in Anspruch genommen werden. Der Unterschied zwischen beiden ist der, dass jene *an sich* als blosse Aufzeichnung des dem Staate gehörigen Vermögens keine Anklage war, dass ferner in der *γραφὴ* nur die Thatsache des Diebstahls nachgewiesen zu werden brauchte, wenn auch die Sache selbst überhaupt nicht mehr oder bei dem Diebe nicht existirte. Die Apographe dagegen scheint nur gegen den Besitzer zulässig gewesen zu seyn und daher die Existenz der Sache vorauszusetzen. Uebrigens war sowohl wegen des Peculats, als wegen Veruntreuung und Verheimlichung öffentlicher und heiliger Gelder auch Eisangelie zulässig.

Viertes Capitel.

Ueber Supplication wegen Erlass der Staatsschulden.

Ueber die Supplication um Erlass der Staatsschulden, welche hier noch in Betrachtung zu nehmen ist, verordnen die Attischen Gesetze Folgendes (Dem. geg. Tim. 715. 716). »Ein Vortrag über die Ehrlosen auf Wiederherstellung ihrer Ehre, oder über Schuldner einer heiligen oder öffentlichen Kasse auf Erlass der Schuld oder auf eine terminliche Zahlung (*ἢ τάξεως*, vgl. Taylor zu d. St. Setzt man damit *ἀφέσεως* in Verbindung, so könnte dies auch von rückständigen Terminen verstanden werden.) soll nicht gestattet seyn, wenn nicht vorher 6000 Athenienser durch heimliche Abstimmung die Erlaubniss dazu ertheilt haben, in diesem Falle aber soll der Antrag so gesche-

hen, wie es dem Rathe und dem Volke beliebt. Wenn Jemand ausserdem bei dem Rathe oder dem Volke mit einer Supplik in Betreff dessen einkommt, worüber der Gerichtshof, oder der Rath oder das Volk erkannt hat, so soll gegen den Schuldner selbst, welcher vor der Zahlung supplicirt, eben so Endeixis Statt finden, als ob ein Staatsschuldner Heliast sey. Supplicirt ein Dritter für ihn, so soll sein Vermögen dem Staate verfallen seyn. Wenn einer der Vorsitzenden die Umfrage darüber vor der Zahlung auf Ansuchen des Schuldners oder eines Dritten gestattet, so soll er ehrlos seyn.« Nach diesen Gesetzen ist also eine Staatsschuld unerlässlich, insofern das Volk, der Rath, oder das Dikasterium darüber erkannt hat. Hieher gehören die Straf- und Gerichtsgelder in und aus einem Process, die Rückstände aus einer Rechnungsablage und die dabei zuerkannten Strafen, die aus einem Vertrag mit dem Staat erwachsenen Schuldposten, so wie die von einem Dritten innebehaltenen Staatsgüter, insofern über die Fälligkeit der ersten und über die Herausgabe der letzteren die genannten Behörden entschieden haben, und überhaupt alles das, was auf ein vorgängiges Erkenntniss für Staatsschuld erklärt worden ist. Mit dieser Unerlässlichkeit der Staatsschulden steht wohl die Angabe des Plutarch (im Demosth. c. 27) in Beziehung, dass das Volk dem Demosthenes bei seiner Zurückberufung die Geldstrafe nicht habe unmittelbar erlassen können, sondern nur mittelbar. In Widerspruch mit dieser Bestimmung führt Plutarch im Demetrius (c. 24) ein Beispiel einer vom Volke aufgehobenen Geldstrafe an.

Wenn demnach in Gemässheit der angeführten Verordnungen vor der Entscheidung über eine Staatsschuld eine Supplication um Erlass zulässig gewesen

zu seyn scheint, so fragt es sich, inwiefern dies überhaupt auf die nicht *κρίσει καὶ δικαστηρίῳ* (Dem. geg. Tim. 717) begründeten Staatsschulden Anwendung findet, z. B. auf eine Epibole, welche eine Magistratsperson ohne Zuziehung der Geschwornen ausgesprochen hat. Konnte der Betheiligte wegen einer solchen Strafe die Gerichte angehen, hatten sogar die Schatzmeister in gewissen Fällen das Recht, die von den Staatsbeamten in das Schuldenregister verzeichneten Geldstrafen zu tilgen, standen diese also überhaupt nicht fest — was wir jedoch in Ermangelung einer genügenden Gewissheit nur problematisch aussprechen — so dürfte wohl auch an der Zulässigkeit der Supplication nicht gezweifelt werden.

Schliesslich wollen wir noch einen Streitpunct beleuchten, dessen schon oben beiläufig Erwähnung geschehen ist. Die Abstimmung von 6000 Atheniensern, welche zur Gestattung der Supplication und auch zu andern Beschlüssen erfodert wird, lässt sich auf eine doppelte Weise verstehen, entweder von der Mehrheit oder der Einhelligkeit dieser Stimmenzahl. Böckh (II, 412) entscheidet sich für die erste Erklärung und beruft sich zugleich auf Thucydides (VIII, 72), wo die 400 Oligarchen die unter ihnen bestehende Verfassung als democratisch darzustellen suchen, indem neben dem Senat der Vierhundert 5000 an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nähmen, da doch sonst niemals (*οὐ πώποτε*) wegen der Kriege und der Beschäftigungen im Auslande sich 5000 Athenienser zur Berathung über Staatssachen versammelt hätten. Allein in die Richtigkeit dieser Angabe lässt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie den Oligarchen selbst zur Bemäntelung ihrer Usurpation in den Mund ge-

legt ist, insbesondere deswegen ein gegründetes Misstrauen setzen, weil unter Voraussetzung der Wahrheit nicht wohl zu erklären ist, wie von einer Umwandelung des Freistaats in eine Oligarchie die Rede seyn könne, wenn zur Staatsverwaltung mehrere Bürger zugezogen werden, als früherhin den Volksversammlungen beizuwohnen pflegten. Dabei ist nicht zu übersehen, dass in der Stelle des Thucydides die Kriege und auswärtigen Beschäftigungen als Ursachen der geringen Menschenzahl in den Volksversammlungen aufgeführt werden. Daher diese Angabe nicht auf alle Zeiten und namentlich nicht auf solche zu beziehen ist, wo dergleichen Abhaltungen und Hindernisse wegfielen. Auch spricht Thucydides bloss von Thatsachen, von dem, was zu geschehen pflegt, nicht von verfassungsmässigen Bestimmungen. Ueberhaupt ist an jener Stelle nur von den gewöhnlichen Fällen der öffentlichen Berathschlagungen, nicht von den ausserordentlichen die Rede, bei denen eine gewisse Menschenzahl vorschriftsmässig in den Versammlungen erscheinen musste, so dass sich Thucydides zur Erklärung des in Frage stehenden Gesetzes nicht benutzen lässt. Ausserdem sind die Bestimmungen desselben unsers Erachtens zu deutlich und klar, als dass sie Zweifeln ausgesetzt wären. Es heisst ausdrücklich: *ἐὰν μὴ ψηφισαμένων Ἀθηναίων τὴν ἄδειαν πρῶτον μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων.* *Ψηφίζεσθαι* mit dem Accusativ bedeutet nun in der Regel nicht über etwas stimmen, sondern etwas durch Abstimmung zusagen oder zusprechen, z. B. *ψηφίσασθαι βοήθειαν* (Dem. Olynth. I. 9, 15; geg. Macart. 1052, 4). Eine Stimmenzahl von 6000 wurde bei Gestattung einer Supplication, bei Privilegien und andern damit verwandten Gesetzen deswegen erfodert, um dieselben zu er-

schweren und ihre Gültigkeit von der Zustimmung einer Volksmasse abhängig zu machen, welche, wo nicht als die möglichst grösste, doch in der Regel als die stärkste sich versammelte und demnach die Gesamtheit der Bürger repräsentirte (Schömann 123. 273).

Zwölfter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von Religionsfreveln und den Klagen wegen dieser Vergehungen.

Da Staat und Religion bei den Attikern sich noch nicht von einander geschieden hatten, sondern in einem und demselben Boden wurzelten, so betrachtete man auch die Verbrechen gegen die letztere als eine Verletzung des Staats, mithin als Hochverrath, obschon, mit Ausnahme des sacrilegii, Vergehen der Art sich nicht unter den Begriff einer eigentlichen Rechtsverletzung stellen lassen. Umgekehrt behandelte man auch den Hochverrath als Religionsfrevel, als eine Versündigung an den vaterländischen Göttern und deren Heiligthümern (Lycurg g. Leocr. 239). Eine genauere Bestimmung, welche Handlungen als Religionsfrevel galten, und demzufolge eine erschöpfende Aufzählung und Darstellung derselben ist bei der Armuth und Dürftigkeit der Attischen Rechtsquellen nicht ausführbar. Ausser der Einführung neuer, vom Staate nicht anerkannter Götter (wodurch man diese für unzulänglich erklärte, ihnen also die gehörige Ehrfurcht versagte, mithin immer eine Asebie, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar, beging, obgleich Schömann S. 300 ein Vergehen der Art hieher nicht rechnen

will), der Vernachlässigung in Verehrung der Staatsgötter, der Lästerung derselben in Worten und Thaten, so wie den an den Bildnissen der Götter verübten Freveln, z. B. der Verstümmelung der Hermen, wurden mehrere Handlungen als Religionsfrevel angesehen, welche gegen den äusseren Cultus und die darauf bezüglichen Gesetze, und zugleich mittelbar gegen die den Göttern schuldige Ehrfurcht anstiessen. Handlungen der Art waren: 1. Theilnahme an den öffentlichen Festaufzügen und Opfern, so wie das Besuchen der Tempel, ohne die dazu erfoderlichen Eigenschaften. So durfte z. B. keine auf dem Ehebruch betroffene Frau einen Tempel besuchen, und sie konnte sofort von einem Ieden ergriffen und zur Rechenschaft gezogen werden, und zwar, wie Demosthenes (geg. d. Neära 1374) bemerkt, deswegen, damit nicht in den Tempeln *μιάσματα* und *ἀσεβήματα* geschehen. Dass überhaupt Unreine von der Gemeinschaft des Cultus ausgeschlossen waren, ist hinlänglich bekannt. Eine besondere Bestimmung war es, dass kein Mann an den Thesmophorien den Tempel der Ceres bei Todesstrafe besuchen durfte (Wellauer de Thesmophor. S. 26). 2. Verwaltung des Gottesdienstes und der priesterlichen Aemter, ohne die gesetzlichen Erfodernisse zu besitzen. (Ueber dieselben in Absicht auf die *βασίλισσα* und die Gerären s. Dem. geg. d. Neära 1370. 1371.) 3. Beleidigungen der Gottesdiener und überhaupt solcher Personen, welche im Namen des Staats gottesdienstliche Geschäfte verrichten. Von diesem Standpuncte will Demosthenes auch die ihm als Chorführer zugefügten Beleidigungen des Midias als Religionsfrevel angesehen wissen (530 — 532). In der Rede gegen Leptines (495) wird darüber eine andere Ansicht aufgestellt und bemerklich gemacht,

die Befreiung von der Choregie und Gymnasiarchie sey keine ἀτέλεια ἱερῶν. 4. Verletzung, Profanation und Verunreinigung der den Göttern geweihten Orte, Sachen und Thiere (Aelian V, 17). So war es bei Todesstrafe untersagt, in dem Tempel des Apollo seine Nothdurft zu verrichten. 5. Als eine Verachtung der göttlichen Macht und Hoheit, und demnach als eine unmittelbare Versündigung gegen die Gottheit wurde es angesehen, wenn man einen Verfolgten, welcher sich in den Schutz der Götter begeben, von heiliger Stätte gewaltsam wegführte. Wenn nach Servius das Recht des Asyls von der lex consecrationis abhängt, mithin nicht allen Tempeln zusteht, so ist dies von den heiligen Oertern überhaupt, nicht von dem Inneren eines eigentlichen Tempels zu verstehen, wo der Altar errichtet war und die Bildnisse der Götter standen; denn von hier Jemanden wegzureissen, war jederzeit Frevel (s. die Stellen bei Potter 482 — 485; Petit. 82 und d. Not. v. Wesseling). Unter der Obhut der Götter standen auch die Schutzflehenden, so dass die Abweisung und Verstossung derselben als ein ähnlicher Frevel, wie der eben angegebene, zu betrachten ist. 6. Gewisse Handlungen schienen mit dem Frieden und der Würde des Gottesdienstes unvereinbar zu seyn, und waren daher durch besondere Gesetze verboten. V. Dem. geg. Mid. 517. 518. Das hier angeführte Gesetz wird S. 525, 18 ein heiliges Gesetz genannt, und in Beziehung auf dasselbe die εὐσέβεια der Athenienser gelobt (518, 19). Hieher lassen sich noch folgende Bestimmungen rechnen: a) das Verbot, an den Eleusinien mit einer Supplication einzukommen (And. üb. d. Myst. 54. 57. 58); b) die Verordnung, dass während der Procession nach Delos an den Verbrechern keine Strafe voll-

zogen werden durfte (Petit. S. 121). 7. Gewisse Handlungen, welche nicht geradezu eine Verachtung und Lästerung der Götter ausdrückten, rechnete man deswegen zu den Religionsfreveln, weil sie der durch den Cultus gefoderten Sittenreinheit und Frömmigkeit widersprachen, z. B. Todschlag (welcher als eine Verunreinigung den Urheber von der Theilnahme an dem Gottesdienst ausschloss), Meineid (Potter 1, 564), Verletzung der Gastfreundschaft, Versäumniss der den Verstorbenen schuldigen Pflichten, sowohl in Rücksicht der Bestattung, als anderer Leistungen, Verführung der Jugend u. s. w. Als Gottlosigkeit scheint man auch Zauberei angesehen zu haben. Nach Philochorus (bei Harpocration in *Θεωρίς*. vgl. Suidas in d. W.) ist nämlich eine gewisse Theoris (Harpocration nennt sie *μάντις*, Plutarch *ἱερεία*) wegen Asebie, und zwar auf den Antrag des Demosthenes (Plut. im Leb. d. Dem. c. 14), zum Tode verurtheilt worden. Demosthenes gegen Aristogiton (793) erwähnt in Rücksicht der Theoris *φάρμακα* und *ἐπῳδάς*, der Gesundheit nachtheilige Zaubertränke und Zauberformeln.

Diese Ausführungen beweisen zur Genüge, dass sich wegen der Menge und Mannichfaltigkeit der Ritualgesetze der Gegenstand und Umfang der wegen Asebie zulässigen Klagen nicht erschöpfend bestimmen und ausmitteln lässt, indem dies zugleich eine vollständige Darstellung der Attischen Religionsgesetze erfodern würde. Beispiele von begangenen Religionsfreveln und deshalb anhängig gemachten Klagen sind: 1. Vatermord, als *ἀσεβεία* anhängig gemacht (Dem. geg. And. 593; geg. Tim. 702). 2. die unter andern dem Socrates schuld gegebene Verläugnung der vaterländischen Gottheiten und Einführung neuer. Aehnliche Anklagen wegen Un-

glaubens gegen Anaxagoras, Protagoras, Prodikus und Theodorus führt Tittmann (28. 29) und Schömann an (S. 301. vgl. Diogen. von Laerte II, 116. V, 6). 3. die Anklage des Priesters Archias, welcher unter andern bei Begehung des Festes Haloa einer Lustdirne die Opferung eines Stiers an dem Altar zu Eleusis gestattet hatte (Dem. geg. d. Neära 1384 und Taylor z. d. St.). 4. Entweihung der Mysterien, insofern man sie ungehörig begeht, z. B. in einem Privathause, oder Fremde dabei zulässt, oder die heiligen Geheimnisse ausplaudert. Beispiele von Anklagen wegen dieses Frevels finden sich mehrere, unter denen die Eisangelie gegen Alcibiades besonders merkwürdig ist. Auch Aeschylus, Diagoras und Andere wurden wegen Bekanntmachung und Verbreitung der Mysterien belangt. (Petit. 103; Wesseling Note 3. S. 69. Ueber Diagoras den Melier s. m. besonders Wieland Attisches Museum B. II, H. 3. S. 87. f.) Auf die Verbreitung der heiligen Geheimnisse und überhaupt auf die Entheiligung der Mysterien stand Todesstrafe und Confiscation des Vermögens (And. üb. d. Myst. S. 6. f.; Pollux X, 97; Petit. a. a. O.; Meier S. 180). 5. Verstümmelung der Hermen. Ausser dem bekannten in der Rede des Andocides über die Mysterien ausführlich erzählten Falle, wo auf eine vorgängige Denunciation eine Menge Personen wegen dieses Vergehens zur Verantwortung gezogen wurden, findet sich bei Lysias (206) eine Anklage des Andocides gegen Aristipp (*δίκη ἀσεβείας*) wegen Verstümmelung einer Herme erwähnt. 6. Theilnahme eines Ehrlosen oder Gottesfrevlers an dem Gottesdienst. Von dieser Art der Asebie handelt die Rede des Lysias gegen Andocides, welcher letztere, wegen Verstümmelung der Hermen und Entweihung der Mysterien verurtheilt

und mithin zu den Unreinen gehörig, durch seine Gegenwart und Beiwohnung die Eleusinien entheiliget hatte (S. 213. 252 f.). Zugleich führt der Redner an, wie ein Gottesfrevler nicht allein menschlicher, sondern auch göttlicher Strafe verfallen sey. Dagegen erinnert Andocides (34), das Psephisma des Jsotimides, welches die geständigen Gottesfrevler von den sacris ausschliesse, sey aufgehoben. 7. der Frömmigkeit und der Ehrfurcht gegen die Götter widerstreitende lästerliche Aeusserungen und Grundsätze. Euripides wurde wegen des bekannten Verses im Hippolyt. (612): *ἡ γλῶσσ᾽ ὀμώμοχ᾽, ἡ δὲ φρὴν ἀνώμοτος*, als ein Gotteslästerer vor den ordentlichen Richtern belangt, verwarf jedoch das Gericht als incompetent, indem er vielmehr vor den Kampfrichtern der Bacchusfeste belangt werden müsste. (s. oben.) Erwies man einem Menschen göttliche Ehre, so sah man darin gleichfalls eine Gotteslästerung. So verklagte Demophilus den Aristoteles der Asebie, weil derselbe auf den Hermeas täglich bei den Gastmählern einen Päan abgesungen habe. (Athenäus lib. XV. c. 51. S. 541. 550. T. V. ed. Schweigh. uud die Noten.) Nach Aelian (V, 12) ist Demades in hundert Talente wegen Asebie verurtheilt worden, weil er den Alexander als dreizehnten Gott in Vorschlag gebracht hat. 8. Ausreissen der heiligen Oelbäume, worauf die Strafe des Exils und der Gütereinziehung stand (Lys. *π. σηκ. ἀπολ.* 263. 293). Die Klage wurde, wie wir oben bemerkt haben, vor dem Areopag anhängig gemacht. Derjenige, auf dessen Gebiet dergleichen Oelbäume standen, durfte sich an ihnen nicht vergreifen und insbesondere das Land um die Oelbäume nicht umackern und pflügen, indem er sonst vom Areopag mit einer Strafe belegt wurde (282. 284). Derselbe führte darüber die Auf-

sicht (281) und musste wahrscheinlich für die Erhaltung und das Gedeihen dieser Oelbäume sorgen, zu welchem Behufe monatliche Besichtigungen gehalten wurden. Ausserdem veranstaltete der Areopag noch eine jährliche durch besondere Aufseher (ἐπιγνώμονας), welche vermuthlich über Zahl und Bestand der Oelbäume, und als Kunstverständige über ihren Zustand Bericht erstatten mussten. Das Ausgraben anderer Oelbäume war, mit Ausschluss einer gewissen Zahl zu bestimmten Zwecken, unter Androhung einer öffentlichen Geldbusse und einer gleichen an den Kläger gleichfalls untersagt (Dem. geg. Macart. 1074; Petit. 484; Böckh 1, 376). Dass hierunter Privatölbäume zu verstehen sind, geht aus der Fassung des Gesetzes hervor, welches vorauszusetzen scheint, dass der Ausgrabende den Oelbaum auf eine rechtmässige Weise erworben habe. Denn auf einen Diebstahl an einem öffentlichen Oelbaum wäre unstreitig eine härtere Strafe als 100 Drachmen festgesetzt worden. 9. die in dem marmor Sandwicense erwähnten Misshandlungen der Amphiktyonen in dem Tempel des Apollo. Die Urheber dieses Gottesfrevels wurden mit ewiger Verbannung und einer Strafe von 10,000 Drachmen belegt (Böckh II, 237).

Auch die Aspasia und die Phryne sind wegen Asebie in Untersuchung gekommen, aus welchen Gründen aber, darüber lässt sich kein entscheidendes Urtheil fällen, indem der Inhalt der Anklagen gegen diese Frauen nicht näher angegeben wird, und man also nicht bestimmen kann, inwiefern man denselben etwa Verführung zur Unzucht und zu einem unsittlichen Lebenswandel als Religionsvergehen anrechnete. (V. Plutarch im Pericles c. 32; Athenäus 13, 56; Plutarch im Leben der 10 Redner

T. IX. S. 376; Athenäus 13, 59.) Nur so viel ist klar, dass der Process gegen die Phryne vor den Heliasten geführt wurde.

Bei den verschiedenen Graden und Abstufungen, in denen das Verbrechen der Asebie begangen werden konnte, ist eine allgemeine, für alle Fälle gleichmässige Strafbestimmung undenkbar. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Gesetze eine bestimmte Strafe festgesetzt hatten, waren daher die Rechtsstreitigkeiten wegen Asebie unstreitig schätzbare.

Da die Asebie eine Beleidigung der Götter enthielt, so war die Anklage wegen dieses Verbrechens der Natur der Sache nach eine öffentliche. Denn selbst dann, wenn neben der Gottheit zugleich ein Einzelner, z. B. ein Priester, verletzt wurde, liess sich unter der Voraussetzung, dass man die Handlung als Asebie behandelte, der Begriff einer Privatsache durchaus nicht anwenden. Von diesem Standpuncte konnte nur das Gemeinwesen und niemals der Einzelne als beleidigter Theil gelten, und es ist zu bezweifeln, ob bei der Schriftklage der Asebie, wie bei der Phasis, neben der öffentlichen auch eine Privatgenugthuung in Anschlag gebracht wurde.

Demosthenes gegen Androtion (601) erwähnt in Absicht auf die Asebie folgende Rechtsmittel: *ἀπάγειν*, *γράφεσθαι*, *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας*, *φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα.* Das *ἀπάγειν* setzt den Fall voraus, dass ein Uebelthäter auf der That ergriffen worden und demzufolge ein Executivverfahren eintreten könne. Die *γραφὴ* ging durch den Archon König an den Areopag oder die Volksgerichte (S. oben über den Areopag). Hatte der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen für sich, so wurde er ehrlos, jedoch nur *κατὰ προςτάξεις*, und verfiel

in die Strafe von 1000 Drachmen (Dem. geg. Eubul. 1301, 15; geg. Androt. 593. 594; geg. Tim. 702). Auch der Senat der Fünfhundert übergab diejenigen, welche bei ihm wegen Asebie in Untersuchung waren, den Volksgerichten (Lys. geg. And. 256. 257). Die angeführten Bestimmungen über die 1000 Drachmen beweisen, dass die Angabe des Pollux (VIII, 41), der sachfällige Ankläger in einem Asebieprocesse habe Todesstrafe erlitten, entweder, wie Meier (S. 135) annimmt, auf einer Verwechselung mit der *μήνυσις* beruhe, oder auf eine bestimmte Art der Asebieklagen zu beschränken sey (vgl. Heraldus S. 555; Matthiä S. 271). Dass die Klagen wegen Gottesfrevel bei dem Archon König, welcher überhaupt über den Gottesdienst und die Mysterien die Aufsicht hatte (Lys. geg. And. 196 f.; Andoc. üb. d. Myst. S. 55; Pollux VIII, 90; Lex. Seg. 219), anhängig gemacht wurden, besagen mehrere Stellen ausdrücklich (Dem. geg. Lacrit. 940; Lys. geg. And. 206; Pollux VIII, 90 und die Ausl. z. d. St.; Matthiä 245).

Die Asebieprocesse sind, wie wir bemerkt haben, theils vor dem Areopag, theils vor den Volksgerichten verhandelt worden, und es fragt sich: nach welchem Princip theilte man sie dem einen, und dem andern Gerichtshof zu? Die Asebie liess in den meisten Fällen einen doppelten Standpunct der Betrachtung zu, einen religiösen und einen politischen, je nachdem man die unsittliche Vorenthaltung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht, oder die Verletzung der Staatsgrundgesetze für die Religion und die Folgen der Asebie für das bürgerliche Gemeinwesen ins Auge fasste. In einem gegebenen Falle kam es bei Anstellung und Einleitung eines Asebieprocesses darauf an, welchen Standpunct man wählte. Bei der Anklage des Socrates z. B. herrschte

der politische vor, indem man ihm zugleich Verführung der Jugend vorwarf. Deswegen gelangte die Sache an die Volksgerichte, was dann immer der Fall zu seyn pflegte, wenn man mittelst einer Eisangelie das Verbrechen der Asebie anhängig machte. Gottlosigkeit als solche gehörte vor den Areopag; allein der Umstand, dass man sie von der politischen Seite auffasste, trug wohl dazu bei, die Erkenntniss hierüber dem Areopag zu entziehen. Nach Cicero (de divin. 1, 25) hat der Areopag über einen Tempelraub Gericht gehalten. Diese Erkenntniss war jedoch wahrscheinlich eine blosse *ἀπόφασις* (s. oben), welche der Areopag im Auftrag des Volkes ausstellte, worauf die Sache zur Bestrafung an die ordentlichen Gerichte abgegeben wurde. Denn nach der Lebensbeschreibung des Sophocles (S. X. ed. Br.) hat dieser den Urheber jenes Raubes *ἐν τῷ δήμῳ* angezeigt und die ausgesetzte Belohnung erhalten.

Das *φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα*, was Demosthenes weiter anführt, scheint ein blosses Angeben zu bezeichnen, welches den Archon König zu einem Verfahren von Amtswegen veranlasste, ohne dass die Strafe von 1000 Drachmen eintrat, wenn das Verbrechen nicht zur juristischen Gewissheit gebracht werden konnte. In welchen Fällen das *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας* zulässig und welcher Processgang dabei vorgeschrieben war, darüber sind wir nicht unterrichtet. Nach einem Scholiasten des Demosthenes (T. II. S. 137) hat der Archon König die Klagen wegen Asebie bei den Eumolpiden eingeführt (*ἐπῆγε πρὸς τοὺς Εὐμολπίδας*). Diese Gerichtshegemonie entspricht dem verfassungsmässigen Berufe des Archon König, welcher überhaupt dem Cultus, insbesondere aber den Mysterien vor-

stand, und von diesen die Strafbaren ausschloss (vgl. Creuzer Symbolik T. IV, S. 481). Das δικάζειν τὰ περὶ ἀσεβείας, als ein Vorrecht der Eumolpiden, führt auch der Scholiast des Aristides an (bei Creuzer T. IV, S. 344), ohne jedoch näher anzugeben, von welchem Umfange dasselbe gewesen, und ob es sich nur in Beziehung auf die Mysterien, oder auch in andern religiösen Angelegenheiten geäussert. In Verbindung mit den Eumolpiden richteten wahrscheinlich die Ceryken (über welche sich besonders Creuzer T. IV, S. 355 f. weitläuftig verbreitet), obschon auch darüber genügende Aufschlüsse fehlen. In einer Inschrift bei Spon, welche unter andern auch Taylor zu Aeschines S. 407 hat abdrucken lassen (vgl. Tittmann S. 607. N. 47), wird eine heilige Gerusia, und als deren Vorsteher das Haupt von dem Geschlecht der Ceryken aufgeführt. Wenn man auch mit Saintecroix über die Mysterien (S. 153 Uebersetzung von Lenz) unter dem heiligen Senat die Eumolpiden verstehen will, so ist doch nicht zugleich so viel ersichtlich, dass dieser Senat in der Eigenschaft eines Gerichtshofs bestanden, und die Ceryken befugt gewesen, demselben aus ihrer Mitte Richter zu geben.

Bei den Verhandlungen vor den Eumolpiden fielen wohl grösstentheils die bei den Volksgerichten üblichen Förmlichkeiten weg, und auch die nachtheiligen Folgen für den sachfälligen Kläger. Die Strafe, welche die Eumolpiden aussprachen, war vermuthlich, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, eine kirchliche und nur mittelbar eine bürgerliche. Auch ist es nicht glaublich, dass die Priester die vollziehende Gewalt hatten, und sie mussten daher zur Strafvollziehung die Magistratspersonen requiriren. (Der pontifex maximus bei den Römern

war auch ohne imperium, und deswegen nennt ihn Cicero gegen Catilina einen privatus.) Pericles soll (nach Lysias geg. And. 204) vorgeschlagen haben, die Gottesfrevler nicht nach den geschriebenen, sondern nach den ungeschriebenen Gesetzen zu richten, welche die Eumolpiden bei ihren Aussprüchen befolgten, und die Niemand aufzuheben oder nur mit Worten anzutasten gewagt habe. Auch kenne man ihren Urheber nicht. Die νόμιμα und κατεστηκότα der Eumolpiden werden in der Eisangelie gegen Alcibiades erwähnt (Plutarch c. 22), und dieselben hernach beauftragt, die über Alcibiades ausgesprochenen Verwünschungen aufzuheben und ihn davon zu entsühnen (c. 33. vgl. Thucydid. 8, 53; Diodor v. Sicilien 13, 69; Nepos im Alcib. c. 4 u. 6; Tittmann S. 606. 607; Saintecroix über die Mysterien S. 152 f. Uebersetzung von Lenz; Creuzer Symbolik T. IV., S. 489).

Schliesslich führen wir noch den Gesetzvorschlag des Diopithes an, wonach eine Denunciation derer gestattet seyn soll, welche die Götter läugneten, oder über das Ueberirdische Unterricht ertheilten (λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας). Plutarch im Pericles c. 32; Schömann 301.

Zweites Capitel.

Klagen wegen Uebertretung der die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Gesetze.

Erster Titel.

Klagen gegen die Getreideaufkäufer.

Aus verschiedenen politischen Gründen war bei den Attikern, wie bei uns, der Getreideaufkauf über ein bestimmtes Maass verboten. Unter Verweisung

auf Böckh (1, 89) bemerken wir nur so viel. Niemand durfte bei Todesstrafe über 50 Trachten kaufen, noch bei dem Verkaufe eines Medimnus mehr als einen Obolus Gewinn nehmen. Zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes, und um dem Getreidewucher zuvorzukommen und zu steuern, und überhaupt zur Aufsicht über den Getreidehandel waren die Sitophylaken ernannt, welche, was besonders merkwürdig ist, für die Uebertretung der Gesetze von Seiten der Kornhändler verantwortlich gemacht und zur Strafe gezogen wurden (Lys. geg. die Getreideaufkäufer 723). Die Getreidewucherer, gegen welche die Rede des Lysias gerichtet ist, waren erst in dem Senat belangt worden, (vermuthlich durch eine Eisangelie) wo man sie ohne Urthel und Recht zum Tode verdammen wollte. Der Senator, welcher diese Maassregel als gesetzwidrig angreift, macht hernach mittelst einer besondern Anklage diese Sache vor Gericht anhängig. Uebrigens sind die Klagarten wegen des Dardaniats, und die Behörden, bei denen man klagbar werden musste, weder in den Rednern noch bei den Lexicographen näher bezeichnet. Wahrscheinlich hatten jedoch die Sitophylakes die Competenz.

Zweiter Titel.

Klagen wegen Faulheit und aus andern sittlichen Rücksichten.

In Gemässheit der Ansicht, dass Thätigkeit und Arbeitsamkeit den Einzelnen, wie den Staat, vor physischer und moralischer Erschlaffung und Entartung sichere, und dass der Staat vermöge seiner sittlichen Grundlagen von Jedem eine solche Handlungsweise verlangen könne, wie sie die Erhaltung des Gemeinwesens erfodere, erklärten die Attischen Ge-

setze Unthätigkeit und Versäumniss in Erlernung eines Gewerbes bei denen für straffällig, welche ohne eigenes Vermögen durch einen bestimmten Erwerb sich ihren Lebensunterhalt verschaffen mussten. (V. Cujacius ad Nov. 80. Tom. IV. S. 414 ed. Paris. v. J. 1577.) Ein Jeder musste zu dem Ende öffentlich angeben, wovon er sich nähre und welches Gewerbe er treibe. Dieses dem Wohlstande des Staats förderliche Gesetz verhütete die Verarmung der Bürger und zugleich die gewöhnliche Folge davon, den Verfall der Sittlichkeit und Rechtlichkeit. Jsocrates rühmt in dieser Beziehung von den Vorfahren: *εἰδότες, τὰς μὲν ἀπορίας διὰ τὰς ἀργίας γιγνομένας, τὰς δὲ κακουργίας διὰ τὰς ἀπορίας.* Die Aufsicht über die Lebensweise führte der Areopag, und es finden sich bei Athenäus und Diogenes von Laerte im Cleanthes (VII, 169) Beispiele von Untersuchungen und ausgesprochenen Bussen des Areopags gegen Müssiggänger. Eine vorgängige Anklage ist nicht erwähnt, sondern der Areopag scheint von Amtswegen verfahren zu seyn, so dass hier die oben angegebenen Grundsätze von der Epibole ihre Anwendung finden.

Ausserdem war noch eine öffentliche Anklage wegen Faulheit und Müssiggang gestattet, welche nach den Lexicis Seguerianis (310) bei dem Archon Eponymus eingereicht wurde. Dieser führte sie wohl in den Areopag ein, wenigstens in den Zeiten seiner unverkürzten Geschäftsthätigkeit. Wer das Gesetz über den Müssiggang verfasst, und welche Strafbestimmungen es enthalten, darüber sind die Nachrichten nicht gleichlautend. Herodot (II, 177) und Diodor von Sicilien (1, 77) führen das Aegyptische Gesetz: ein Jeder solle bei den Magistratspersonen angeben, wovon er sich nähre, mit

der Bemerkung auf, Solon habe dieses Gesetz auf Athen übertragen. Theophrast (bei Plutarch im Solon c. 31) gibt namentlich an, das Gesetz über den Müssiggang rühre nicht von Solon, sondern von Pisistratus her. Die verschiedenen Nachrichten, welche bald den Draco, bald den Solon als Urheber dieses Gesetzes nennen, liessen sich durch die Annahme mit einander in Uebereinstimmung setzen, dass Solon oder Pisistratus das früherhin bestehende Gesetz über den Müssiggang durch die auferlegte Verpflichtung, den Erwerbszweig bei der betreffenden Behörde namhaft zu machen, näher bestimmt und modificirt habe, womit man die von Solon dem Areopag zugewiesene Aufsicht über die Lebensweise und den Unterhalt der Bürger in Verbindung bringen könnte. Dabei darf jedoch das nicht übersehen werden, dass Herodot und Diodor von Sicilien von den zu Athen getroffenen Maassregeln gegen Unthätigkeit und Werklosigkeit so sprechen, als ob vor Solon davon nichts bekannt gewesen und dieser zuerst nach dem Vorbilde Aegyptens dergleichen Einrichtungen getroffen hätte. Auch ersieht man aus Theophrast bei Plutarch, dass alte Schriftsteller den Solon als Verfasser jenes Gesetzes genannt haben. Eben so abweichende Angaben finden sich bei den Schriftstellern in Rücksicht der Strafe, welche auf den Müssiggang gesetzt war. Nach Pollux (VIII, 42) hat Draco dieses Vergehen bei einmaliger Ueberführung, hingegen Solon bei dreimaliger mit Infamie bestraft. Dem Plutarch zufolge ist von Draco dieses Vergehen, wie überhaupt alle übrigen, mit Todesstrafe belegt worden. Damit stimmt auch Harpocration in dem unedirten Artikel *ἀργίας δίκη* überein (s. Taylor Lect. Lys. 298), worin aus der Rede des Lysias gegen Ariston Folgendes angeführt

wird: Das Gesetz des Draco über die Faulheit habe auch Solon aufgenommen, aber nicht, wie jener, Todesstrafe festgesetzt, sondern bloss Ehrlosigkeit bei dreimaliger Wiederholung dieses Vergehens, und, im Falle es zum erstenmal begangen werde, 100 Drachmen Busse. Dass Solon den Müssiggang nicht mit dem Tode bestraft habe, darf wohl als unbestritten angenommen werden, indem dieser Gesetzgeber, von den Rücksichten der Menschlichkeit geleitet, seine Strafbestimmungen der Grösse der Verbrechen anzupassen und damit in Uebereinstimmung zu setzen suchte. Auch beweisen die Beispiele der von dem Areopag gegen Müssiggänger verhängten Strafen, dass eine solche widergesetzliche Aufführung nur mit Gelde gebüsst zu werden pflegte. Zugleich ist das mit in Anschlag zu bringen, dass man bei Beurtheilung dieses Verbrechens, wie auch bei allen übrigen, auf moralische Milderungsgründe Rücksicht nahm. Wie daher derjenige, welchen sein Vater kein Gewerbe hatte erlernen lassen, diesen nicht zu unterhalten brauchte, so konnte auch wohl gegen einen solchen das Gesetz über Müssiggang in seiner ganzen Strenge keine Anwendung finden. Die Verpflichtung zu Erlernung einer τέχνη haftete übrigens nur auf Unbemittelten, nicht auf Begüterten, von denen man nur eine solche Erziehung und Bildung verlangte, welche sie zu den bürgerlichen Leistungen und Pflichten geschickt machte (Jsocrat. Areopag. c. 17).

Einen ähnlichen Zweck, wie das Gesetz über die Werklosigkeit, hat das über die Verschwendung des väterlichen Vermögens und anderer ererbten Güter. Ein solcher Verschwender, welchen der Areopag zur Rechenschaft ziehen konnte (Athenäus IV, 64. 65), war von der Rednerbühne ausgeschlossen

und durfte in der Volksversammlung nicht sprechen, so dass er in dieser Beziehung ehrlos wurde (Aeschin. geg. Tim. 55. 56. Pollux VIII, 45. s. oben über die Rechnungsablage). Dass eine infamia media eingetreten sey, wie Meier annimmt, lässt sich nicht beweisen.

Von welchem Umfange die Klagen wegen einer unsittlichen Handlungsweise (ob turpem caussam) gewesen sind, ersieht man aus Seneca (de benef. VI, 38). Hier wird von Demades erzählt, er habe einen Andern mit Erfolg belangt, weil dieser mit den bei Leichenbegängnissen erfoderlichen Sachen Handel getrieben (necessaria funeribus venditabat), ein solcher Gewinn aber wegen seiner Schimpflichkeit unerlaubt sey, indem er aus dem Ableben Anderer gezogen werde.

Zu den Handlungen, welche aus sittlichen Rücksichten für Vergehen erklärt worden sind, lassen sich auch die *κάκωσις* und die fleischlichen Vergehen rechnen, von denen wir aber unten schicklicher handeln werden.

Des Zusammenhanges wegen wollen wir hier eine auf sittliche Grundsätze gegründete *Privatklage*, die *δίκη ἀχαριστίας* mitnehmen. Dieselbe wird von Pollux (VIII, 31) Lucian und Valerius Maximus erwähnt. (Petit. 645.) Xenophon dagegen in den Denkwürdigkeiten (II, 2, 13) bemerkt: der Staat bekümmere sich um Undankbarkeit nicht, die der Kinder gegen die Eltern ausgenommen, noch sitze er deshalb zu Gerichte (*οὐ δικάζει*), sondern lasse diejenigen unbeachtet, welche gegen genossene Wohlthaten undankbar wären. Diese bestimmte Angabe berechtiget wohl zu dem Schlusse, dass zu den Zeiten Xenophons die *δίκη ἀχαριστίας in ihrer Allgemeinheit* unzulässig gewesen, ob sie schon der Attischen

Gesetzgebung, welche besonders auf sittlichen Grundlagen ruhte, allerdings angemessen seyn dürfte. Dabei leuchtet von selbst ein, dass die Undankbarkeit ohne nähere Gränzbestimmungen ein so weiter und relativer Begriff ist, dass bei dieser Klage und der Beurtheilung ihrer Zuständigkeit das richterliche Ermessen in vollem Maasse eingetreten wäre. (vgl. über *ἀχαριστεῖν* Lex. Seg. 218.)

Dreizehnter Abschnitt.

Klagen wegen Bestechung.

Ehe wir den Begriff der Bestechung näher angeben, wollen wir einige grammatische Erklärungen voranschicken. Die Bestechung wird in Beziehung auf den Geber *δεκάζειν*, *δεκασμός*, und von Seiten des Nehmenden *δεκάζεσθαι*, *δωροδοκία* genannt, und demnach zwischen der *γραφὴ δωροδοκίας* oder *δώρων* und *δεκασμοῦ* unterschieden (Pollux VIII, 42; Harpocration und Suidas in *δώρων γραφή*; vgl. Aeschines geg. Tim. 110). Nach den Lexicis Seguerianis ist die *δώρων γραφὴ* eine allgemeine, welche gegen beide, den Schenker sowohl als den Schenknehmer, gerichtet werden kann. Dies lässt sich mit Pollux und Harpocration nicht anders vereinigen, als durch die Annahme, dass die *δώρων γραφὴ* in einem allgemeineren Sinn die Bestechungsklage überhaupt und in einem engeren die gegen den Schenknehmer bezeichnet habe. Auch bei Andocides sind wohl unter den: *ὁπόσοι δώρων ὄφλοιεν* die der Bestechung schuldigen im Allgemeinen zu verstehen. Dasselbe gilt von dem *δωρεῶν νόμος* in der Rede gegen Midias (550) und von einer Aeusse-

rung in der Rede gegen Stephanus (1137): *ἐπὶ δωροδοκίᾳ χρήματα δοὺς ἢ δεχόμενος.*

Aus diesen Erklärungen erhellt soviel, dass sowohl das Geschenkgeben, als das Geschenknehmen als Bestechung betrachtet wurde, und zu dem Daseyn derselben, so viel den Bestechenden betrifft, keine öffentliche Person erfoderlich war, indem ein jeder Bürger sich der activen Bestechung schuldig machen konnte. Es fragt sich daher nur noch, in welcher Beziehung und Eigenschaft der Geschenknehmer handeln musste, wenn der Begriff der Bestechung eine Anwendung finden sollte. War diese auch bei Privathandlungen, bei Geschäften der Bürger unter einander denkbar, oder setzte sie nothwendig öffentliche Personen voraus? Fand sie z. B. dann Statt, wenn man den andern für Geld oder sonstige Geschenke dahin vermochte, gegen einen Dritten eine unbegründete Foderung aufzustellen? Die Lexicographen scheinen die Bestechung auf die *πολιτευομένους* zu beschränken, mithin auf Magistratspersonen, öffentliche Sprecher und Ankläger, und Bürger, insofern sie in den Volksversammlungen an der Regierungsgewalt Antheil nehmen (s. die Stellen bei Meier 111 — 114). Allein Demosthenes gegen Stephanus (1137) bemerkt ausdrücklich: *ἢ συνήγορος ὢν λαμβάνῃ τὰ χρήματα ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις*, und gegen Midias (551): *ἐάν τις Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρά τινος, ἢ αὐτὸς διδῷ ετέρῳ — ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου καὶ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν τρόπῳ ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν.* Dass hier von Bestechung die Rede sey, ersieht man aus dem Vorhergehenden, wo Demosthenes unter Berufung auf den *δωρεῶν νόμον* anführt, dass Midias gegen ihn eine *γραφὴν λειποταξίου* und *φόνου* durch Bestechung Anderer veranlasst habe.

Die Bestechung, wodurch eine das Wohl des Staats oder die Rechte Anderer verletzende Handlung erkauft wurde, ist demnach in der Attischen Gesetzgebung von so umfassender Art, und unter so vielen Modificationen denkbar, dass eine Classification der möglichen Fälle eben so unzweckmässig als unausführbar seyn würde. Wir heben daher nach Anleitung der Redner nur einige Arten der Bestechung aus, welche eine besondere Betrachtung verdienen. Wer aus selbstsüchtigen, dem Vaterlande entfremdeten Gesinnungen von Fremden und Auswärtigen Geschenke nimmt, um deren Zwecken und Bestrebungen zum Nachtheil des Gemeinwesens behülflich und dienstbar zu seyn, handelt als Widersacher des Staats, und ist demnach einem Verräther gleichzustellen. Diese Bestechlinge (*ἐπὶ τοῖς πράγμασι δωροδοκοῦντας*), sagt Demosthenes in der Rede über Chersones (S. 109) mit Recht, müsse man strafen und hassen für alle Zeit. Von diesen feilen Miethlingen, denen Alles käuflich sey, leitet er in der Rede gegen Philipp (120) das Verderben und die Erkrankung des Staats her, indem er zugleich die Schamlosigkeit seiner Zeit beschreibt. Jetzt, sagt er, ist Eifersucht unter uns, wenn einer ein Geschenk erhalten hat, Lachen, wenn er es gesteht, Verzeihung dem Geständigen und Hass derer, welche einen solchen Verbrecher zur Strafe ziehen. Sonst war etwas in den Gesinnungen der Griechen, was siegte über die Schätze der Perser, Griechenland frei erhielt, und keiner Seeschlacht und keiner Feldschlacht erlag, und dieses war nichts Berechnetes und Künstliches, sondern der Hass Aller gegen die Miethlinge derer, welche beständig zu herrschen, oder Griechenland zu verderben trachten. Der Bestechung überführt zu werden, wurde für das

am schwersten wiegende Verbrechen gehalten. Einen solchen züchtigte die härteste Strafe, und für ihn gab es keine Fürbitte und keine Nachsicht. Zugleich beruft sich der Redner auf das Beispiel des Arthmius, welchen mit seinem Geschlecht die Athenienser für ehrlos erklärt hätten, dergestalt, dass ihn Jeder als einen Vogelfreien habe töden können, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil er Medisches Gold zum Behufe der Bestechung in den Peloponnes gebracht habe (vgl. üb. die Ges. 428; Din. geg. Aristog. 90; Aeschin. geg. Ctes. 647; Taylor T. IX. S. 472. 473). Ausserdem werden an mehreren Stellen die Staatsmänner, welche sich bestechen lassen, als Vaterlandsverräther bezeichnet: f. d. Kr. 240—243; üb. d. Ges. 401. 404. 424. 427—429: *ὃν ἂν δωροδοκοῦντα ἴδητε, τοῦτον καὶ προδότην εἶναι νομίζετε.* Daher denn auch in den Fällen, wenn Staatsmänner und Beamte sich bestechen lassen, und zwar insbesondere in öffentlichen Angelegenheiten, eine Eisangelie wegen Verrätherei zulässig war. Von diesem Gesichtspuncte liess sich auch die Bestechung der Redner durch Harpalus betrachten, welche zugleich das Gemeinwohl gefährdete. Obgleich dieses Vergehen nur als Bestechung behandelt wurde, so deutet doch Dinarch auf die Verwandtschaft der Bestechung mit dem Staatsverrath hin (S. 101. u. a. a. St.). Eine versuchte Bestechung der Volksversammlung und der Gerichtshöfe erwähnt Aeschines gegen Timarch (S. 109). Fälle, dass Ankläger für Geld eine Anklage zurücknehmen, werden von den Rednern häufig angeführt, z. B. in der Rede gegen Theocrines (S. 1331—1333). Hier wird diese Handlungsweise namentlich als *δωροδοκία* bezeichnet. Die entgegengesetzte Art der Bestechung ist die, wenn man einen Dritten zur An-

stellung einer ungegründeten Anklage dingt, wovon die oben angeführte Stelle aus der Rede gegen Midias ein Beispiel aufstellt. Der Bestechung machte sich unbezweifelt auch der schuldig, welcher von Andern, namentlich Fremden, Geld zu dem Behuf, um Dritte damit zu bestechen, erhalten und zu diesem Zwecke verwendet hatte. In der Rede gegen Stephanus (1137) lautet das Gesetz über die Bestechung dahin: *ἐάν τις — συνδεκάζῃ τὴν ἡλιαίαν, ἢ τῶν δικαστηρίων τι τῶν Ἀθήνησιν, ἢ τὴν βουλὴν ἐπὶ δωροδοκίᾳ χρήματα διδοὺς ἢ δεχόμενος.* Das *δεχόμενος* lässt sich auf eine doppelte Weise verstehen, entweder von dem, welcher als Mitglied der Heliäa, oder eines andern Gerichtshofs, oder des Senats Geschenke empfängt, oder von dem Falle, dass man Geld von Dritten erhält, um die Gerichtshöfe zu bestechen. Für die erste Erklärung, nach welcher der Satz in seiner Zusammenfügung unverkennbar an einer grammatischen Härte leidet, spricht insbesondere das, dass der Gesetzgeber wahrscheinlich die beiden Fälle des Geschenkgebens und Nehmens ausdrücken wollte. Folgt man der letzteren Erklärung, wonach das *δεχόμενος* unmittelbar mit *συνδεκάζῃ* verbunden wird, und der Ausdruck an Leichtigkeit und Gefälligkeit gewinnt, so enthält das Gesetz die Bestimmung, dass man weder mit eigenem noch fremdem Gelde bestechen dürfe. Ein Verbot der Art konnte deswegen für nöthig gehalten werden, weil dieser oder jener die Bestechung mit fremdem Gelde für straflos ansah, und man glaubte, einer solchen Ausflucht durch bestimmte Vorschriften begegnen zu müssen.

Da die Bestechung ihrem Gegenstande und ihren Folgen nach unter verschiedenen Formen erscheinen, und sowohl in Absicht auf die Wider-

rechtlichkeit des Willens als die Gefährlichkeit für den Staat verschiedene Grade und Modificationen annehmen konnte, so liegt es in der Natur der Sache, dass für dieses Vergehen überhaupt und ohne Berücksichtigung seiner Verschiedenheit nicht eine und dieselbe Strafe festgesetzt wurde, sondern diese mit der Grösse und Bedeutung der verbrecherischen Handlung steige und falle. Diese Ansicht scheint auch den Strafbestimmungen des Attischen Rechts zum Grunde zu liegen, deren Widerspruch sich nur dadurch heben lässt, dass man sie auf die verschiedenen Arten dieses Vergehens bezieht. Aeschines (a. a. O.) bemerkt, nachdem er die Anschuldigung und richterliche Untersuchung einer angeblichen Bestechung des Volks und der Gerichtshöfe angeführt hat, dass der Bestochene und der Bestechende nach dem Gesetz in Todesstrafe verfallen wären. Die Bestechung, von welcher hier die Rede ist, betraf wahrscheinlich Amtserschleichung oder ging in Staatsverrätherei über; daher denn auch die genannte Strafe keine allgemeine ist, sondern sich auf den angegebenen Fall bezieht. Eben so ist die Angabe des Jsocrates zu fassen, Todesstrafe sey angeordnet: ἤν τις ἁλῷ δεκάζων (Symm. 268; üb. d. Umt. 589). An diesen durchaus gleichlautenden Stellen ist von Bestechungen bei der Amtsbewerbung die Rede. Dinarch gegen Demosthenes (S. 44) sagt: Bei andern Vergehen, welche nach Geld angeschlagen werden, haben die Gesetze den Ersatz des Doppelten angeordnet, bei der Bestechung aber nur zwei alternative Strafen festgesetzt, entweder den Tod, oder Erstattung des Zehnfachen τοῦ ἐξ ἀρχῆς τιμήματος (geg. Aristog. 85. 86). Gegen Philocrates (93) sagt der Redner: Ihr müsst jetzt darüber erkennen, ob Ihr einen solchen Frevler gegen

den Staat in eine Geldstrafe oder in eine Todesstrafe mit Confiscation des Vermögens verurtheilen wollt. Auch diese Bestimmungen scheinen nicht Bestechungen überhaupt, sondern nur die gegen das Vaterland gerichteten zum Gegenstande zu haben, so dass nach Befinden der Umstände auf Geld- oder Todesstrafe erkannt werden konnte. Verurtheilungen in Geldstrafen wegen Bestechung in öffentlichen Angelegenheiten finden sich in den Processen gegen Cleon (Plut. im Pericl. c. 10), gegen Cimon (Plut. im Cimon c. 4), geg. Timotheus (Din. geg. Dem. 11; geg. Phil. 100. vgl. Böckh 1, 413; Meier S. 116. 121. Note 405). Auf Bestechungen der Art gingen auch die Verwünschungen, welche der Herold in jeder Volksversammlung über diejenigen aussprach, deren Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten nicht Wahrheit und Ueberzeugung, sondern Geschenke leiten würden (εἴ τις δῶρα λαμβάνων μετὰ ταῦτα λέγῃ καὶ γινώσκῃ περὶ τῶν πραγμάτων, ἐξώλη τοῦτον εἶναι. Din. geg. Aristog. 85; Dem. üb. d. Ges. 404: δωροδόκος, κόλαξ, ταῖς ἀραῖς ἔνοχος. vgl. 363, wo von der Verfluchung derer die Rede ist, welche das Volk absichtlich täuschen und betrügen. Petit. 288 f. Schömann 92). Dinarch bemerkt ausserdem von den früheren Gesetzgebern: ἐν βωμοῖς δώρων γραφὰς ποιήσαντες. Dies bezeichnet wahrscheinlich die feierliche, auch im Areopag übliche Abstimmung, wobei die Stimmtäfelchen vom Altar genommen wurden, und deutet zugleich den religiösen Charakter dieser Klagen an, welcher mit den angeführten Verwünschungen in Verbindung stand. Meier will ἐν νόμοις statt ἐν βωμοῖς lesen, jedoch ohne Grund, indem das Anordnen einer Klage nur in den Gesetzen geschehen kann, ein solcher Zusatz also eben so matt als überflüssig ist.

Das in der Rede gegen Midias (551) angeführte Gesetz verordnet: derjenige, welcher zum Schaden des Volks oder eines Bürgers etwas gibt oder nimmt, solle ehrlos seyn mit Einschluss seiner Kinder und seines Vermögens (καὶ τὰ ἐκείνου; χρήματα ἄτιμα im Gegensatz von ἐπίτιμα geg. Aristocr. 634. 640). Dies Gesetz lässt sich mit den eben angegebenen Strafbestimmungen durchaus nicht in Uebereinstimmung setzen, wenn es nicht von einer besondern Art der Bestechung handelt. Da nun der Redner in dem kurz Vorhergehenden von fälschlich angestellten Anklagen spricht, so muss das Gesetz von Fällen der Art erklärt werden, worüber wir freilich um so weniger etwas Bestimmtes angeben können, da unstreitig hier bloss ein Bruchstück eines grösseren Gesetzes mitgetheilt wird, wie schon die Vergleichung mit dem in der Rede gegen Stephanus (1137) angeführten Gesetz hinlänglich erweist.

Nach Andocides sind die der Bestechung Ueberwiesenen mit der infamia media belegt worden. Eben so sagt Aeschines (geg. Ctes. 625) nur im Allgemeinen: *τοὺς μὲν τὰς τῶν δώρων γραφὰς ἁλισκομένους ἀτιμοῦτε.* Endlich führt der wegen Bestechung Verklagte bei Lysias (710) an: Ihr müsst es für schimpflich halten: *εἰ ἀναγκασθησόμεθα ἐπὶ τοιαύταις αἰτίαις ἄτιμοι γενέσθαι, ἢ στερηθέντες τῶν ὑπαρχόντων πένητες εἶναι.* Die Bestechung ist nur im Allgemeinen als *δωροδοκία ἐπὶ τῷ τῆς πόλεως κακῷ* angegeben (709), ohne dass ihre Veranlassung und ihr Gegenstand näher bezeichnet werden. Nach diesen Bestimmungen ist demnach auf Bestechungen Ehrenstrafe (infamia media) alternativ mit Geldstrafe festgesetzt. Die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt, kann die von Andocides erwähnte Ehrlosigkeit nicht unbedingt, sondern nur in dem

Fall bei Bestechungen eingetreten seyn, wenn auf keine Geldstrafe erkannt wurde. Andocides nennt neben der Bestechung den Diebstahl, welcher auch mit der infamia media bestraft werde. Andocides kann hier nur den Diebstahl meinen, welcher durch eine Privatklage verfolgt wurde, denn ausserdem bestrafte man ihn mit dem Tode, wie wir unten sehen werden. Die Zusammenstellung des Diebstahls mit der Bestechung lässt nun auch auf die geringere Bedeutung der letzteren und namentlich auf eine solche Bestechung schliessen, welche durch eine Privatklage anhängig gemacht worden war. Mit den aus Andocides und Lysias angeführten Strafbestimmungen lässt sich die von Demosthenes gegen Midias angegebene nur dadurch in Uebereinstimmung setzen, dass man *τὰ ἐκείνου* entweder auf eine besondere Art der Bestechung oder auf eine in gewissen Fällen zulässige Strafschärfung bezieht. Da übrigens die Gesetze über die Bestechung nur unvollständig auf uns gekommen sind, so können wir uns hierüber nur vermuthungsweise äussern.

Der Rechtsstreit wegen Bestechung war, wie aus der vorstehenden Darstellung erhellt, nicht unbedingt, aber, wie die Juristen sagen, secundum quid ein schätzbarer. Die Klage gehörte vor die Thesmotheten (Dem. geg. Steph. 1137), und der Kläger verfiel nach Harpocration in die Strafe von 1000 Drachmen, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht für sich hatte.

Vierzehnter Abschnitt.

Klagen wegen Sycophantie.

Dass die Sycophantie eine verläumderische Anklage bezeichne, ist eben so bekannt, wie die Stelle aus Jsocrates, dass deshalb eine Schriftklage bei den Thesmotheten, eine Eisangelie bei dem Senat, und eine Probole bei dem Volk, zulässig sey. Allein unter welchen Voraussetzungen und Bedingnissen man eine Anklage wegen Sycophantie anstellen konnte, von welchem Umfange und von welchen Wirkungen dieselbe gewesen, darüber geben die Quellen keine weitere Auskunft. Man konnte unbezweifelt einen Jeden als Sycophanten belangen, welcher sich eines verläumderischen Angriffs schuldig gemacht hatte, mochte er als Privat- oder als öffentlicher Ankläger, oder auch nur als Angeber aufgetreten seyn. Von Agoratus heisst es bei Lysias (488): derselbe habe als Sycophant Privatklagen und öffentliche und *ἀπογραφὰς* eingegeben, und sey sowohl in der Volksversammlung als in dem Gerichtshof wegen Sycophantie verurtheilt worden, so dass er dem Staate 10,000 Drachmen schuldig sey. Zweifelhaft ist es, ob auch eine verunglückte und erfolglos gebliebene Sycophantie zu einer Anklage sich eignete. Setzte man eine öffentliche Klage nicht fort, oder hatte man nicht den fünften Theil der Stimmen für sich, so verfiel man in der Regel in eine Strafe von 1000 Drachmen, und wurde auch zum Theil ehrlos (Meier 133). Diese Strafen traten unstreitig in Gemässheit der Ansicht ein, dass die Klage unter diesen Umständen sich als eine Verläumdung darstelle (vgl. Dem. geg. Theocrin. 1324. 1325). Da also der Kläger in diesen Fällen wegen

angenommener und vorausgesetzter Sycophantie in eine Strafe verfiel, so konnte er wohl wegen dieses Vergehens nicht nachher nochmals zur Verantwortung gezogen werden. Bei der Ehrlosigkeit des Klägers, welcher nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hat, fragt es sich, ob diese Strafe an sich (ipso jure) oder in Gemässheit eines Urthels eintrat. Das erstere dürfte deswegen für das wahrscheinlichere zu halten seyn, weil die Thatsache, nicht den fünften Theil der Stimmen für sich zu haben, eine durchaus bestimmte ist, und man demzufolge die Ehrlosigkeit von dem richterlichen Ausspruche nicht abhängig zu machen brauchte. Ferner heisst es in der Rede gegen Aristogiton (803) ausdrücklich: wer den fünften Theil der Stimmen nicht für sich habe, der dürfe nicht ferner *γράφεσθαι*, *ἀπάγειν* und *ἐφηγεῖσθαι*. Nach Plutarch (Leben d. 10 Redn. 343) ist Aeschines wegen des verlorenen Paranomieprocesses in eine Strafe von 1000 Drachmen verfallen. Einige berichteten, sagt Plutarch weiter, er sey ausserdem mit Atimie belegt worden, da er sich nicht habe aus der Stadt entfernen wollen. Diese Atimie ist unstreitig keine *κατὰ πρόςταξιν*, mithin eine andere, als die des sachfälligen Klägers. Der Grund davon ist jedoch so auffallend und sonderbar, dass man billig den Strafausspruch selbst bezweifeln möchte. (Vgl. übrigens Böckh 1, 409.) Wie es gehalten wurde, wenn der Kläger zwar mehr als den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, aber demungeachtet sachfällig wurde, dies wissen wir zwar nicht, jedoch scheint ein solcher in sich selbst nichtiger Versuch der Sycophantie keine Anklage begründet zu haben. Vielleicht war aber eine solche vor Beendigung des Processes zulässig, wenn man sofort klare Beweise der

Sycophantie beibringen konnte. Hier vertrat die Anklage der Verläumdung die Stelle einer Einrede. Zu diesem Behufe gebrauchte man wohl auch die Probole, wenn etwa ein sycophantischer Ankläger in der Volksversammlung auftrat. Vorzüglich scheint man bei den Anklagen wegen Sycophantie den Fall vor Augen gehabt zu haben, dass dieselbe einen Andern wirklich beeinträchtigte, und demnach nicht als blosser Versuch, sondern als vollendetes Verbrechen in Wirksamkeit trat. Es finden sich mehrere Beispiele in der Attischen Geschichte, dass Ankläger (z. B. die des Phocion) nach Beendigung des Processes und nach erfolgter Bestrafung des Gegners zur Verantwortung gezogen und verurtheilt worden sind, und zwar unstreitig in der Eigenschaft von Sycophanten. Eine Anklage wegen Sycophantie ist auch wohl die, welche Menexenus gegen Pasion anstellt (Isocrat. Trapez. c. 11). Der letztere hatte nämlich den ersteren und den Sohn des Sopäus beschuldiget, es sey von diesen beiden sein Sclave, welchen er als Handelsdiener bei die Wechselbank gesetzt, bestochen und zur Aushändigung von 6 Talenten überredet, hierauf aber weggebracht worden (c. 7). Da Pasion diese Anschuldigungen nicht beweist, und auch nicht beweisen kann, indem er vielmehr selbst das Lügnerische derselben eingestehen muss, so belangt ihn Menexenus als einen Verläumder mit dem Antrage, dass Pasion dieselbe Strafe erleide, mit welcher Menexenus wäre belegt worden, falls jener seine Vorwürfe erweislich gemacht hätte. Die Anklage des Pasion, welche nicht durchgeführt worden war, brachte zwar dem Menexenus keinen materiellen Schaden, allein sein Ruf litt doch dadurch, indem Pasion den anhängig gemachten Process nicht geradezu verloren

hatte, mithin das Wahrheitswidrige seiner Beschuldigungen nicht zur öffentlichen Kunde kam. In dieser Rücksicht war demnach die Anklage des Menexenus das nothwendige Mittel, um die Verläumdung des Pasion in ihrer Blösse darzustellen. Die sonstigen Fälle, wo συκοφαντίας geklagt werden konnte, haben wir schon beiläufig angeführt. Die deshalb zuständige Klage war unstreitig schätzbar. Da übrigens Sycophantie überhaupt Verläumdung, Chikane und jeden rabulistischen Angriff bezeichnet, so muss man sich hüten, die Klage der Sycophantie da überall anzunehmen, wo die Redner dieses Wort gebrauchen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Klagen gegen κακούργους.

Erstes Capitel.

Klagen gegen Räuber und diesen ähnliche Verbrecher.

Da die zum Blutbann des Areopags gehörigen Verbrechen, Todschlag und absichtliche Verwundung, und die daraus entspringenden Klagen, von der gegenwärtigen Untersuchung ausgeschlossen sind, so richten wir die Darstellung zuvörderst auf Verbrechen gegen Eigenthum und Freiheit, welche ein und dasselbe Criminalgesetz einer gleichmässigen Straffälligkeit unterworfen zu haben scheint. Räuber nämlich aller Art, mochten sie an Personen, freien oder Sclaven, einen eigentlichen Menschenraub begehen, oder Sachen gewaltsamer Weise sich aneignen, sodann Diebe aller Art, mochten sie viel oder wenig stehlen, wurden als κακοῦργοι (s. Heraldus S. 261. f. 311) mit dem Tode bestraft, inso-

fern diese Vergehen als öffentliche, nicht als Privatdelicte, verfolgt und in Untersuchung genommen wurden. Zu den *κακούργοις* gehören 1. die *λωποδύται*. Dieses Wort stammt nach den Grammatikern (Pollux VII, 42; Etym. M. 570, 56; Suidas in *λωποδύτης*; vgl. Lex. Seg. 276) von *λώπη* ab, und bedeutet demnach einen Kleiderräuber, und zwar nach Hesychius (in *λωποδύται*, vgl. die Ausleger) besonders in den Bädern (vgl. Lucian bis accus. 835). Mit dieser Erklärung stimmt auch Lysias überein (geg. Theomn. 350), wonach nicht nur derjenige, welcher eine *λώπη*, sondern auch, wer ein *θοιμάτιον* oder *τὸν χιτωνίσκον* raubt, ein *λωποδύτης* ist. (vgl. Aristophanes Frieden v. 497; Thesm. 824 u. d. Schol. z. d. St.) In der Rede gegen Conon wird auf diesen der Begriff eines *λωποδύτης* deswegen angewendet, weil derselbe bei einem nächtlichen Anfalle dem Sprechenden die Kleider vom Leibe gerissen, ihn ausgezogen und gemisshandelt habe (1256, 8. 1264, 15. vgl. 1259, 11, 23. 1266, 29). Der Redner äussert im Eingange, er könne den Conon auch als Räuber belangen, jedoch klagt er nur wegen thätlicher Injurien, indem das gewaltsame Herunterreissen der Kleider, *nicht um sie zu nehmen, sondern zum Behuf der körperlichen Misshandlung* nach Attischen Begriffen, und auch nach unsern, weder als Raub, noch als Diebstahl angesehen wurde. Ausserdem bezeichnet *λωποδυτεῖν* in einer weiteren Bedeutung wohl das Verbrechen des Raubes überhaupt, als eines gewaltsamen Angriffs auf die Person des Verletzten, im Gegensatz vom Diebstahl, welcher heimlich und ohne Gewalt verübt wird. In diesem allgemeineren Sinne scheint *λωποδύτης* in dem Gesetze über die *κακούργους* gebraucht zu seyn, wo der *λωποδύτης* mit dem *κλέπτης* zusammengestellt wird.

(Aeschin. geg. Tim. 113; Antiph. üb. d. Todschl. des Herod. 707; Pollux VIII, 102; Xenophon Memorab. 1, 2, 62; Dem. geg. Phil. 53, 29; Lucian Pisc. T. II, 584; de Gymn. T. II, 921. Auch in dem pseudologista (187. T. III) scheint das *λωποδυτεῖν* das Rauben im Gegensatz des Bettelns zu bedeuten.) Sollte nun auch *λωποδυτεῖν* in jenem Gesetz nicht in dem allgemeinen Sinne des Raubens genommen werden können, so ist doch so viel unbezweifelt, dass die Attiker zwischen Rauben und Stehlen unterschieden haben. Daher denn auch Aristophanes im Plutus (372) beides einander entgegensetzt. Zu der Classe der *κακούργων* sind zu rechnen 2. *τοιχωρύχοι* (Dem. geg. Lacrit. 940. vgl. geg. Conon 1268, 12), 3. *τυμβωρύχοι* (welche die Gräber umwühlen und plündern; vgl. Suidas in *λωποδύτης* und die Ausleger zu Pollux VI, 151), 4. *βαλαντιοτόμοι*, 5. *ἱεροσύλοι* (Pollux und Xenophon a. a. O.), 6. *ἀνδραποδισταί*, Menschenräuber, worunter nach dem Scholiasten des Aristophanes und den Grammatikern (Lex. Seg. 219. 394; Pollux III, 78; Etym. M. 102, 7; Suidas in *ἀνδραποδίζω*; Valesius zu Harpocration in *ἀνδραποδιστής*; vgl. Lysias geg. Theomn. 350) alle diejenigen begriffen werden, welche Freie als Sclaven gewaltsam fortführen und dem Schutz des Staats entziehen, oder fremde Sclaven sich widerrechtlich aneignen (vgl. Isocrates Trapez. S. 643), so dass das Attische Recht in der Begriffsbestimmung von plagium mit dem Römischen völlig übereinstimmt. (vgl. Dem. geg. Phil. 53, wo die *λωποδύται* und *ἀνδραποδισταὶ* zusammengestellt werden.) Wer einen Freien, jedoch unter Anerkennung seines Standes, bei sich einsperrte und gewaltsam festhielt, scheint sich *εἱργμοῦ* schuldig gemacht zu haben (Pollux VIII, 54). Unter diesen Begriff

fällt vielleicht die Behandlung des Mahlers Agatharchus von Seiten des Alcibiades, welcher jenen in seiner Behausung gefangen hielt, damit er ihm sein Haus machte (And. geg. Alcib. S. 119 f.; Plut. im Alcib. c. 16).

Zu den *κακούργοις* scheint man auch die *γόητες*, Zauberer, Betrüger, Gaukler, gerechnet zu haben. Plato stellt den *γόης* und *φαρμακεὺς* zusammen (s. Ruhnk. zu Timäus in *γόητες* und vgl. Hesychius in *γόης*, *γοητεύει* und *γοητικόν*; Küster zu Suidas in *γοητεία*), und zwar wohl deswegen, weil das Zaubern in der Bereitung von Zaubertränken mit bestand. In dieser Rücksicht erwähnt Demosthenes gegen Aristogiton (a. a. O.) *φάρμακα* und *ἐπῳδὰς* neben einander. (Pollux VII, 188. *μάγοι*, *γόητες*. *Γόης* und *γοητεία* in der Bedeutung: Betrüger, Betrug, IV, 47—51. VI, 122. IX, 133. 135. Das Wort kommt auch häufig im Lucian vor, s. den index in *γόης*, *γοητεία*, und *γοητεύω*. Was Sturz zu Empedocles über dieses Wort bemerkt hat, weiss ich nicht näher, da ich das Buch nicht selbst eingesehen habe.) Merkwürdig ist die Aeusserung, welche Plato dem Meno (S. 348. T. IV. ed. Bip.) in den Mund legt. Dieser sagt zum Socrates, der letztere habe ihn so aus der Fassung gebracht, dass er nichts mehr zu sagen wisse, und er rathe daher dem Socrates nicht, ausser Landes zu gehen: *εἰ γὰρ ξένος ἐν ἄλλῃ πόλει τοιαῦτα ποιεῖς, τάχ' ἂν ὡς γόης ἀπαχθείης.* Ob nun unter dem letzten Wort eine eigentliche Apagoge zu verstehen sey, und man daraus den Schluss ziehen könne, dass gegen einen *γόης* nach Attischem Recht eine Apagoge zulässig gewesen, darüber will ich nicht entscheiden.

Die oben genannten Verbrechen konnten, wie auch in dem späteren Römischen Rechte Raub, Dieb-

stahl und Injurien, entweder als öffentliche oder als Privatvergehen verfolgt werden, indem man im ersten Falle criminaliter, im andern civiliter klagte. Dies gilt insbesondere vom Diebstahl, wovon wir nach Anleitung der Quellen ausführlicher handeln wollen.

Zweites Capitel.

Klagen wegen Diebstahls.

Das Gesetz über den Diebstahl lautet nach Demosthenes (geg. Tim. 733) dahin: Wenn der Bestohlene das Entwendete wieder erhält, so soll das Gericht auf den Ersatz des Doppelten erkennen, sonst aber auf das Zehnfache nebst den Strafschärfungen (*πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις*). Der Dieb soll in den Fussblock 5 Tage und 5 Nächte gelegt werden, wenn die Richter auf diesen Strafzusatz erkennen. Ein Jeder soll aber auf einen Strafzusatz antragen können, wenn darüber verhandelt wird. Ein anderes Gesetz (735. 736) verordnet: Stehle Jemand am Tage über 50 Drachmen, so solle Apagoge gestattet seyn; denjenigen, der bei Nacht auch nur das Geringste stehle, solle man ungestraft töden, oder auf der Flucht verwunden, oder auch zu den Elfmännern mittelst einer Apagoge schleppen können. Der Ueberwiesene solle nicht nach vorgängiger Bürgschaft das Gestohlene wieder erstatten dürfen, sondern mit dem Tode bestraft werden. Wer aus dem Lyceum, oder der Academie, oder aus dem Cynosarges einen Mantel, oder einen Oelkrug, oder sonst das Geringste, oder eine Geräthschaft aus den Gymnasien, oder aus dem Hafen über 10 Drachmen an Werth stehle, der solle gleichfalls Todesstrafe erleiden. Das erste Gesetz über die Erstattung des Doppelten und Zehnfachen

spricht nun offenbar von der Privatklage. Die Gründe sind: 1. Der Widerspruch und die Unvereinbarkeit des ersten und zweiten Gesetzes, wenn man nicht jenes von der Privatklage, dieses von der öffentlichen erklärt. Das zweite gestattet bei einem Diebstahl über 50 Drachmen Apagoge, welche für den überwiesenen Verbrecher Todesstrafe zur Folge hat. Neben dieser kann nicht wohl die als Privatgenugthuung dem Kläger zufallende Strafe des Doppelten und Zehnfachen Statt finden. Besonders ist dabei die Strafschärfung des Fussblocks zu berücksichtigen, welche, als höchste Strafe für den im Gesetz bestimmten Fall, die Todesstrafe ausschliesst. Der Redner bemerkt daher (732, 19) ausdrücklich, das Gesetz habe die Strafschärfung des Fesselns bei dem Diebstahle dann gestattet, wenn die Todesstrafe nicht eintrete. Auch erwähnt das Gesetz über die Apagoge die Privatstrafe eben so wenig, als jenes über die Erstattung des Doppelten und Zehnfachen die Todesstrafe. 2. Die oben aus Aeschines, Isocrates und Xenophon angeführte Bestimmung (vgl. Lys. für Eratosth. 41; Dem. geg. Lacrit. 940), dass der Diebstahl mit dem Tode bestraft worden. Versteht man dies nicht von der Criminalklage, so steht es mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Entrichtung einer Geldstrafe und den Fussblock in einem unauflöslichen Widerspruch. 3. Die ausdrückliche Bemerkung des Redners, das Doppelte müsse ersetzt werden: *εἴ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἁλῷη*. Petitus (635), hat diesen Ausdruck falsch verstanden, Heraldus dagegen (IV, 8, 5) treffend und richtig erklärt. Wenn nun aber dieser letztere das Doppelte als einzige Geldstrafe bei der Privatklage des Diebstahls will gelten lassen, und die Bestimmung über die Erstattung des Zehnfachen aus einer verfälsch-

ten Lesart herleiten, und dem gemäss *διπλασία* statt *δεκαπλασία* lesen will, so scheint er zu weit zu gehen, indem es an hinlänglichen Gründen zu einer solchen Aenderung fehlt. Denn wenn auch Gellius (XI, 18) aus dem Solonischen Gesetz über den Diebstahl nur die poenam dupli anführt, so kann dies doch, da Gellius von diesem Gesetz nur beiläufig spricht, die Verwerfung der *δεκαπλασία* ohne Zustimmung eines Codex nicht rechtfertigen. *) Ausser der Civilklage, auf welche demnach das in Frage stehende Gesetz zu beziehen ist, waren die Criminalklagen: *γραφή*, *ἀπαγωγή* und *ἐφήγησις* zulässig (Dem. geg. Androt. 601; Meier S. 106. Not. 354). Die Criminal- und Civilklage unterscheiden sich in 3 Puncten von einander: 1. in Rücksicht der Person, welche sie anstellen kann. Die Civilklage hatte nur der Bestohlene, die Criminalklage ein Jeder. 2. in Rücksicht der Gerichtsgelder. Bei der Civilklage mussten Prytaneen erlegt werden, bei der Criminalklage nicht. Dagegen verfiel der Kläger in eine Strafe von 1000 Drachmen, wenn er den

*) Das *προςτιμᾶσθαι τὸν βουλόμενον* in diesem Gesetz erklärt Heraldus von den Richtern, jedoch unseres Erachtens nicht richtig, da das *βουλόμενος* die freie Befugniss eines jeden Dritten zu einer Handlung zu bezeichnen pflegt. Diese Befugniss lässt sich im vorliegenden Falle daraus erklären, dass die Strafschärfung nicht als Privatgenugthuung, sondern als eine öffentliche, die Beleidigung des Staats abbüssende Strafe zu betrachten ist, bei deren Bestimmung ein jeder Bürger interessirt und eben deshalb zu Anträgen ermächtiget war. Da überhaupt bei der Feststellung der Strafe ein besonderes Verfahren eintrat, so war es nicht ungewöhnlich, dass dabei Einzelne für oder ggen den Ansgeschuldigten sprachen, ihn loszubitten, oder els einen besonders strafwürdigen Verbrecher darzustelle nauchten.

fünften Theil der Stimmen nicht für sich hatte. 3. in Hinsicht der Bestrafung. Die Criminalklage hatte Todesstrafe zur Folge, die Civilklage aber nur Geldstrafe und Fesselung, welche infamirte (Dem. geg. Tim. 736, 23; Meier 106). In allen Fällen der Criminalklage war auch die Civilklage gestattet, aber nicht umgekehrt, denn bei geringeren Diebstählen konnte nur diese angestellt werden, wovon wir gleich das Nähere anführen wollen. Nur in Einem Falle scheint es zweifelhaft, ob man nicht mit Ausschluss der Civilklage bloss auf die Criminalklage beschränkt war. Demosthenes führt nämlich, nachdem er von der Apagoge in Beziehung auf den Diebstahl gesprochen hat, insbesondere an, wer an gewissen öffentlichen Orten stehle, erleide Todesstrafe. (vgl. Athenäus V, 53; Meursius Them. Att. II, 1. 28.) Da diese Bestimmung ganz allgemein gefasst ist, so muss man entweder annehmen, auch bei der Civilklage sey Todesstrafe eingetreten, was aber der Natur der Sache nach nicht wahrscheinlich, und, falls der Process bei den Diäteten verhandelt wurde, undenkbar ist, oder in Fällen der Art habe nur die Criminalklage Statt gefunden. Dies liesse sich daraus erklären, dass man dergleichen Diebstähle unbedingt als Beleidigungen des Staats, mithin als öffentliche behandelt habe, und zwar wegen der Heiligkeit des Orts, wo sie verübt wurden. Die Privatstrafe des Doppelten fiel weg, obgleich der Bestohlene unbezweifelt die Sache selbst, oder deren Werth fodern konnte. Dieser Anspruch scheint so in der Natur der Sache gegründet, dass er wohl auch mit jeder Criminalklage verbunden war. Das Resultat dieser Erörterungen ist folgendes: Das Attische Recht unterscheidet zwischen Diebstählen bei Nacht und denen bei Tage. Der nächtliche Dieb ist

ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache der Willkühr des Verletzten preisgegeben, und kann von diesem eben so getödet werden, wie ihn beim Gebrauche der Apagoge Todesstrafe vor Gericht erwartet. Geschieht der Diebstahl bei Tage, so ist auf den Ort zu sehen, wo er verübt wird. Ist dieser ein öffentlicher, und gehört er zu den oben genannten, so kommt der Werth der gestohlenen Sache nicht in Betrachtung, sondern auch hier tritt Todesstrafe ein, und Apagoge gegen den auf der That ergriffenen war unbezweifelt auch zulässig. Wird der Diebstahl an andern Orten begangen, so entscheidet der Werth der Sache, wie geklagt werden kann, und welche Strafe den Dieb treffen soll. Beläuft sich der Werth der gestohlenen Sache nicht über 50 Drachmen, so ist keine Apagoge, noch überhaupt eine eigentliche Criminalklage, sondern nur eine Privatklage zulässig. Belief sich dagegen der Diebstahl bis auf diese Summe, so konnte criminaliter und civiliter geklagt werden. Uebrigens wurden die Diebshehler eben so, wie die Diebe selbst, bestraft (Lys. geg. Phil. 832), wie denn überhaupt diejenigen, die um ein Verbrechen wussten und es gut hiessen, gleichfalls zur Verantwortung gezogen wurden (And. üb. d. Myst. S. 24). Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sonst den Diebstahl betreffen, s. bei Petit. 637. f. und die Noten von Wesseling.

Die Bestimmungen des Attischen Rechts über den Diebstahl, und zwar namentlich über den nächtlichen, treffen mit der Decimviralgesetzgebung in vielen Puncten zusammen, wie sich aus einer vergleichenden Betrachtung der zweiten Tafel von selbst ergibt. (Dirksen über die XII Tafeln setzt die Verordnungen über den Diebstahl in die achte Tafel.)

Wie bei dem Diebstahl Criminal- und Civilklagen gestattet waren (dieselben gehörten wahrscheinlich zur Competenz der Thesmotheten, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme der den Elfmännern überwiesenen Apagoge), so auch wohl bei den andern oben benannten Verbrechen. Wenigstens erwähnt Hermogenes *λωποδυσίου δίκη* und Pollux eine *δίκη κατὰ τῶν ἀνδραποδιστῶν ἐλευθεροπρασίου*. Diese Klage ging unstreitig auf *den* Fall des Plagiums, dass Freie als Sclaven behandelt und verkauft wurden. Sie stand wahrscheinlich den nächsten Verwandten des Verkauften zu. Da übrigens *δίκη* in der weiteren Bedeutung eine Klage überhaupt bezeichnet, und demnach sowohl öffentliche als Privatklagen unter sich begreift, so lässt sich freilich nicht mit Gewissheit bestimmen, ob jene Klagen von den genannten Schriftstellern als öffentliche oder Privatklagen aufgeführt werden.

Sechzehnter Abschnitt.

Klagen wegen Gewaltthätigkeit.

Zu denjenigen Verbrechen, welche sowohl eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, als eine Verletzung des äusseren Besitzthums enthielten, gehört auch die Gewaltthätigkeit, worunter, wie unter dem crimen vis im Römischen Rechte, jede rechtswidrige Anwendung von Zwangsmitteln verstanden wurde, mochte sie nun gegen Personen oder Sachen gerichtet seyn. Wenigstens berichtet Harpocration (in *βιαίων δίκη*), die Klage wegen Gewaltthätigkeit finde nicht allein bei der Entführung eines Mädchens (crimen raptus), sondern überhaupt wegen jeder Gewaltthat Statt (*ὄνομα δίκης κατὰ*

τῶν βίᾳ πραττόντων ὁτιοῦν). Lucian (im Hermotim. c. 81. S. 825) erwähnt die δίκην βιαίων wegen Entführung eines Mädchens unter der Bemerkung, dass dem Vater des Mädchens ein Talent zur Abbüssung dieser Beleidigung gegeben worden sey. Eine weitere Entwickelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Entführung und Schwächung eines Mädchens setzen wir bis zur Abhandlung über die fleischlichen Vergehen aus. Demosthenes gegen Midias (528) unterscheidet zwischen Schäden, die Jemand aus einem Rechtsgeschäft erleidet, und denen, welche durch Gewaltthaten verursacht werden. Derjenige, welcher das Geringste mit Gewalt nehme, müsse dem Staat eben so viel, als dem Beraubten bezahlen, und zwar deswegen, weil der Gesetzgeber alles, was Jemand mit Gewalt thue, als Staats verbrechen betrachtet habe, so dass der Ueberwältigte der öffentlichen Hülfe, der aus einem Rechtsgeschäft Verletzte aber nur seiner eigenen bedürfe (τὸν μὲν πεισθέντα ἰδίας, τὸν δὲ βιασθέντα δημοσίας δεῖσθαι βοηθείας). Die angeführte Strafbestimmung ist wohl dahin zu verstehen, dass der Schuldige den Schaden dem Verletzten ersetzen und eine gleich grosse Summe dem Staate bezahlen müsse. Da der Redner die Gewaltthätigkeit unter die öffentlichen Rechtsverletzungen (κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων) rechnet, auch dabei den öffentlichen Beistand anführt, so hatte wohl nicht allein der Verletzte, sondern auch ein jeder Dritte die Klage wegen Gewaltthätigkeit, Demosthenes müsste denn diese nur insofern zu den öffentlichen Vergehen zählen, als nicht allein dem Verletzten, sondern auch dem Staat eine Genugthuung gegeben werden musste. Die erstere Ansicht dürfte das für sich haben, dass auch bei dem Dieb-

stahl und thätlichen Injurien öffentliche Anklagen gestattet waren, und dass der Natur der Sache nach eine öffentliche Beleidigung auch eine öffentliche Verfolgung zulassen musste. Hierzu kommt noch, dass Demosthenes nach den Bemerkungen über die Natur der Gewaltthätigkeit, als einer öffentlichen Beleidigung, so fortfährt: *διόπερ καὶ τῆς ὕβρεως αὐτῆς τὰς μὲν γραφὰς ἔδωκεν* (der Gesetzgeber) *ἅπαντι τῷ βουλομένῳ.* Endlich verdient hier die Aeusserung des Plutarch über die Solonische Gesetzgebung eine Berücksichtigung (Solon c. 18. S. 351): *καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν.* Als Grund dieser Bestimmungen gibt Plutarch an: der Gesetzgeber habe die Bürger gewöhnen wollen, als Glieder eines Ganzen die Beleidigungen jedes Einzelnen mitzufühlen und als eigene Kränkungen aufzunehmen. (vgl. sept. sap. conv. S. 586. T. VI. ed. Reisk.) Wenn daher Isocrates (geg. Lochit. c. 3. S. 693) es als eine Eigenthümlichkeit der *ὕβρις* anführt, dass hier ein Jeder klagen könne, da in Hinsicht anderer Vergehungen der Thäter nur dem Verletzten verantwortlich sey, so ist dieses unstreitig von thätlichen Injurien im Gegensatz der mündlichen zu verstehen. Konnte man also wegen Gewaltthätigkeiten auch eine öffentliche Anklage anstellen, so stand dieselbe unbezweifelt auch dem Verletzten selbst zu. Derselbe hatte jedoch kein Interesse, von dieser Klagart Gebrauch zu machen. Denn soviel sich aus den Aeusserungen des Demosthenes schliessen lässt, der Erfolg blieb derselbe, mochte der Verletzte mit der öffentlichen oder der Privatklage einkommen. Er erhielt Schadensersatz und die poena dupli fiel an den Staat. Hier verhielt sichs also anders,

als bei thätlichen Injurien. Wurde in Betreff derselben öffentlich geklagt, so stieg die Strafe, und diese fiel dem Staate zu; da sie hingegen bei einer Privatklage dem Verletzten gehörte.

Da die Gewaltthätigkeit, wie überhaupt jedes Verbrechen gegen Einzelne, auch als Privatsache angesehen werden konnte und demzufolge einen Vergleich zuliess, so wirft sich hier noch die schwierige Frage auf, ob ein solcher Straferlass von Seiten des Verletzten die öffentliche Klage eines Dritten ausschloss, oder nicht. Ob man gleich das Letztere denken sollte, so sprechen doch die Redner an mehreren Stellen (s. oben über das Fallenlassen der Klagen) von dem Vergleich zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten auf eine solche Weise, als ob dadurch der erstere von jeder Verantwortlichkeit frei werde. Dies lässt sich daraus erklären, dass, wenn einmal eine Sache für eine Privatsache erklärt und als solche abgethan worden war, sie nicht nachher noch als öffentliche in Untersuchung kommen konnte, und zwar eben so wenig nach einem eingegangenen Vergleich, als etwa wegen eines Diebstahls oder einer thätlichen Beleidigung eine Schriftklage zulässig war, nachdem vorher eine Civilklage Statt gefunden hatte.

Der Grund der *δίκη βιαίων* ist, wie bemerkt worden, Gewaltthätigkeit, und wir haben noch zu untersuchen, welche Gegenstände dabei vorausgesetzt werden, ob bewegliche Sachen oder auch unbewegliche. Harpocration spricht in Beziehung auf diese Klage von Gewaltthätigkeiten überhaupt, ohne sie auf bewegliche Sachen zu beschränken. Die gewaltsame Wegnahme, welche Demosthenes (a. a. O.) anführt (*ἂν δὲ μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βίᾳ δὲ τοῦτο ἀφέληται*), deutet nun zwar besonders auf bewegliche Sachen hin, worauf das Neh-

men und Entreissen besonders passt, allein es lässt sich doch nicht behaupten, dass diese Bestimmung nothwendig davon verstanden werden müsse. Auch erwähnt Demosthenes die Gewaltthätigkeit nur beispielsweise, ohne die darauf bezügliche Klage ihrem Gegenstande und Inhalte nach näher zu entwickeln, indem er nur im Allgemeinen alles das für strafwürdig erklärt, was mit Gewalt geschieht. Legt man dieser Klage nur Gewaltthätigkeiten an beweglichen Sachen deshalb zum Grunde, weil wegen gewaltsamer Entreissung unbeweglicher die *δίκη ἐξούλης* gestattet gewesen, und die Zulässigkeit zweier Klagen in Hinsicht auf ein und dasselbe Vergehen nicht wohl denkbar sey, so darf fürs erste dabei nicht übersehen werden, dass nach Suidas die *δίκη ἐξούλης* durch jede gewaltsame Besitzentsetzung, mochte sie auf bewegliche oder unbewegliche Sachen gerichtet seyn, begründet wurde. Eine res judicata führt Suidas dabei nicht an. Sodann ist es nichts Ungewöhnliches, noch auch in sich Widersprechendes, dass Klagen von allgemeinem Inhalt solche Fälle in sich begreifen, für welche besondere Klagen angeordnet sind. Demnach wäre die *δίκη ἐξούλης* nichts weiter, als die *δίκη βιαίων* in einer speciellen Anwendung auf einen bestimmten Fall. Das crimen vis begriff bei den Römern Raub, Nothzucht, Tumult, Entführung etc., obschon diese Verbrechen unter ihrem besondern Namen verfolgt werden konnten. Wegen heimlich gefällter Bäume (arborum furtim caesarum) hatte man drei Klagen: 1. die actio ex leg. XII. tab. 2. die actio ex lege Acquillia. 3. das interdictum quod vi aut clam (fr. 1. 2. 11 (47, 7). fr. 28. §. 6 (12, 2). fr. 41. (44, 7).

Endlich ist die Theilung unbeweglicher und beweglicher Sachen zwischen die δίκη ἐξούλης und βιαίων nicht erschöpfend, denn da die erstere, insofern sie nicht als actio rei judicatae oder als Vindicationsklage geltend gemacht wird, eine wirkliche Entreissung voraussetzt, so lassen sich gewaltsame Beschädigungen unbeweglicher Sachen, so wie Einbruch in fremde Gebäude und Grundstücke und andere Gewaltthätigkeiten der Art unter keine dieser Klagen stellen. Nach dem Scholiasten zu Platos Büchern über den Staat (T. V. S. 406. ed. Tauchnitz.) ist derjenige βιαίων schuldig, welcher gewaltsam einbrechend etwas Fremdes aus einem Grundstück oder einem Hause wegnimmt. Es dürfte nun wohl keinem Zweifel ausgesetzt seyn, dass auch wegen der Beschädigungen bei einem gewaltsamen Einbruch βιαίων geklagt werden konnte, wenn es auch zur Entreissung der beweglichen Sache gar nicht kam, oder man dieselbe auf der Stelle wieder erhielt.

In den Rednern finden sich folgende Beispiele von verübten Gewaltthätigkeiten, welche sich zu einer δίκη βιαίων eignen. Der wegen eigenmächtiger Einbürgerung verklagte Pancleon wird von Mehreren als Sclave in Anspruch genommen und soll als solcher fortgeführt werden; diesem widersetzen sich Andere und reissen ihn mit Gewalt weg, wodurch sie der δίκη βιαίων sich blosstellen (Lys. geg. Pancl. 735. 736. Böckh 1, 406). Pantänetus beschuldiget unter andern den Nicobulus, dass dieser das Geld habe wegnehmen lassen, welches der Sclave des ersteren als Zins für ein in Erbpacht genommenes Bergwerk zur Entrichtung an den Staat bei sich getragen habe (973). Diese eigenmächtige Aneignung, so wie die weiter erwähnte gewaltsame Besitznahme einer Werkstätte, sind nun allerdings zu den βιαίοις

zu rechnen (976), und wenn Pantänetus nicht die deshalb zuständige, sondern vielmehr eine Bergwerksklage anstellt, so hat dies einerseits in dem schnellen Verfahren, welches mit derselben verbunden war und dem Verletzten um so eher zu seinem Rechte verhalf, andererseits wohl darin seinen Grund, dass Pantänetus ausser jenen Beschuldigungen noch andere aufstellte, welche er in dem allgemeinen Begriff von Bergwerksvergehen glaubte vereinigen zu können. Auch der Einbruch des Midias in das Haus des Demosthenes bei Gelegenheit eines Umtausches ist wohl als Gewaltthätigkeit zu betrachten; da jedoch der erstere dabei mancherlei Schimpfreden und Lästerungen ausstiess, so legt der Redner darauf besonderes Gewicht und erwähnt einer *δίκη κακηγορίας*, welche er gegen Midias anhängig gemacht habe (540). Eben so eignen sich die Gewaltthätigkeiten, welche Simon (Lysias 139. 143. 145) gegen seinen Gegner und einen Knaben verübt hatte, zur *δίκη βιαίων*, indem der erstere in das Haus des letzteren eingebrochen war (139. 150), und einen angeblich gemietheten Knaben sich hatte aneignen wollen. In diesem Falle konnte jedoch wegen der dabei verübten thätlichen Beschimpfungen auch *ὕβρεως* geklagt werden, und als Ehrverletzung stellt denn auch der Sprecher diese Frevel dar.

Die Privatklagen wegen Gewaltthätigkeiten wurden bei den 40 Männern angebracht (geg. Pantän. 976). Diese scheinen mit den 40 Männern, welche auch *δικασταὶ κατὰ δήμους* hiessen, identisch gewesen zu seyn (Matthiä 250). Die letzteren werden in der Rede gegen Timocrates (735) neben dem Agoranomus und Astynomus genannt, und diese Zusammenstellung mit Polizeibehörden deutet darauf hin, dass ihnen Poli-

zeisachen überwiesen waren. Zu diesen gehören aber, wenigstens nach den meisten Gerichtsverfassungen unserer Zeit, Ehrverletzungen und Gewaltthätigkeiten von geringerer Bedeutung. Nach Demosthenes gegen Pantänetus wurden aber eben *τὰ περὶ τῶν βιαίων* bei den 40 Männern anhängig gemacht. Gewaltthätigkeiten und namentlich solche, wodurch Jemanden der Besitz entzogen wird, erfodern aber, da Jedem an der schleunigen Wiedereinsetzung in denselben gelegen seyn muss, der Natur der Sache nach ein schnelles Processverfahren, wie es den Polizeigerichten eigenthümlich zu seyn pflegt. Die *δικασταὶ κ. δ.* entschieden nach Pollux (vgl. Lex. Seg. 306. 310) kleinere Processe bis zu einem Werth von 10 Drachmen, grössere gaben sie an die Diäteten, nach den Bekkerschen anecdotis (306) an die Richter ab. Der Sinn dieser Bestimmung kann ein doppelter seyn: entweder sie setzten ein Gericht nieder und führten hier die Sache ein, oder sie gaben dieselbe an die Gerichtspräsidenten ab, von denen dann die Sache an das Gericht gebracht wurde. Hätten die Grammatiker das erstere ausdrücken wollen, so würden sie nicht die Uebergabe, sondern die Einführung in das Gericht genannt haben. So heisst es vom Archon Eponymus (Dem. geg. Macart. 1076): bis zu einer gewissen Summe könne er eine Epibole auflegen, Sachen von grösserer Bedeutung solle er in das Gericht einführen. Wir denken uns daher das Verhältniss so: sollte auf mehr, als 10 Drachmen erkannt werden, so hatten die 40 Männer, wie der Areopag in den oben genannten Fällen, die Untersuchung der Thatsachen, und leiteten den Process bis zu dem Puncte, wo das *τίμημα* zur Entscheidung stand. Da gaben sie die Sache an die Gerichte ab. Auf ähnliche Weise haben bei uns in manchen

Ländern die Aemter in Criminalfällen die vorläufige Instruction und Einleitung des Processes, welchen sie dann an das Criminalgericht abgeben.

Von den δικασταῖς κ. δ. bemerken Pollux und Harpocration, sie wären in den Gauen umhergereist und hätten Gericht gehalten. Da sie nun in den verschiedenen Gauen nicht zugleich gegenwärtig seyn konnten, so mussten die Betheiligten entweder bis zu ihrer Ankunft warten, was aber als Missstand einer zweckmässigen und schleunigen Rechtspflege nicht anzunehmen ist, oder auf einem andern Wege sich Recht verschaffen können. Man dürfte es daher für wahrscheinlich halten, dass in der Stadt, wo die meisten Magistratspersonen sich aufhielten, von den Gaurichtern eine Abtheilung zurückgeblieben sey, an welche man sich in dringenden Fällen wenden konnte. Die Redner führen die Gaurichter neben den Gerichtsbehörden an, und dieselben sind daher nicht mit den Geschwornen auf gleiche Linie zu stellen, denen die Processe erst von den Magistratspersonen zur Entscheidung vorgelegt wurden. Da nun aber die Gaurichter ohne Zuziehung von Geschwornen Recht gesprochen zu haben scheinen, so vereinigte ihre Gerichtsbarkeit die sonst getrennten Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens, die Instruction und Entscheidung des Processes. Diese Eigenthümlichkeit erklärt sich daraus, dass geringfügige Polizeisachen, welche vor den Gaurichtern verhandelt wurden, ein summarisches Verfahren erfoderten, diesem aber eine Einrichtung förderlich seyn musste, wonach die Leitung des ganzen Processes in seinem Anfange und Fortgange denselben Gerichtspersonen überlassen war. (Ueber die Gaurichter s. Hudtwalcker 36—38.) War übrigens wegen Gewaltthätigkeiten auch eine öffentliche Klage

gestattet, so ging diese wahrscheinlich an die Thesmotheten.

Siebenzehnter Abschnitt.

Klagen wegen Injurien.

§. 1.

Die Attische Gesetzgebung unterscheidet zwischen Verbal- und Realinjurien, und zwar dergestalt, dass wegen jener in der Regel nur eine Privatklage, wegen dieser auch eine öffentliche gestattet war (Dem. geg. Mid. 524, 20). Nur dann scheint auch eine Verbalinjurie zu einer Schriftklage sich geeignet zu haben, wenn man in der beleidigten Person den Staat selbst beschimpfte. Wer nämlich einen Bürger thätlich oder mit Worten an seiner Ehre verletzt, ist nach Demosthenes (a. a. O.) im ersten Falle der *γραφὴ ὕβρεως*, im zweiten der *δίκη κακηγορίας* ausgesetzt (*δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύξεται*). Wer einen Thesmotheten beschimpft, ist durchaus ehrlos (*ἐὰν δὲ θεσμοθέτην — ὑβρίσῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ — ἄτιμος ἔσται καθάπαξ*), und zwar deswegen, wie Demosthenes sagt, weil er dadurch die Gesetze, den öffentlichen Kranz (*τὸν ὑμέτερον κοινὸν στέφανον*, den von Euch in der Gesammtheit verliehenen und von der Gemeinheit zu ehrenden Kranz) und den Namen des Staats beschimpft. Denn Thesmothet ist nicht die Bezeichnung eines Mannes, sondern des Staats. Wer überhaupt einen Staatsbeamten thätlich oder mit Worten an seiner Ehre kränkt, ist ehrlos, *ἐὰν δὲ ἰδιώτην, ἰδίᾳ ὑπόδικος*. Diese Bestimmung, so wie der scharf hervorgehobene Gegensatz zwischen Beleidigungen einer Magistratsperson und eines Bürgers, verbunden mit der Bemerkung, dass man in jenem zugleich den Staat beleidige und deshalb

zu rechnen (976), und wenn Pantänetus nicht die deshalb zuständige, sondern vielmehr eine Bergwerksklage anstellt, so hat dies einerseits in dem schnellen Verfahren, welches mit derselben verbunden war und dem Verletzten um so eher zu seinem Rechte verhalf, andererseits wohl darin seinen Grund, dass Pantänetus ausser jenen Beschuldigungen noch andere aufstellte, welche er in dem allgemeinen Begriff von Bergwerksvergehen glaubte vereinigen zu können. Auch der Einbruch des Midias in das Haus des Demosthenes bei Gelegenheit eines Umtausches ist wohl als Gewaltthätigkeit zu betrachten; da jedoch der erstere dabei mancherlei Schimpfreden und Lästerungen ausstiess, so legt der Redner darauf besonderes Gewicht und erwähnt einer *δίκη κακηγορίας*, welche er gegen Midias anhängig gemacht habe (540). Eben so eignen sich die Gewaltthätigkeiten, welche Simon (Lysias 139. 143. 145) gegen seinen Gegner und einen Knaben verübt hatte, zur *δίκη βιαίων*, indem der erstere in das Haus des letzteren eingebrochen war (139. 150), und einen angeblich gemietheten Knaben sich hatte aneignen wollen. In diesem Falle konnte jedoch wegen der dabei verübten thätlichen Beschimpfungen auch *ὕβρεως* geklagt werden, und als Ehrverletzung stellt denn auch der Sprecher diese Frevel dar.

Die Privatklagen wegen Gewaltthätigkeiten wurden bei den 40 Männern angebracht (geg. Pantän. 976). Diese scheinen mit den 40 Männern, welche auch *δικασταὶ κατὰ δήμους* hiessen, identisch gewesen zu seyn (Matthiä 250). Die letzteren werden in der Rede gegen Timocrates (735) neben dem Agoranomus und Astynomus genannt, und diese Zusammenstellung mit Polizeibehörden deutet darauf hin, dass ihnen Poli-

zeisachen überwiesen waren. Zu diesen gehören aber, wenigstens nach den meisten Gerichtsverfassungen unserer Zeit, Ehrverletzungen und Gewaltthätigkeiten von geringerer Bedeutung. Nach Demosthenes gegen Pantänetus wurden aber eben *τὰ περὶ τῶν βιαίων* bei den 40 Männern anhängig gemacht. Gewaltthätigkeiten und namentlich solche, wodurch Jemanden der Besitz entzogen wird, erfodern aber, da Jedem an der schleunigen Wiedereinsetzung in denselben gelegen seyn muss, der Natur der Sache nach ein schnelles Processverfahren, wie es den Polizeigerichten eigenthümlich zu seyn pflegt. Die *δικασταὶ κ. δ.* entschieden nach Pollux (vgl. Lex. Seg. 306. 310) kleinere Processe bis zu einem Werth von 10 Drachmen, grössere gaben sie an die Diäteten, nach den Bekkerschen anecdotis (306) an die Richter ab. Der Sinn dieser Bestimmung kann ein doppelter seyn: entweder sie setzten ein Gericht nieder und führten hier die Sache ein, oder sie gaben dieselbe an die Gerichtspräsidenten ab, von denen dann die Sache an das Gericht gebracht wurde. Hätten die Grammatiker das erstere ausdrücken wollen, so würden sie nicht die Uebergabe, sondern die Einführung in das Gericht genannt haben. So heisst es vom Archon Eponymus (Dem. geg. Macart. 1076): bis zu einer gewissen Summe könne er eine Epibole auflegen, Sachen von grösserer Bedeutung solle er in das Gericht einführen. Wir denken uns daher das Verhältniss so: sollte auf mehr, als 10 Drachmen erkannt werden, so hatten die 40 Männer, wie der Areopag in den oben genannten Fällen, die Untersuchung der Thatsachen, und leiteten den Process bis zu dem Puncte, wo das *τίμημα* zur Entscheidung stand. Da gaben sie die Sache an die Gerichte ab. Auf ähnliche Weise haben bei uns in manchen

ehrlos werde, lässt wohl über die Zulässigkeit einer Schriftklage in Injurienfällen der Art keinen Zweifel übrig. Dem gemäss durfte man auch die Staatsbeamten in keiner Comödie verspotten. Als daher Aristophanes in Gegenwart der Fremden sich dessen schuldig machte und überhaupt Anzüglichkeiten gegen das Volk sich erlaubte, wurde er von Cleon ἀδικίας εἰς τοὺς πολίτας und auch ξενίας belangt (Acharner v. 375 bis 377. 501. 502. 631 und der Scholiast z. d. St.). Nach v. 375 hat Cleon den Aristophanes vor dem Senat zur Rechenschaft gezogen, und es liesse sich daher denken, dass die beiden genannten Vergehen in ihrer Verbindung durch eine Eisangelie wären verfolgt worden. Ob auch eine öffentliche Klage dann gestattet war, wenn man einen Bürger an Festen, in der Volksversammlung, in Tempeln u. s. w. beschimpfte, und damit die Achtung ausser Augen setzte, die man dem Orte und den hier Gegenwärtigen schuldig war, diese Frage lässt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten, obgleich, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, der Ort, wo die Injurie ausgestossen wurde, in Betrachtung kam. Nach der Solonischen Gesetzgebung durfte man die Verstorbenen nicht lästern, auch wohl nicht verläumden (Plutarch im Solon c. 21; Dem. geg. Lept. 488, 21; geg. Böotus 1018. 1022. vgl. Suidas in ἀποιχόμενα und παῦε). Den Lästerer der Verstorbenen konnte ein Jeder anzeigen (ἐνδεικνύναι. Suidas in ἔνδειξις). Diese Anzeige war unbezweifelt keine eigentliche Endeixis, sondern eine blosse Denunciation bei der Obrigkeit, welche vermuthlich eine Epibole deshalb verfügte. Die Verbalinjurien untersagte Solon in den Tempeln, in den Gerichtshöfen, an den Versammlungsorten der Staatsbehörden und an öffentlichen Festen. Denn, sagt Plutarch weiter, nirgends

seinen Affect bemeistern zu können, ist ungezogen und zuchtlos (ἀπαίδευτον καὶ ἀκόλαστον), aber es aller Orten zu können, ist schwer, vielen unmöglich. Das Gesetz muss das Mögliche zum Maassstab nehmen, wenn es will wenige mit Erfolg und nicht ohne diesen viele züchtigen. Die Beschränkungen des Orts und der Gelegenheit, von denen Solon die Straffälligkeit der Ehrverletzungen abhängig gemacht zu haben scheint, wurden durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben. Isocrates beruft sich auf ein bestimmtes Gesetz über die Kakegorie, welches eine Strafe von 500 Drachmen auf das Aussprechen verbotener Reden (ἀποῤῥήτων) festsetze. Das Gesetz stellte nämlich ein Verzeichniss der Schimpfworte und Lästerungen auf, deren man sich zu enthalten habe (Lys. geg. Theomn. 348 f. 376 f.), und gab auf diese Weise eine nähere Bestimmung darüber, welche Ausdrücke als Injurien anzusehen seyen, und welche nicht, um allen Streitigkeiten über diese Frage zu begegnen und zuvorzukommen. Eine solche Feststellung entspricht insofern dem Begriffe der Injurie, als dieselbe Ausdrücke erfodert, welche nach der gemeinen Meinung, nicht nach der subjectiven Ansicht des Beleidigten und in Gemässheit seiner besonders reizbaren Empfindlichkeit eine Verachtung bezeichnen. Ein Verzeichniss der gedenkbaren Schimpfreden, welches das bei uns erfoderliche richterliche Ermessen über die beleidigende Eigenschaft der gebrauchten Worte ausschloss, liess sich nun nicht in einer erschöpfenden Vollständigkeit abfassen. Auch kam es hierbei insbesondere darauf an, nicht sowohl die einzelnen Schmähworte aufzuzählen, als vielmehr die Vorwürfe, welche sich auf verschiedene Weise ausdrücken lassen, ihrem Begriff nach zu bestimmen. Wie aber nun das

Gesetz, wir möchten sagen, mehr ein Namen- als ein Sachregister der gedenklichen Injurien enthielt, so wurden dieselben in vorkommenden Fällen nicht nach dem Inhalt des ehrkränkenden Vorwurfs, sondern nach der gesetzlichen Bezeichnung desselben abgeschätzt und gemessen. Dies lässt sich besonders aus der Rede gegen Theomnestus abnehmen, welcher dem Sprecher bei Lysias den Vorwurf gemacht hatte, dass er seinen Vater getödet habe. Theomnestus gesteht den Vorwurf ein, vertheidigt sich aber damit, dass das Gesetz nur verbiete, Jemanden einen *ἀνδροφόνος* zu nennen, worauf der Gegner antwortet und auszuführen sucht, dass es nicht auf den Ausdruck, sondern auf die Sache ankomme (347 — 364. 376 — 378). Aus dieser Rede ersehen wir zugleich, dass es das Gesetz für eine mündliche Injurie erklärte, Jemanden das Fortwerfen des Schildes schuld zu geben. Hierbei ist es sonderbar und auffallend, dass der Kläger dem Theomnestus dieses Vergehen vorwirft, obschon der letztere deshalb gegen Theon eine Injurienklage angestellt hatte (353). Eine Injurienklage gegen Midias, welcher in dem Hause des Demosthenes gegen diesen und die Seinigen Schimpfreden (*αἰσχρὰ* — *ἄῤῥητα κακά*) ausgestossen hatte, findet sich in der Rede gegen ersteren erwähnt (540. 544, 18). Wenn demnach mündliche Injurien nicht allein, wie nach der Solonischen Gesetzgebung, an öffentlichen, sondern auch an Privatorten untersagt waren, so scheint doch die Oeffentlichkeit des Orts insoweit in Betrachtung gekommen zu seyn, als die hier ausgestossenen Injurien unter gewissen Voraussetzungen von den Magistratspersonen sofort mit einer Epibole belegt werden konnten. So verfiel ein Redner in eine Geldstrafe von 50 Drachmen, oder nach Befin-

den der Umstände in eine grössere, wenn er in der Volksversammlung oder in dem Senat Jemanden lästerte oder beschimpfte (Aeschin. geg. Tim. 60). Ebenfalls waren die Magistratspersonen zu Auferlegung einer Epibole ermächtiget, wenn man sie in ihrem Amtssaale beleidigte (*ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ*. Lys. *ὑπὲρ τ. στρ.* S. 320. 325. 331). Taylor übersetzt *ἀρχήν* durch omnino, in welchem Sinne dieses Wort allerdings in mehreren auch von Taylor nicht citirten Stellen bei Demosthenes gebraucht wird. Von Magistratspersonen könne es deswegen nicht verstanden werden, sagt Taylor, weil man dieselben nach Demosthenes gegen Midias an keinem Orte, mithin nicht bloss nicht im Synedrium habe schimpfen dürfen. Dagegen ist nun fürs erste in grammatischer Beziehung zu bemerken, dass *ἀρχήν* in der von Taylor angenommenen Bedeutung müssig und überflüssig steht. Wäre im Vorhergehenden von Schimpfreden einer gewissen Art die Rede, oder von Umständen, unter denen man sie für erlaubt halten könnte, u. dergl., so würde ganz passend folgen: Anzüglichkeiten sind in dem Synedrium überhaupt (*ἀρχήν*) verboten. Allein an jener Stelle geht nichts vorher, was das *ἀρχήν* vermittelte, sondern es wird bloss das Gesetz angeführt. Insofern nun dieses Schimpfreden verbietet, so versteht sich das *ἀρχήν* von selbst. Auch widerspricht eine andere Stelle (331) dieser Erklärung von Taylor geradezu, indem hier gesagt wird, man habe den Sprechenden *ὡς τὴν ἀρχὴν λοιδοροῦντα* bestraft. Taylor will *ἐν ἀρχείῳ* lesen, ohne dass jedoch diese Aenderung durch einen Codex gerechtfertiget wird. Endlich ist hier noch der Streitfall selbst und der Einwand, den der Beklagte von jenem Gesetz hernimmt, in Betrachtung zu ziehen. Dasselbe ent-

hielt nämlich, wie wir aus dem Zusammenhange ersehen, zugleich die Bestimmung, dass im Contraventionsfalle die Magistratspersonen zur Auferlegung einer Epibole berechtigt seyn sollen. Der Beklagte hatte nun den Feldherrn nicht in dem Amtssaale, sondern hinter dessen Rücken bei einem Privatmann geschimpft, und darauf beruft er sich, nicht um sein Betragen überhaupt zu rechtfertigen, sondern um *die Rechtmässigkeit der gegen ihn ausgesprochenen Epibole* anzufechten. Damit läugnete er also *die Zulässigkeit einer Injurienklage* nicht ab. Wenn demnach von diesem Gesichtspuncte Demosthenes und Lysias sich nicht einander widerstreiten, so fällt auch der von Taylor für seine Erklärung angegebene Grund weg.

Uebrigens nennt jenes Gesetz die Amtssäle der Magistratspersonen zum Behufe der Andeutung, dass Injurien gegen Magistratspersonen dann eine Epibole zur Folge haben sollen, wenn sie als solche und nicht als Privatpersonen handeln. Wurde ein Staatsdiener ausserhalb seiner Amtsthätigkeit in Privatgeschäften geschimpft, so galt eine solche Injurie nicht für eine qualificirte, sondern für eine gewöhnliche. Der Sprecher bei Lysias hatte nun gegen den Feldherrn als solchen, obschon nicht an dem Orte seiner Amtsverwaltung, sich beleidigende Reden zu schulden kommen lassen, und war demnach nicht nur straffällig, sondern auch nach den obigen Ausführungen einer Schriftklage ausgesetzt, wenn auch die Epibole keine Anwendung fand.

§. 2.

Die Erfodernisse einer Injurie waren 1. der Wille, einen andern verächtlich zu behandeln (animus injuriandi), wovon wir unten bei der thätlichen Injurie ausführlicher handeln wollen. Da Zorn und

Leidenschaft denselben nicht ausschliesst, so ändern auch diese nach Lysias gegen Theomnestus (372. 373) den Begriff der Injurie nicht; 2. bestand die Injurie nicht in einem Verachtung ausdrückenden Schimpfwort, sondern in einem Vorwurf, so musste dieser wahrheitswidrig seyn (Lys. geg. Theomn. 373; Dem. geg. Aristog. 635 unten). Es konnte also wohl nach Attischem Recht anders als bei uns (Tittmann Handb. d. G. R. Th. 3. §. 396) die Wahrheit auf eine beschimpfende Weise, d. h. mit animus injuriandi ausgesprochen werden. Ob man Jemanden den Vorwurf einer entwürdigenden Handlung im Allgemeinen gemacht, oder in eine Klage eingekleidet hatte, war gleichgültig. Fiel man mit derselben durch, so stand dem Beklagten die Injurienklage offen. Theomnestus stellte daher dieselbe an, weil er wegen Fortwerfung des Schildes war belangt worden. Ob man gleich dem Obigen zufolge die Wahrheit sagen durfte, so war es doch verboten, Jemanden aus gewissen Handlungen einen Vorwurf zu machen, welche an sich und den gesetzlichen Bestimmungen zufolge keine Unehre brachten, wenn sie auch der gemeinen Meinung nach etwas Unedles enthielten. Eine Injurienklage war daher gestattet, wenn man Jemanden vorwarf, dass er auf dem Markte ein Gewerbe treibe und feil halte (Dem. geg. Eubul. 1308). Von symbolischen Injurien findet sich im Attischen Rechte nichts erwähnt. Uebrigens lassen es die Redner an Schimpfreden und ehrkränkenden Vorwürfen nicht fehlen, so dass man es damit nicht so genau genommen haben muss.

Nach Solon wurde eine mündliche mit 5 Drachmen gebüsst, von denen 3 an den Beleidigten und 2 an den Staat fielen. Diese öffentliche Strafe beweist, dass Solon in der Ehrenkränkung des Ein-

zelnen zugleich eine Verletzung des gemeinen Wesens erblickte. Die spätere Gesetzgebung setzte, wie wir beiläufig angeführt haben, auf eine Injurie gegen einen Bürger die Strafe von 500 Drachmen, welche wahrscheinlich dem Beleidigten allein zufiel. Dieselbe scheint eine stehende und unveränderliche gewesen zu seyn, so dass sie weder durch die Umstände erhöht noch vermindert wurde. Ob bei mehreren zugleich ausgestossenen Injurien jede einzeln geschätzt wurde, wissen wir nicht. In dem Injurienprocess des Demosthenes gegen Midias ist der letztere in eine Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt worden (543, 7. 17). Erhielt der Beleidigte die Geldstrafe, wie zu vermuthen ist, so wurde sie durch Retorsion getilgt, weil sonst die Parteien sich wechselsweise dieselbe Summe hätten auszahlen müssen. Fiel ein Theil der Geldstrafe an den Staat, so konnte natürlich die Gegenrechnung unter den Parteien den Foderungen des Staats keinen Eintrag thun. Retorsionen scheinen übrigens verboten gewesen zu seyn, wenn man sich an den in den Reden gegen Lochites und gegen Conon (1262) aufgestellten Grundsatz hält. Es dürfe nämlich bei wörtlichen und thätlichen Injurien der Verletzte sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern müsse deshalb den Staat angehen, damit nicht aus einem niederen Verbrechen ein höheres sich entwickele, aus einer wörtlichen Beleidigung eine thätliche, aus der thätlichen eine grobe Körperverletzung und Todschlag. Diesen Grund, wenn man wirklich davon ausgegangen ist, scheint jedoch die Attische Gesetzgebung insofern nicht festgehalten zu haben, als bei thätlichen Injurien nur der zuerst ausschlagende bestraft wurde, derjenige aber nicht, welcher sich vertheidigte.

§. 3.

Die thätliche Injurie besteht darin, dass man sich durch ehrkränkende Handlungen, z. B. durch Nasenstüber, Kothbewerfen u. dgl. (vgl. Lex. Seg. 355), insbesondere durch Schläge an der Person eines andern vergreift. Eine solche ehrverletzende Handlung wird ὕβϱις genannt, wie man aus den Reden gegen Simon (bei Lysias), gegen Conon und gegen Midias ersieht. Denn obgleich in den beiden letzteren Reden nicht eine γϱαφὴ ὕβϱεως, vielmehr in der ersten eine δίκη αἰκίας und in der andern eine Probole verhandelt wird, so findet sich doch jener Ausdruck überall gebraucht, um das Beschimpfende der thätlichen Injurie zu bezeichnen. Ausserdem werden alle entwürdigende Handlungen, z. B. Ehebruch, Unzucht, für Geld gedungene Knabenliebe, und auch mündliche Injurien als ὕβϱις aufgeführt. Daher sagt Justinian in den Institutionen (pr. lib. 4. Tit. 4) sehr richtig: specialiter (injuria dicitur) alias contumelia, quae a contemnendo dicta est, quam Graeci ὕβϱιν appellant. Ὕβϱις als Gegensatz von αἰκία bezeichnet insbesondere den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatklagen wegen thätlicher Injurien, obgleich das letzte Wort auch überhaupt ehrverletzende Handlungen bedeutet. (Ueber die verschiedenen Ausdrücke der mündlichen sowohl als thätlichen Injurien s. Pollux VIII, 75—81.)

Zu der ὕβϱις wurde unstreitig animus injuriandi gefodert, und wenn man daher z. B. Jemanden aus Versehen schlug, so konnte man nicht als Injuriant belangt werden. Die Absicht zu beleidigen ist überhaupt ein wesentliches Bedingniss der Injurie und schon durch ihren Begriff gegeben, indem dieselbe eine Verachtung ausdrückt, eine solche aber ohne Willen nicht denkbar ist. Fehlt dieser und sind

Worte oder Handlungen an sich und der gemeinen Meinung nach ehrverletzend, so wird natürlich derjenige, gegen den sie gerichtet sind, auf eine Erklärung und Abstellung solcher Unziemlichkeiten dringen können. Ist aber in Gemässheit der gegebenen Erklärung der Mangel des animus injuriandi erwiesen, so fällt dadurch auch der Begriff der Injurie weg. Daher sich mit Tittmann und einigen Andern eine culpose Injurie nicht annehmen lässt. In wie weit nach Römischen Begriffen injuria nicht bloss Ehrverletzungen bezeichne, und daher im Allgemeinen dolus erfodere, dies mit Beziehung auf die neueren Untersuchungen von Walther weiter auszuführen, gehört nicht hieher.

Auf das Erfoderniss des animus injuriandi weist Demosthenes gegen Midias (526 — 528) auf das Unzweideutigste hin (vgl. Dem. geg. Conon 1259), nur scheint er zu weit zu gehen, wenn er auf Polyzelus, welcher einen *πρόεδρος ὀργῇ καὶ τρόπου προπετείᾳ* geschlagen, den Begriff der *ὕβρις* nicht anwenden will. Denn dass Zorn und Leidenschaft mündliche Injurien nicht aufheben, haben wir kurz vorher aus Lysias angeführt. Was aber von mündlichen gilt, das muss auch bei thätlichen eintreten. Dass man in der Leidenschaft und im Zorn *ὑβριστικῶς* handeln könne, macht Demosthenes auf der folgenden Seite (527, 16) selbst bemerklich, indem er die vorbedachten Verbrechen von den im Affect begangenen unterscheidet. Wie die Leidenschaft den Willen zu beleidigen nicht ausschliesst, so ist die Wirksamkeit desselben auch in denjenigen Injurien denkbar, zu denen man nicht durch Zorn, Rache, Anmaassung u. s. w., sondern durch Muthwillen angetrieben wird. Denn dieser verträgt sich sehr gut mit der Absicht, Jemanden in der öffentlichen

Achtung herabzusetzen. Daher denn der Muthwillen die Strafbarkeit der thätlichen Injurie nicht aufhebt (Dem. geg. Conon 1261. 1264). Ob die verübte Thätlichkeit eine eigentliche und wahre Verwundung und Verletzung zur Folge hatte, dies kam eben so wenig in dem Römischen als Attischen Rechte in Betrachtung, indem nur das Beschimpfende und Ehrenrührige der Handlung berücksichtigt wurde. Isocrates gegen Lochites (c. 7—10) hebt das besonders hervor, dass nicht auf die Beschädigung (βλάβη), sondern auf die Beschimpfung (ὕβρις) zu sehen sey. Hatte man sich an der Person eines Andern vergriffen, nicht um ihn der öffentlichen Verachtung blosszustellen, sondern überhaupt um gegen ihn Gewalt zu brauchen, ihn zu verwunden oder zu beschädigen u. s. w., so gingen diese Thätlichkeiten, welche sich nicht mehr als blosse Injurien ansehen lassen, in andere Verbrechen über, indem das Motiv derselben nicht die Verletzung der Ehre, sondern andrer Rechte war. In Fällen der Art hatte man, wie schon Heraldus bemerkt, andere Rechtsmittel, als die Injurienklage, ob man gleich wohl auch diese gebrauchen konnte, weil eine persönliche Misshandlung, der Grund mag seyn, welcher er will, immer eine Beschimpfung in sich schliesst. Daher denn auch der Sprecher gegen Simon (bei Lysias) die von diesem verübten Gewaltthätigkeiten als ὕβρις aufführt, obgleich dieselben nicht sowohl Ehrverletzungen, als die Entreissung eines Knaben beabsichtigten, um mit diesem Unzucht zu treiben. Welche Bewandniss es mit der γραφὴ ὕβρεως habe, die Isäus über die Erbschaft des Ciro (226) erwähnt, und ob dieselbe sich vielleicht auf Gewaltthätigkeiten zum Behufe unnatürlicher Wollust beziehe,

darüber lässt sich nichts Bestimmteres ausmitteln (vgl. Reiske z. d. St.).

Die thätliche Injurie wurde nicht bloss als ein Privatvergehen, sondern auch als ein öffentliches behandelt, und zwar, nach den Aeusserungen des Demosthenes gegen Midias (528) zu schliessen, deswegen, weil dieselbe mit Gewaltthätigkeiten verbunden war, welche als solche mit dem öffentlichen Rechtszustande in unmittelbarem Widerspruch standen. Daher eine Injurienklage selbst wegen Misshandlungen fremder Sclaven gestattet war (Dem. geg. Mid. 529 und die von Taylor und Heraldus citirten Stellen aus Athenäus und Xenophon. vgl. Petit. 256). Dass Ulpian zu Demosthenes gegen Midias die Statthaftigkeit einer Injurienklage wegen Misshandlungen eines Sclaven fälschlich leugne, hat schon Heraldus bemerkt. Wenn jedoch ein Sclave an dem Eigenthum oder den sonstigen Rechten eines Bürgers sich vergriff, so scheint derselbe befugt gewesen zu seyn, den Sclaven festzunehmen und zu züchtigen. Demosthenes gegen Nicostratus (1251): *πρὸς δὲ τούτοις μεθ᾽ ἡμέραν παιδάριον ἀστὸν εἰςπέμψαντες διὰ τὸ γείτονές τε εἶναι, καὶ ὅμορον τὸ χωρίον, ἐκέλευον τὴν ῥοδωνιαν βλαστάνουσαν ἐκτίλλειν, ἵν᾽ εἴπερ καταλαβὼν αὐτὸν ἐγὼ πρὸς ὀργὴν δήσαιμι, ἢ πατάξαιμι, ὡς δοῦλον ὄντα, γραφήν με γράψαιντο ὕβρεως.* Dies deutet wohl unverkennbar darauf hin, dass die angeführte Klage nur in der Voraussetzung zulässig war, wenn sich der Sprechende in der Person irrte und einen Freien, welchen er für einen Sclaven hielt, festnahm oder züchtigte. Es gab demzufolge, wie bei dem Diebstahl, eine doppelte Injurienklage, eine öffentliche (*γραφὴ ὕβρεως*) und eine Privatklage (*δίκη αἰκίας*). Von jener konnte ein jeder Dritte eben so, wie der

Beleidigte, Gebrauch machen, von dieser nur der letzteren insofern er überhaupt gerichtsständig war. Fehlte demselben, wie z. B. einem Sclaven, die Befugniss, gerichtlich zu handeln, so war die öffentliche Injurienklage die einzig zulässige, es müsste denn etwa der Herr in dem Sclaven beleidigt, oder durch die Misshandlung desselben beschädigt worden seyn, in welchem Falle auch wohl dem ersteren eine Privatklage offen stand.

Bei einer öffentlichen Klage fiel, wie dies die Natur derselben mit sich brachte, die Strafe dem Staate zu (Dem. geg. Mid. 528: *τίμημα ἐποίησεν ὅλον δημόσιον*. vgl. S. 523; Pollux VIII, 42). Wenn der Beleidigte die Criminalklage anstellte, so war seine processualische Lage ganz dieselbe, wie eines Dritten, welcher als öffentlicher Ankläger auftrat Er durfte also nicht, wie es bei der *δίκη αἰκίας* gestattet war, die Klage fallen lassen. Hatte er den fünften Theil der Stimmen nicht für sich, so verfiel er in die Strafe von 1000 Drachmen. Dies bemerkt das Gesetz über die *γρ. ὕβρεως* namentlich und ausdrücklich (*ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας*), und zwar unstreitig deswegen, um allen Missverständnissen vorzubeugen und keinen Zweifel darüber zu lassen, dass die Privatverhältnisse des Klägers, als beleidigten Theils, zum Beklagten bei Anstellung der öffentlichen Klage durchaus nicht in Anschlag kommen sollen. Den auf den ersten Anblick auffallenden und in sich widersprechenden Ausdruck *γραφὰς ἰδίας* hat zuerst Heraldus in seiner wahren Bedeutung aufgefasst.

Wenn ein Paar Personen Thätlichkeiten gegen einander verübt hatten, so kam es zur Begründung der Klage lediglich darauf an, wer damit den Anfang gemacht hatte, auf das sogenannte *ἄρξαι χειρῶν*

ἀδίκων (Dem. geg. Aristocr. 635, 26; geg. Euerg. und Mnesib. 1141, 8. 26. 1143, 18. 1150, 26. 1151, 13 — 15. 1153, 17; Isocrates geg. Lochit. zu Anfang. Eine Klage αἰκίας ist unbezweifelt die, womit Parmeno den Apaturius wegen empfangener Schläge belangt, Dem. geg. Apat. 896). Diese Thatsache musste bewiesen werden, indem davon die Bestrafung des Gegners abhing. Die Vertheidigung und Retorsion des zuerst Verletzten scheint keine Strafe zur Folge gehabt zu haben, wie man aus der Rede gegen Euergus und Mnesibulus ersieht. Denn laut derselben gestehen beide, der Kläger sowohl als Theophemus, dass sie sich wechselsweise gemisshandelt', und nur der streitige Umstand, wer ausgeschlagen, wird als Klaggrund hervorgehoben. Stellte ein Dritter die γρ. ὕβρεως an, und wendete der Beklagte die Einrede ein, sein Gegner habe zuerst geschlagen, so konnte der letztere auch beim Beweis dieser Einrede, und wenn der Kläger den Process verlor, dennoch nicht zur Strafe gezogen werden. Denn ein Urthel lässt sich nicht gegen einen Dritten anwenden, welcher nicht zu den Parteien gehört, worüber es gesprochen worden. Für einen Dritten ist es eine res inter alios acta und keine res judicata, da derselbe vor Gericht über sein Recht oder Unrecht gar nicht verhandelt hat, noch mit seiner Vertheidigung gehört worden ist. Stellte der Beleidigte die γρ. ὕβρεως an, so zog auch wohl hier die Einrede, der Kläger habe zuerst geschlagen, nicht die Verurtheilung des letzteren nach sich. Denn abgesehen davon, dass eine Verurtheilung auf Einreden eine ausserordentliche Maassregel ist, welche bei öffentlichen Anklagen keine Anwendung finden kann, so kommt hier besonders Folgendes in Betrachtung. Da der Kläger

im Namen des Staats handelte und dessen Rechte vertrat, mithin dem processualischen Verfahren gemäss auch die Strafe eine öffentliche war, so hätte auch die Verurtheilung des Klägers auf jene Einrede, wodurch er an die Stelle des Beklagten gesetzt wurde, eine öffentliche seyn müssen. Dadurch wäre aber dem ursprünglich Beklagten die Gelegenheit und die Befugniss entzogen worden, gegen den öffentlichen Kläger mit einer Privatklage aufzutreten und von ihm eine Privatgenugthuung zu fodern. Dies hätte aber die jedem Beleidigten freigelassene Wahl zwischen einer öffentlichen und Privatklage aufgehoben.

Endlich fragt es sich, wie es gehalten wurde, wenn der Beklagte gegen eine *Privat*injurienklage die mehrerwähnte Einrede vorschützte. Hier konnte dieselbe zwar insofern als Gegenklage behandelt werden, als der Beweis derselben hinreichte, um den Kläger der rechtswidrigen Handlungsweise zu überführen, deren er den Beklagten beschuldigte, und demnach gegen den ersteren ein Verdammungsurtheil zu begründen; allein dagegen ist fürs erste zu bemerken, dass das erste Ausschlagen, welches der Beklagte dem Kläger schuld gab, gefährlicher, verletzender, beschimpfender seyn konnte, als jenes, welches von dem letzteren behauptet wurde. Demnach war in der Schätzung des Klägers nicht ein Maassstab für die des Beklagten gefunden, falls dieser der beleidigte Theil war, und jener konnte nicht nach den von ihm selbst aufgestellten Foderungen verurtheilt werden, sondern der Beklagte musste sich über seine Ansprüche erklären und mithin mit seiner Einrede einen Antrag auf die Verurtheilung des Klägers verbinden. Dadurch hörte aber die Einrede auf, eine solche zu seyn, und ging in

eine Gegenklage über, welche ein besonderes rechtliches Anbringen erfoderte. Sodann würde durch die Verurtheilung des Klägers auf die blosse Einrede des Beklagten dem letzteren die Freiheit genommen worden seyn, von der *γραφὴ ὕβρεως* Gebrauch zu machen. Ferner war es Grundsatz des Attischen Rechts, dass der Kläger als solcher nicht wegen der Anschuldigungen des Beklagten zur Strafe gezogen werden konnte. Endlich lesen wir in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus, dass Theophemus die Behauptung, der Kläger habe ausgeschlagen, nicht als blosse Einrede, sondern in Form einer besonderen Klage aufstellt.

Da der Gegenkläger über dieselbe Handlung gerichtlich einkam, wegen welcher er belangt wurde, und mithin der Gegenstand der Klage und der Gegenklage derselbe war, so mussten beide Klagen der Natur der Sache nach in demselben Process und vor denselben Richtern verhandelt werden. Denn sonst hätte es geschehen können, dass die über einen und denselben Klaggegenstand erlassenen Urtheile sich wechselseitig vernichteten und unwirksam machten, indem der Kläger als Beklagter wegen derselben Handlung für schuldig erklärt wurde, in Beziehung auf welche er gegen seinen Gegner ein verurtheilendes Erkenntniss ausgewirkt hatte. Das Resultat wäre dann dieses, dass jede Partei dasselbe und gleichviel, das heisst nichts zu fodern hatte, mithin die verhandelten Processe sich in sich selbst auflösten und dergestalt ohne rechtliche Wirkung blieben, als ob gar kein Rechtsstreit geführt worden. Demgemäss ist denn auch in dem Streitfall, welcher in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus erzählt wird, Klage und Gegenklage wegen thätlicher Injurien vor den Diäteten und hernach vor

den Richtern verhandelt worden. Die Erzählung des processualischen Hergangs ist freilich dunkel und unbestimmt, und zwar insbesondere deswegen, weil das Urtheil der Diäteten nicht namentlich angeführt wird und der Redner dieselben an einigen Stellen nicht gehörig von den Geschwornen unterscheidet. Dass die Sache erst vor den Diäteten anhängig gemacht worden, besagen mehrere Stellen: 1140, 17. 1141, 1. 1142, 25. 1143. 1153, 4. (Hier sind die Diäteten genannt, da vorher und auch nachher (1153, 21) immer nur von einem Diäteten gesprochen wird. Daran ist jedoch wohl kein Anstoss zu nehmen, da der Pluralis gebraucht wird, um überhaupt die Instanz zu bezeichnen.) Die frühere Behandlung der Sache vor den Diäteten und die spätere vor den Richtern geben besonders zwe Stellen zu erkennen: *οὔτε τότε πρὸς τῷ διαιτητῇ, οὔτε πρὸς τῷ δικαστηρίῳ ὕστερον* (1141, 2). Dasselbe wird 1153, 21 wiederholt, jedoch mit Auslassung des *πρὸς τῷ δικαστηρίῳ*. S. 1153 heisst es: *προςεκαλεσάμην αὐτόν· καὶ ἔλαχον αὐτῷ δίκην αἰκίας. ἀντιπροςκαλεσαμένου δὲ καὶ ἐκείνου ἐμὲ, καὶ διαιτητῶν ἐχόντων τὰς δίκας, ἐπειδὴ ἡ ἀπόφανσις ἦν τῆς δίκης, ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο, καὶ ὑπώμνυτο· ἐγὼ δὲ πιστεύων ἐμαυτῷ μηδὲν ἀδικεῖν, εἰςῄειν εἰς ὑμᾶς· παρασχόμενος δὲ ἐκεῖνος ταύτην τὴν μαρτυρίαν — ἐξηπάτησε τοὺς δικαστάς.* Danach hat also Theophemus als Beklagter Fristgesuche und Einsprüche gegen den Erlass des Diätetenspruchs eingegeben, sein Gegner aber nicht, ob ihm dies gleich als Gegenbeklagten auch frei stand. (vgl. S. 1151, wo er gleichfalls versichert, sich aller Fristgesuche enthalten zu haben, jedoch in Beziehung auf die Verhandlungen vor den Richtern, wenn man es nicht dahin verstehen will, er habe durch Unter-

lassung alles dessen, was die Sache bei den Diäteten verzögern könne, dem Fortgange des Processes und der Einführung desselben in das Geschwornengericht kein Hinderniss in den Weg gelegt.) Weiter heisst es: Theophemus habe durch das eingereichte Zeugniss über die ergangene Proklesis die Dikasten getäuscht. Man wird versucht, darunter die Diäteten zu verstehen, da in dem vorhergehenden Satze von diesen die Rede ist und nirgends gesagt wird, dass von diesen die Sache an den Gerichtshof gelangt sey. Allein die Diäteten können deswegen nicht gemeint seyn, weil Theophemus *vor diesen die Proklesis* will erlassen haben (1140. 1142) und darüber späterhin *bei den Richtern ein Zeugniss* beibrachte (1151, 4). Unklar ist besonders die Darstellung über die Art und Weise, wie der Process von den Diäteten in den Gerichtshof übergegangen ist. Nachdem der Redner von der Unwahrscheinlichkeit der angeblichen Proklesis gesprochen und den Theophemus gefragt hat, warum er nicht, falls dieselbe keine leere Vorspiegelung sey, die zur Tortur angebotene Sclavin vor den Diäteten gebracht habe (*οὐχ ἧκες ἔχων τὴν ἄνθρωπον πρὸς τὸν διαιτητήν*), fährt er fort: *ἐπειδὴ τοίνυν σοι τότε* (bei den Diäteten) *οὐ παρῆν ἡ ἄνθρωπος, ἀλλὰ πρότερον ἐσημάνθησαν οἱ ἐχῖνοι, ὕστερόν ἐστιν ὅπου ἤγαγες τὴν ἄνθρωπον εἰς τὴν ἀγορὰν, ἢ εἰς τὸ δικαστήριον.* Da die Versiegelung der Gerichtskapseln bei den Diäteten nach der Angabe der Lexicographen (vgl. den Schol. zu den Wespen v. 533) insbesondere dann Statt fand, wenn der Process mittelst einer eingelegten Appellation den Gerichten übergeben wurde (Hudtwalcker 128), so verstehen Heraldus und Hudtwalcker (129 Note 75) diese Stelle von der Einwendung einer Appellation. Hierbei ist nun freilich

das auffallend, dass der Rechtsspruch der Diäteten nirgends erwähnt ist, und wir also durchaus nicht wissen, wer *hier* verurtheilt worden und demnach appellirt hat. Da jedoch immer nur davon gesprochen wird, dass Theophemus durch die Vorspiegelung der erlassenen Proklesis *die Richter* getäuscht habe, so dürfte man wohl diesen für den von den Diäteten Verurtheilten halten. Soviel ist unbezweifelt klar, dass Klage und Gegenklage nicht, wie Heffter annimmt (432), vor verschiedenen, sondern vor denselben Diäteten verhandelt und dann bei den Gerichten anhängig gemacht worden sind. Verschiedene Diäteten lassen sich schon um deswillen nicht annehmen, weil, wie bemerkt worden, dann der Fall gedenklich gewesen wäre, dass zwei über dieselbe Klage erlassene Urtheile sich einander widersprochen und wechselsweise aufgehoben hätten. Wäre Theophemus von dem einen Diäteten, von dem andern aber sein Gegner verurtheilt worden, so hätte einer so gut wie der andere, um sich vom Gegentheile Genugthuung zu verschaffen, appelliren müssen und das günstige Erkenntniss keinem einen Vortheil gebracht. Hätte eine solche, man kann sagen, widersinnige Verhandlung vor verschiedenen Diäteten Statt gefunden, so würde sich wohl davon eine Spur in der Rede und der Widerspruch oder die Uebereinstimmung der erlassenen Urtheile bemerkt finden. Heffter nimmt an, der Rechtsspruch in der Klage gegen Theophemus sey durch dessen Fristgesuche suspendirt, hingegen der in der Gegenklage erlassen und davon appellirt worden. Allein nicht zu gedenken, dass die Trennung und verschiedene Verhandlung beider Klagen nirgends näher bezeichnet und besonders bemerklich gemacht wird, so ist nicht abzusehen, wie die Entscheidung

in der Klage gegen Theophemus nicht bloss ausgesetzt worden, sondern gänzlich unterblieben ist, wenn *nur* die *von* Theophemus angestellte Gegenklage mittelst eingewendeter Appellation an die Gerichte gelangte. Das Urtheil derselben konnte sich nicht weiter erstrecken, als die Appellation, mithin nur auf die Gegenklage, aber nicht auf die Klage, womit Theophemus belangt worden. Wir glauben also, in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus ein Beispiel einer eigentlichen Widerklage gefunden zu haben, welche man nicht mit einer gegenseitigen Klage verwechseln muss. Jene bestreitet das Klagrecht des Gegners überhaupt, um die Klage desselben auszuschliessen. Dadurch stellt man ihn als einen Verläumder und Sycophanten dar, und deswegen muss Epobelie erlegt werden. Die Widerklage wird daher entweder vor oder mit der Klage in demselben Processgange verhandelt. Die gegenseitigen Klagen, welche in der Rede gegen Spudias erwähnt werden, lassen sich daher nicht unter den Begriff der Widerklage stellen.

Die Strafe der thätlichen Injurie war verschieden nach der Klage, welche man anstellte, und nach dem Maasse der Injurie, indem man dabei auf die Beweggründe und Umstände, so wie auf das wo und gegen wen Rücksicht nahm. Die *δίκη αἰκίας* war eine actio aestimatoria, indem der Kläger die ihm zugefügte Verletzung zu Gelde anschlug (Harpocration u. d. W.; Lex. Seg. 356, 1; Schol. zu Aristoph. Eccles. 659; Isocrat. geg. Lochit. c. 12). Die Klage *αἰκίας* wurde bei den 40 Männern angebracht (Dem. geg. Pant. 976, 10; Schol. zu Plat. Polit. V, S. 406. ed. Tauchn.). Belief sich die zu erkennende Strafe über 10 Drachmen, so gaben die 40 Männer den Rechtshandel an die Diäteten oder die Richter ab,

und hier wurde wahrscheinlich durch die Thesmotheten eingeführt. Nach den Anecdotis von Bekker (S. 360, 24) hat man innerhalb 4 Tagen *αἰκίας* klagen müssen, ehe die Spuren der Schläge sich verloren hatten. Diese Verordnung, deren Richtigkeit wir bezweifeln, könnte nur darin ihren Grund haben, dass die Beschaffenheit der Wunde den Strafansatz bestimmte, dazu aber eine sinnliche Wahrnehmung erfoderlich erachtet wurde. Bei der *γραφὴ ὕβρεως*, welche an die Thesmotheten ging, konnte nicht nur eine Geldstrafe, sondern nach Befinden der Umstände eine Leibes- oder Lebensstrafe verhängt werden (Dem. geg. Mid. 529. 530; Suidas in *ὕβρις* aus Lysias). Die Strafe stieg unstreitig, je nachdem man einen Sclaven, oder einen Bürger, oder eine Magistratsperson beleidigt hatte. Diese letztere konnte nicht wohl, ohne sich selbst und dem Staate etwas zu vergeben, die Civilklage anstellen, sondern musste vielmehr mit der *γραφὴ ὕβρεως* einkommen, indem in der öffentlichen Behörde der Staat selbst verletzt wurde (Dem. geg. Mid. 526. 527). Dass man bei Schätzung und Bestrafung der Injurien auf die Beweggründe und Umstände Rücksicht genommen, ist aus mehreren Stellen in der Rede gegen Midias ersichtlich. Wenn übrigens Jemand Waisen oder Erbtöchter oder schwangere Wittwen beschimpfte oder sonst in ihren Rechten beeinträchtigte, so war zu Bestrafung solcher Verletzung keine *γρ. ὕβρεως* erfoderlich, indem der Archon Eponymus von Amtswegen verfahren konnte (Dem. geg. Macart. 1076; vgl. geg. Pant. 980). Das Gesetz über die *ὕβρις*, welches Aeschines anführt, werden wir unten erläutern. (Ueber den Begriff der *ὕβρις* und über die hier abgehandelte Lehre überhaupt vgl. Heraldus II, c. 9—17. S. auch Reiske im Index zu Dem. in *ὑβρίζειν* und *ὕβρις*.)

Achtzehnter Abschnitt.

Klagen wegen fleischlicher Vergehungen.

Erstes Capitel.

Klagen wegen Ehebruchs.

Unter den fleischlichen Vergehen, welche in gewisser Beziehung auch als Ehrverletzung angesehen und daher auch ὕβρις genannt werden (m. s. die Rede des Lysias geg. Eratosthenes fast auf jeder Seite), machen wir mit dem Ehebruch den Anfang. Derselbe lässt sich zugleich zu den eigentlichen Verbrechen, welche Rechtsverletzungen enthalten, insofern rechnen, als dadurch die Rechte aus dem Ehevertrage beeinträchtiget werden.

Wer einen Ehebrecher bei seiner Frau oder Beischläferin *ἄρθρα ἐν ἄρθροις* antraf (Lys. a. a. O. S. 34. Lucian Eunuch c. 10), konnte ihn wie einen rechtlosen Menschen willkührlich behandeln (Lys. 48) und demnach auch töden, ohne dass eine Verantwortlichkeit deswegen eintrat (Lys. 33; vgl. Dem. geg. Arist. 637: *ἐάν τις ἀποκτείνῃ — ἐπὶ δάμαρτι, ἢ ἐπὶ μητρὶ, ἢ ἐπ' ἀδελφῇ, ἢ ἐπὶ θυγατρὶ, ἢ ἐπὶ παλλακῇ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα.* S. die sonstigen Stellen bei Petitus lib. VI. tit. 4, welcher auch die hinlänglich bekannte Sitte, dem Ehebrecher einen Rettich in den After hineinzuschlagen, nebst den Anspielungen darauf bei Aristophanes, und den übrigen Belegen aus den Grammatikern anführt.). Zweifelhaft scheint es zu seyn, ob man nur in seinem Hause oder auch auswärts den betroffenen Ehebrecher töden konnte. Der Sprecher bei Lysias versichert, dass die Gesetzgebung aller Griechischer Staaten in Bestrafung des Ehebruchs übereinstimme (vgl.

Xenophon Hiero 3, 3). Nur wenn der Ehebrecher an den Heerd, welcher zum Altar diente, flüchtete, durfte nicht Hand an ihn gelegt werden (Lys. 29). Wollte der Ehemann ihn nicht töden, so konnte er auch zur Ausgleichung des ihm angethanen Schimpfs und zu seiner Privatgenugthuung sich mit Geld abfinden lassen. Die Befugniss zur Tödung des Ehebrechers scheint an die Voraussetzung geknüpft gewesen zu seyn, dass er nicht Gewalt gebraucht, sondern die Frau zur Untreue verführt habe. Das Gesetz bei Lysias (S. 34) lautet: *κελεύει* (*νόμος*), *ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον, ἢ παῖδα, αἰσχύνῃ βίᾳ, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν· ἐὰν δὲ γυναῖκας* (nämlich *αἰσχύνῃ βίᾳ*), *ἐφ' αἷςπερ ἀποκτείνειν ἔξεστιν* (vgl. Dem. geg. Arist. 637), *ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.* Die Erklärung von Reiske, welcher *τοὺς πείσαντας* nach *ἐφ' αἷςπερ* supplirt, scheint durch das Folgende gerechtfertigt zu werden, wo der Grund, warum Gewalt weniger strafbar sey, als Verführung, namentlich und ausdrücklich auf verheirathete Frauen bezogen wird, und man also in dem vorher angeführten Gesetz Bestimmungen über den mit Gewalt verübten Ehebruch zu erwarten hat. Diese Ansicht von dem Sinn und der eigentlichen Bedeutung dieses Gesetzes theilen auch Markland und Taylor (Lect. Lysiac. S. 301—309), ob sie gleich in der grammatischen Erklärung des letzten Satzes von einander abweichen. Nach der Auslegung von Markland bildet das Gesetz einen Gegensatz: Wer einen freien Menschen oder Knaben mit Gewalt schändet, muss das Doppelte ersetzen, wer Frauen verführt, soll ungestraft getödet werden können. Allein dieser Gegensatz ist nicht passend, da Verschiedenes von verschiedenen Subjecten ausgesagt wird. Das Gesetz enthält danach nicht sowohl einen Gegensatz, als

gesteigerte Strafbestimmungen über verschiedene Verbrechen. Markland und Taylor suchen zugleich durch mehrere Stellen aus Xenophon und Plutarch (im Solon c. 23) zu erweisen, dass Gewalt beim Ehebruch nicht für so straffällig, wie Verführung, gehalten worden. Dabei dürfte nur das ein Bedenken erregen, dass das aus Demosthenes angeführte Gesetz zwischen Gewalt und Verführung nicht unterscheidet. Der Redner scheint jedoch in den gegebenen Erläuterungen das Gesetz von der Verführung zu verstehen, indem er sich so ausdrückt (638, 2): *ἐὰν παρὰ τὸν νόμον εἰς αὐτοὺς ὑβρίζωσι καὶ διαφθείρωσι.* Wenn gleich das *ὑβρίζειν* sich wohl nicht auf Unzucht durch Verführung beschränken lässt, so wird doch diese letztere durch *διαφθείρειν* im engeren Sinne bezeichnet. Seines Rechts, den Ehebrecher zur Strafe zu ziehen, scheint sich der Ehemann dadurch begeben zu haben, dass er selbst zur ersten Begehung des Ehebruchs Veranlassung und Gelegenheit gab (Lys. 42). Ausser der eigenmächtigen Bestrafung, welche dem Ehemann zustand, war auch eine Schriftklage bei den Thesmotheten gegen den Ehebrecher zulässig, welche aber wohl auch Verführung voraussetzte und dann nicht mit Wirksamkeit angestellt werden konnte, wenn der Ehemann selbst den Ehebruch begünstigt und seine Frau verkuppelt hatte (Pollux VIII, 40. 88; Lucian bis accusat. c. 31). Der *γραφὴ μοιχείας* bediente man sich wohl insbesondere dann, wenn der Verbrecher nicht auf der That ertappt, sondern erst später zur Verantwortung gezogen wurde. Zweifelhaft scheint es zu seyn, ob ein jeder Dritte, oder vielleicht nur der Gewalthaber der Frau (*κύριος*) und die Familienmitglieder derselben, auf welche auch die Klage wegen Todschlag beschränkt war, *μοιχείας*

klagen konnten. Welche Strafe den Ehebrecher unter Voraussetzung einer gerichtlichen Verfolgung erwartete, wissen wir nicht; jedoch scheint auch hier eben so auf den Tod erkannt worden zu seyn, wie der Ehemann denselben über den auf der That ergriffenen Verbrecher verhängen konnte. Petitus verneint es, jedoch, wie es scheint, ohne Grund. Denn Lysias führt die Todesstrafe der Ehebrecher ganz allgemein an, und nennt sie neben der Verpflichtung zum Ersatz des Doppelten in Rücksicht derer, welche bei der Unzucht Gewalt gebraucht (38. 39. 41). Dieser doppelte Ersatz wurde nun auch in Gemässheit einer Klage, also einer gerichtlichen Verfolgung geleistet, und die Zusammenstellung desselben mit der Todesstrafe des Ehebrechers lässt darauf schliessen, dass darunter eine gerichtliche zu verstehen sey. (M. vgl. das in der Rede gegen die Neära 1374 angeführte Gesetz, wovon unten ausführlicher.)

In Hinsicht der γραφὴ μοιχείας entsteht noch die Frage, ob sie auch gegen die Frau zulässig gewesen. Gegen diese scheint nämlich keine besondere Klage erfoderlich gewesen zu seyn, indem sie in dem Falle, wenn der Ehebrecher auf der That ergriffen oder sonst des Ehebruchs überwiesen wurde, ipso jure ihrer bürgerlichen Rechte insoweit verlustig ging, als sie nicht mehr die öffentlichen Tempel besuchen, noch auch in ihrem gewöhnlichen Schmucke erscheinen durfte, und, wenn sie es that, sich einer jeden Beschimpfung und Misshandlung aussetzte. Nur töden durfte man sie nicht. Zugleich war der Mann gehalten, sie augenblicklich zu verstossen. (Aeschines geg. Timarch 176. 177; Dem. geg. d. Neära. Hier wird das Gesetz auf eine Unverheirathete angewendet, welche der Vater in stupro ergriff.) Allein man setze den Fall, dass der

Ehebrecher auf handhafter That nicht ergriffen, noch auch belangt worden sey, indem er nach der That starb, oder ausser Lands entwich. Hier konnte die Frau unstreitig μοιχείας belangt werden, und eine solche Klage führt auch Lucian a. a. O. parodirend an.

Die abweichenden Bestimmungen über den Ehebruch, welche Meursius aus den späteren Sophisten und Grammatikern anführt (Them. Att. I, 3. 4), sind grösstentheils unrichtig und ohne historische Wahrheit, insofern sie von dem Zeitalter der Redner gelten sollen. Selbst die Angabe, dass die Ehebrecherin ihre Mitgift an den Mann verloren habe, dürfte keinen Glauben verdienen, da das Heirathsgut kein selbstständiges Eigenthum der Frau war, sondern vielmehr ihren Gewalthabern gehörte.

Zweites Capitel.

Klagen wegen Unzucht mit unverehelichten Frauen.

§. 1.

Unter der μοιχεία im weiteren Sinne war auch die Unzucht mit unverehelichten Frauen begriffen, insofern diese nicht als Freudenmädchen ein uneheliches Gewerbe trieben (Heraldus V, 8. 7). Auch hier scheint Gewalt und Verführung einen Unterschied in der Klagart und in der Bestrafung gemacht zu haben. Ueber die Unzucht werden mehrere Gesetze erwähnt, welche sich nicht wohl mit einander vereinigen lassen. Nach dem Gesetz des Draco, welches Demosthenes als ein bestehendes anführt, kann man denjenigen töden, welchen man bei seiner Mutter, Schwester oder Tochter antraf. Solon hat nach Plutarch (c. 23) die Tödung des Ehebrechers erlaubt und zugleich gestattet, die Tochter und Schwester zu verkaufen, die man in der

unzüchtigen Umarmung eines Mannes antrifft. Der Verfasser der Problematum Rhetoricorum (c. 38) scheint bei Anführung des Gesetzes, die im Ehebruch betroffenen Weiber zu verkaufen, jene Verordnung des Solon im Sinne zu haben (vgl. Meier S. 29). Dieselbe war wohl zu Zeiten der Redner ausser Kraft getreten. Dass der Vater zu einer willkührlichen Behandlung dessen befugt war, welchen er in Unpflichten bei seiner Tochter ergriff, erhellt aus der Rede gegen die Neära. Stephanus, welcher die Tochter einer Lustdirne für sein eheliches Kind ausgab, nahm den Epainetus fest, den er auf einem unzüchtigen Umgang mit diesem Mädchen betraf, und liess ihn nur unter dem verbürgten Versprechen, 30 Minen zu bezahlen, wieder frei. Epainetus, darauf gestützt, dass jenes Mädchen in keiner gesetzlichen Ehe erzeugt worden und zu den Freudenmädchen gehöre, bei denen der Begriff von stuprum keine Anwendung finde, verklagt den Stephanus auf den Grund des Gesetzes, wonach der als μοιχὸς ergriffene dann straflos freizugeben ist, so dass auch die Verbindlichkeit der gestellten Bürgen erlöscht, wenn er den Beweis der unrechtmässigen Festnahme führt, in dem entgegengesetzten Falle aber von den Bürgen seinem Gegner überliefert wird, welcher nunmehr mit ihm vor Gericht machen kann, was er will, ohne dass er sich jedoch dabei eines Degens bedienen darf (Heraldus V, 8. 8; Palmer zu Petit. 564). Der Sinn dieses Gesetzes ist unstreitig der: Hat Jemand durch ein verbürgtes Versprechen sich von denjenigen Uebeln losgekauft, denen ein auf der That ergriffener μοιχὸς unterworfen ist, und beschwert er sich fälschlicher Weise in der Folge darüber, dass man ihn als μοιχὸς behandelt habe, so tritt nunmehr ein solches Verhältniss ein,

als ob ihn der Beleidigte auf der That ergriffen und nicht frei gegeben hätte. Das Verbot, keinen Degen zu gebrauchen, obgleich sonst der Beleidigte den μοιχὸς nach Gutdünken behandeln, also auch erwürgen oder auf andere Weise umbringen kann, beruhte wohl auf der Verordnung, dass man in der Stadt und insbesondere vor Gericht, als einem befeindeten Ort, keine Waffen führen durfte (Petit. 671).

§. 2.

Die hier angeführten Bestimmungen scheinen Verführung im Gegensatz von Gewalt vorauszusetzen. Auf den Mädchenraub und die Nothzucht hatte Solon die Strafe von 100 Drachmen gesetzt. Terenz gedenkt an mehreren Stellen der gesetzlichen Verordnung, eine Geschwächte zu heirathen, wenn sie eine Bürgerin ist. Petitus (544) nimmt in diesen Gesetzen eine chronologische Aufeinanderfolge an und sucht sie dadurch mit einander in Uebereinstimmung zu setzen. Die Angabe des Terenz könnte mit der Bestimmung einer Geldstrafe im Fall einer Schwächung insofern zusammenbestehen, als die Heirath das Mittel war, die Ehre der Geschwächten wieder herzustellen und dadurch der Geldstrafe zu entgehen. Demnach wäre die Verpflichtung zur Heirath nicht unbedingt eingetreten, sondern nur alternativ mit der Geldstrafe. Allein, was hier entscheidend seyn dürfte, das Gesetz, dessen Terenz gedenkt, scheint sich nicht auf Entehrte, sondern auf Geschwängerte zu beziehen. Hier wäre die Verbindlichkeit zur Ehe schon wegen des Kindes natürlich. Wir sind demnach der Meinung, dass die Unzucht durch Gewalt mit Gelde gebüsst wurde, und dass man das Solonische Gesetz nur insoweit abänderte, als die Schätzung dieses Vergehens nicht feststehen, sondern nach den

Umständen und persönlichen Verhältnissen des Mädchens und seiner Familie, so wie des Stuprators, sich richten sollte. Wir halten uns hierbei an das oben aus Lysias angeführte Gesetz, wonach erzwungene Wollust mit dem Ersatz des Doppelten gestraft wird. Diese Strafe stand nach Demosthenes gegen Midias überhaupt auf Gewaltthätigkeiten. Einer solchen Strafbestimmung entspricht das bei Lucian (Hermotim. c. 81) Angeführte, dass wegen Nothzucht ein Talent an den Vater des Mädchens gezahlt worden sey. Die von Meursius (Them. Att. I, 7) angezogenen Angaben des Verfassers der problem. rhetoric., des Hermogenes, Marcellinus, Syrianus, Sopater und Sulpitius Victor stehen unter sich selbst und mit dem erwähnten Gesetz bei Lysias dergestalt in Widerspruch, dass sie keine Berücksichtigung verdienen. Diese Rhetoren und Grammatiker scheinen oft aus einzelnen Fällen Attische Gesetze abstrahirt zu haben und sind daher für durchaus unzuverlässig zu halten.

Die Klagen wegen Unzucht und Nothzucht scheinen folgende gewesen zu seyn: 1. *γραφὴ μοιχείας*, wobei Verführung vorausgesetzt wurde. Diese Klage hatte wohl denselben Erfolg, wie die wegen Ehebruchs, worauf schon das oben aus der Rede gegen die Neära angezogene Gesetz schliessen lässt. 2. War Gewalt gebraucht, so konnte man *βιαίων* klagen. 3. Nachdem Aeschines gegen Timarch über die Verkuppelung eines freien Knaben oder einer Frau gesprochen, beruft er sich auf den *νόμον ὕβρεως, ἐν ᾧ διαῤῥήδην γέγραπται, ἐάν τις ὑβρίζῃ εἰς παῖδα (ὑβρίζει δὲ δήπου ὁ μισθούμενος), ἢ ἄνδρα, ἢ γυναῖκα, ἢ τῶν ἐλευθέρων τινὰ, ἢ τῶν δούλων, ἢ ἐὰν παράνομόν τι ποιῇ εἰς τούτων τινὰ, γραφὰς ὕβρεως εἶναι πεποίηκε, καὶ τίμημα ἐπέθηκεν*

ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι (S. 41). Dieses Gesetz, welches hier gelegentlich angeführt wird, stimmt im Wesentlichen mit dem über die Realinjurien überein. Da nun Aeschines nicht von diesen, sondern von der Unzucht spricht und darauf jenes Gesetz bezieht, so müssen wir ihn entweder einer sycophantischen Verdrehung beschuldigen, welche sich hinter die Doppeldeutigkeit des Ausdrucks *ὕβρις* versteckt, oder annehmen, dass man Unzucht unter den Begriff der thätlichen Injurie gestellt habe. Dies liesse sich insofern annehmen, als die Unzucht einen Flecken auf die Ehre warf; daher auch wir in dieser Beziehung den Ausdruck gebrauchen, ein Mädchen entehren oder schänden. Nach Aeschines war diese *γραφὴ ὕβρεως* wegen Verführung zulässig, wie schon das *ὑβρίζει δὲ δήπου ὁ μισθούμενος* (vgl. 110, 10) beweist. Hier konnte also eben so *μοιχείας* als *ὕβρεως* geklagt werden, wenn nicht jene auf gewisse Personen beschränkt war. Die Nothzucht (stuprum violentum) vereinigt in sich, abgesehen von der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes, ein doppeltes Vergehen: Gewaltthätigkeit und Ehrverletzung, und gestattete demzufolge unbezweifelt eine *γραφὴ ὕβρεως* im Sinne der thätlichen Injurien, wenn auch unter diesem Namen keine besondere Klage wegen Unzucht in den Gesetzen angeordnet gewesen wäre. War also Gewalt gebraucht, so hatte man die Wahl zwischen der Klage wegen Gewaltthätigkeit (*βιαίων*) und wegen Ehrverletzung. Beide Klagen konnte wohl jeder Dritte, so wie im Namen der Beleidigten ihr Gewalthaber, also der Vater, Bruder, Ehemann, Vormund, so wie der Sohn für seine verwittwete Mutter anstellen. Der Gewalthaber, wenigstens der Vormund, scheint sogar, so wie im Falle einer jeden andern

Injurie, zur γραφὴ ὕβρεως verpflichtet gewesen zu seyn. Denn was Aeschines (41) von dem Vormund eines freien Knaben bemerkt, mit welchem Unzucht getrieben worden, das gilt auch wohl von dem Vormund eines geschwächten Mädchens (vgl. Heraldus V, 18. 17). In Fällen der Art konnte wohl (was wir freilich nicht näher wissen), wie bei thätlichen Injurien, eine öffentliche und eine Privatklage angestellt werden.

Eine Klage wegen Verführung ist die von Apollodorus gegen Phormio eingegebene γραφὴ ὕβρεως (Dem. geg. Stephan. 1102. 1125), welcher letztere die verwittwete Mutter des ersteren geheirathet hatte. Diese Heirath war zugleich eine Art Schimpf für Apollodorus, da sein Vater ein Bürger, Phormio dagegen ein Freigelassener war. Bei der γραφὴ ὕβρεως schätzt der Kläger die aufzuerlegende Busse, und es konnte hier nach Befinden der Umstände selbst auf den Tod erkannt werden. Dinarch gegen Demosthenes (S. 17) erzählt, dass Themistius mit dem Tode bestraft worden, weil er an den Eleusinien eine Lautenschlägerin entehrt habe. Hier ging aber wohl die ὕβρις in ἀσεβεία über und desshalb wurde wohl auf Capitalstrafe erkannt.

Drittes Capitel.

Klagen wegen Kuppelei.

Wie demnach das stuprum straffällig war, so konnte auch derjenige zur Rechenschaft gezogen und belangt werden, welcher eine Bürgerin verkuppelte. Nach Aeschines (177) hat Solon gegen die Kuppler öffentliche Anklagen gestattet und befohlen, dieselben mit dem Tode zu bestrafen. Plutarch dagegen (c. 23): Wenn Jemand eine Freie raubt und

schändet, so hat Solon eine Strafe von 100 Drachmen festgesetzt, *κἂν προαγωγεύῃ, δραχμὰς εἴκοσι*, es müssten denn Freudenmädchen seyn, bei denen diese Strafe wegfällt. Diese Angabe steht mit der des Aeschines in offenbarem Widerspruch, wenn man nicht den Plutarch so erklären will: wer eine Frau raubt und schändet und sie hernach verkuppelt, soll wegen dieser Handlung noch 20 Drachmen bezahlen. Hier wäre also von einer Verkuppelung die Rede, welche von Seiten der verkuppelten Person nicht eine freiwillige, sondern eine gezwungene ist, da hingegen Aeschines von Gelegenheitsmachern spricht, die andern behülflich sind, welche Unzucht treiben wollen (*ὅτι τῶν ἐξαμαρτάνειν ἐπιθυμούντων, ὀκνούντων καὶ αἰσχυνομένων ἀλλήλοις ἐντυγχάνειν, αὐτοὶ τὴν αὑτῶν ἀναίδειαν παρασχόντες ἐπὶ μισθῷ, τὸ πρᾶγμα εἰς διάπειραν καὶ λόγον κατέστησαν*). Nur scheint der Zusatz bei Plutarch über die Freudenmädchen eine Ausnahme von *einer allgemeinen Regel* ausdrücken zu sollen und also darauf hinzudeuten, dass eine jede andere Verkuppelung ohne Rücksicht auf Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit mit 20 Drachmen bestraft worden. Man müsste daher auch diesen Zusatz bloss auf das Vorhergehende beziehen und so verstehen, dass, wenn man Freudenmädchen raubt und wider ihren Willen verkuppelt, dies sogar straflos sey. Ohne das Gezwungene dieser Erklärung in Abrede stellen zu wollen, dürfen wir wohl so viel annehmen, dass der Unterschied in Bestrafung der Unzucht, je nachdem Gewalt oder Verführung Statt gefunden, auch bei der Verkuppelung beachtet worden.

Nach Dinarch gegen Demosthenes (17) ist Euthymachus mit dem Tode bestraft worden, weil er ein Mädchen aus Olynth als Lustdirne in einem

Bordelle preisgegeben hat (ἔστησεν ἐπ' οἰκήματος). Die näheren Umstände sind nicht angegeben. Nach Pollux (VII, 27) ist auch Cercidas von Hyperides ἐπὶ προαγωγίᾳ verklagt worden. Der Ankläger der Aspasia (Plut. im Pericles c. 32) machte dieser gleichfalls den Vorwurf, dass sie dem Pericles freie Frauen zur Befriedigung der Wollust zuführe (Heraldus V, 8. 6). Ueber den Ausdruck ἀπάγειν in Beziehung auf Kuppeln s. man die Ausleger zu Lucian im Timon c. 16.

Viertes Capitel.

Klagen wegen Knabenschändung.

Bei der Knabenliebe, zu welcher wir fortgehen, sind insbesondere die Merkmale und Erfodernisse zu untersuchen, wodurch dieselbe in ein Verbrechen überging. Dass man die Knabenschänderei überhaupt, die gedungene sowohl, als die aus freier Lust, wegen ihrer Widernatürlichkeit für etwas Anstössiges und Entehrendes gehalten, beweisen mehrere Anspielungen im Aristophanes sowohl, als Aeschines, welcher letztere die keusche Männerliebe der unkeuschen gegenüberstellt (144 — 155. vgl. Xenophon Memorab. I, 6. 13) und bei der letzteren das Mannweibliche besonders hervorhebt. Derjenige jedoch, der freiwillig bloss zur Befriedigung der Begierde und ohne ausbedungenen Lohn sich zu solcher Unzucht hergab, scheint in keine Strafe verfallen zu seyn (Aristophanes Plut. v. 153 — 160), indem diese letztere den Fall vorausgesetzt zu haben scheint, dass einer den andern zur Wollust miethete.

Bei der Untersuchung über die gesetzlichen Strafen der Knaben- und Männerliebe, und den

daraus entspringenden Klagen muss man auf eine doppelte Weise unterscheiden: ob Jemand Unzucht trieb, oder litt, und ob Knaben oder Erwachsene sich dazu brauchen liessen. Auf den Fall, dass ein Grossjähriger einen Andern — mag dies ein Freier oder ein Sclave seyn — zur Unzucht miethet, findet nach Aeschines (S. 41) γραφὴ ὕβρεως Anwendung. Dieser Rechtshandel wird von dem Kläger geschätzt, und die Strafe hängt von dem richterlichen Ermessen ab. Wir haben schon oben darüber unsere Bedenklichkeiten geäussert, und wiederholen dieselben hier, ob das Gesetz über die ὕβρις sich nicht bloss auf thätliche Injurien bezog, und ob nicht Aeschines dasselbe sycophantischer Weise auf die Unzucht überträgt. Aeschines sagt weiter (S. 95. vgl. 110. 112): der Miether und Vermiether wären in gleicher Verdammniss und den grössten und äussersten Strafen unterworfen. Allein diese Bestimmungen sind unbezweifelt aus den Gesetzen über die Verkuppelung eines *Knaben* zur Unzucht genommen und daher auf diesen Fall zu beschränken (vgl. S. 40), obgleich Aeschines an den angezogenen Stellen nicht davon, sondern ganz allgemein von der gedungenen Männerliebe spricht. Auffallend ist die Art und Weise, wie sich der Sprecher bei Lysias gegen Simon über die Unzucht äussert. Er bekennt geradezu sein wollüstiges Begehren zu einem jungen Platäenser und entschuldigt sich mit der Allgemeinheit dieses Triebes (S. 136. 137). Auch wird es nicht als widergesetzlich angegriffen, dass Simon auf den Grund eines Vertrags diesem jungen Menschen Geld gegeben haben will. Diesen Erörterungen zufolge dürfte es nicht ganz klar seyn, in welche Strafe der Grossjährige verfiel, welcher einen andern zur Befriedigung der Wollust miethete. Dass ein solches

Miethen straffällig gewesen, dürfte keinem Zweifel ausgesetzt seyn, indem der Gemiethete ehrlos wurde, jener aber als Miturheber des Vergehens in jedem Falle zu betrachten ist.

Wenn der Vater, Bruder, Oheim, Vormund, oder sonst ein Gewalthaber einen *Knaben* zur Unzucht vermiethete, so war eine *γραφὴ ἑταιρήσεως* gegen den Miether und Vermiether zulässig, und beide traf eine gleiche Strafe (Aeschines 39. 40), welche aber in dem Gesetz selbst nicht näher angegeben wird. Der Rechtshandel scheint daher ein schätzbarer gewesen zu seyn, und die Strafbestimmung von dem richterlichen Ermessen abgehangen zu haben. Späterhin (95) erwähnt der Redner in Beziehung auf dieses Gesetz, welches aber wohl gegen Timarch keine unmittelbare Anwendung litt, die grössten und äussersten Strafen. Dies soll wohl so viel sagen: es pflege in dergleichen Fällen auf Capitalstrafen erkannt zu werden. Aus den S. 110 befindlichen Aeusserungen lässt sich mit Petitus (568) unstreitig nicht folgern, dass jenes Gesetz die Todesstrafe festgesetzt habe. An der angeführten Stelle ist nämlich davon die Rede, dass Timarch zu seiner Ueberführung Zeugnisse verlange. Dergleichen, entgegnet Aeschines, wären in notorischen Sachen nicht nöthig, und abgesehen davon, so könnten dieselben bei solchen Verbrechen, wie Timarch begangen, nur von den Thätern selbst beigebracht werden, welche sich aber aus Furcht vor der Strafe dazu nicht verstünden. Als Beispiel führt Aeschines die Bestechung an: *ἅπασα δήπου ἀνάγκη ἦν ἐκ τοῦ λόγου τούτου μαρτυρεῖν* (wenn nämlich der Beweis nach dem Verlangen des Timarch geführt werden sollte), *τὸν μὲν, ὡς ἐδέκαζε, τὸν δὲ, ὡς ἐδεκάζετο, προκειμένης ἑκατέρῳ ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου· ὥςπερ*

ενθάδε, ἄν τις μισθώσηταί τινα κ. τ. λ. Das ὥςπερ ἐνθάδε bezieht sich nun nicht auf die kurz vorher erwähnte Todesstrafe, sondern auf die Art der Beweisführung, wie sie Timarch fodere. Das hier in Rede stehende Gesetz ist gegen die Verkuppelung gerichtet, welche besonders straffällig gewesen zu seyn scheint. Ausserdem konnte man aber auch wegen jeder andern Verführung eines Athieniensischen Knaben zur Unzucht klagbar werden. Aeschines (S. 69) erzählt: Misgolas, der Liebhaber des Timarch, habe diesen mit Fremden tafelnd in einem Wirthshause (συνοικία. vgl. Jurin z. d. St.) angetroffen und den Fremden gedroht, sie gefänglich einziehen zu lassen, weil sie einen freigeborenen Knaben zur Unzucht verführten (διέφθειραν). Hier droht also Misgolas mit der Apagoge, weil er die Fremden auf der That der Verführung und Knabenschänderei angetroffen habe. War dies nicht der Fall, so konnte nach dem von Aeschines (S. 41) angeführten Gesetz ὕβρεως geklagt werden. Zu dieser Klage war sogar der Gewalthaber des Knaben verpflichtet (S. 41). Gebrauchte man Gewaltthätigkeiten, um die Wollust zu erzwingen, so war unstreitig auch eine Injurienklage (γραφὴ ὕβρεως in diesem Sinne) zulässig, wie die schon oben erwähnten Stellen aus Lysias gegen Simon (145. 155) beweisen. Hier wird die dem letzteren vorgeworfene gewaltsame Bemächtigung eines Knaben, um ihn zur Wollust zu gebrauchen, als ὕβρις bezeichnet.

Der Knabe, welchen der Vater zur Unzucht verdungen hatte, war, mit Ausnahme der Bestattung, frei von der Kindespflicht, seinen Vater in Nahrung und Wohnung zu nehmen (Aeschin. 40). Die getriebene Unzucht scheint für den Knaben Ehrlosigkeit zur Folge gehabt zu haben. Denn der

Redner bemerkt: der Vater, welcher den Sohn verkuppele, entziehe diesem τὴν παῤῥησίαν, was Jurin richtig durch dicendi libertatem (δημηγορεῖν) übersetzt (vgl. Demosth. geg. Steph. 1125, 11).

Mit Ehrlosigkeit, welche von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausschloss, wurde überhaupt derjenige belegt, welcher seinen Körper gegen Lohn zur Wollust *preisgab*. Bekleidete ein solcher Ehrlose irgend eine öffentliche Stelle, oder betrat er die Tempel (δημοτελῆ ἱερά; darunter sind nach Böckh's Erklärung — 1, 228 — vom Staate bestrittene Opfer zu verstehen), oder nahm er bekränzt an den öffentlichen Festaufzügen Theil, so konnte er ἑταιρήσεως belangt werden und verfiel in Todesstrafe (Aeschines 44—47; Petit. 572. s. oben über die Epangelie). Aeschines gründet seine Anklage gegen Timarch darauf, dass derselbe seinen Leib zur Unzucht verkauft habe, und es werden zu dem Ende alle diejenigen namhaft gemacht, mit denen Timarch sich eingelassen. An diese Thatsachen knüpft Aeschines die rechtliche Folgerung, dass Timarch nicht öffentlich reden und anklagen dürfe [65. 66, 22: das Gesetz verbiete entweder die Verdingung zur Lust, vgl. 55. 114, 29. 146. 147. 160 — 164, oder das öffentliche Sprechen (vgl. 156. 157). S. 76 sagt der Redner: auch wer nur Einem sich hingebe, aber für Lohn, sey in die gesetzliche Strafe verfallen. Es wird hier so davon gesprochen, dass es zweifelhaft und nicht unbestritten gewesen zu seyn scheint, ob nicht diese Art Unzucht nach Analogie der Hurerei ein Feilbieten des Leibes zur beliebigen Schändung eines Jeden erfodere (πορνεύειν im Gegensatz von ἑταιρεῖν. Vgl. über πόρνος Xenophon Memor. I, 6, 13]. Ueber den ausbedungenen Lohn pflegten Urkunden aufgenommen zu werden,

und Aeschines legt daher seinem Gegner die Einrede in den Mund, dass derjenige nicht Unzucht treibe, welcher nicht auf den Grund einer Urkunde gemiethet werde. Nach der Rede des Lysias gegen Simon hat dieser unter andern die Behauptung aufgestellt, dass er einem Knaben 300 Drachmen gegeben, *συνθήκας πρὸς αὐτὸν ποιησάμενος* (147). Heraldus (V, 18, 20. S. 400) versteht dies von einer über die Zahlung aufgenommenen Urkunde. Dass hier jedoch vielmehr von einem schriftlichen Vertrag über den ausschliesslichen Gebrauch des Knaben die Rede sey, scheint aus dem Folgenden (148. 149) zu erhellen, wo die Beschuldigung des Simon angeführt wird, dass ihm sein Gegner den Knaben abspenstig gemacht habe. Der Sprechende sucht diesen angeblichen Miethcontract als eine Lüge darzustellen, und bemerkt zugleich, Simon habe ihn damit bekannt machen und nach den Gesetzen verfahren, aber nicht Gewalt gebrauchen müssen. Durch die Vorspiegelung dieses Vertrags, heisst es weiter, habe Simon die gewaltsame Behandlung, womit er den Knaben beschimpft und ihn dem Beklagten zu entreissen gesucht, bemänteln und rechtfertigen wollen. Dadurch wird zugleich angedeutet, dass ein Knabe, welcher sich einem Andern vermiethet hat, zur Folgsamkeit gegen denselben und dessen Begehren zur Wollust verpflichtet sey und sich mit keinem Dritten abgeben dürfe. Waren demnach dergleichen Miethverträge üblich, so konnte doch daraus nicht auf Erfüllung des wollüstigen Begehrens geklagt werden. Denn ein Bescheid oder Zwangsbefehl auf Befriedigung der Wollust ist der Natur der Sache nach unsinnig und liegt ausser dem Bereich der richterlichen Befugnisse (Aeschines 160 f.). Hier führt der Redner unter andern an:

»würde nicht im Fall einer Klage derjenige, welcher einen Athenienser wider die Gesetze gemiethet hat, gesteinigt werden, und nicht allein die Epobelie verlieren, sondern auch andern Schimpf erleiden?« Der Verlust der Epobelie trat hier natürlich ein, weil das richterliche Erkenntniss als ungereimt wegfallen musste (vgl. Heraldus V, 18. 21). Mit dem Steinigen ist wohl keine eigentliche Strafe gemeint, sondern dies soll bloss auf eine starke und eindringliche Weise den Unwillen bezeichnen, welcher einen Ankläger der Art erwarte. Das Miethen zur Unzucht stiess insofern gegen die Gesetze an, als der Gemiethete dadurch ehrlos wurde und einer Klage gegen den letzteren immer eine turpis caussa zum Grunde lag. Eben desshalb konnte auch nicht der Gedungene auf Erfüllung des Contracts klagen, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil ihn die Ehrlosigkeit von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und namentlich von Betretung des Marktplatzes ausschloss (Aeschines S. 47). Darauf beziehen sich wohl unstreitig die Worte (S. 163): *ἔπειτα εἰςβάλλεις* (wie Wolf richtig statt *ἐκβάλλῃ* zu lesen scheint) *εἰς τὴν ἀγοράν*. Aus den angeführten Gründen konnte man nicht nur nicht auf Befriedigung der vertragsmässigen Wollust klagen, sondern auch wohl nicht den ausbedungenen Lohn fodern. Nach Aeschines (159) hat Diophantus, eine Waise, einen Fremden zum Archon gebracht (*ἀπήγαγεν*) unter der Beschuldigung, derselbe habe ihm (dem Diophantus) die vier Drachmen nicht bezahlt, welche für einen Dienst der Wollust ausbedungen worden. Diese Foderung wird nicht sowohl als widerrechtlich, sondern vielmehr als unziemlich dargestellt, indem Diophantus die Gesetze seines Alters, die der Mässigung, überschritten und durch ein solches An-

bringen sich den allgemeinen Unwillen zugezogen habe. Dasselbe war übrigens keine eigentliche Klage, sondern bloss eine Imploration unter Berufung auf die Gesetze, welche dem Archon die Sorge für die Waisen zur Pflicht machen.

Fassen wir die vorstehenden Bestimmungen zusammen, so war das Preisgeben zur Wollust für Lohn eine entehrende Handlung, allein, wenn man sich nur alles dessen begab, was Aeschines S. 44—47 aufzählt, kein eigentliches Verbrechen, worüber man durch eine Klage zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Neunzehnter Abschnitt.

Κάκωσις und Klagen daraus.

Die *κάκωσις*, ein der Art der Verletzung und dem Gegenstande nach unbestimmtes Verbrechen, umfasst die gesetzwidrige Behandlung der Eltern, Frauen, Waisen und Erbtöchter. Wir gehen hierbei von der Bemerkung aus, dass bei den Griechen alle Familienverhältnisse in einem weit höheren Grade, als bei den Römern, unter die öffentliche Aufsicht und Vorsorge gestellt waren. Der Archon musste dahin sehen, dass die Familien nicht ausstarben, dass die Waisen, die Erbtöchter und schwangeren Wittwen in keiner Weise beeinträchtiget wurden, und er konnte in Fällen der Art von Amtswegen verfahren. (Dem. geg. Mac. 1076; Isäus über die Erbschaft des Apoll. 179; Dem. geg. Lacrit. 940, 10. Hier sind neben den Waisen und Erbtöchtern die Eltern genannt, für deren Bestes der Archon sorgen müsse.) Selbst die Vermiethung der Mündelgüter stand unter der Leitung und Anordnung des Archon, bei welchem auch die Ehescheidungen an-

gezeigt werden mussten. Zur Sicherstellung der Wittwen, Waisen und Erbtöchter vor Rechtsverletzungen war ausser dem Schutz des Archon eine besondere Klage gestattet, welche ohne Hinterlegung irgend eines Gerichtsgeldes von einem Jeden bei dem Archon angestellt werden konnte. Isäus (über die Erbschaft des Pyrrh. 44. 45) bemerkt ausdrücklich, nur ein solcher Rechtsstreit sey für den Kläger ohne Gefahr, auch wenn er nicht eine Stimme für sich habe, und es würden weder Prytanieen noch Parastasis hinterlegt. Den sachfälligen Beklagten dagegen träfen die äussersten Strafen (ἐσχάται τιμωρίαι. vgl. Isäus üb. d. Erbsch. des Pyrrh. S. 54). Diese Eisangelie war demnach eine Art μήνυσις und wohl nur insofern eine eigentliche Klage, als der Eingebende seine Anschuldigungen in einem gerichtlichen Verfahren durchführen und den Grund davon beweisen musste. Daher denn auch Harpocration (in εἰςαγγελία) dieselbe von den sonstigen Eisangelien unterscheidet, und als eine besondere Klagart anführt. Die processualischen Förmlichkeiten waren wohl dabei, insofern sie eine Rechtsverletzung von Belang zum Gegenstande hatten, dieselben, wie bei jeder γραφή. Es musste also auch eine besondere Vorfoderung von Seiten des Klägers voraufgehen und der Process durch eine besondere Anakrisis vor dem Archon angebracht werden. Demosthenes gegen Pantänetus (980) macht es wenigstens dem Pantänetus zum Vorwurf, dass derselbe von den Beleidigungen des Beklagten gegen Erbtöchter und gegen seine Mutter geschwiegen habe und erst vor den Richtern mit dieser Anschuldigung hervorgetreten sey.

Den Fall einer eingegebenen und vor den Richtern verhandelten Eisangelie gegen einen Vormund

welcher seinem Mündel die Hälfte einer Erbschaft vorenthalten, behandelt die Rede des Isäus über die Erbschaft des Hagnias (274, 6. 278, 14). Diese Eisangelie wird S. 289 γραφὴ genannt, und zwar wohl deswegen, weil der Kläger schriftlich einkommen musste und dieser Rechtsstreit überhaupt wie eine eigentliche Klagsache behandelt wurde. In gewissen Fällen scheint jedoch die Verhandlung einer Eisangelie vor den Richtern nicht Statt gefunden zu haben, wenigstens nicht erfoderlich gewesen zu seyn. Geringere Ungerechtigkeiten gegen schutzbedürftige Personen konnte nämlich der Archon ohne Zuziehung der Richter bestrafen (Dem. geg. Macart. 1076). Darauf beziehen sich auch wohl die Worte in der Rede gegen Pantänetus: πάρ' ᾧ (nämlich dem Archon) τῷ μὲν ἠδικηκότι κίνδυνος περὶ τοῦ τί χρὴ παθεῖν, ἢ ἀποτίσαι. Wurde nun eine κάκωσις der gedachten Art durch eine Eisangelie zur Kenntniss des Archon gebracht, so stand es ihm unstreitig auch hier frei, von seiner Strafgewalt Gebrauch zu machen, ohne ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Denn wie hätte ihn dazu das Anbringen eines Dritten nöthigen sollen? In einem solchen Falle wurde die Eisangelie als eine Anzeige behandelt, welche der Archon benutzte, um den Beleidiger seiner Pflegbefohlenen zur Rechenschaft zu ziehen. Dadurch wird denn der Name Eisangelie um so mehr gerechtfertiget.

Bei einer κάκωσις von Belang und grösserer Strafbarkeit, welche eine richterliche Untersuchung erfoderte, machte der Archon, wenn er von Staats wegen verfuhr, den Strafansatz selbst, worüber dann das Gericht entschied (Demosthenes a. a. O.). Ob nun der Archon in dem Falle einer angebrachten Eisangelie gleichfalls zum Strafansatz berechtigt war,

dies müssen wir auf sich beruhen lassen. Stand dem Archon eine solche Befugniss zu, so liesse sich dies daraus erklären, dass derselbe in Gemässheit seiner Amtspflicht, die Schutzbefohlenen rechtlich zu vertreten, bei jeder Beleidigung der letzteren und den durch eine Eisangelie eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten mit interessirt war, demgemäss auch als Mitkläger auftreten und den Strafansatz machen konnte, ohne dass er diesen dem eigentlichen Ankläger zu überlassen brauchte.

Alles das, was den Archon zu einer Epibole berechtigte, liess sich wohl auch durch eine Eisangelie verfolgen, und diese scheint daher eben so Rechtsverletzungen aller Art umfasst zu haben, wie der Archon eine jede gesetzwidrige Handlung gegen hülfsbedürftige Personen ahnden konnte. Nähere Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen der Eisangelie finden sich nicht, und dergleichen scheinen überhaupt gefehlt zu haben. So viel lässt sich indessen unbezweifelt annehmen, dass verbrecherische Handlungen, welche sich zu Schriftklagen eigneten, wie zum Beispiel Raub, Diebstahl, Beschimpfung, Gewaltthätigkeit, unter dem allgemeinen Namen und in der Eigenschaft einer *κάκωσις* durch eine Eisangelie anhängig gemacht werden konnten. Die Nothwendigkeit, in den genannten Fällen *κλοπῆς*, *ὕβρεως*, *βιαίων* zu klagen, würde den Zweck der Eisangelie aufgehoben haben, welcher unstreitig dahin ging, die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der gegen schutzbedürftige Personen verübten Frevel zu erleichtern und diesen selbst dadurch um so eher und sicherer zu ihrem Rechte zu verhelfen. Zum Beleg dieser Ansicht verweisen wir auf Isäus über die Erbschaft des Pyrrhus (53. 54). Hier heisst es: Wenn Jemand eine

Erbtochter aus dem Besitz der väterlichen Verlassenschaft gewaltsam gesetzt hätte, so würde gegen ihn nicht nur eine Privatklage, sondern auch eine Eisangelie zulässig gewesen seyn, wobei er: *ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης ἑαυτοῦ.* Konnte man demnach bei allen und jeden Verbrechen gegen schutzbedürftige Personen mit einer Eisangelie einkommen, so waren dadurch doch die ordentlichen Schriftklagen nicht ausgeschlossen. Von einer solchen Beschränkung findet sich wenigstens keine Andeutung. Die Schriftklagen wegen Verbrechen gegen Schutzbedürftige wurden auch wohl in dem ordentlichen Processgange verhandelt, ohne dass etwa der Archon den Strafansatz machte und sich als Mitkläger einmischte. Dass die Verletzung eines Hülflosen als beschwerender Umstand bei der Strafbestimmung in Anschlag gebracht wurde, leidet wohl keinen Zweifel.

Dagegen scheint die Zulässigkeit der Eisangelie bei Beeinträchtigungen, welche sonst nur zu Privatklagen sich eigneten, nicht unbestritten gewesen zu seyn. Theopompus, der Sprecher bei Isäus (über die Erbschaft des Hagnias), wird beschuldigt, dass er seinem ausdrücklichen Versprechen zuwider die Hälfte einer Erbschaft seinem Mündel vorenthalte, und desshalb mit einer Eisangelie belangt. Er leugnet die Anwendbarkeit derselben, indem entweder eine Erbklage oder Contractsklage angestellt werden müsse. Denn Schriftklagen wären da unstatthaft, wo die Gesetze Civilklagen anordneten (288. 289). Wir kommen auf diesen Fall unten zurück, und machen nur darauf aufmerksam, dass die dem Theopompus schuld gegebene Beeinträchtigung seines Mündels insofern die Grenzen eines Privatverhältnisses überschritt und einen verbreche-

rischen Charakter annahm, als sie zugleich gegen die vormundschaftlichen Pflichten anstiess.

Bei denjenigen Verletzungen, welche gegen die besonderen und eigenthümlichen Rechte der Schutzbedürftigen anstiessen, war die Eisangelie die einzig denkbare öffentliche Klage. Eine Rechtsverletzung dieser Art beging z. B. der nächste Verwandte, welcher eine Erbtochter weder heirathete noch ausstattete (Dem. geg. Mac. 1067. 1068). Auf diese Verbindlichkeit des Ausstattens aus dem väterlichen Nachlasse bezieht sich auch die Eisangelie, welche nach Isäus über die Erbschaft des Pyrrhus (44—48) gegen Endius hätte angestellt werden müssen. Dieser hatte nämlich, wie die Gegner behaupten, als Adoptivsohn die eheliche Tochter des Pyrrhus wie ein Kind von einem Freudenmädchen dem Xenocles verlobt (vgl. Heraldus III, 14).

Eine *γραφὴ κακώσεως*, welche aber wohl nichts anders als eine Eisangelie war, hatte Theocrines gegen Polyeuctus angestellt. Der letztere suchte nämlich den Adoptivsohn des Aeschylus, den Charidemus, um das ihm von seinem Adoptivvater hinterlassene Erbgut dadurch zu bringen, dass er (Polyeuctus) den Vater des Epichares zur Abfassung eines Psephisma vermochte, welches dem gedachten Adoptivsohn, aber nicht als solchem, sondern als Sohn des Ischomachus die Speisung in dem Prytaneum zuerkannte. Gegen den Verfasser dieses Psephisma ist die *γραφὴ παρανόμων* angestellt und derselbe in eine Strafe von 10 Talenten verurtheilt worden. Das eben erwähnte Psephisma steht mit dem Verluste der dem Charidemus zugefallenen Erbschaft in folgendem Zusammenhange: Nach Attischem Rechte konnte man nicht in bürgerlicher und rechtlicher Beziehung zwei Familien angehören. Wer demnach

durch Adoption aus seiner natürlichen Familie heraustrat, verlor alle Rechte an diese, mithin auch die Erbrechte, indem er durch den Eintritt in eine fremde Familie eine andere juristische Persönlichkeit annahm. Demgemäss konnte man auch in seine natürliche Familie nicht zurückkehren, ohne alles das zu verlieren, was man durch die Adoption gewonnen hatte. Diese Rückkehr war überhaupt nur dann gestattet, wenn man einen ehelichen Sohn in der Adoptivfamilie zurückliess (Dem. gegen Leochar. 1087. 1094. 1095. 1099. 1100; Isäus 140. 260; Harpocrat. 270. ed. Bl.), welcher den Adoptirten vertrat und demnach auch das Vermögen des Adoptivvaters erbte. Wenden wir nun dies auf den vorliegenden Fall an, so konnte Charidemus als Adoptivsohn des Aeschylus nicht auf die Speisung in dem Prytaneum Anspruch machen, welche ihm als natürlichem Sohn des Ischomachus zuerkannt worden war, sondern er musste erst aus der Adoptivfamilie heraustreten und das hier ererbte Vermögen im Stich lassen. Deswegen erkannten die Richter ganz richtig, das in Rede stehende Psephisma sey zwar an sich gesetzlich, habe aber der That und Wirklichkeit nach (τῷ ὄντι) den Zweck im Hinterhalte, den Charidemus seines Vermögens zu berauben. Da nun Polyeuctus, Ehemann der Adoptivmutter des Charidemus und wahrscheinlich aus der Familie des Aeschylus (des Adoptivvaters), jenes Psephisma veranlasst hatte, um sich das Vermögen des Charidemus anzueignen, so wurde derselbe κακώσεως belangt, und zwar, wie es scheint, besonders aus dem Grunde, weil er als Stiefvater zugleich Vormund des Charidemus war. Dass Stiefväter die Vormundschaft verwalteten, ersieht man aus Isäus (247. 248). Inwiefern die Eisangelie gegen Vormünder von der Phasis abweiche, haben wir

oben zu zeigen gesucht, ob wir gleich das dort Gesagte nicht für ein entscheidendes Urtheil angesehen wissen wollen.

Wenn die Lexicographen (Harpocration, Suidas, Pollux, III, 47. VIII, 31; Lex. Seg. 269) die Klage wegen der κάκωσις als δίκη aufführen, so ist dies in Beziehung auf den Fall gesagt, dass sie von den Betheiligten selbst angestellt wird. Harpocration (in κακώσεως. vgl. in d. W. εἰςαγγελία) setzt daher unter Berufung auf Hyperides und Lysias ausdrücklich hinzu, es könne ein Jeder wegen einer κάκωσις eine γραφὴ (d. h. eine Eisangelie) einwenden. Pollux nennt unter den Privatklagen neben der δίκη κακώσεως auch die δίκη κλοπῆς; damit ist nun jene um so weniger auf die Klasse der Privatklagen beschränkt, da man ja auch wegen Diebstahls öffentlich klagen konnte (vgl. VI, 153 und d. Ausleger zu d. St.). War nun eine öffentliche Anklage wegen der κάκωσις überhaupt zulässig, so muss dies wohl auch auf die als κάκωσις bezeichneten Beleidigungen der Männer gegen ihre Ehefrauen, der Kinder gegen ihre Eltern Anwendung finden, und zwar um so mehr, da Demosthenes gegen Lacritus (a. a. O.) die Eltern zu den schutzbedürftigen Personen rechnet, welche der Obhut des Archon anvertraut sind. Man könnte zwar eine öffentliche Klage wegen schlechter Behandlung der Eltern deswegen anstössig und seltsam finden, weil dieses Verhältniss durchaus ein häusliches sey. Jedoch ist zu bedenken, dass es durch die Religion geheiligt und in dieser Beziehung ein öffentliches war, dass, worauf besonders in der Rede gegen Timarch hingedeutet wird, die häuslichen Tugenden als Erfodernisse eines guten Bürgers, als Bedingnisse der Theilnahme an den Staatsangelegenheiten betrachtet, und nur diejenigen zu denselben

und zu öffentlichen Bedienungen zugelassen wurden, welche gegen die schuldige Verehrung der Eltern und die kindliche Frömmigkeit nicht verstossen hatten. Schon diese Beziehung führte gewissermaassen die Nothwendigkeit mit sich, die Klage wegen schlechter Behandlung der Eltern zu einer öffentlichen zu machen. Ausserdem waren die Kinder zu gewissen Handlungen, z. B. zu der Bestattung der Eltern und dem *νομιζόμενα ποιεῖν* verpflichtet, wobei eine Privatklage von Seiten des Verletzten gar nicht denkbar ist. [Xenophon Memorab. II, 2, 13. Dass hier, wie bei Dinarch, von einer eigentlichen *κάκωσις* die Rede sey, verneint Heraldus VII, 23, 8. 9., jedoch mit Unrecht, wie man aus Lycurg (239) ersieht.] Uebrigens konnte die schlechte Behandlung der Eltern, wo nicht als *κάκωσις*, doch als ein öffentliches Verbrechen durch Schriftklagen verfolgt werden, wenn dieselbe ein solches, z. B. Realinjurien enthielt.

Die Kinder waren, um den Inhalt und Umfang der *κάκωσις* näher anzugeben, nicht allein zur Enthaltung aller unehrerbietigen Handlungen, sondern auch zu gewissen positiven Leistungen gehalten und zwar namentlich dazu, den Eltern und auch den Gross- und Urgrosseltern (Isäus über die Erbsch. des Cir. 216) Kost und Wohnung zu reichen, und sie gehörigermaassen zu bestatten. S. oben die Gesetze über die Dokimasie, denen zufolge die Hintansetzung dieser Pflichten zur Uebernahme eines Staatsdienstes unfähig machte. Die Verbindlichkeit, Kost und Wohnung zu geben, fiel bei Kindern aus einer unrechtmässigen Ehe und insbesondere bei Kindern von Lustdirnen weg, indem diese in bürgerlicher Beziehung keinen Vater hatten, ferner auch dann,

wenn der Vater den Sohn zur Unzucht vermiethete, oder kein Handwerk lernen liess (Petit. 244).

Die Handlungen, welche als *κάκωσις* galten, waren unstreitig nicht alle einzeln in den Gesetzen aufgeführt, sondern die nähere Bestimmung darüber war in dem gegebenen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen. Insoweit die Eltern den Ungehorsam und das unehrerbietige Betragen der Kinder kraft der väterlichen Gewalt züchtigen konnten, insoweit fiel wohl die *δίκη κακώσεως* weg, weil es derselben in solchen Fällen nicht bedurfte, sondern es wurden wohl nur solche Handlungen als *κάκωσις* behandelt, wodurch der Sohn das kindliche Verhältniss zu seinen Eltern aufhob und sich von ihnen lossagte. Nach Sopater zum Hermogenes, dessen Angaben übrigens von wenigem Gewicht sind, musste der Vater, wenn er nicht ehrlos werden wollte, wegen thätlicher Beschimpfungen den Sohn belangen.

Die Strafe der *κάκωσις* war nach der Solonischen Gesetzgebung Infamie (Diogenes v. Laerte. §. 55. vgl. die Ausl. z. d. St.), und zwar, dem Andocides (35. 36) zufolge, bloss eine persönliche (*τὰ σώματα*), keine reelle (*τὰ χρήματα*. Meier S. 126 f.). Auch trat wohl nach Befinden der Umstände eine höhere ein und namentlich die des Handabhauens in dem Falle, dass die Kinder den Vater schlugen (Meurs. Them. Attic. I. c. 2; Spanhem. zu den Wolken des Aristoph. v. 1328. vgl. Aristoph. Frösch. 147. Ueber die *κάκωσις* s. Petit. 240 — 242; Herald. VII, 23; Matth. 234 und die hier citirten Stellen.). Ueber die Apagoge derer, welche, wegen der *κάκωσις* verurtheilt, sich an Orten betreffen lassen, von denen sie durch die Gesetze ausgeschlossen sind, vergleiche man die obigen Erläuterungen. Ueber die Strafen der *κάκωσις* gegen Wittwen, Waisen und Erbtöchter

scheinen die Angaben in den Rednern nicht gleichlautend zu seyn. Nach Demosthenes gegen Pantänetus (980) und gegen Macartatus (1076) wird der sachfällige Beklagte in ein παθεῖν oder ἀποτίσαι verurtheilt. Setzt Jemand eine Erbtochter gewaltsam aus dem Besitz der väterlichen Verlassenschaft, so bringt er dadurch nach Isäus a. a. O. das σῶμα und sein ganzes Vermögen in Gefahr. Meier (S. 143) versteht unter dem Verluste des σῶμα Ehrlosigkeit, und beruft sich dabei auf Demosthenes (geg. Pant. 981, 2). Das oben angeführte παθεῖν in seinem ganzen Umfange umfasst Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen, und σῶμα dürfte daher auch hier in einem allgemeineren Sinne zu nehmen seyn. Das Auffallende in der Angabe des Isäus bliebe demnach nur dieses, dass hier die persönliche Strafe nicht alternativ, sondern copulativ mit der Einziehung des Vermögens festgesetzt ist. Dies lässt sich wohl bloss aus der ausgezeichneten Beschaffenheit des Falls erklären, von welchem Isäus spricht.

Die κάκωσις der Ehemänner gegen ihre Frauen bestand insbesondere darin, dass sie mit andern Weibern, mochten es Lustdirnen oder Beischläferinnen seyn, oder auch wohl mit Jünglingen unzüchtigen Umgang hatten. Hier konnte die Frau, oder ihr Vater, oder wohl auch ihre sonstigen Anverwandten mit einer δίκη κακώσεως bei dem Archon einkommen und auf Scheidung antragen (Diogenes v. Laerte Polemo, §. 17; der Scholiast des Aristophanes zu den Rittern v. 399; Lucian bis accusat. c. 29 S. 828; Aelian hist. anim. 1, 13; Plutarch Alcibiades c. 8. vgl. Andoc. gegen Alcib. 118; Alciphron epist. 1, 6; Petit. 543. 558). Ueber die schriftliche Anzeige der Scheidung bei dem Archon (worüber unten das Nähere) s. Dem. geg. Onet. 868, 2. 17. 871,

2; Isäus über die Erbschaft des Pyrrh. S. 64. Welche Handlungen die *κάκωσις* sonst unter sich begriffen, und ob deshalb nur die Verwandten der Frau, was die meiste Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint, oder ob auch dritte Personen klagbar werden konnten, dies müssen wir als unentschieden dahin gestellt seyn lassen.

Zweites Hauptstück.

Δίκαι.

Erster Abschnitt.

Klagen, welche sich auf den Sclavenstand beziehen.

(δίκη ἐξαιρέσεως. δ. ἀποστασίου.)

Dass der Zustand und die Lage der Sclaven bei den Attikern nicht so gedrückt und beschränkt war, wie bei den Römern, ist hinlänglich bekannt (Petit. lib. II, tit. 6). Bei einer grausamen Behandlung, konnten sie auf den Verkauf an einen andern Herrn antragen (Plutarch de superst. 635; Petit. 258. 259; Hemsterh. zu Lucian Deor. dialog. 24. S. 277). Dasselbe galt in den späteren Zeiten bei den Römern (§. 2. Inst. I, 8; Theophilus a. d. St. und die Ausleger zu den Instit. und Theophilus). Dieser Antrag der Sclaven war wohl keine eigentliche Klage, da sie keine Gerichtsständigkeit hatten, sondern eine Beschwerde, über welche unbezweifelt eine richterliche Untersuchung Statt fand. Diese Bestimmungen gelten nur von Attischen Sclaven, nicht unbedingt von fremden, welche oft im Namen und auf Rechnung auswärtiger Kaufleute nach Athen handelten, und als deren Bevollmächtigte eben so gerichtsständig waren, wie jene selbst. Denn sie traten dann nicht als Sclaven, sondern als Kaufleute auf. Ich erinnere nur an Lampis, einen Sclaven des Dion (Dem. geg. Phorm. 908, 15. 910, 12). Dieser Lampis ist wahrscheinlich derselbe, welcher zu Aegina die *ἀτέλεια τοῦ μετοικίου* erhalten hat (Dem. geg. Aristocr. 690. 691). Wenn von Lampis gesagt wird, er

wohne zu Athen, und seine Frau und Kinder befänden sich daselbst (918), so ist damit wohl nur so viel gemeint, dass er zu Athen ein Absteigequartier habe, und sich zu gewissen Zeiten hier aufhalte.

Wurde Jemand von einem Andern als Sclave behandelt und gegen ihn die herrliche Gewalt angewendet, so konnte er eben so wenig, wie nach dem früheren Römischen Rechte, im eigenen Namen handeln, sondern es musste ein Dritter für ihn die Rechte der Freiheit (den status libertatis) geltend machen (asserere in libertatem), und zwar dergestalt, dass der Dritte und andere mit ihm sich verbürgten, dem angeblichen Eigenthümer nicht allein für allen Schaden, sondern auch wohl insbesondere für das Entlaufen des Sclaven einzustehen. Der Rechtsstreit wurde vor dem Polemarchen verhandelt (Dem. geg. d. Neära 1358). Der Eigenthümer durfte in Gemässheit der Bürgstellung bis zum Austrag der Sache von seinen Herrenrechten keinen Gebrauch machen, indem der Sclave unterdessen als ein Freier galt (secundum libertatem vindicias dare. Leg. XII tab. VI). Dem. g. d. Neära 1358; Aeschin. g. Tim. 85. 88. 89; Isäus bei Dionys. v. Halicarn. S. 308; Isocr. Trapezit. 629; Lys. g. Pancl. 734—736. Hier findet sich eine Bürgstellung für das Erscheinen des Pancleon vor Gericht (vadimonium judicio sisti) in Beziehung auf die Voraussetzung, dass der Bruder des Pancleon eine vindicatio in libertatem anstellen werde. Wer ohne Bürgstellung, mithin nicht auf dem gesetzlichen Wege, einen angeblichen Sclaven als einen Freien der Gewalt des Herrn entriss und mit sich fortführte, konnte *βιαίων* belangt werden (Lysias a. a. O. vgl. Plato de legib. l. XI. S. 124. 125). Gegen den Vindicanten hatte der Eigenthümer die *δίκη ἐξαιρέσεως* (Harpocration u. d. W. Lex. Seg. 252).

Die Klage war, wie sich aus Demosthenes (g. d. Neära 1360) schliessen lässt, darauf gerichtet, dass derjenige, an welchem der Kläger Herrenrechte behauptete, für einen Sclaven erklärt würde und der Gegner den gestifteten Schaden ersetze, wobei wahrscheinlich auch der Verlust mit in Anschlag kam, den der Kläger durch die Entbehrung der Sclavendienste erlitten hatte. Der sachfällige Beklagte musste denselben Betrag, welchen der Kläger erhielt, an den Staatsschatz zahlen, und verfiel demnach in die Strafe des Doppelten (Dem. geg. Theocrin. 1327. 1328; Böckh 1, 406. Not. 283). Nach den Angaben der Redner und den von ihnen erzählten Fällen gewinnt es das Ansehen, als ob eine vindicatio in libertatem durch einen Dritten auch dann erfoderlich gewesen sey, wenn der in Anspruch genommene bis dahin als Freier gehandelt hatte. Nun ist es aber mit den Regeln des Rechts nicht wohl verträglich, Jemanden vor Entscheidung der Sache bloss auf den Anspruch eines Andern hin als Sclaven zu behandeln und zu einer Vertheidigung seines Rechts nicht zuzulassen. Demgemäss galt derjenige, dessen Bürgerrecht angefochten wurde, so lange als Bürger, bis das Gericht entschieden hatte. Wenn daher in den von den Rednern gelegentlich erwähnten Fällen der angebliche Herr an diejenigen Hand anlegt, welche frei zu seyn behaupten, so lässt sich nicht annehmen, dass die letzteren in dem ungestörten Besitz der Freiheit sich längere Zeit befunden, und diesen Zustand sofort bescheinigen konnten. Denn vermochten sie dies, ohne dass der angebliche Herr im Stande war, den Sclavenstand des in Anspruch genommenen wahrscheinlich zu machen, so litt das *ἄγειν εἰς δουλείαν* unbezweifelt keine Anwendung, und insbesondere dann nicht, wenn der Gegner als

Bürger anerkannt war. Auf Fälle der Art, wo der Herr nicht sofort factisch (durch das *ἄγειν*) seine Gewalt geltend machen konnte, scheint die *ἀποστασίου δίκη* sich zu beziehen, welche Suidas und Phavorinus anführen. Auch lässt sich nicht behaupten, es habe *müssen* *ξενίας* geklagt werden, wenn ein Sclave sich in das Bürgerrecht eingeschlichen. Denn von einer solchen Nothwendigkeit finden sich in dem Attischen Recht keine Andeutungen. Es lässt sich auch kein Grund absehen, warum die widerrechtliche Einbürgerung eines Sclaven den Privatanspruch des Herrn aufgehoben habe. Bei Suidas heisst es (nach der Verbesserung des Stephanus und Ducker, womit auch die von Küster verglichene Pariser Handschrift übereinstimmt): *ἀποστασίου δίκη, ὅταν δοῦλος ὑπὲρ ἐλευθερίας ἐνίσταται, φάσκων μὴ προσήκειν τοῖς δοῦλον αὐτὸν ἀντιποιουμένοις* (vgl. Lex. Seg. 434, 31). Dies will unstreitig so viel sagen: Die *ἀποστ. δ.* ist von Seiten des Herrn zulässig, wenn der Sclave sich für einen Freien ausgibt. Damit stimmt auch Phavorinus überein, dem zufolge jene Klage dann Statt findet, wenn ein Freigelassener oder Sclave verklagt wird: *ὡς ἀποστὰς τοῦ δεσπότου*. vgl. Lex. Seg. 184, 25. Valesius zu Maussacus (S. 96. ed. B.) bemerkt: servi, qui absentibus dominis aufugerunt ac se pro liberis hominibus gerebant, *ἀφίστασθαι εἰς ἐλευθερίαν* dicuntur Dioni. Wenn demnach die besagte Klage insbesondere dann zulässig war, wenn der angebliche Herr nicht sofort auf dem Wege der Gewalt gegen den Sclaven verfahren konnte, so wollen wir sie doch nicht auf diesen Fall beschränken, indem es wohl jederzeit in der Willkühr des Herrn stand, sein Recht gerichtlich zu verfolgen.

Die hier geschilderten Verhältnisse sind dieselben bei öffentlichen und bei Privatsclaven, wenn auch jene vor diesen sonst gewisse Vorrechte genossen. Wenn sich Jemand in dem Besitz der Freiheit befand, und der Staat nahm ihn als einen öffentlichen Sclaven in Anspruch, so musste jener deshalb klagbar werden. War Jemand bis dahin als öffentlicher Sclave behandelt worden, so konnte er nur durch eine vindicatio in libertatem in der oben beschriebenen Form frei werden. Wenn Glauco den öffentlichen Sclaven Pittalcus (bei Aeschines a. a. O.) gegen Hegesander in libertatem vindicirt, so ist dies nicht dahin zu verstehen, dass Glauco den Pittalcus als öffentlichen Sclaven vindicirt habe. Vielmehr behauptete er schlechthin, Pittalcus sey frei, um diesen gegen die Angriffe des Hegesander zu retten. Ein öffentlicher Sclave ist immer ein Sclave, nie ein Freier. Behaupten zweie oder mehrere ein Recht an einem Sclaven, so ist dies ein Eigenthumsprocess. Ueber das Theseum, als das Asyl der Sclaven — sie konnten aber wohl auch noch zu andern Altären ihre Zuflucht nehmen — s. Petit. 259.

Zweiter Abschnitt.

Klagen, welche sich auf das elterliche Verhältniss beziehen. (*δίκη παρανοίας.*)

Die väterliche Gewalt wurde, wie bei den Römern, durch eine gesetzliche Ehe und durch Adoption erworben. Eine Legitimation im Sinne des Römischen Rechts scheint das Attische nicht gekannt zu haben. Ueber die Adoption, ihre dreifache Form, ihre Erfodernisse und Wirkungen habe ich

in meiner Recension von Bunsens Preisschrift und in meinen Beiträgen (S. 112. 113. 133 — 142. 150. vergl. 120—122) das Nöthige bemerkt, so dass ich nichts hinzuzusetzen weiss, nur dass S. 120 der Fall bei Isäus nicht ganz richtig angegeben ist, indem dem ἐπὶ ῥητοῖς Eingesetzten Ansprüche auf ein kleines Grundstück ertheilt worden sind. Ein Beispiel einer aufgehobenen Adoption, in deren Gemässheit der Adoptirte sein eingebrachtes Vermögen zurückerhält, so wie der aufgelösten Ehe mit der Adoptivschwester, findet sich in der Rede gegen Spudias (S. 1029. 1036). Inwiefern und durch welche Klage die Aufhebung der Adoption bewirkt werden konnte, wissen wir nicht.

Wenn ein Kind seine Eltern nicht als solche anerkennen wollte, oder ein Dritter sich Elternrechte anmaasste, so konnten die Eltern unbezweifelt desshalb klagen. Denn eine solche Klage liegt in der Natur der Sache, und an deren Zulässigkeit kann um so weniger gezweifelt werden, da eine ähnliche den Kindern gegen die Eltern zustand. Wenn die Kinder den Eltern den gehörigen Gehorsam verweigerten, so waren die letzteren zu einer Verstossung berechtigt, welche wahrscheinlich durch den Herold öffentlich bekannt gemacht wurde (Plato v. d. G. l. XI. S. 154). Zugleich scheint ein richterliches Erkenntniss erfoderlich gewesen zu seyn, indem die Eltern nicht willkührlich verfahren durften, sondern nur aus gesetzlichen Gründen (Lucian abdicat. c. 8. 10. 21; vgl. Plato v. d. Gesetzen lib. XI. S. 155. T. 9). Eine öffentliche Strafe trat wohl nicht ein, da die Verstossung bloss die Ausschliessung von allen Familienrechten zur Folge hatte. Nach Dionysius von Halicarnass (2, 26) haben die Griechischen Gesetzgeber den Eltern keine andere

Gewalt über die Kinder gegeben, als sie zu verstossen und zu enterben, weiter aber nichts; dagegen Sextus Empiricus (Pyrrhon. Hypotypos. l. III c. 24. S. 180. ed. F.), womit auch einige spätere von Meursius (Th. Att. 1, 2) angeführte Rhetoren übereinstimmen, sich auf ein Gesetz von Solon beruft, wonach die Eltern ihre Kinder ἀκρίτους töden können. Diese Angabe scheint auf einem Missverständnisse zu beruhen, indem sie mit dem Geiste der Solonischen Gesetzgebung und den sonstigen Verfügungen derselben in einem schneidenden Widerspruch steht. (Die übrigen hieher gehörigen Stellen s. m. bei Petitus 234. 235.)

Dass die Eltern von den Kindern auf Anerkennung belangt werden konnten, ersieht man aus der Rede gegen Böotus (995. 1011). Der Beweis liess sich hier, falls die Vaterschaft geleugnet wurde, nicht wohl anders, als durch den Eid der Mutter führen. Daher denn jener Rede zufolge der in Anspruch genommene Vater den Eid durch eine πρόκλησις anträgt, und auf die Ableistung desselben die Verbindlichkeit stellt, den klagenden Sohn anzuerkennen. Unter einem besondern Namen wird diese Klage nicht aufgeführt, und ob sie daher mit einem solchen bezeichnet wurde, müssen wir unentschieden lassen. Den angegebenen Klagfall, so wie die Procedur gegen Callias (bei Andocid. üb. d. Myst. S. 62), welcher die Paternität über seinen Sohn abschwört, den dessen Verwandte an den Apaturien zum Altar führten, um ihn weihen zu lassen, habe ich schon in den Beiträgen (S. 121—124) angeführt.

Wahnsinnige und blödsinnige Eltern konnten, und zwar selbst von ihren Kindern, παρανοίας bei dem Archon Eponymus belangt werden (Pollux VIII, 89. s. d. Ausl. z. d. St.), was den Erfolg hatte,

dass sie von der Verwaltung ihres Vermögens ausgeschlossen (Cicero de senect. c. 7) und erfoderlichen Falls unter öffentliche Aufsicht gestellt wurden. Nach Xenophon (Mem. 1, 2, 49) konnten die Eltern wegen Irreseyns in Fesseln geschlagen werden; dies ist jedoch wohl bloss von Rasenden zu verstehen, worauf auch der folgende §. (50) hindeutet. Wenn die Grammatiker (Pollux VIII, 89; Suidas in παράνοια; Lex. Seg. 310, 3) und auch Plato (v. d. G. lib. XI. S. 154) in Fällen der Schwachsinnigkeit oder des Wahnsinns von einer eigentlichen Klage sprechen (vgl. Aristoph. Wolk. v. 841. ed. Harles), so ist dies nur uneigentlich zu nehmen. Denn hier wird weder für den Staat, noch für den Einzelnen eine Foderung geltend gemacht, noch ist eine eigentliche Verurtheilung denkbar. Eine Klage der Art ist demnach für weiter nichts, als eine gerichtliche Anzeige zu halten, um dadurch eine polizeiliche Maassregel zu bewirken, welche natürlich eine Untersuchung der Thatumstände erfodert. Eine solche Anzeige konnte in dem Falle des Wahnsinns unstreitig Jeder einreichen. Bei der Schwachsinnigkeit waren besonders die Söhne und nächsten Verwandten zu dergleichen Anzeigen veranlasst, weil die schlechte Verwaltung des Vermögens ihnen besonders Nachtheil brachte. Daher denn auch Plato und Xenophon vorzugsweise Söhne nennt. Ueber den Gemüths- und Gesundheitszustand eines Schwachsinnigen konnten besonders die Phratores eine nähere Auskunft geben, und es war natürlich, dass man sich bei dergleichen Beschuldigungen auf ihr Urtheil berief. Darauf, und auf weiter nichts geht wohl das: πρὸς τοὺς φράτορας ἐγκαλοῦντα in der Lebensbeschreibung des Sophocles (vgl. d. Schol. zu den Frösch. d. Arist. v. 73). Der Erfolg der δ. παραν.

war vermuthlich der, dass dem Geistesschwachen eine Art Curator gesetzt wurde, wofür schon der Umstand sprechen dürfte, dass Cicero (a. a. O.) die Procedur gegen Sophocles mit der gegen Verschwender üblichen zusammenstellt.

Sonst sind wir über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern nicht weiter unterrichtet, und es lässt sich nur im Allgemeinen so viel bemerken, dass die Hausherrschaft, welche bei den Römern bestand und zum Theil die Criminalgesetzgebung vervollständigte, dem Attischen Staate fremd war, indem hier, wo der Privatwillen mehr in dem öffentlichen aufging, das Familienoberhaupt keine solche selbstständige Stellung dem Staat gegenüber behauptete, wie bei den Römern. Uebrigens wissen wir nicht, inwiefern bei den Attikern die Kinder für die Eltern erwarben, und die letzteren aus den Handlungen ihrer Kinder berechtiget und verpflichtet wurden. So lange die väterliche Gewalt bestand, konnte der Sohn unbezweifelt den Vater nicht im eigentlichen Sinne verklagen, ob nachher, darüber geben die Attischen Rechtsquellen keinen Aufschluss. Nach Sopater bei Meursius (Themis Attica 1, 3) soll der Sohn zu öffentlichen, aber nicht zu Privatklagen berechtiget gewesen seyn. Bei Plato im Euthyphron findet sich eine *γραφὴ φόνου* erwähnt, womit der Sohn den Vater belangt. Daraus ergibt sich von selbst, was von der Angabe einiger Rhetoren (Meursius a. a. O.) zu halten sey, welche die Klagfähigkeit des Sohns auf die *γρ. παρανοίας* beschränken. Uebrigens darf es nicht übersehen werden, dass die *γρ. φόνου* bei Plato eine fingirte zu seyn scheint, um daran die Begriffe des Heiligen und Gottgefälligen zu entwickeln. War der Sohn zugleich Staatsdiener, und handelte er als solcher, so fielen unbe-

zweifelt im Attischen, wie im Römischen Rechte (nach dem bekannten Satze: in caussis publicis filiusfamilias loco patrisfamilias habetur. fr. 9 D. de his, qui sui vel. al. jur. s.; fr. 13, §. ult. et fr. 14 pr. ad Sc. Trebell.; fr. 77 et 78 de inofficioso test.; Gellius 2, 2), alle Rücksichten des elterlichen Verhältnisses weg. Die väterliche Gewalt wurde bei den Attikern durch die Einschreibung in die lexiarchischen Register wahrscheinlich aufgehoben, ohne dass jedoch dadurch die Pflichten der Ernährung und Erhaltung, und überhaupt alle diejenigen erlöschten, deren Vernachlässigung man als κάκωσις bezeichnete.

Dritter Abschnitt.

Klagen, welche das eheliche Verhältniss betreffen.

Erstes Capitel.

Verlobung und Epidikasie.

Bei den Attikern, wie bei den Römern, lag der Ehe der Begriff einer Lebensgenossenschaft (individua vitae consuetudo) zum Grunde, wie dies schon die Hochzeitfeierlichkeiten beweisen. Daher denn auch die Ehe nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden konnte. Da nun der Natur zufolge aus einer solchen Geschlechtsvereinigung Kinder erzeugt werden, so durfte dies, wenn es auch den ehelichen Zweck nicht erschöpfte, doch davon nicht ausgeschlossen seyn, indem der Gebrauch der Frau bloss zur Befriedigung der Wollust dieselbe zur Beischläferin erniedrigte. In diesem Sinne ist denn auch die Formel zu erklären, welche Clemens von

Alexandrien aus Menander anführt: *παίδων σπόρῳ τῶν γνησίων δίδωμί σοι τὴν ἐμαυτοῦ θυγατέρα.* vgl. Plutarch im Solon c. 20 u. 22. Das Kinderzeugen, bei welchem auch politische Rücksichten eintraten, galt demnach als Kennzeichen der Ehe. Die Idee derselben, als einer sinnlichen und sittlichen Lebensgemeinschaft und Lebensvervollständigung, wurde bei den Griechen und Römern durch die Ansicht von dem Werthe des weiblichen Geschlechts sehr modificirt, was Hasse (Güterrecht der Ehegatten) nicht gehörig berücksichtiget hat. Eine weitere Ausführung gehört nicht hieher. Mehrere Stellen über das Wesen der Ehe finden sich bei Potter II, 492 f.

Das Erfoderniss der Civität, von welchem wir oben das Nöthige bemerkt haben, und das Verbot der Bigamie *) abgerechnet, war die Heirathsfähigkeit bei den Attikern nicht so beschränkt, wie bei den Römern. Nach Diogenes von Laerte und einigen Rhetoren (Them. Att. 1, 10) war die Ehe zwischen dem Vormund und der Mutter der Mündel untersagt. Dass dergleichen Ehen wenigstens dann, wenn sie

*) Chremes im Phormio des Terenz heirathet in Lemnos, ob er schon eine Frau zu Athen hat. Es wird dies nicht als ein Verbrechen dargestellt, wenn es gleich Chremes vor seiner Frau zu verheimlichen sucht. Nach Lysias (üb. d. G. d. Aristoph. S. 637) haben Conon und Nicophemus in Cypern Frau und Kinder, und auch Söhne zu Athen. Obschon eine gleichzeitige Doppelehe hier nicht angegeben ist, so wäre es doch denkbar, dass das Verbot der Vielweiberei sich nur auf Attische Bürgerinnen bezogen habe. Die Frauen konnten sich wohl immer beschweren und auf Scheidung dringen, wenn der Mann mit andern Umgang hatte, aber es war vielleicht an sich kein Verbrechen, wenn der Mann im Auslande noch eine Frau nahm.

der Ehemann im Testament anordnete, wo nicht erlaubt, doch üblich gewesen, hat bereits Petitus (545) aus den Reden gegen Aphobus und für Phormio bemerkt. Eine Mündel als solche konnte der Vormund wohl nicht heirathen, weil die Mädchen bis zu den Jahren der Mannbarkeit unter der Vormundschaft standen. Nachher war natürlich die Ehe erlaubt, selbst wenn der Vormund die Geschlechtstutel erhielt, wie dies wohl meistentheils der Fall war. Ob er aber erst Rechnung ablegen musste, wissen wir nicht. Wenn die Gegner in der Rede des Isäus ü. d. E. des Philoctemon vorwenden (128), dass dem Euctemon ἐξ ἐπιτροπευομένης Kinder geboren worden, so haben sie damit nicht behauptet, die Mündel sey als solche und als unmündige mit Euctemon verheirathet gewesen. Mit Ausnahme der Verwandten in der auf- und absteigenden Linie und der Schwester von der Mutter her, konnte man alle Verwandten heirathen, selbst die Schwester von einem und demselben Vater (Petit. 537. 538). Es finden sich jedoch von dergleichen Ehen selten Beispiele, und wenn sie auch nicht gesetzlich untersagt waren, so scheinen sie doch gegen die Sitten angestossen zu haben. Lysias gegen Alcibiades (550) sagt von dem Geschlecht des Alcibiades: οἱ δ' ἀδελφαῖς συγγεγόνασι, τοῖς δ' ἐκ θυγατέρων παῖδες γεγόνασιν. Welche Schwestern, und ob sie verheirathet gewesen, ist freilich nicht gesagt, jedoch der Vorwurf so allgemein ausgedrückt, dass man daraus auf eine gewisse Anrüchtigkeit solcher Ehen schliessen kann. Heirathen mit Adoptivschwestern waren dagegen unbedenklich, wo nicht gesetzlich. Ob ein bestimmtes Alter für die Abschliessung der Ehe in den Gesetzen festgesetzt gewesen, wissen wir nicht. Dass die Einschreibung in die Bürgerrollen im achtzehn-

ten Jahre unbezweifelt ehefähig machte, und sich Beispiele von Heirathen in diesem Alter finden (Dem. geg. Böotus 1009, 12. u. a. a. St.), ist schon von Andern bemerkt worden. Mit dem Stande, den Beschäftigungen und der zuchtmässigen Abhängigkeit eines Epheben scheint die Ehe unverträglich zu seyn (vgl. meine Beiträge S. 185). Da Mädchen früher, als Knaben, und in südlichen Ländern überhaupt frühe reif werden, so hob auch ihre Heirathsfähigkeit in einem früheren Zeitpuncte an, und sie durften wahrscheinlich mit dem Ablauf des vierzehnten Jahres in den Ehestand treten. (Xenophon Oeconom. VII, 5. Aristoteles Polit. VII, 16 will dagegen den Mädchen vor dem 18. Jahre das Heirathen nicht gestatten.) Vor der Verheirathung mussten die Mädchen die *ἀρκτεία* bei der Brauronischen Festfeier verrichtet haben (s. Müller Orchomenos 309; Bekker anecd. 206. 444). Welche Klagen und Strafen in dem Falle eines Incests, oder einer gleichzeitigen Doppelehe, Statt fanden, wissen wir eben so wenig, als was für Folgen dann eintraten, wenn die Eheleute noch nicht die körperliche Reife hatten, welche doch wohl unbezweifelt erfodert wurde. Dürfte man sich unbedingt auf die Römischen Comiker berufen, welche jedoch Griechische und Römische Sitten oft mit einander vermischen und daher keine zuverlässigen Gewährsmänner sind, so wäre es nach Attischem Recht zweifelhaft gewesen, ob eine hinter dem Rücken des Vaters und ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe wieder getrennt werden konnte, oder nicht. (Terenz Phorm. Act. III. Sc. 3.)

Plutarch (de amore prolis 921. T. VII. ed. Reiske) erwähnt auch in Rücksicht auf Solon und Athen *νόμους ἀγάμου* und *ὀψιγάμου*. Pollux (VIII, 40. vgl. III, 48) führt unter den öffentlichen Klagen auch

die γρ. ἀγαμίου auf (vgl. Lex. Seg. 336, 23), unter der Bemerkung, bei den Lacedämoniern habe es auch γρ. ὀψιγαμίου und κακογαμίου gegeben. Da Plutarch auch des Lycurgs gedenkt, und Pollux die γρ. ὀψιγαμίου namentlich auf Lacedämonien beschränkt, so ist wohl anzunehmen, dass der erstere nur eine der genannten Klagen, nämlich die γρ. ἀγαμίου, als beiden Staaten, dem Attischen und Lacedämonischen, gemeinsam aufführen wolle, sich aber ungenau ausdrücke, und zwar so, als ob die erstere wie die letztere Klage in beiden Gesetzgebungen angeordnet gewesen sey. Von welchem Zeitpunct an man der γρ. ἀγαμίου ausgesetzt war, und welche Folgen dieselbe nach sich gezogen, darüber verlautet in den Quellen nichts.

So ungenügend und unsicher unsere Kenntniss in den bisher behandelten Puncten ist, so zuverlässig ist dieselbe in Rücksicht der gesetzlichen Form, unter welcher eine Ehe eingegangen werden musste. Diese ist eine doppelte: 1. Verlobung des Mädchens von Seiten ihrer Gewalthaber, und in Ermangelung derselben 2. Epidikasie. Wir berufen uns auf eine Stelle aus Isäus (üb. d. E. des Philoctemon S. 130), von der wir schon an einem andern Orte Gebrauch gemacht haben: ἀλλὰ πάνυ πάλαι συνοικεῖν (προσήκει τὴν Καλλίππην) ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον, ἢ ἐπιδικασθεῖσαν (m. vgl. S. 149, wo das ἐκδοῦναι dem ἐπιδικασθεῖσαν συνοικεῖν entgegengesetzt wird). Ohne vorgängige Verlobung war die Ehe nichtig, und die Kinder nicht legitimi (Dem. für Phormio 954). Aus der Verlobung konnte nach Sopater zu Hermogenes (Meurs. Th. Att. II, 13) auf die Vollziehung der Ehe geklagt werden. Dass jedoch die Vollziehung nicht immer erfolgte, ersieht man aus dem Beispiel des Aphobus, welcher

die Mutter des Demosthenes nicht heirathete, ob sie ihm gleich verlobt war. Auch erwähnt Demosthenes die Nothwendigkeit der Vollziehung nirgends. Wir können daher um so weniger in der Angabe des Sopater ein Attisches Gesetz anerkennen, da sich der Mann ohne Schwierigkeit von der Frau wieder trennen konnte, eine Klage auf die Vollziehung der Ehe also nutzlos gewesen seyn würde. Die zur Verlobung berechtigten Gewalthaber eines Mädchens sind der Vater, der Bruder von demselben Vater, und der väterliche Grossvater (Dem. geg. Leoch. 1095; geg. Stephanus 1134). Sind der Brüder mehrere, so verloben sie die Schwester gemeinschaftlich (Isäus üb. d. E. d. Men. c. 2; Dem. g. Böot. 1010; geg. Leochar. 1083. 1085). In Ermangelung dieser Verwandten soll das Mädchen der nächste Verwandte haben, wenn sie eine Erbtochter ist (ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ). Hier findet Epidikasie Statt. Ist sie keine (ἐὰν δὲ μὴ ᾖ), also arm, so erhält sie derjenige, welchem sie von dem nächsten Verwandten verlobt wird. *) Denn dieser musste sie heirathen oder ausstatten. Hatte sie gar keine Verwandten, so konnte sie wohl selbst wählen, jedoch wahrscheinlich unter Zuziehung des Archon Epo-

*) Ich folge hier der Erklärung des gelehrten und scharfsinnigen Müller (Göttinger Anz. Jul. 1821 S. 1178), indem ich zugleich meine eigene zurücknehme. Dass die Worte τὸν κύριον ἔχειν nicht, wie Salmasius und Wesseling zu Petitus (534. 535) annehmen, auf den Mann gehen, ersieht man aus dem Zusammenhange, in welchem das Gesetz angeführt wird. Da der Redner zu erweisen sucht, dass Pasio seine Frau nicht habe in einem Testamente dem Phormio verloben können, so würde derselbe mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn κύριος den Mann bezeichnen sollte.

nymus. Diesen Bestimmungen gemäss finden wir in den Rednern mehrere Beispiele, dass Mädchen von ihren entfernteren Verwandten verlobt werden, wenn sie in Ermangelung des Vaters und der Brüder die nächsten sind, und in dieser Eigenschaft zugleich die Geschlechtstutel verwalten. Hierbei wird aber wohl vorausgesetzt, dass kein Verwandter das Mädchen durch Epidikasie in Anspruch nehmen kann. Diese konnte gegen den Vater oder Bruder nicht geltend gemacht werden, wenn sie ein Mädchen verlobten. Daher diese Personen ausschliesslich in dem Gesetz über die Verlobung genannt werden. Dass dazu ausserdem entfernte Verwandte berechtigt waren, ersehen wir aus folgenden Stellen. So verheirathet Apollodorus die Tochter seiner Halbschwester (einer uterina) an den Lacratides, indem er ihr zugleich sein Vermögen vermacht, Aristomenes die Bruderstochter an den Vater des Sprechers bei Isäus über die Erbschaft des Aristarch (257). Hier wird es zugleich getadelt, dass Aristomenes weder für sich, noch für seinen Sohn von der Epidikasie Gebrauch gemacht habe. Wäre Aristomenes ohne Söhne und für seine Person unfähig gewesen, das Mädchen zu heirathen, so konnte er sie, wenn sonst kein Verwandter da war, jedem Dritten verloben, ohne einem Vorwurf ausgesetzt zu seyn. Theophrast gibt die Schwester des Astyphilus, seines Stiefsohns, einem Dritten zur Frau, jedoch mit Bewilligung des letzteren (Is. 247. 248), indem dieser nach dem Gesetz zur Verlobung des Mädchens berechtigt war. Nach der Verheirathung konnte der Mann die Frau, wenn sie weder Vater, noch Bruder, noch sonst zur Epidikasie berechtigte Verwandte hatte, beliebig einem Dritten verloben (Dem. geg. Aphob. 814; für Phormio 946; Plut. im

Pericl. c. 24. Diodotus beauftragt, im Fall er sterben sollte, seinen Bruder, zugleich Vater seiner Frau, für die Verlobung der letzteren zu sorgen, indem er ihr ein Gewisses aussetzt. Dieser Fall gehört also nicht hieher. Lysias geg. Diog. 896.).

Ehe wir von der Epidikasie einer Erbtochter handeln, müssen wir noch die bereits erwähnte Vorschrift, ein armes Mädchen zu heirathen, oder auszustatten, einer ausführlicheren Untersuchung unterwerfen, indem die Erfüllung dieser Obliegenheit von einem Dritten im Namen des Mädchens durch einen richterlichen Spruch erzwungen werden konnte, wie anderer Seits dieses selbst sich nicht weigern durfte, den nächsten Verwandten zu heirathen. Die Ausstattung, welche gegeben werden musste, richtete sich nach der Schätzung, also nach den Vermögensumständen des Verwandten (Dem. geg. Macart. 1067. 1068 — das Mädchen, von welchem hier die Rede ist, gehörte nicht zu den armen, so dass auf diesen Fall jenes Gesetz keine Anwendung findet — Pollux III, 33). Harpocration (in ἐπίδικος und θῆτες) gibt den Betrag der Aussteuer zu 5 Minen an (vgl. Terenz Phormio act. II, sc. 3, v. 67). Zu einer so hohen Aussteuer waren jedoch nach Demosthenes bloss die πεντακοσιομέδιμνοι verpflichtet (vgl. Heraldus III, 15, 20; Meurs. Th. Att. 1, 13. Die sonstigen Stellen hat Petitus 551. 552, welcher auch die in späteren Gesetzen angeordnete Erhöhung der Mitgift auf 10 Minen aus Eustathius anführt.).

Von mehreren gleich nahe Verwandten gab ein jeder nach Verhältniss seines Vermögens einen Beitrag zur Aussteuer der θῆσσα. Waren mehrere θῆσσαι, so brauchte der nächste Verwandte nur eine auszustatten. Aus diesen gesetzlichen Bestimmun-

gen, welche unstreitig den Zweck hatten, arme Mädchen an Mann zu bringen, scheint der Natur der Sache nach zu folgen, dass bei einer gleichen Mehrzahl der Mädchen und der Verwandten für jeden der letzteren die Verpflichtung zur Ausstattung eben so eintrat, wie dieselbe dem einzelnen Verwandten gegen ein einzelnes Mädchen oblag. *) Ueberstieg die Zahl der Mädchen die der Verwandten, so konnten wohl von jenen nur die ältesten Ansprüche auf eine Ausstattung machen. In welcher Ordnung und nach welchem Maassstabe einzelne Mädchen von mehreren Verwandten, von denen einige einen höheren, andere einen niederen census hatten, ausgestattet wurden, darüber scheint nichts Näheres festgesetzt gewesen zu seyn. Die Pflicht der Ausstattung ruhte wohl bloss auf der Nähe des Grades, ohne dass die Art der Verwandtschaft, Agnation oder Cognation, in Betrachtung gezogen wurde. Wenn der nächste Verwandte ein armes Mädchen nicht, oder nicht gehörig und vollständig ausstattete, noch auch heirathete, so konnte er vom Archon dazu angehalten und auch durch eine Eisangelie belangt werden. Auch hatte wohl das Mädchen selbst die Befugniss, sich beim Archon zu beschweren (vgl. Petit. 539. 552).

Wie ein armes Mädchen auf Heirath oder Ausstattung dringen konnte, so hatte auch der nächste Verwandte ein Recht auf die Heirath mit einem reichen Mädchen. (Ueber den Begriff: ἐπίκληρος s. m. meine Beiträge 117 und ausser den hier citirten Stellen Lex. Seg. 256. 371. vgl. Ruhnken zu

*) Wir halten dem gemäss die Erklärung des Petitus (551) von dem angeführten Gesetz für die richtige und können die von Reiske nicht billigen.

Timäus 208.). Dieses Recht wurde durch eine ἐπιδικασία, die Erwirkung eines richterlichen Zuspruchs, geltend gemacht und dabei, mit Ausschluss der Ascendenten und der Brüder von derselben Mutter (Petit. 537. 538), ein jeder Seitenverwandter, selbst die Oheime zugelassen, wovon Bunsen ohne allen Grund das Gegentheil behauptet (vgl. Isäus üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 54. 62; üb. d. E. d. Cir. 214; üb. d. Erbsch. des Arist. 257; Dem. geg. Steph. 1124). Ob auf die Art der Verwandtschaft, mithin auf den Unterschied zwischen Agnation und Cognation etwas ankam, müssen wir unentschieden lassen. Vgl. d. Stellen aus Suidas und Pollux bei Bunsen (45). Der sonstige Vorzug der Agnaten fiel vielleicht deswegen weg, weil die ἐπιδικασία kein eigentliches Erbrecht, sondern nur die Nutzniessung und die Verwaltung des Vermögens so lange ertheilte, bis die Kinder aus einer solchen Ehe in die Jahre der Civilreife traten, wo ihnen das von der Mutter Ererbte zufiel (Is. üb. d. Erbsch. des Cir. 215; üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 46; üb. d. Erbsch. d. Arist. 261 f.; Dem. geg. Stephan. 1135; Harpocration in ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι). Der die Erbtochter heirathete, musste als ihr Gewalthaber und als Nutzniesser und Verwalter des Vermögens die Erbschulden bezahlen (Is. üb. d. Erbsch. des Arist. 263). Diese gesetzlichen Bestimmungen haben in der Absicht und Tendenz der Attischen Gesetzgebung ihren Grund, das Vermögen so viel wie möglich in den Familien zu erhalten. Aeschines (115) erzählt: Hegesander, Ehemann einer Erbtochter, habe das Vermögen derselben durchgebracht. Es scheint demnach zweifelhaft, ob der Ehemann gesetzlich nur die Zinsen und Früchte zog, oder das Capital selbst angreifen durfte und den Söhnen bei erlangter Grossjährigkeit nur

das Uebriggebliebene überliess (vgl. Is. üb. d. Erbsch. d. Cir. S. 199). Indem also die hinterlassenen Töchter und deren zu hoffende Söhne als eigentliche Erben betrachtet wurden (Is. üb. d. Erbsch. des Pyrrh. 49. 51. 53), so konnte man, ohne sie zu ehelichen, auf die ihnen zugefallene Verlassenschaft oder vielmehr deren Fruchtgenuss keine Ansprüche machen (Is. üb. d. Erbsch. des Pyrrh. 42; üb. d. Erbsch. des Arist. 257; Dem. geg. Mac. 1067). Verlangte man die Erbschaft ohne das Mädchen, so war eine Diamartyria zulässig (Is. üb. d. Erbsch. des Pyrrh. 43. 47). Diese Verbindlichkeit zur Heirath, als Bedingniss des Erbanspruches, erstreckte sich jedoch nicht auf die Seitenverwandtinnen des Erblassers, welche dieser etwa selbst hätte ehelichen müssen. Daher in der Rede gegen Macartatus (1068) die Erbansprüche an die Verlassenschaft des Hagnias und die Verbindlichkeit, die Tochter seines Geschwisterkindes zu heirathen, nur durch eine sycophantische Verdrehung mit einander verknüpft werden. Die Pflicht zur Ehelichung der Erbtochter war so unzertrennlich von dem Erbrecht, dass selbst der Vater ohne die Auflage einer solchen Verbindlichkeit Niemanden adoptiren oder zum Erben einsetzen konnte (Is. üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 41—44. 58. 61; üb. d. Erbsch. d. Arist. 262), obschon die Gerichte dergleichen testamentarische Verfügungen oft rückgängig machten (Aristoph. Wespen v. 582 ed. Küst.). Im Falle, dass nur Eine Erbtochter und mehrere Verwandte von gleicher Nähe da waren, so entschied wahrscheinlich das Alter — wenigstens unter Brüdern —, sonst das Loos. Derjenige, der die Erbtochter heirathete, erhielt auch das Vermögen und theilte dieses nicht etwa, wie bei einer eigentlichen Erbfolge, mit den andern Verwandten desselben

Grades, denn dann hätten die Verwandten geerbt und nicht die Töchter, indem zugleich die gesetzlich bestimmte Vererbung des Vermögens auf die Enkel weggefallen wäre. Bei einer gleichen Anzahl der Verwandten und der Mädchen erhielt jeder der ersteren eine von diesen zur Frau. Welche von ihnen dem Einzelnen zufallen solle, darüber verglichen sich oftmals die Verwandten. So trafen Andocides und Leager eine Uebereinkunft, auf welche von den beiden Erbtöchtern des Epilycus jeder die Epidikasie richten solle (Andoc. 59 f.). Hinterliess der Vater mehrere Töchter, welche dann das Vermögen theilten, so gelangten nach den nächsten Verwandten die entfernteren zur Epidikasie, wenn die Zahl der näheren geringer war, als die der Mädchen. Trat das umgekehrte Verhältniss ein, und fehlte es an heirathsfähigen Verwandten, so konnten die Verwandten, welche sich durch eine Epidikasie verehelicht hatten, an das Vermögen der ledig gebliebenen Mädchen keine Ansprüche machen. Wollte man annehmen, wovon wir glauben das Gegentheil dargethan zu haben, die Epidikasie einer Erbtochter sey mit einem wahren Erbrechte verknüpft gewesen, so müssten ganz andere Grundsätze aufgestellt werden. Dann wäre der nächste Verwandte zur Succession des ganzen Nachlasses gekommen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Töchter, und hätte von mehreren eine heirathen, die andern aber ausstatten müssen. Mehrere gleich nahe Verwandte hätten sich in die Verlassenschaft getheilt und diejenigen Mädchen, die sie nicht selbst heirathen konnten, gemeinschaftlich ausgestattet. Die Grösse der Mitgift wäre nicht durch den Betrag der Erbtheilung, sondern durch den gesetzlichen Maassstab, nach welchem auch die Brüder ihre Schwe-

stern ausstatten mussten, bestimmt worden, und das Mädchen wäre nicht ἐπίκληρος, sondern nur ἐπίπροικος gewesen. Schon aus diesem letzten Grunde kann man den Verwandten kein eigentliches Erbrecht zusprechen.

Die Epidikasie war ein persönliches Recht, welches nicht auf einen Dritten übertragen werden konnte. Andocides und Leager hatten, wie bemerkt worden, die Erbtöchter des Epilycus unter einander vertheilt. Die dem Andocides zugewiesene stirbt Leager will dem Callias die seinige überlassen. Dagegen kommt Andocides ein, und verlangt das Mädchen für sich. War übrigens der nächste Verwandte zu alt, oder sonst verhindert, die Erbtochter zu heirathen, so konnte er für den Sohn die Epidikasie anstellen (Andocides üb. d. Myst. 60; Isäus üb. d. Erbsch. d. Arist. 257).

Die Epidikasie eines Mädchens, welche ein Bürger bei dem Archon Eponymus, ein Schutzverwandter bei dem Polemarch eingab (Dem. geg. Steph. 1135; Petit. 540), wurde eben so verhandelt, wie die einer Erbschaft. In Gemässheit des öffentlichen Aufrufs konnte sich nämlich ein jeder zur Erbschaft vor Gericht melden, welcher darauf Ansprüche zu haben glaubte (Is. üb. d. Erbsch. d. Philoct. 121; üb. d. Erbsch. d. Hagn. 283; Dem. geg. Macart. 1051; geg. Olymp. 1170). Diese Meldung war auch in Rücksicht einer Erbtochter erfoderlich, und in dieser Beziehung heisst sie ἐπίδικος (Is. üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 56. 57; die Lexicographen. Harpocration, Suidas, Hesychius, der Etymolog, Pollux, Lex. Seg. 256). Meldete sich nur einer, so musste er den Grund des angeblichen Erbrechts, also entweder die Verwandtschaft oder das Testament, nachweisen, und darauf wurde ihm das,

Mädchen und die Erbschaft von Gerichtswegen zugesprochen. Ob dieser gerichtliche Zuspruch, welcher als ein actus voluntariae jurisdictionis, als blosse Anerkennung und Bestätigung eines bestehenden Rechts zu betrachten ist, vom Archon allein, oder mit Zuziehung der Richter ertheilt wurde, scheint zweifelhaft zu seyn. Nach der Aeusserung in der Rede gegen Olympiodorus (1174, 17): *ἐπεδίκασεν ὁ ἄρχων τοῖς ἀντιδίκοις τοῖς ἡμετέροις τὸν κλῆρον τὸν Κόνωνος*, dürfte das Erstere für das Wahrscheinlichere zu halten seyn. Epidikasien von Erbschaften sowohl, als Erbtöchtern ohne Rücksicht auf einen Gegner, mithin ohne Beziehung auf ein processualisches Parteiverfahren, werden von den Rednern und namentlich von Isäus mehrmals erwähnt (vgl. Dem. geg. Macart. 1068). Meldeten sich Mehrere, welche sich als Verwandte, oder auf den Grund eines Testaments das Erbrecht und die Erbtöchter streitig machten, so fand eine *διαδικασία* Statt. Dieser processualische Wettstreit verschiedener Erbschaftsprätendenten, von denen keiner die Verlassenschaft und die Erbtochter im Besitz hatte, galt, wie wir oben bemerkten, nicht als eine eigentliche Klagsache. Daher auch hier keine *παρακαταβολή* hinterlegt wurde. (Das Nähere unten.) Hatte dagegen Jemand eine Erbtochter und mit ihr die Erbschaft bei einer alleinigen Meldung oder bei einer Diadikasie durch einen gerichtlichen Ausspruch erhalten, so musste gegen ihn eine besondere Klage eingegeben und *παρακαταβολή* hinterlegt werden (Dem. geg. Macart. 1054). Hatte das Mädchen, welches man nebst dem väterlichen Erbe in Anspruch nahm, noch Brüder, so konnten diese gegen die Epidikasie eine Diamartyria einlegen, indem unter diesen Umständen das Mädchen nicht *ἐπίκληρος* war,

mithin die Epidikasie wegfallen musste (Isäus üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 56; üb. d. Erbsch. d. Philoct. 147; D. v. Halic. im Is. 449; Harpocration in ἐπίδικος und διαμαρτυρία; Pollux VIII, 32). Denn da die Descendenten die väterliche Verlassenschaft sich sofort aneigneten und ipso jure Erben waren, so konnte sonst Niemand sein Erbrecht geltend machen, mithin auch keinen Anspruch an die Erbtochter. Hatte der Vater ein Mädchen bei seinen Lebzeiten verheirathet, so konnte nach dem Tode desselben der nächste Verwandte die Verheirathete, falls sie keine Brüder hatte, durch eine Epidikasie für sich zur Frau verlangen, so dass die frühere Ehe getrennt werden musste (Is. üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 54—56; üb. d. Erbsch. d. Philoct. 265). Hatte aber der Vater ein Testament hinterlassen, und darin, wie er musste, dem Erben die Tochter zugesprochen, so konnte diese letztwillige Verordnung eben so wenig, wie die über das Vermögen, von dem nächsten Verwandten angegriffen werden. Daher denn hier die Epidikasie nothwendig wegfallen musste.

Die Epidikasie ist bis jetzt als ein Recht dargestellt worden, und es fragt sich, inwiefern sie auch eine Pflicht war, so dass der nächste Verwandte eine Erbtochter heirathen musste. Da man die Epidikasie von dem Standpuncte des Erbrechts betrachtete, hierbei aber, wie bei der Verfolgung eines jeden Gewinns, kein Zwang eintrat; da es ferner hauptsächlich darum zu thun war, die Mädchen überhaupt und insbesondere mit Familienmitgliedern zu verheirathen, so wurden wohl die nächsten Verwandten zur Ehe nicht genöthigt, wenn entferntere darum einkamen (Is. üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 54. 62). Aber wie, wenn dies unterblieb? In der Rede üb. d. Erbsch. d. Aristarch (256. 257) wird es einem Oheim

als etwas Unziemliches ausgelegt, dass er weder für sich noch für seinen Sohn die Nichte durch eine Epidikasie zur Frau verlangt, sondern an einen Fremden verheirathet habe. Auch Terenz in den Brüdern und im Phormio (s. die Stellen bei Petitus 539, Note 2) führt das Gesetz über die Heirath verwaister Mädchen so an, als ob es die nächsten Verwandten unbedingt dazu verpflichte. Allein hier ist von armen Mädchen die Rede, und die Alternative der Ausstattung unerwähnt gelassen, welche aber an einer späteren Stelle (Phormio II, 3, 66) namentlich angeführt wird. Da nun bei einem armen Mädchen der nächste Verwandte die Wahl zwischen der Ausstattung und der Heirath hatte, so sollte man denken, müsste bei einer begüterten, welche keiner Mitgift bedurfte, die Verpflichtung zur Heirath weggefallen seyn, weil diese nur bei Verweigerung der Mitgift eintrat. Daher betrachtete man es wohl für eine Beleidigung gegen die Familie, für eine Art Schimpf, wenn kein Verwandter die Erbtochter heirathete (welche in der Regel von ihren Gewalthabern einem Verwandten zur Frau gegeben wurde), aber eine Klage auf die Ehe scheint nicht Statt gefunden zu haben.

Zweites Capitel.

Mitgift und Klagen in Betreff derselben.

Die Verlobung eines Mädchens durch ihre Gewalthaber — die andere Form der Ehe — war gleichfalls mit einer Ausstattung verbunden, indem Ehefrauen sich dadurch von Lustdirnen und Beischläferinnen unterschieden (vgl. meine Beiträge S. 110). Daher denn aus der Mitgift die Existenz der Ehe erwiesen wurde. Umgekehrt lässt sich aber wohl nicht

behaupten, dass ohne Mitgift die Ehe keine gesetzmässige gewesen sey, indem eine ἐπίπροικος von einer ἄπροικος unterschieden wird (Pollux III, 35; Dem. g. Böot. 1014, 23; Isäus üb. d. Erbsch. des Pyrrh. 34. 40; üb. d. Erbsch. d. Men. c. 2; Lysias v. d. G. d. Aristoph. 622). Das Heirathsgut bestand meistentheils in baarem Gelde, in Gewändern und Kostbarkeiten, welche zum Putz und Schmuck der Braut gehörten, ἱματία und χρυσία (Isäus üb. d. E. d. Cir. 199; üb. d. E. d. Men. c. 3; Dem. g. Steph. 1110; geg. Spud. 1036; χρ. u. ἱμ. einer Buhlerin bei Dem. g. Olymp. 1182, 26), mitunter, jedoch selten, in Grundstücken (Isäus üb. d. Erbsch. d. Dikäog. 104; Dem. geg. Steph. 1110, 6). Ob die ἐπαυλία (Suidas u. der Etymologe u. d. W.; Pollux III, 39) und die ἀνακαλυπτήρια (Harpocration mit den Anmerkungen von Maussac. und Vales.; Lex. Seg. 200. 390; Pollux III, 35) mit zur Mitgift gerechnet wurden, wie Petitus annimmt, dürfte billig bezweifelt werden, da der Frau an diesen Geschenken wahrscheinlich ein selbstständiges Eigenthum zustand. Das Heirathsgut, insofern es insbesondere von den Brüdern, als Universalerben des väterlichen Nachlasses, gegeben wurde (vgl. geg. Böot. 1016), stand unstreitig in einem Verhältnisse zu dem Betrage desselben, so dass dabei eine willkührliche Bestimmung nicht Statt finden konnte. Denn es lässt sich wohl nicht annehmen, dass die Tochter bei Hinterlassung von Söhnen als θῆσσα angesehen wurde und daher keine grössere Mitgift, als diese, verlangen konnte. Der Sprecher bei Isäus (üb. d. Erbsch. d. Pyrrh.) gründet auf die niedrige Mitgift, welche nicht einmal das Zehntel des Nachlasses betrug, den Beweis, dass die angebliche Tochter des Pyrrhus kein eheliches Kind sey (S. 46 und sonst hin und wieder). Petitus

schliesst daraus, dass die niedrigste Mitgift ein Zehntel gewesen sey. Ohne dies geradezu leugnen zu wollen, so gewährt doch die Angabe des Isäus keine Gewissheit über diesen Punct, da jenes Zehntel nicht in Beziehung auf die Verpflichtung zur Aussteuer und deren gesetzlichen Betrag erwähnt wird. Mussten die Brüder eine bestimmte Aussteuer geben, so konnten sie unstreitig auch darauf belangt werden, und zwar eben so, wie die Vormünder, deren Stelle die Brüder vertraten. Daher denn auch die Schwestern in die Familie der Brüder zurückkehrten, wenn die Ehe durch Scheidung aufgehoben wurde, oder durch den Tod des Mannes, und die Frauen noch nubiles waren. Denn in diesem Falle konnten sie wohl die Brüder anderwärts verheirathen, ohne dass die Frauen die Wahl hatten, in der Familie des Mannes bei ihren Söhnen zu verbleiben. Wenigstens lesen wir in der Rede gegen Böotus (1010), dass eine Schwester von ihren Brüdern nach dem Tode des Mannes einem andern zur Frau gegeben wird, obgleich aus der früheren Ehe ein Sohn am Leben ist (vgl. Is. üb. d. E. d. Pyrrh. 19. 65). Anders verhielt es sich mit einer schwangeren Wittwe. Diese musste bis zur Niederkunft in der Familie des Mannes bleiben (Dem. geg. Mac. 1076). Uebrigens waren die Brüder wenigstens nach den bestehenden Sitten verpflichtet, für die anderweite Verheirathung ihrer Schwestern zu sorgen. Welche Klage auf Bestellung der Mitgift den Betheiligten zugestanden, und ob vielleicht die Vorenthaltung derselben als κάκωσις betrachtet worden, und desfalls etwa eine Eisangelie zulässig gewesen, darüber finde ich weder bei den Rednern, noch den Grammatikern etwas Bestimmteres bemerkt. Das Vermögen der Erbtöchter fiel auf die Enkel,

wenn sie grossjährig wurden. Diese mussten unbezweifelt, wie die Brüder, einen gewissen Theil davon der Mutter als Mitgift lassen. Die Mutter lebte, wenn die Brüder gestorben waren, nach dem Tode des Mannes bei ihren Kindern, welche jene ernähren mussten, dafür aber auch die Mitgift sich aneigneten (Dem. geg. Phän. 1047. vgl. Isäus üb. d. E. d. Pyrrhus 39. 41). Dieselbe fiel den Söhnen nach dem Tode der Mutter zu, wie wir aus der zweiten Rede gegen Böotus ersehen. Verheirathete sich die Mutter wieder, so lebte wohl die ihr ursprünglich zugetheilte Mitgift wieder auf, und sie hatte wahrscheinlich eine Klage darauf.

Die Errichtung und Uebergabe der Mitgift geschah vor Zeugen (Is. üb. d. E. d. Pyrrh. 24; Dem. geg. Onet. 869) und der Mann bestellte dagegen nach dem geschätzten Betrage derselben eine Hypothek in seinen Gütern (Pollux VIII, 142), wodurch die persönliche Foderung der Frau und des Verlobenden mit einem Realrechte verknüpft wurde. Diese Bestellung einer Hypothek, welche die Sicherheit des Heirathsgutes bezweckte, war zwar üblich, jedoch nicht unbedingt nöthig. In der Rede über die Erbschaft des Pyrrhus heisst es zwar (37): *ἐάν τίς τι ἀτίμητον δῷ, ἕνεκα τοῦ γάμου* (so liest Reiske richtig für *νόμου*), *ἐὰν ἀπολίπῃ ἡ γυνὴ τὸν ἄνδρα, ἢ ἐὰν ὁ ἀνὴρ ἐκπέμψῃ τὴν γυναῖκα, οὐκ ἔξεστι πράξασθαι τῷ δόντι, ὃ μὴ προικὶ τιμήσας ἔδωκεν*, allein dies scheint bloss so viel zu sagen, dass nur das als Mitgift Angerechnete und Veranschlagte, alles Uebrige aber nicht von dem Ehemann wiedergefodert werden könne. Denn *ἀτίμητον* bezeichnet das Ungeschätzte, nicht das durch kein Pfand Versicherte, indem die Bestellung einer Hypothek durch *ἀποτιμᾶν* (von Seiten des Verpfänders) und *ἀποτιμᾶσθαι* (von

Seiten des Pfandnehmers) ausgedrückt wird (Harpocration in ἀποτιμηταί und Maussacus z. d. St.; Pollux III, 36, VIII, 142; Lex. Seg. 200. 201. 423. 437). Auch wäre es seltsam, wenn der Ehemann die ihm geständlich gegebene Mitgift gewinnen und der Ausstattende sie bloss deswegen verlieren solle, weil kein Pfand bestellt worden. Dass hingegen das nicht als Mitgift Angerechnete und Eingebrachte nicht wieder gefodert werden konnte, dies ist um so weniger auffallend, da es einer besondern Erklärung bedarf, was Mitgift seyn soll und was nicht. Wenn daher in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus (1156) erzählt wird, die Frau des Klägers habe dem Euergus und Theophemus bei Gelegenheit einer Pfändung untersagt, sich an den Geräthschaften im Hause zu vergreifen, ὅτι αὐτῆς εἴη ἐν τῇ προικὶ τετιμημένα, so ist dies von den als Mitgift geschätzten und eingebrachten Sachen, nicht von den dafür bestellten Pfändern zu verstehen. Nach den Rednern und Lexicographen wurden zur Sicherheit des Heirathsgutes nicht bewegliche, sondern unbewegliche Sachen zur Hypothek gesetzt (Pollux VIII, 142). Uebrigens gebrauchte man wohl in Rücksicht auf Mitgift und Mündelgüter ἀποτιμᾶν deswegen, weil hier die Hypothek in Beziehung auf eine vorgängige Schätzung bestellt wurde (Dem. geg. Onet. 876 f.; Heraldus III, 6). Das ἀποτιμᾶν wird in der Rede gegen Spudias auf ein Grundstück angewendet, welches der Vater für den Rückstand der zugesagten Mitgift dem Schwiegersohne bis zu einer gewissen Summe verpfändet hatte (1029, 19. 27. 1030. 1033, 27).

Zahlte der Verlobende die Mitgift nicht, so pflegte dieselbe verzinst zu werden. Timocrates, erster Ehemann der Schwester des Onetor, ver-

sprach dem Aphobus, welchem dieselbe späterhin (nach Trennung der Ehe mit Timocrates) verlobt wurde, einen Zins von 5 Obolen für die rückständige Mitgift (geg. Onet. 866). Die Klage wegen nicht gezahlter Mitgift gegen den Verlobenden, als Gewalthaber der Frau, war wohl eine einfache Schuldklage (der Bruder des Mädchens, der seinem Schwager die Mitgift vorenthält, wird χρήστης ἄδηλος genannt. Dem. geg. Onet. 867, 12), nicht eine δίκη προικός (actio rei uxoriae). Denn diese war an die Voraussetzung geknüpft, dass die Mitgift als solche, d. h. zur Bestreitung der ehelichen und häuslichen Bedürfnisse eingebracht und angewendet worden. Daher Timocrates dem Aphobus die Mitgift nur mit 5 Obolen verzinste, da er sie im Namen des Onetor schuldete, von welchem letzteren Aphobus die Ausstattung als eine Schuld eben so fodern konnte, als ob jener seine Schwester zum erstenmal verheirathete. Wäre dagegen Aphobus in die Rechte des Onetor eingetreten, oder hätte dieser selbst nach Trennung der Ehe vom Timocrates das rückständige Heirathsgut gefodert, so wäre dieses nicht als blosse Schuld, sondern als eigentliches Eingebrachte mit 9 Obolen zu verzinsen gewesen. Dem. geg. die Neära 1362; geg. Aphob. 818 (und sonst hin und wieder). In dieser letzteren Rede wird von dem Verzinsen einer vorweggenommenen Aussteuer gesprochen, ohne dass die Ehe erfolgt ist. Auch hier war die Mitgift noch nicht als solche (ad ferenda matrimonii onera) benutzt worden, und es liess sich daher auf diesen Fall der Begriff einer blossen Schuldfoderung anwenden. Auf der andern Seite machte das zur Mitgift ausgesetzte Vermögen den Lebensunterhalt einer Unverehelichten aus, mochte sie nun noch gar nicht in die Ehe getreten, oder aus

derselben wieder herausgetreten seyn. Das Recht der Betheiligten schien daher in beiden Fällen dasselbe zu seyn: wenn ihr nach getrennter Ehe die Mitgift vorenthalten wurde, oder ein Dritter vor der Ehe das Heirathsgut an sich nahm und nicht herausgab. Dass demgemäss Demosthenes selbst darüber zweifelhaft gewesen sey, ob auch in einem solchen Falle die Mitgift mit 9 Obolen verzinst werden müsse, lässt sich aus der Aeusserung schliessen: das Gesetz bestimme zwar einen so hohen Zins, er wolle aber nur eine Drachme berechnen.

Nach Auflösung der Ehe hatte der Gewalthaber der Frau, welcher sie ausgestattet, eine Klage auf die Mitgift gegen den Ehemann und dessen Erben oder deren Vormünder (*δίκη προικός*). Waren diese in der Zurückgabe säumig, so fand gegen sie in dem Odeum eine Klage auf die Verzinsung mit 9 Obolen Statt: *δίκη σίτου*. Diese Benennung rührt daher, dass die vom Tage der getrennten Ehe an fälligen Zinsen, so wie die Mitgift selbst, zur Ernährung der Frau dienten. Blieb die Frau in dem Hause ihres Mannes bei ihren Söhnen, wo auch das *σῖτον μετρεῖν* vorkommt, so war wohl keine eigentliche *δ. σίτου*, sondern *κακώσεως* zulässig. Daher denn die Angabe in den Lexicis Seguerianis, welche wir gleich anführen werden, auf einem Irrthum beruht. [Harpocration in *σῖτος*; Suidas in *σῖτος* und *σίτου*; Dem. geg. d. Neära 1362. 1363; Isäus üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. 19. 65. vgl. Dem. geg. Aphob. III, 854; Pollux III, 47. VI, 153. VIII, 33 und d. Ausl. z. d. St. Einen davon abweichenden Begriff stellen die Lexica Segueriana (238) auf, wonach die *δίκη σίτου* gegen die Vormünder gerichtet ist, welche den Waisen und deren Müttern den gehörigen Lebensunterhalt (*σίτου καὶ τροφάς*) vorenthalten.] Zweifelhaft dürfte es

seyn, inwiefern den Söhnen, denen beim Eintritt in die Civilreife die Mitgift zufiel, die *δίκη προικὸς* und *σίτου* gegen den Vater zustand, wenn die Ehe durch Scheidung aufgehoben wurde, und die Frau keine Brüder hatte. Erlosch das Recht der Söhne auf die Mitgift durch die Scheidung, oder nicht? Dass durch die letztere die Ansprüche der Söhne auf das Vermögen der Mutter nicht aufgehoben wurden, wenn diese eine Erbtochter gewesen, leidet keinen Zweifel. Kann man aber davon auf die Mitgift schliessen? War die Mutter gestorben und lebte der Vater noch, so verwaltete dieser die Mitgift bis zur Mündigkeit der Söhne und verwendete die Zinsen auf den Unterhalt und die Erziehung der Kinder (g. Böot. 1023, 8). Ob auch nach dem Tode der Frau, wo von einer Ernährung und Ausstattung derselben nicht mehr die Rede seyn konnte, die rückständige Mitgift vom Ehemann und dessen Erben mit 9 Obolen verzinst werden musste, dies gehört unter die vielen Fragen, welche man bloss mit einem Nichtwissen beantworten kann. Wurde das Vermögen des Ehemannes confiscirt, so konnten die Ansprüche an der Mitgift durch eine Klage geltend gemacht werden, aber nicht durch eine *δ. προικός* — diese war keine Realklage — wie aus den obigen Ausführungen erhellt. Wie es in dem Falle eines Concurses gehalten wurde, wissen wir nicht. Von den auf uns gekommenen Reden behandeln nur zwei die Foderung der Mitgift: die Rede gegen Spudias und die *zweite geg.* Böotus. Dort wird vom Schwiegersohn der *Rückstand* einer zugesagten Mitgift aus dem väterlichen Nachlass gefodert, und zwar namentlich aus einem dem Schwiegersohn zur Hypothek gestellten Grundstück. Hier verlangt er Kläger von seinen Halbbrüdern bei der Theilung des väter-

lichen Nachlasses die mütterliche Mitgift zum voraus. Da die Betheiligten über diese Foderung sich nicht haben vereinigen können, so ist zur Sicherheit derselben und bis zum Austrag der Sache ein Haus aus dem väterlichen Nachlasse nicht mit zur Erbtheilung gezogen worden.

War für die Mitgift eine Hypothek bestellt worden und der Ehemann in deren Wiedererstattung säumig, so konnte auch das deshalb zuständige Realrecht geltend gemacht, und die zur Hypothek gesetzte Sache in Anspruch genommen werden. Hier bedurfte es keiner Klage, sondern man konnte sich sofort in den Besitz der Sache setzen (ἐμβάτευσις). Kam ein Anderer zuvor, oder wurde man an der Besitzergreifung sonst gehindert, so war die δίκη ἐξούλης zulässig. Dieses Recht äusserte natürlich nicht eher seine Wirksamkeit, als bis die Verbindlichkeit zur Rückzahlung eintrat, also erst nach getrennter Ehe. Denn während derselben blieb der Ehemann im Genuss des versetzten Grundstücks; nur durfte er unbezweifelt den Werth desselben nicht durch Wegnahme und Verkauf der Pertinenzien verringern. Dass dem Pfandgläubiger der Besitz und der Fruchtgenuss zugestanden, lässt sich um deswillen nicht annehmen, weil dann dem Ehemann die Mitgift keinen Vortheil gebracht und ihrer Bestimmung zuwider keinen Zuschuss zur Bestreitung der häuslichen Bedürfnisse und Ausgaben gewährt hätte. Denn was der Ehemann durch die Mitgift gewann, das verlor er unter dieser Voraussetzung durch die Entbehrung der verpfändeten Grundstücke. Da also der Gläubiger vor dem Eintritt des Zahlungstermins den Besitz der Hypothek nicht verlangen konnte, so musste Onetor, um dem im Processe gegen Demosthenes verurtheilten Apho-

bus die Grundstücke zu retten, eine Scheidung desselben von seiner (des Onetor) Schwester fingiren. Ohne diese liess sich zwar immer eine Hypothek wegen der dem Aphobus eingehändigten Mitgift vorgeben, und dem Demosthenes das Recht an den verpfändeten Grundstücken streitig machen, allein als Besitzer konnte Onetor erst nach der Scheidung handeln und demzufolge auch nicht eher einer Bemächtigung jener Güter Gewalt entgegensetzen. Wie Demosthenes alle von Onetor angegebene Thatsachen als leere Vorspiegelungen darzustellen sucht, so auch die angebliche Hypothekbestellung (871). Zu dem Ende führt Demosthenes an, Aphobus bewirthschafte jene Grundstücke nach wie vor und zu der Zeit, wo Onetor wegen der fälligen Mitgift von seinem hypothekarischen Rechte Gebrauch machen müsse. Da also hier bloss von den Ansprüchen des hypothekarischen Gläubigers auf den Fruchtgenuss *nach getrennter Ehe und im Nichtzahlungsfalle der Mitgift* die Rede ist, so lässt sich daraus der Schluss, das ἀποτιμᾶσθαι sey an sich mit Besitz und Nutzniessung verbunden gewesen, so wenig ziehen, dass vielmehr gerade das Gegentheil gefolgert werden muss. In derselben Rede (866, 2) wird übrigens das ἀποτίμημα als Hypothek an den Gütern des Vormunds angeführt, und zwar augenscheinlich als eine solche, welche mit keinem Fruchtgenuss von Seiten des Gläubigers verbunden ist. (vgl. Heraldus III, 6, 12, welcher aber in Bestimmung der rechtlichen Natur des ἀποτιμᾶν und dessen Wirkungen sich selbst nicht gleich bleibt.)

Drittes Capitel.

Scheidungsklagen.

Die Ehe konnte bei der Uebereinstimmung beider Theile sofort getrennt werden, und es bedurfte wohl in einem solchen Falle nur einer schriftlichen Anzeige bei dem Archon, wie wir schon oben bemerkt haben. So verheirathet Onetor seine Schwester an den Aphobus, ohne dass in Rücksicht auf ihre Trennung von Timocrates, irgend eines Hindernisses oder einer Schwierigkeit gedacht wird. Polyeuctus nimmt dem Leocrates seine Tochter wieder und verheirathet sie an den Spudias (1029. 1036, 15). Protomachus, ein Mann in dürftigen Umständen, hat Gelegenheit, eine reiche Erbtochter zu heirathen, und überredet den Thucritus ihm seine Frau abzunehmen, welche denn auch dem letzteren von ihrem Bruder verlobt wird (Dem. geg. Eubul. 1311. S. auch Is. üb. d. Erbsch. des Men. c. 3). Die Beispiele dieser Art von getrennten und erneuerten Ehen würden sich leicht vermehren lassen. Da also die Ehe mit Bewilligung beider Theile sofort getrennt werden konnte, so fragt sich weiter, inwiefern eine Scheidungsklage erfoderlich war, wenn der eine Theil auf Fortsetzung der Ehe bestand. Hier scheint fürs erste so viel ausgemacht zu seyn, dass die Frau sich nicht ohne hinlängliche Gründe von dem Manne trennen konnte, und dass sie diese (wo nicht selbst, doch durch ihre Verwandten) durch die *δίκη ἀπολείψεως* geltend machen musste (Pollux III, 47: *καὶ τοὐναντίον* — nämlich von *ἀποπομπή* — *ἀπόλειψις, καὶ δίκη παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ἀπολείψεως*, d. h. Klage der Frau auf das Fortgehen vom Manne, den Mann verlassen zu dürfen, aber nicht, wie es übersetzt ist: judicium de viri repudio; VI, 153. VIII, 31;

Hesych. in ἀπόλειψις; Lex. Seg. 201. 430). Zu den oben bei der δίκη κακώσεως angegebenen Scheidungsgründen kann ich keine weiteren hinzufügen, indem ich dergleichen nirgends angegeben, noch auch sonst eine Andeutung finde, dass die Zahl derselben gesetzlich bestimmt gewesen. Es scheint demnach das richterliche Ermessen über die Statthaftigkeit und Rechtmässigkeit der nachgesuchten Trennung entschieden zu haben. Beschwerte sich die Frau wegen κάκωσις und verband sie damit das Gesuch auf Scheidung, so war dies eine qualificirte Scheidungsklage mit einem Strafantrage. Wie verhielt es sich aber mit dem Manne? Konnte der einseitig und willkührlich ohne Angabe eines Grundes die Frau fortschicken, oder nicht? Im ersten Falle war keine Klage erfoderlich, aber wohl im zweiten, wenn die Frau die Wahrheit des angegebenen Grundes leugnete. Die hier gedenkbare Klage ist die δ. ἀποπομπῆς (s. Pollux a. a. O.). Nach Hermogenes kann sich der Mann willkührlich von der Frau trennen; dann lässt sich der δ. ἀποπομπῆς kein anderer Inhalt anweisen, als der, dass, wenn der Mann die Frau aus einem entehrenden Grunde fortschickte, sie die Unwahrheit desselben klagend darthun konnte. Die Stellen, welche verstossener Frauen gedenken, beweisen zwar so viel, dass Männer ihre Frauen ohne Vermittelung des Gerichts fortschickten, aber nicht, dass sie dies ohne Gründe thun konnten. Vielmehr werden solche allerdings angeführt, und da wir nicht lesen, dass sie die betheiligte Frau in Abrede stellt, so wissen wir nicht, wie es in einem solchen Falle gehalten wurde (Lys. geg. Alcib. 541; Dem. geg. d. Neära 1362). In der Rede des Isäus üb. d. Erbsch. des Pyrrhus (33) heisst es: eine Frau ohne Aussteuer könne man leicht [an einer andern Stelle (39):

nach Belieben, ὁπότε βούλοιτο] fortschicken. Dies kann einen doppelten Sinn haben, entweder den: ohne Aussteuer ist es leicht in Zweifel zu ziehen, ob eine Frau eine wirklich verlobte, oder nur eine Beischläferin ist, und der Mann kann sie deswegen entlassen. Dies würde die Andeutung enthalten, dass man eine Ehefrau, welche unbezweifelt als solche galt, nicht sofort entlassen könne. Oder auch: ohne Aussteuer bindet den Mann nichts an die Frau, denn er verliert durch die Scheidung nichts, seine Willkühr, sie fortzuschicken, ist mithin unbeschränkt. In jedem Falle dürfte das ῥαδίως an der ersten Stelle darauf hinweisen, dass die Trennung von der Frau zwar keine Schwierigkeiten auf sich habe, aber doch wohl nicht ganz grundlos seyn dürfe. Wie es mit der Mitgift gehalten wurde, wenn der Mann die Frau aus einer gerechten Ursache verstiess, darüber finden sich keine näheren Bestimmungen. Der Mann erlangte jedoch wohl nur in ausserordentlichen Fällen an dem Heirathsgute ein Recht, indem dasselbe nicht sowohl der Frau, als ihren Gewalthabern gehörte, welche sie verlobten (vgl. Dem. geg. d. Neära 1362, 25). Phrastor, welchem Stephanus die Tochter einer Lustdirne als eine Bürgerin verheirathet hatte, verstösst nach Entdeckung des Betrugs seine Frau, wozu ihn auch die freien und unanständigen Sitten vermögen, worüber er ihr vergeblich Vorstellungen gemacht hat. Wegen des Betrugs und in Ermangelung der erfoderlichen Rechtsfähigkeit von Seiten der Frau wurde wohl diese Ehe als von Anfang an nichtig und ungültig betrachtet. Die Mitgift hatte Phrastor inne behalten und er wurde deshalb von Stephanus belangt, mit welchem er sich hernach verglich (Dem. geg. d. Neära 1362 f.). Dass in Fällen der Art dem

Ehemann die Mitgift ipso jure zugefallen sey, kann daraus nicht gefolgert werden. Dass auch bei der ἀποπομπή die Mitgift in der Regel zurückgegeben werden musste, ersieht man aus Isäus ü. d. E. d. Pyrrh. 38. (Ueber den Unterschied zwischen ἀποπομπή, ἀπόπεμψις und ἀπόλειψις in Rücksicht auf den Sprachgebrauch, welcher jedoch nicht immer beobachtet wurde, s. Plutarch Romulus c. 22; Aemilius Paul. c. 5; de adul. T. VI. S. 197; de virtut. T. VI. S. 381; conjugal. praecept. S. 544; Lucian Soloecist. c. 9. T. III. S. 578, die Ausl. zu d. St. und Küster z. Aristoph. Plut. 1033.)

Vierter Abschnitt.

Vormundschaftsklagen.

Erstes Capitel.

Geschlechtstutel.

Frauen sowohl als Unmündige, welche beide über das Ihre nicht frei verfügen konnten, standen unter Vormundschaft, insofern damit eine rechtliche Vertretung in bürgerlichen Angelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens bezeichnet wird. Dass die Frauen keine juristische Selbstständigkeit hatten, ersieht man nicht allein aus der Zusammenstellung derselben mit Unmündigen bei Isäus, wonach jene so wenig wie diese über einen höheren Werth als einen Scheffel Getraide verfügen dürfen (Is. üb. d. Erbsch. des Arist. 259; Harpocration in *ὅτι παιδί*; der Scholiast zu den Ecclesiaz. d. Arist. v. 1018; Wesseling zu Petit. 577), sondern überhaupt aus ihrer politischen und bürgerlichen Stellung in dem Attischen Staate. In der Rede des Aeschines

gegen Timarch (167) werden zwar Waisen erwähnt, deren Mütter nach dem Tode des Vaters das Vermögen verwalten, allein dass dieselben dabei selbstständig und ohne Zuziehung eines Vormunds gehandelt hätten, ist damit nicht gesagt. Nach der Rede gegen Spudias (1030. 1034) hat die Frau des Polyeuctus im Beiseyn ihrer Brüder dem Spudias 1800 Drachmen geborgt, worüber eine Urkunde aufgenommen worden, welche sich in dem Nachlasse der Frau gefunden hat. Ist nun gleich die auctoritas des Gewalthabers dabei nicht erwähnt, so lässt sich doch das nicht als Beweis geltend machen, dass dieselbe bei einem solchen Rechtsgeschäft überhaupt nicht erfoderlich gewesen. Dasselbe gilt auch von einer Stelle im Aristophanes (Thesmophor. 849), wonach eine Frau auf Zinsen leiht. Diese Angaben also, mit den obigen Bestimmungen zusammengehalten, streiten nicht gegen die Annahme, dass die Frauen bei den Attikern, eben so wie bei den Römern, unter einer tutela perpetua gestanden. Cicero in der Rede pro Flacco (c. 30) sagt in Rücksicht auf den Kauf eines Grundstücks von einer Frau: tutor his rebus Graecorum legibus adscribendus fuit. Nach dem Tode des Vaters scheinen die Brüder die väterliche Gewalt über die unverheiratheten Schwestern fortgesetzt, und nicht nur das Vermögen derselben verwaltet, sondern auch ihre persönlichen Verhältnisse bestimmt zu haben. In Ermangelung der Brüder übten wahrscheinlich die nächsten Verwandten die Vormundschaft aus (davon unten), wobei wir es dahin gestellt seyn lassen müssen, ob der Archon dieselben namentlich bestellte oder doch bestätigte, und etwa aus mehreren Verwandten desselben Grades eine Auswahl traf. In der Rede über die Erbschaft des Philoctemon (139)

dringt Pythodorus bei der Aufhebung einer testamentarischen Verfügung, worüber die Urkunde bei ihm niedergelegt worden war, auf die Bestellung eines Vormunds für die unmündige Tochter des Chäreas, welche bei der Zurücknahme jener Verfügung interessirt war. (Ueber die *καταστάσεις* der Vormünder vgl. Pollux VIII, 89.) Wenn es in derselben Rede (S. 130) heisst: die Angabe der Gegner als wahr angenommen, müsse die Callippe 30 Jahre unter der Vormundschaft gestanden haben, so soll damit weiter nichts, als so viel gesagt werden: das Vorgeben der Gegenpartei sey deswegen unwahrscheinlich, weil ein Mädchen nicht so lange unverheirathet zu bleiben pflege. Wurde eine Frau Wittwe und hatte sie weder Brüder noch Söhne, so musste ihr ebenmässig ein Vormund bestellt werden (Suidas in *χηρωσταί*; s. die Ausleger zu Pollux III, 47).

Durch die Verheirathung ging die Frau in die Familie und die Gewalt des Mannes über, welcher wohl als Geschlechtsvormund auch denjenigen Rechtsgeschäften durch seine Einwilligung rechtliche Wirksamkeit ertheilte, welche die Frau in Beziehung auf das nicht zu dem Eingebrachten gehörige Vermögen einging. Denn dass sie solches (bona receptitia) besitzen konnte, scheinen die oben angezogenen Stellen zu beweisen. Die Männer waren Gewalthaber, nicht blosse Vormünder, und heissen daher, wie die Brüder, *κύριοι*, nicht *ἐπίτροποι*, obschon mit jenem Namen hin und wieder auch die Vormünder bezeichnet werden (Aeschin. geg. Tim. 39. 41. 43 und Demosthenes in den Reden gegen Aphobus). Demosthenes sagt von seinem Vater: er habe den Aphobus zum *κύριος* seiner Mutter und seines Vermögens gemacht (830. 831. 837. 840. 858. 859. 860).

In der Rede des Isäus über die Erbsch. des Cleon. S. 7 wird der Vormund ἐπίτροπος und κύριος genannt. Durch den letzteren Ausdruck soll wohl das Recht des Vormunds, über die Verwendung des Mündelvermögens zu verfügen, besonders hervorgehoben werden. *Κύριος* ist überhaupt derjenige, der die Gewalt und Herrschaft über etwas oder an etwas hat, sey es eine Person oder Sache, eine einzelne Handlung oder ein Inbegriff mehrerer. Daher denn auch der nächste Verwandte in Beziehung auf das Recht, ein Mädchen zu heirathen, κύριος genannt wird. In dieser Rücksicht unterscheidet Isäus über die Erbsch. des Dik. 92. den ἐπίτροπος und κύριος, wenn man nicht annehmen will, die letztere Benennung sey als Pleonasmus und blosse Verstärkung der ersteren gesetzt (vgl. d. Note von Reiske). Nach den oben angeführten Stellen erhalten die Söhne einer Erbtochter das Vermögen ihrer Mutter, wenn sie mündig werden. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Kinder bei Lebzeiten des Stiefvaters Vormünder ihrer Mutter werden. Denn durch jene Verfügung werden ja nicht die ehelichen Rechte aufgehoben, und der Stiefvater bleibt nach wie vor rechtlicher Schutz und Beistand seiner Frau. Selbst der Sprecher geg. Stephanus (1135) weicht nur scheinbar von dieser Bestimmung ab, und bestätigt dieselbe bei einer näheren Ansicht. Er sucht nämlich zu erweisen, dass er *vor* der anderweiten Verheirathung seiner Mutter grossjährig, und demzufolge zu ihrer Verlobung berechtiget gewesen. Auch sprechen die Stellen bei Isäus bloss von der Erbfolge der volljährigen Söhne. Die Geschlechtsvormünder hatten wohl *als solche* das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen nicht in Händen, und sie bestätigten bloss die von den letzteren eingegangenen Geschäfte, ohne dass sie

dieselben beliebig anordnen und ausführen konnten. Daher denn Aeschines von einer Vermögensverwaltung durch die Mütter spricht und an andern Stellen Darlehen der Frauen erwähnt werden, ohne des Vormunds dabei zu gedenken. Das Verhältniss scheint also bei dieser Art der Vormundschaft ganz dasselbe gewesen zu seyn, wie bei den Römern in Rücksicht solcher Frauen, welche nicht in der tutela legitima standen. Gaj. Inst. lib. 1, §. 190. 191: mulieres, quae perfectae aetatis sunt, ipsae sibi negotia tractant: et in quibusdam caussis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam. Unde cum tutore nullum ex tutela judicium datur (s. die Parallelstellen in der Note). Auch im Attischen Rechte hören wir von einer Rechnungsablage der Geschlechtsvormünder und einer Klage gegen sie nichts. Ueber die erfoderlichen Eigenschaften eines Vormunds schweigen die Quellen. So viel kann man aber wohl nach der Natur der Sache annehmen, dass der Vormund selbstständig seyn, mithin weder unter der väterlichen Gewalt stehen (was nach Römischen Gesetzen geschehen konnte, weil hier die väterliche Gewalt nicht mit der Volljährigkeit aufhörte), noch selbst einen Vormund haben, körperlich sowohl als geistig zur Erfüllung der ihm berufsmässig obliegenden Pflichten fähig, so wie auch ἐπίτιμος seyn musste. Ob ein Schutzverwandter zum Vormund über die Kinder eines Bürgers bestellt werden konnte, dürfte zweifelhaft seyn. Pasio, ein aufgenommener, kein geborener Bürger, setzt wenigstens seinen Freigelassenen, den Phormio, in einem Testamente zum Vormunde seines unmündigen Sohns, des Pasicles, an. Ein solcher Vormund musste in den einschlagenden Fällen unstreitig durch seinen Prostates handeln.

Zweites Capitel.

Vormundschaft über Unmündige.

§. 1.

Petitus bemerkt, dass bei den Attikern die tutela testamentaria und die dativa bestanden habe, die tutela legitima aber nicht, welche nach Diogenes von Laerte durch ein Gesetz des Solon den Erben des Pupillen ausdrücklich untersagt worden. Dieses Gesetz scheint jedoch keinen Bestand gehabt zu haben. Denn wir finden mehrmals in den Rednern nahe oder entfernte Verwandte als Vormünder, ohne dass sich eine testamentarische Bestellung vermuthen lässt. So ist Pantaleon Vormund über seinen jüngeren Bruder, nachdem der Vater unter den Dreissig umgekommen (Lys. geg. Theomn. 346). An ein Testament kann hier um deswillen nicht gedacht werden, weil man dergleichen wohl selten errichtete, wenn man grossjährige Söhne hatte (s. unten über die Testamente). Aehnliche Fälle sind in den Reden des Isäus enthalten. Dinias ist Vormund seiner Neffen, und zwar als deren künftiger Erbe (6. 7). Ein ähnliches Beispiel führt der Redner in der Streitigkeit über die Verlassenschaft des Apollodorus an (S. 164). Nach der Rede über die Erbschaft des Dikäogenes hat unter andern Dikäogenes, Sohn des Proxenus, (ἐγγυτάτω ὢν γένους, 93) die Vormundschaft über Cephisodotus geführt, von dessen Mutter jener, als natürlicher Verwandter, Geschwisterkind, und als testamentarischer Adoptivsohn des Dikäogenes (Sohnes von Menexenus) zugleich Neffe war. Theopompus war, als Oheim, Vormund von dem Sohne des Stratocles (über die Erbsch. d. Hagn. 284. 287. 292, 6. vgl. 278, 3); eben

so Diocles von seinem Schwestersohn (üb. d. Erbsch. d. Cir. 227. vgl. die Inhaltsanzeige zu der Rede üb. d. Erbsch. d. Aristarch, wonach der Bruder κατὰ τὸν νόμον Vormund über die Kinder seines Bruders geworden ist). Auf das Beispiel des Alcibiades (Plut. Alcib. c. 1; Xenophon Memorab. 1, 2, 40) kann man sich wohl nicht berufen, da nach Plato (Alcib. T. V. S. 5) die Vormünder desselben in einem Testament ernannt waren. Ausser den nächsten Verwandten scheint dem Stiefvater die Tutel gesetzlich zugestanden zu haben, so dass es das Ansehen gewinnt, als ob nicht bloss die Mutter, sondern auch die Kinder derselben in die Familie des zweiten Mannes übergegangen sind (s. z. B. Isäus üb. d. Erbsch. d. Astyph. S. 246—248).

Das Recht der Vormünder erstreckte sich nicht, wie bei den Römern, bloss auf die auctoritatis interpositio und die negotiorum gestio (vgl. die bekannte Abhandlung von Löhr), sondern zugleich auf die Person des Pflegbefohlenen, so dass der Vormund auch für die Ernährung und Erziehung sorgen musste. Isäus (üb. d. Erbsch. des Astyph. 247) erzählt von einem Stiefvater, welcher — wie man aus dem Folgenden ersieht — als Vormund handelte, er habe den Mündel erzogen und ihn denselben Unterricht, wie seine Kinder, geniessen lassen. Auch in der Rede des Demosthenes gegen Aphobus wird das Honorar für die Lehrer des Demosthenes erwähnt, welches Aphobus unterschlagen habe (828). Pericles gab dem Alcibiades einen alten, aus Thracien gebürtigen Sclaven zum Pädagogen (Plato Alcib. S. 42. T. V. ed. Bip.; Plut. Lycurg c. 26). Nach Aelian (13, 44) haben Themistocles und Aristides dieselben ἐπιτρόπους gehabt, und sind deshalb gemeinschaftlich erzogen und unterrichtet worden.

Die Richtigkeit dieser Angabe ist, wenigstens was den Themistocles angeht, in Zweifel zu ziehen, da dieser bei dem Tode seines Vaters keines Vormundes mehr bedurfte. Dass die Bestimmung des Unterhalts und Wohnorts vom Vormund abhing, ersieht man aus Lysias gegen Diogeiton (897. 905. 907. vgl. Dem. geg. Aphob. 833, 21) und aus Isäus üb. d. Erbsch. des Dik. 94. An der letzteren Stelle wird erzählt, der Vormund habe seinem Bruder den Mündel als Begleiter nach Corinth mitgegeben (vgl. Plato Protagoras S. 106. T. III).

Wie dem Vormund die ganze Vermögensverwaltung zustand, so musste er für den Pupillen alle Kosten und Ausgaben bestreiten, mochten sie nun dem Privatleben angehören, oder bürgerliche Lasten seyn, wie z. B. Kriegssteuern (Dem. geg. Aph. 815. 825. 832, 22. 836. 838). Von den Liturgien waren die Waisen frei (Böckh II, 5). Selbst die *νομιζόμενα*, welche die Mündel einem Verstorbenen schuldig waren, verrichtete in deren Namen der Vormund (Isäus üb. d. Erbsch. d. Cleon. 7).

Die Art der Vermögensverwaltung war eine doppelte: entweder erhob der Vormund von den einzelnen Grundstücken und Capitalien die Nutzungen und Zinsen selbst (*διοικεῖν*, auch *διαχειρίζειν*), oder er verpachtete das Vermögen und bestritt aus dem Zins die Ausgaben für den Pupillen (*μισθοῦν οἶκον*).

Wenn der Vormund selbst das Vermögen verwaltete, so musste er mit dem vorräthigen Gelde Grundstücke ankaufen, welche einestheils weniger, als bewegliches Gut, dem Verderben und dem Verluste ausgesetzt waren, und also dem Bestande und der Erhaltung des Vermögens eine grössere Sicherheit gewährten, anderntheils nicht so leicht, wie Geld, eine Veruntreuung zuliessen, und daher den

Vormund selbst gegen den Verdacht der Unterschlagung verwahrten (Lys. geg. Diog. 906. vgl. Dem. geg. Naus. und Xenop. 986, 26). Um die Mündelgüter nicht der Gefahr des Verlustes auszusetzen, durften dieselben nicht auf Bodmerei gegeben werden (Böckh 1, 148). Die Verpachtung des Mündelvermögens geschah unter Vermittelung des Archon Eponymus, welchem der Vormund deshalb eine Anzeige that. Hierauf wurde die Verpachtung öffentlich bekannt gemacht und das Mündelgut unstreitig demjenigen zugeschlagen, welcher die meisten Procente bot und die meiste Sicherheit leistete. Diese Verhandlung geschah vor den Richtern, deren Ausspruch bei dieser Gelegenheit kein Rechtsspruch, sondern vielmehr eine blosse Bestätigung war, wie etwa bei der Wahl eines Candidaten, oder der Abschliessung eines Bündnisses mit auswärtigen Staaten. Isäus (in der Rede über d. Erbsch. des Philoct. 141. 142) erzählt einen merkwürdigen Fall einer solchen Verpachtung. Dem Archon geschieht die auf eine Erdichtung gegründete Anzeige, dass die verstorbenen Söhne des Euctemon, Philoctemon und Ergamenes (145), zwei Adoptivsöhne hinterlassen hätten. Die Urheber dieser Anzeige geben sich zugleich als Vormünder dieser Unmündigen an, und tragen darauf an, dass der Archon die Güter derselben vermiethen solle. *) Nachdem die Gerichte besetzt sind, und der

*) ὅπως ἐπὶ τοῖς τούτων ὀνόμασι τὰ μὲν μισθωθείη τῆς οὐσίας, τὰ δὲ, ἀποτιμήματα καταστασθείη· καὶ ὅροι τεθεῖεν, καὶ ζῶντος ἔτι τοῦ Εὐκτήμονος μισθωταὶ δι᾿ αὐτοῦ γενόμενοι τας προσόδους λαμβάνοιεν. Die Vormünder hatten demzufolge die Absicht, das Vermögen des Euctemon an sich zu bringen und die Aufkünfte zu geniessen. Wenn es nun heisst, ein Theil des Vermögens solle verpachtet, der andere als Pfand be-

Archon den erfoderlichen Aufruf durch den Herold hat ergehen lassen, so wird der gespielte Betrug von den Richtern entdeckt und diese untersagen die Verpachtung. Hieraus ersieht man zugleich, dass die Richter über die Zulässigkeit einer solchen Verpachtung zu entscheiden hatten. Die Pächter der Mündelgüter mussten eine Hypothek bestellen, und zwar in die Hände der Apotimaten, welche vom Archon mit der Schätzung und Aufnahme der verpfändeten Grundstücke beauftragt waren und zugleich wohl dahin zu sehen hatten, dass dieselben die gehörige Sicherheit gewährten (Lex. Seg. 200. 201. 437; Pollux VIII, 142; Harpocration u. Suidas in *ἀποτιμηταί*). Diese Hypotheken verblieben unstreitig im

stellt werden, so hat das wohl den Sinn: Was die Vormünder von dem Vermögen in Händen hatten, das solle verpachtet, was dagegen Euctemon und dessen rechtmässige Descendenten, denen eigentlich die Erbschaft gehörte, besassen, das solle für eine Hypothek der angeblichen Adoptivsöhne erklärt und als solche in Beschlag genommen werden. Auch bei Demosthenes (geg. Tim. 1187, 20) heisst es von einem verpfändeten Grundstück: *ἀποτίμημα καθεστήκει*. Hätte der Redner von einer Pfandbestellung *für* die verpachteten Grundstücke sprechen wollen, so würde er sich unbezweifelt anders ausgedrückt haben. Eine Verpachtung der Güter, welche die rechtmässigen Descendenten des Euctemon inne hatten, konnte nicht sofort Statt finden, aber wohl eine Beschlagnahme derselben, um die Ansprüche der Mündel sicher zu stellen. Weiter wird an der angezogenen Stelle angeführt: *οἱ δ' ἐμισθοῦντο*; da die Vormünder die Güter nicht selbst pachten konnten, so geht das *οἱ* wohl nicht auf diese, sondern auf ihre Genossen und Anhänger. Es ist jedoch unstreitig angemessener, mit Reiske *ἐμίσθουν* zu lesen. Dieser bleibt sich übrigens, wenn man die Anmerkungen mit der Uebersetzung zusammenhält, in Erklärung dieser Stelle nicht gleich.

Fruchtgenuss der Pächter, ohne dass sie jedoch durch eine Veränderung ihren Werth verringern durften. Von den Vormündern durften diese Güter nur dann angegriffen werden, wenn der Pachter seinen Obliegenheiten nicht nachkam und den Zins nicht gehörig entrichtete. Es lässt sich also hier nicht etwa eine Antichresis annehmen, indem der Pachter doppelt in Anspruch genommen würde, wenn er Zins zahlen müsste, und der Verpachter den Fruchtgenuss der Hypothek hätte.

Der Pachter trat in die Berechtigungen und Ansprüche des Mündels und trieb demnach alle Foderungen desselben ein. Theopompus, Beklagter in der Rede über die Erbschaft des Hagnias (289), sagt: wenn dem unmündigen Sohne des verstorbenen Stratocles wirklich die Hälfte der mir zugesprochenen Verlassenschaft gehört, so mag man sie beim Archon als Mündelgut zur Verpachtung verzeichnen und der Pachter mag sie als solches von mir einfodern. Da die Pachtung unter öffentlicher Auctorität vollzogen wurde, so musste auch nach eingetretener Volljährigkeit die Rückzahlung öffentlich geschehen. Wir lesen daher in der Rede gegen Aphobus (832), dass ein solcher Pachter die Mündelgüter auf dem Markte ausgehändiget habe.

§. 2.

Die Verpachtung der Mündelgüter, welche zu Anfang des Jahrs geschah (Petit. 593), scheint gesetzlich angeordnet gewesen zu seyn (Dem. geg. Aphob. 831, 24. 853, 12. 861, 14. vgl. Isäus geg. Menecl. c. 3 u. 9), jedoch nicht unbedingt, wie schon die oben angeführte Stelle aus Lysias gegen Diogeiton beweist, indem Umstände eintreten konnten, unter denen die Verwaltung des Vermögens durch

den Vormund für den Pupillen vortheilhafter und zweckmässiger war. Nur musste wohl der Vormund den Archon Eponymus davon in Kenntniss setzen und dessen Einwilligung zur Verwaltung der Mündelgüter einholen. Auch konnte der Vater, wie es scheint, die Verpachtung seines Vermögens in dem Testamente verordnen oder verbieten. Das Vorhandenseyn einer solchen Verordnung in dem väterlichen Testamente behauptet Demosthenes, welcher zugleich die Vortheile einer solchen Verpachtung ins Licht zu setzen sucht, das Gegentheil davon der Vormund, unter dem Vorgeben, der Vater habe deswegen die Verpachtung untersagt, weil der Grossvater des Demosthenes dem Staate schuldig gewesen sey und demzufolge die Confiscation des Vermögens zu befürchten gestanden (818. 826. 827. 831—833. 836. 837. 840. 853. 861. 865). Hatte der Vormund ohne hinlängliche Ursache die Verpachtung unterlassen, so konnte gegen ihn die *δίκη μισθώσεως οἴκου* (Pollux VIII, 31) angestellt werden. An der Zulässigkeit derselben könnte um deswillen gezweifelt werden, weil der Mündel als solcher zu ihrer Anstellung nicht fähig war, und als Klage eines Dritten gedacht sie aufhört, Privatklage zu seyn. Wir müssen daher ihre Anstellbarkeit auf den Mitvormund beschränken, oder annehmen, der Mündel habe sich wegen unterlassener Verpachtung beschweren und auf Ansetzung eines anderweiten Vormundes antragen können, damit dieser die gedachte Klage eingebe. Allein von solchen Vormündern lesen wir nichts. Auch könnte man fragen: wozu diese Weitläuftigkeiten? warum verfuhr der Archon nicht von Amtswegen? Nach dem Etymologen, Photius, den Lex. Seg. 313. 315, und nach der von den Auslegern zu Pollux (VIII, 47) ange-

zogenen Epitome des Harpocration, war auch eine Phasis zulässig, wenn die Mündelgüter gar nicht, oder zu gering verpachtet waren. In der Rede gegen Nausimachus und Xenopithes wird erzählt, der Oheim der Mündel (wahrscheinlich ein Mitvormund) habe das Vermögen nicht verpachten wollen, und, als Nicidas deswegen eine Phasis eingereicht (*φήναντος Νικίδου*), die Richter überredet, ihm die Verwaltung zu überlassen (991, 14). Ob nach beendigter Vormundschaft die Phasis angestellt werden konnte, oder nicht, dies hängt von der Natur und dem Zweck derselben ab. Wurde das Nichtverpachten der Mündelgüter als Verbrechen angesehen, so kann die Phasis nicht auf die Zeit der Minderjährigkeit beschränkt werden. Sollte die Phasis dazu dienen, die Verpachtung zu bewirken, und diesen Zweck hatte sie nach Photius, so ist sie natürlich nach beendigter Vormundschaft erloschen. Ob die Klage gegen Diogeiton eine öffentliche sey, eine Phasis oder Eisangelie, oder nur eine Privatklage, lässt sich nicht ausmitteln. So viel sehen wir aus der Rede, dass einer der Mündel volljährig geworden, und dass besonders auf dessen Veranlassung sein Schwager gegen Diogeiton klagend auftritt. Dieser hatte nun als Grossvater und Oheim zugleich nicht etwa bloss das Vermögen der Mündel schlecht verwaltet, sondern den Bestand der väterlichen Verlassenschaft verheimlicht und sich dieselbe angeeignet. Eine solche Handlungsweise gegen Waisen und nächste Verwandte liess sich nun wohl unbezweifelt nicht nur als *κάκωσις* geltend machen, sondern eignete sich auch gewiss zu einer Strafschärfung, wenn eine blosse Civilklage angestellt wurde. Daher die *ἔσχατοι κίνδυνοι* leicht erklärlich sind, denen nach

dem Kläger Diogeiton ausgesetzt seyn soll (vgl. Heffter 251; Böckh 1, 380).

Der Vormund war in Verwaltung des Mündelvermögens zur gehörigen Sorgfalt gehalten und musste demnach nicht allein für dasjenige einstehen, was er von den Mündelgütern verheimlicht, entwendet und verthan hatte, sondern auch den Schaden ersetzen, welcher durch seine Nachlässigkeit und Unbesonnenheit entstanden war. Er musste also nach dem Ausdruck der Römischen Juristen dolum et culpam praestare. Obschon der culpa in den Reden über die Vormundschaft nicht besonders Erwähnung geschieht und überhaupt dieselbe ihrem Begriff, so wie den Arten und Graden nach in dem Attischen Rechte nicht näher bestimmt war, so leidet es doch keinen Zweifel, dass der Vormund auch wegen Fahrlässigkeiten, welche ja eben so gut wie dolus das Vermögen des Mündels gefährden und zu Grunde richten konnten, einer Verantwortung ausgesetzt war. Von der Verpflichtung des Vormunds zur Anwendung der gehörigen Sorgfalt zeugt die Aeusserung des Demosthenes: Aphobus habe es nicht dulden müssen, dass auf eine dem Vermögen des Demosthenes verpfändete Sache anderweit Geld aufgenommen werde (822. 855, 14), indem dann das Pfand nicht mehr die gehörige Sicherheit gewährte, oder wenigstens das Recht daran streitig gemacht werden konnte. Der Vormund musste nicht allein für seine eigenen Handlungen einstehen, sondern auch für die Unterschleife und Entwendungen anderer, die er zuliess und zu denen er etwa aus eigennützigen Absichten stillschwieg. So wird es dem Aphobus zum Vorwurf gemacht, dass er mit dem Demophon, seinem Mitvormunde, zugehalten und ihm die Aneignung der vom Vater des Demosthenes für die Hei-

rath seiner Tochter ausgesetzten Mitgift nachgesehen habe, wodurch Aphobus selbst einen freieren Spielraum zu seinen eigenen Betrügereien und Missbräuchen gewinnen und denjenigen beschwichtigen wollte, welcher ihm daran am ersten hinderlich seyn konnte. Auf diese Nachsicht des Aphobus gegen das widerrechtliche Benehmen des Demophon wendet Demosthenes das Gesetz an, dass derjenige, welcher eine Ungerechtigkeit zulässt und vertuscht, so angesehen werden solle, als ob er sie selbst begehe, und demzufolge dasselbe schuldig sey, was der Urheber selbst (περὶ μὲν γὰρ ὧν καθυφῆκας νόμος ἐστὶ, διαῤῥήδην ὃς κελεύει, σε ὁμοίως ὀφλισκάνειν, ὥςπερ ἂν αὐτὸς ἔχῃς).

Da der Vormund den Mündel rechtlich vertrat, dessen Processe führte (geg. Aphob. 821, 17), und also zu ihm in dem Verhältnisse der Personeneinheit stand, so konnte er auch mit demselben kein Rechtsgeschäft eingehen (auctor in rem suam fieri). Daher wird es in der Rede des Isäus üb. d. Erbsch. des Dik. 93. getadelt, dass ein Vormund das väterliche Haus seines Mündels gekauft habe. In dem mehrmals erwähnten Streitfall bei Isäus über die Erbschaft des Hagnias (285—289) wird die Behauptung des Gegners angeführt, der Mündel könne gegen Theopompus deswegen nicht klagen, weil dies gegen die Gesetze anstosse, daher denn kein anderes Mittel übrig geblieben sey, als den Theopompus mit einer Eisangelie wegen der κάκωσις eines Waisen zu belangen. Diese Ansicht der Sache scheint den aufgestellten Grundsätzen gemäss die richtige zu seyn. Theopompus verlangt daher mit Unrecht, dass ihm ein Verbot der Klage gegen den Vormund von Seiten des Mündels aufgezeigt werde, denn dieses liegt in der Natur des Rechtsverhältnisses in der unitas per-

sonarum zwischen dem Vormund und dem Mündel. Wollte dieser ein Rechtsgeschäft mit jenem eingehen oder gegen den letzteren klagend auftreten, so musste dazu ein besonderer Vormund bestellt werden.

Ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen des Vormundes scheint nach den gesetzlichen Vorschriften dem Mündel nicht zugestanden zu haben. Demosthenes sagt zwar, Onetor habe dem Aphobus deswegen die Mitgift nicht ausgehändigt, weil er geglaubt, dass die Güter des Vormundes dem Mündel verpfändet wären (866), und an einem andern Orte heisst es: Onetor habe die Mitgift auf das Vermögen des Demosthenes geborgt, welches zehn Jahre früher in die Hände des Aphobus gekommen, als er geheirathet. Allein in der Wendung, welche die Rede darauf nimmt, wird es als eine Frage der Billigkeit aufgeworfen: ob es sich denn gezieme, dass Onetor alles erhalte und Demosthenes nichts, da er doch ein verurtheilendes Erkenntniss ausgewirkt und durch Aphobus um sein ganzes Vermögen gekommen sey. Sonst nirgends führt der Redner ein Gesetz über die Hypothek an den Gütern des Vormunds an, was er gewiss nicht unterlassen hätte. Vielmehr ersieht man, dass der Rechtsstreit sich besonders um den Punct dreht, ob überhaupt vom Onetor eine Mitgift gegeben und ob die Hypothek dafür vor oder nach der Verurtheilung des Aphobus, welche dem Demosthenes ein Pfandrecht an dessen Gütern verschaffte, bestellt worden.

Der Vormund musste nach geendigter Vormundschaft Rechnung ablegen, und wenn der Mündel diese unrichtig, oder sich sonst in seinen Rechten gekränkt fand, so hatte er die δίκη ἐπιτροπῆς. War der

Mündel beim Eintritt der Volljährigkeit schwachsinnig, oder sonst zur Uebernahme der Vermögensverwaltung unfähig, so konnte ihm nicht Rechnung abgelegt, sondern es musste damit Anstand genommen werden. So soll nach Aristides dem Cimon wegen Stumpfsinns das Vermögen erst in späteren Jahren von den Vormündern ausgehändiget worden seyn. Da jedoch der Vater des Cimon als Staatsschuldner starb, so kann das gedachte Vermögen kein väterliches gewesen seyn. Wenn mehrere gemeinschaftlich die Vormundschaft geführt hatten, so konnte der einzelne nicht auf das Ganze, sondern nur zu seinem Antheile belangt werden. In Rücksicht dessen dagegen, was Jeder für sich verwaltete, ging die Klage auf das Ganze. Demosthenes verklagt daher den Aphobus als Mitvormund von zwei andern auf das Drittel des Ganzen, welches von den drei Vormündern zusammen gefodert wird (822, 28). Die Richter verurtheilen demgemäss die Vormünder überhaupt in 30 Talente, den Aphobus in 10 Talente, indem sie zugleich die Zinsen, jedoch nach dem niedrigsten Fuss, in Anrechnung bringen (862). Die Vormundschaftsklage ging auch gegen die Erben, aber, wie es scheint, nicht als *δίκη ἐπιτροπῆς*, sondern in einer allgemeineren Fassung als *δίκη βλάβης*. Diese wird wenigstens gegen die vier Söhne des Aristaichmus angestellt, welcher über Nausimachus und Xenopithes die Vormundschaft geführt hat. Jeder dieser vier Söhne wird vom Nausimachus sowohl als Xenopithes auf 30 Minen — ein halbes Talent — also die vier Brüder zusammen auf vier Talente verklagt (985). (Diese Berechnung, welche auch Wolf annimmt, ist unstreitig die richtige; Reiske dagegen hat das Verhältniss der einzelnen Klagen zu den Beklagten unrichtig aufgefasst und verwickelt

sich daher in Missverständnisse.) Ueber die Vormundschaftsklagen s. Böckh 1, 378—380, mit welchem ich auch annehme, dass es ausser der Phasis keine γραφὴ ἐπιτροπῆς gegeben habe.

Die Klage gegen den Vormund, welche bei dem Archon Eponymus angebracht wurde, erlosch in 5 Jahren nach dem Eintritt in die Jahre der Volljährigkeit. *) Bei der genannten Behörde wurden unbezweifelt auch alle auf die Vormundschaft bezügliche Rechtssachen verhandelt, z. B. wenn sich mehrere das Recht der Vormundschaft streitig machten, oder die Vormünder über die Art der Vermögensverwaltung uneinig waren. In einem Fall der Art, der zu keinen eigentlichen Processsachen gehört, entschied der Archon unbezweifelt de plano ohne Zuziehung der Richter. Doch fehlen uns darüber alle Nachrichten.

*) Ob ausser den Unmündigen auch andere Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen, oder aus andern Ursachen, ihren eigenen Angelegenheiten nicht vorstehen konnten, unter der Vormundschaft standen, darüber fehlen nähere Nachrichten. Aeschines erzählt zwar, dass der Vater des Timarch das Vermögen seines kranken und blinden Bruders mit verwaltet, und der letztere nach dem Tode des ersteren von den Vormündern des Timarch das Nöthige erhalten habe (121); allein als eigentliche Vormundschaft wird dies Verhältniss nicht dargestellt.

Fünfter Abschnitt.

Δίκη ἐξούλης.

Die Darstellung der aus dem Sachenrecht entspringenden Klagen eröffnen wir mit der einleitenden Bemerkung, dass sich kein bestimmtes Wort zur Bezeichnung des Eigenthums in dem Attischen Recht findet, indem dasselbe überhaupt nur zwischen dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen unterscheidet (οὐσία φανερά und ἀφανής; die unbeweglichen Güter heissen auch κτήματα im Gegensatz von χρήματα, obgleich beide Worte in einer weiteren Bedeutung das Besitzthum überhaupt bezeichnen). Sehen wir nun auf die Sache selbst, so scheint es keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn, dass das Eigenthum als ein Realrecht gegen jeden Dritten geltend gemacht werden konnte, und daher Vindication gab. Merkwürdig ist in dieser Beziehung die Aeusserung des Demosthenes in der Rede über Halones (77), dass die Occupation eines Dritten das Eigenthum nicht aufhebe. Philipp hatte nämlich die Insel Halones von Räubern gereinigt, welche sie in Besitz genommen, und war zwar erbötig, dieselbe den Atheniensern als Geschenk zu überlassen, wollte aber nicht ihre Ansprüche darauf anerkennen. Dagegen bemerkt der Redner: die Vertreibung eines unrechtmässigen Besitzers ist keine Erwerbungsart des Eigenthums, indem dasselbe durch eine widerrechtliche Aneignung nicht aufhört demjenigen zu verbleiben, welcher es ursprünglich gehabt hat. Kennt man also eine Sache als fremdes Eigenthum, so kann man daran kein Recht erlangen, selbst wenn die Erwerbart an sich nicht widerrechtlich ist. Wie aber, wenn man von dem fremden Eigenthum nichts weiss und die Sache im guten Glauben erworben hat?

Kann man auch hier mit der Vindication belangt werden? Nennt derjenige, bemerken die Lexica Segueriana (246), bei welchem der Eigenthümer seine Sache findet, den Verkäufer, *) so geht der Process gegen diesen (*πρὸς ἐκεῖνον ἐγίνετο τῷ ἀπολέσαντι ὁ λόγος ὡς τὸ ἀλλότριον πωλήσαντι*), und nur dann gegen den Besitzer, wenn der Verkäufer nicht nachgewiesen wird. Diese Bestimmung erläutert eine Stelle aus Isäus (267), wonach bei Streitigkeiten über Grundstücke der Inhaber den Verpfänder oder den Verkäufer nennen muss, oder in die Herausgabe verurtheilt wird. War nun jenes der Fall, so fragt es sich, ob der Eigenthümer von dem Verkäufer oder Verpfänder, gegen welchen er klagte, *bloss Entschädigung* verlangen konnte, indem die Sache bei dem Käufer verblieb, oder ob vielmehr dieser bloss vom Verkäufer durch den Beweis der rechtmässigen Veräusserung im Process vertreten wurde, die Sache aber unter Vorbehalt eines Regresses herausgeben musste, wenn jener unterlag. Das Erstere angenommen, hätte die Vindication aufgehört, eine solche zu seyn, und wäre nicht mehr eine Sachklage gewesen, sondern bloss eine persönliche gegen den Verkäufer. Dass aber ein Rechtsstreit auf Anerkennung des Eigenthums und dessen Wiedererlangung in einem solchen Falle (bei der nominatio auctoris) seine eigentliche und ursprüngliche Tendenz und der Klagestand selbst sich geändert habe, davon findet sich in den Grammatikern durchaus keine Andeutung. (s. Harpocration und Sui-

*) Ueber die nominatio auctoris drückt sich Plato in den Gesetzen (lib. X. S. 126. T. 9) so aus: *ἀναγέτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πρατῆρα, ἢ τὸν δόντα, ἀξιόχρεών τε καὶ ἔνδικον, ἤ τινι τρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως.*

das in αὐτομαχεῖν, ἀνάγειν, βεβαιώσεως δίκη; Pollux VIII, 34. 35; Lex. Seg. 214. 219. 467. Ueber die βεβαιώσεως δ. unten.) Ausserdem ersieht man aus der Rede gegen Pantänetus, dass der Käufer bona fide und justo titulo der Eviction des Eigenthümers unterworfen war, und sich in einem solchen Falle nur an den Verkäufer halten konnte. Von Pantänetus will nämlich Niemand kaufen, weil er im Fall der Entwährung kein sicherer Gewährsmann sey (vgl. Heraldus IV, 3). Weiter berufen wir uns auf die Rede des Isäus üb. d. Erbsch. d. Dikäogenes. Dikäogenes der jüngere hatte nämlich den Klägern ²/₃ einer Erbschaft entzogen und sich späterhin, als er deswegen belangt wird, anheischig gemacht, diese Erbtheile wieder herauszugeben. Demgemäss musste Mehreres, was Dikäogenes von der Erbschaft verkauft oder versetzt hatte, wieder eingelöst werden, um den Klägern den versprochenen Antheil zu verschaffen. Gegen die Käufer und hypothekarischen Gläubiger wagen aber die Kläger nicht aufzutreten, um sich den Besitz anzueignen (ἡμεῖς δ' οὐκ ἐξάγομεν), weil sie den Verlust des Processes befürchten. Denn nachdem sie den Micion (oder Mecion) auf Geheiss des Dikäogenes, welcher die Bestätigung und Rechtfertigung des von ihm abgeschlossenen Verkaufs zu verweigern versprochen, aus dem Besitz eines Badehauses gesetzt (ἐξάγοντες ἐκ τοῦ βαλανείου), wären sie 40 Minen schuldig geworden, indem sie den darauf von Micion anhängig gemachten Process verloren hatten (S. 100 — 103). Das Versprechen, den geschlossenen Kauf nicht zu bestätigen und aufrecht zu erhalten, ist unbezweifelt auf die Erklärung vor Gericht gegangen, dass Dikäogenes in Ermangelung des Erbrechts die in Anspruch genommene Sache nicht habe veräussern

dürfen, mithin auch auf die Käufer kein Recht habe übertragen können, indem ihm selbst keines zugestanden (nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet). Wäre also Dikäogenes seiner Zusage nachgekommen, oder der Mangel seines Rechts zur Veräusserung nachgewiesen worden, so hätten die Kläger auf den Grund des ihnen zuständigen Erbrechts, welches gegen den Besitzer titulo singulari eine Eigenthumsklage begründete, die veräusserten Grundstücke vindiciren und in Besitz nehmen können, obgleich die Käufer und hypothekarischen Gläubiger bona fide und justo titulo diese Sachen an sich gebracht hätten. Von einer Aneignung des Besitzes in Folge eines Realrechts ist auch die zu Theben in Rücksicht einer Werkstatt (*ἐργαστήριον*, dasselbe ist nicht näher bezeichnet) vor Zeugen vorgenommene *ἐξαγωγή* zu verstehen, welche Isäus über die Erbschaft des Pyrrhus (S. 28. 29) erwähnt. (Die *ἔργα*, von denen hier zugleich gesprochen wird, sind wohl die Producte oder Fabricate der Werkstatt.) Ein gleichartiges Beispiel von der factischen Besitznahme in Gemässheit eines Pfandrechts findet sich in der Rede des Demosthenes gegen Zenothemis, welches wir hier zur Erläuterung des in Rede stehenden *ἐξάγειν* mit anführen wollen. Zenothemis und Demon hatten ein hypothekarisches Pfandrecht an eingeführtem Getraide geltend machen wollen, indem jeder derselben behauptet, es sey von seinem Schuldner, und zwar nach der Angabe Demons von Protus, nach dem Vorgeben des Zenothemis von Hegestratus, erkauft worden. Der erstere, Diener (*ὑπηρέτης*, Schiffsknecht, Matrose, s. Böckh 1, 300) des Hegestratus, des Schiffsherrn, ist zugleich factischer Inhaber des Getraides und will dem Protus das *ἐξάγειν* nicht gestatten, sondern nur dem Demon

(887), und zwar wohl mit aus dem Grunde, weil nach dem eigenen Geständniss des Protus Demon das Geld zum Ankauf des Getraides hergegeben haben sollte, und der letztere dem Zenothemis wegen seiner Foderungen eine grössere Sicherheit gewährte, als der erstere. Nachdem Demon das ἐξάγειν vollzogen hat, klagt Zenothemis vor dem Handelsgericht, wogegen der erstere die Einrede vorschützt, dass die Sache als Handelssache gar nicht gerichtshängig werden könne. In den angeführten Fällen ist das ἐξάγειν wohl keine gewaltsame Besitznahme, sondern vielmehr eine gestattete, welche unter Berufung auf ein zuständiges Realrecht vorgenommen wurde. Der auf diese Weise den Besitz erhielt, musste vielleicht, wie bei den Römischen vindiciis, Caution wegen der Sache und wegen der Früchte leisten. Wurde er in dem darauf erfolgten Process sachfällig, so verfiel er wegen der unrechtmässigen Anmaassung des fremden Eigenthums in eine Strafe. Eine solche waren unstreitig die 40 Minen, welche die Gegner des Micion (bei Isäus a. a. O.) bezahlen mussten. (Auch in der Rede gegen Leochares S. 1090 kommt ἐξάγειν und ἐξαγωγή vor, wo es jedoch das den männlichen Descendenten zuständige ἐμβατεύειν in die väterliche Verlassenschaft — bei Isäus βαδίζειν εἰς τὰ πατρῷα — bezeichnet, wie man aus 1085, 23 ersieht.)

Verweigerte der Besitzer dem Vindicanten das ἐξάγειν, so konnte dieser die δίκη ἐξούλης anstellen, durch welche die Pfand- und Eigenthumsrechte geltend gemacht wurden. Harpocration und Suidas (vgl. Lex. Seg. 252): δίκη ἐξούλης ὄνομα δίκης, ἣν ἐπάγουσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων κατὰ τῶν ἐξειργόντων. Diese Bestimmungen sprechen nicht, wie Hudtwalcker annimmt, von einer gewaltsamen

Entreissung des Besitzes und dessen Wiedererlangung, sondern von dem Falle, dass Jemand von Ergreifung des Seinigen abgehalten wird, mithin von Bestreitung eines angeblichen Realrechts. Auch sagt Suidas, die *δίκη ἐξούλης* sey in Rücksicht eines Sclaven und alles dessen zulässig, was Jemanden zugehöre: *οὗ φησί τις αὐτῷ μετεῖναι.* Nach Pollux (VIII, 59) steht die *δίκη ἐξούλης* unter andern demjenigen zu, welcher etwas vom Staat gekauft hat und von einem Andern aus dem Besitz geworfen, oder zur Besitznahme nicht zugelassen wird. Auch hier ist die *δίκη ἐξούλης* nichts anders, als eine rei vindicatio, indem die blosse Veräusserung von Seiten des Staats auch ohne Uebergabe der Sache das Eigenthum auf den Abkäufer übertrug. Da bei Pollux der Staat ausdrücklich genannt ist, so gab wohl ein Kauf oder ein anderer Vertrag unter Privatpersonen keine Eigenthumsrechte, wenn nicht die Tradition hinzukam. Bei Pollux (a. a. O.) heisst es endlich: *καὶ μὴν, εἰ ὁ μὲν ὡς ἐωνημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη.* Dadurch soll wohl der Fall bezeichnet werden, dass ein hypothekarischer Gläubiger gegen denjenigen klagt, welcher auf das Pfand aus einem Kaufcontract Ansprüche macht, und dasselbe in Besitz nehmen will, oder bereits inne hat. Von einer Realklage des hypothekarischen Gläubigers ist auch wohl Suidas zu verstehen: *ἐδικάζετο δὲ ἐξούλης καὶ ὁ χρήστης, κατέχειν ἐπιχειρῶν κτῆμα τοῦ χρεωστοῦντος, καὶ κωλυόμενος ὑπό τινος.* Als eine rei vindicatio ist endlich die auf eine res judicata gestützte *δίκη ἐξούλης* zu betrachten, insofern sie gegen den dritten Besitzer geht. Denn hier wird der richterliche Ausspruch als Erwerbstitel des Eigenthums geltend gemacht.

Die δ. ἐξούλης, welche in Rücksicht der Grundstücke einem Schutzgenossen und Freigelassenen nicht zustand (s. Beiträge 127), wurde als actio rei judicatae wahrscheinlich bei derjenigen Behörde angebracht, welche den früheren Rechtsstreit in den Gerichtshof eingeführt hatte. In den sonstigen Fällen gehörte sie wohl vor die Thesmotheten, wenn man gegen einen Bürger klagte. Ob der Erwerbstitel, z. B. Erbrecht, hierin einen Unterschied machte, wissen wir nicht, da wir überhaupt bloss Vermuthungen äussern können.

Sechster Abschnitt.

Δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν.

Eine mit der Vindication verwandte Klage ist die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, welche Heraldus treffend mit der actio ad exhibendum vergleicht, nur dass jene von grösserem Umfange war, als diese. Nach Harpocration und Suidas geht sie darauf, das Streitige offenbar zu machen, aufzuzeigen (ἐν φανερῷ ποιῆσαι). Dieses Vorzeigen geschah (nach den Lex. Seg. 187, 30) vor Gericht (ὅταν τὰ ἐπιδικαζόμενα τεθῶσιν ἐπὶ τοῦ ὑπάρχου. Der hier genannte ὕπαρχος bezeichnet wohl die Gerichtsbehörde überhaupt.). Diese Klage steht der Beschreibung zufolge, welche sich in den Lexicis Seguerianis (246) findet, denjenigen zu, die irgend etwas von ihren Gütern und Besitzthümern verloren haben und diese in den Händen eines Dritten antreffen. Der Inhaber ist in Gemässheit der genannten Klage gehalten, die Sache selbst vorzuzeigen und den Verkäufer zu nennen. Wird der letztere namhaft gemacht, so muss sich

der Kläger an diesen halten, sonst aber an den Inhaber. In *dieser* Form scheint die *δ. εἰς ἐ. κ.* eine modificirte Eigenthumsklage gewesen zu seyn, indem der Kläger nicht unmittelbar die Uebergabe der Sache, sondern nur zunächst so viel foderte, dass der Streitgegenstand vor Gericht gebracht werde, um ihn hier in Augenschein zu nehmen, und sich von seinem Wesen und Bestande näher in Kenntniss zu setzen. Denn dass dies dem Kläger von seinem Gegner vorenthalten wurde, muss man wohl der Natur der Sache nach annehmen, weil sonst das *ἐν φανερῷ ποιῆσαι* keinen Sinn hat. Ausserdem beschränkte sich wohl diese Klage auf bewegliche Sachen. Die Angabe des Pollux (VIII, 33): *ἣν δὲ δίκη καὶ εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν καλουμένη, ὁπότε τὶς ἐγγυήσαιτο, ἢ αὐτόν τινα* (wohl hauptsächlich einen Sclaven), *ἢ τὰ χρήματα, οἷον τὰ κλοπαῖα κ. τ. λ.*, scheint unvollständig zu seyn und etwa *ἐμφανῆ καταστῆσαι* zu fehlen. Man sagt zwar auch *ἐγγυᾶσθαι τινά*, sich für einen verbürgen, allein das gibt hier keinen Sinn, indem nicht bemerkt ist, in welcher Beziehung man sich für Jemanden verbürge, oder eine Sache verspreche, und dieser Zusage nicht nachkomme. Ausserdem scheint das *ἐγγυήσαιτο* selbst nicht passend und fehlerhaft zu seyn.

Aus diesen Angaben der Grammatiker geht so viel hervor, dass die Foderung auf die Vorzeigung einer Sache allen denjenigen zustand, welche daran ein rechtliches Interesse nachweisen konnten. Heraldus (VI, 2. S. 106) führt aus Demosthenes gegen Apaturius (898) und gegen Dionysiodor (1283, 26. 1294. 1296) und aus Isäus (üb. die Erbsch. des Phil. 139) drei Beispiele von Ansprüchen auf Vorzeigung an, welche sich theils auf die Aushändigung eines versprochenen Pfandes, theils auf die Ausantwortung

einer Urkunde beziehen. Nur ist zu bemerken, dass die Foderung gegen Dionysiodorus nicht als ein selbstständiger Anspruch, sondern in Beziehung auf eine gegebene pecunia trajectitia, mithin als eine Contractsklage geltend gemacht wird, indem Dionysiodorus versprochen hatte, entweder Zinsen und Capital zu bezahlen, oder das Schiff als Pfand den Gläubigern zu Befriedigung ihrer Foderungen zu überlassen. In der Rede gegen Lacritus (937, 13) heisst es in derselben Beziehung: *φανερὰ ποιῆσαι, καὶ ἀνέπαφα παρέχειν.* Ein Antrag auf Stellung und Vorzeigung der Sclaven, um erweislich zu machen, dass sie nicht verkauft worden, kommt in der Rede des Aeschines gegen Timarch vor (120, 3). Einen besondern Rechtsstreit über einen Incidentpunct, welcher mit der Hauptklage zusammenhing und dieser zur Begründung dienen sollte, veranlasste die *πρόςκλησις εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*, welche Dionys von Halicarnass im Isäus (346) anführt. In einem Erbprocess wird nämlich von dem Besitzer einer Erbschaft, welcher sein Recht aus einem Testamente herleitet, die Aushändigung des Mobiliarnachlasses gefodert und gegen die darauf vorgeschützte Paragraphe erinnert, dass vor rechtlicher Ausmachung der Sache die Erbschaft sich Niemand aneignen dürfe (*ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλῆρον πρὸ δίκης.* vgl. unten die Erbklagen).

Uebrigens foderte man die Vorzeigung und Aushändigung einer Sache nicht immer durch eine Klage, sondern auch durch eine blosse *πρόκλησις.* In der Rede gegen Callippus wird ein Gespräch des letzteren mit Pasio angeführt (1239): Sage, sind des Callippus Worte zu Pasio, dem Cephisiades, wenn derselbe das von Lycon in der Wechselbank deponirte Geld bereits in Empfang genommen, ich hätte

von dir in Gegenwart von Zeugen die Aushändigung des Geldes oder die Nennung des Empfängers verlangt: *λέγε, ὅτι ἐγὼ μάρτυρας ἔχων, ἠξίουν ἐμφανῆ καταστῆσαι τὰ χρήματα, ἢ τὸν κεκομισμένον.* Diese Foderung ist das Gegentheil von der in den Lexicis Seguerianis angeführten, wonach der Inhaber fremden Gutes den Verkäufer nennen soll. Der Anspruch des Callippus ist nun unbezweifelt keine Klage, sondern eine aussergerichtliche Auffoderung zu einer Leistung, worauf er ein Recht zu haben meinte, also eine Proklesis, welche aber allerdings zur Vorbereitung und Begründung eines gerichtlichen Anbringens dienen konnte. Auch der in der Rede gegen Apaturius erzählte Fall von verlangter Vorzeigung einer über ein Compromiss verfassten Urkunde kann bloss von einer Proklesis, aber nicht von einer Klage verstanden werden. Eben so fodert Euctemon bei Isäus (üb. d. E. d. Phil. 139) das beim Pythodorus hinterlegte Testament nicht in Gemässheit einer angebrachten Klage, sondern bloss in Form einer Vorladung vor Gericht. Die Aufhebung des Testaments an der Gerichtsstelle war deswegen erfoderlich, weil Euctemon die Richter von der Deposition des Testaments in Kenntniss gesetzt hatte (S. 139, 6). Ob also hier gleich kein Process im Mittel liegt, so möchte ich doch nicht mit Reiske *προεκαλέσατο* statt *προςεκαλέσατο* lesen. Denn *πρόςκλησις* bedeutet wohl im Allgemeinen die Vorladung vor Gericht zum Behuf einer hier vorzunehmenden Handlung, sey sie eine processualische oder nicht. Nach Harpocration und Suidas (in *ἐπιβολή*; vgl. Lex. Seg. 254) verfällt derjenige in eine Strafe, welcher Fremdes inne hat und auf Befehl der Obrigkeit nicht aushändiget. Ein Beleg dazu ist die gegen Apollodorus ausgesprochene Epibole *ἐξ ἐμφανῶν καταστά-*

σεως (Dem. geg. Nicostr. 1251). Wurde der Antrag auf ἐμφανῶν κατάστασις in einem Processe und zwar incidenter gemacht, so gehörte derselbe vor diejenige Behörde, welche den Hauptprocess leitete. War die δ. εἰς ἐ. κ. ein selbstständiger Anspruch, um dadurch das Eigenthum geltend zu machen, so hatten wahrscheinlich die Thesmotheten die Gerichtsbarkeit. In andern Fällen kam es wohl auf das Object an. Verlangte z. B. ein Trierarch in Rücksicht der Schiffsgeräthe von seinem Vorgänger das ἐμφανῆ καταστῆσαι, so musste er diejenige Behörde angehen, bei welcher überhaupt die trierarchischen Streitigkeiten angebracht werden mussten.

Ueber die hier abgehandelte Lehre s. m. Valesius zu Harpocration und die hier citirte Stelle im Isäus von Dionys v. Halicarnass S. 309.

Siebenter Abschnitt.

Pfandklagen.

Wie wenig Treue und Glauben in dem bürgerlichen Verkehr geachtet wurden, ersieht man nicht nur aus der Form der Rechtsgeschäfte, indem man dem Rücktritt und dem Ableugnen, so wie möglichen Verdrehungen und Missdeutungen, überall durch Zeugen und Urkunden zu begegnen suchte, sondern auch aus den Vorsichtsmaassregeln, womit man durch Bürgen und Pfänder sich für die Erfüllung der Versprechungen und Obliegenheiten Gewähr leisten liess.

Wir finden bei den Attikern, wie bei den Römern, Hypothek und Pfand im Gebrauch, nur dass jenen gesetzliche Hypotheken im Ganzen unbekannt

waren. Unbewegliche Güter wurden gewöhnlich zu Hypotheken, bewegliche als Pfand bestellt, jedoch nicht immer, indem hin und wieder auch wohl das umgekehrte Verhältniss eintrat. Durch bestimmte Worte waren die Begriffe: Pfand und Hypothek nicht von einander unterschieden, denn es lässt sich weder aus den Rednern, noch aus den Lexicographen nachweisen, dass ὑποθήκη, die eigentliche Hypothek, Pfand ohne Besitz, ἐνέχυρον aber das Faustpfand bezeichne. Vielmehr wird θεῖναι und ὑποθεῖναι vom Schuldner, welcher etwas zum Pfand setzt, θέσθαι und ὑποθέσθαι vom Gläubiger gebraucht. *) Daher θέμενοι, creditores pignoratitii, mehrmals beim Isäus. M. vgl. Dem. geg. Timoth. 1199. 1200; Etym. M. 446, 38. 448, 22; Pollux III, 84; VIII, 142. Der letztere (a. a. O.) und Hesychius in ἀποτιμήματα nennt das ὑποθήκη, was Harpocration (in ἀποτιμηταί) ἐνέχυρα nennt. Eben so bedeutet der Ausdruck ἐπ' ἐνεχύρῳ oder ἄνευ ἐνεχύρων, insofern vom Leihen die Rede ist, weiter nichts als: mit und ohne Pfand leihen, und man hat dabei nicht nothwendig an ein Faustpfand zu denken. Eben-

*) Der Unterschied zwischen dem Activum und Medium, wonach jenes die Handlung, dieses die Annahme derselben, oder die Handlung sich thun lassen, bezeichnet, findet sich bei mehreren Wörtern, z. B. bei ἐγγυᾶν (verloben), μισθοῦν (vermiethen oder verpachten, im Medio sich verpachten lassen, d. h. pachten), ἀποτιμᾶν (verpfänden), δικάζειν (Recht sprechen, im Medio sich Recht sprechen lassen, also vor Gericht sprechen, processiren. In derselben Weise unterscheidet sich ἐπιδικάζειν von ἐπιδικάζεσθαι.), δανείζειν. (Hier wird jedoch auch das Medium in der Bedeutung des Verborgens gebraucht, z. B. Dem. Olynth. 13, 19; vgl. Etym. M. 248, 22.)

mässig wird in der Rede gegen Dionysiodor (1283, 26) das Schiff, worauf Geld geborgt worden, ἐνέχυρον genannt, obschon es sonst ὑποθήκη heisst. Zur Bezeichnung eines verpfändeten Vermögens wird ausserdem auch ὑποκεῖσθαι gebraucht (s. Reiske ind. in Dem.). Ueber die mit der Pfandbestellung nicht zu verwechselnde Pfändung ἐνεχυρασία, ἐνεχυρασμός, ἐνεχυράζειν, s. Salmasius de modo usur. 549 f.

Durch Pfandrechte wurden Foderungen aller Art sicher gestellt. Inwiefern dergleichen bei der Mitgift und den Mündelgütern üblich gewesen, ist schon oben erläutert worden. Pfandbestellungen waren bei allen Gattungen des Darlehns im Gebrauch, vorzüglich bei der pecunia trajectitia. Hier wurden sowohl das Schiff, als die Waaren, so wie auch das Fährgeld zum Unterpfand gesetzt [geg. Zenothemis 886; geg. Apat. 894; geg. Phormio 908. und a. a. St.; geg. Lacrit. 926. 933, 22. 934. 941, 27 (Hier borgt einer auf alles, ὅσ' ἦν περὶ τὸν ναύκληρον, d. h. wohl: auf das Schiff mit allem was drauf ist.); geg. Dionys. 1283 und sonst hin und wieder. Böckh 1, 145 f.]. Das Nähere über die Hypotheken bei der pecunia trajectitia unten. Dass das Schiff nicht, wie Hudtwalcker behauptet, bei Bodmereiverträgen *nothwendig* zum Unterpfand diente, ist schon daraus ersichtlich, dass der Schuldner nicht immer Eigenthümer des Schiffs war, dasselbe also auch nicht zum Pfand bestellen konnte. Nicht nur auf gegenwärtige, sondern auch auf zukünftige Güter (z. B. auf einzuhandelnde Waaren), auf Sachen sowohl (jedoch mit Ausnahme der Waffen. Schol. z. Plut. d. Aristophan. 450; Petit. VIII, 1, 6; Böckh 1, 142), als Foderungen (z. B. das Fährgeld), konnten Pfänder gelegt werden, und dieselben hafteten eben so gut an einzelnen Sachen, als am ganzen Vermögen. Wenigstens

sollen nach einer Syngraphe über einen Bodmereivertrag die Gläubiger in dem Falle, wenn der Erlös aus der zur Hypothek bestellten Sache nicht hinreicht, den Rest aus allem, was die Schuldner zu Wasser und zu Lande besitzen, so einzutreiben berechtigt seyn, als ob ein Urthelsspruch im Mittel läge. Ein Beispiel von verpfändeten Staatseinkünften findet sich im Aeschines (geg. Ctes. 496), wo dieselben von den Oriten dem Demosthenes für ein ihm als Belohnung versprochenes Talent zum Pfande bestellt werden. Auch war die Antichresis bei den Attikern unbezweifelt im Gebrauch. Denn die Beispiele sind nicht selten, wo ein Gläubiger Grundstücke oder Fabriken mit den dazu gehörigen Sclaven in Versatz erhält und die Nutzungen als Zinsen zieht. So hatte z. B. Moiriades dem Vater des Demosthenes für 40 Minen 20 Sclaven versetzt, welche jährlich 12 Minen eingebracht haben sollen (820 f.). Eben so wurden auch wohl nach einer Ehescheidung aus einem für die Mitgift verpfändeten Grundstücke die Nutzungen als Zinsen gezogen (vgl. Heraldus III, 6, 5 f.).

Um das hypothekarische Recht zu Jedermanns Kunde zu bringen, das weitere Borgen auf verpfändete Sachen (ἐπιδανεῖσαι. Lex. Seg. 259. vgl. Reiske ind. in Dem. in ἐπιδανείζειν) zu verhindern, und einem jeden Rechtsstreit mit etwaigen Käufern derselben oder andern Pfandgläubigern vorzubeugen, pflegte man die zur Hypothek bestellten Grundstücke mit steinernen Tafeln oder Pfosten zu bezeichnen, auf denen Schuld und Gläubiger standen (ὅροι. Heraldus III, 6, 5. IV, 3, 8. Böckh 1, 142. Dieser letztere hat in der Vorrede zum Berliner Lectionsverzeichniss vom Sommer 1821 zuerst zwei Inschriften auf Pfandtafeln bekannt gemacht, von denen die eine auch den Namen des Archon Eponymus

enthält, unter welchem das Geschäft abgeschlossen wurde.). Dass diese ὅροι bloss zum Beweis des Pfandrechts dienten, ohne dass davon dessen Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit abhängig war, beweisen nicht nur mehrere Stellen in den Rednern, wo das Verpfänden ohne dergleichen Tafeln erwähnt wird (z. B. geg. Nicostrat. 1249; vgl. Heraldus a. a. O., welcher sich besonders auf die Rede geg. Pantänetus bezieht), sondern auch der Umstand, dass Gegenstände, an denen der Natur der Sache nach sich keine ὅροι befestigen liessen, gültiger Weise verpfändet werden konnten. Da die ὅροι Zeichen der Verpfändung waren, so wird das Befestigen von dergleichen Tafeln gleichbedeutend mit Verpfänden gebraucht, z. B. in der Rede geg. Onetor 879, 11. u. a. a. O. Riss der Schuldner oder ein Dritter diese Tafeln ab, so wurde dadurch der Beweis der Verpfändung erschwert, und dies konnte den Gläubiger allerdings insofern um sein Recht bringen, als er bei dessen gerichtlicher Verfolgung in Ermangelung des Beweises sachfällig wurde. In diesem Sinne ist es wohl zu nehmen, wenn von Timotheus erzählt wird: er bringe seinen Gläubiger um die geborgten 7 Minen und habe die Pfandtafeln abgerissen.

Der Schuldner durfte vor der Zahlung die verpfändete Sache weder verkaufen noch anderweit versetzen (Dem. geg. Nicostr. 1249; geg. Lacrit. 941), noch auch, wenn die Schuld fällig war, mit dem Gläubiger wegen des Pfandes und der Pfandschuld einen Streit anfangen. Der Sprecher gegen Spudias (1030, 4, 29) beruft sich auf einen νόμος, ὃς οὐκ ἐᾷ διαῤῥήδην, εἰς ἃ (nach andern Lesarten: ὅσα oder εἰς ὅσα) τις ἀπετίμησεν, εἶναι δίκας. Dies lässt sich wohl auf eine doppelte Weise erklären, entweder so: Schulden, für welche man ein Pfand bestellt hat,

sind sofort klar und also, da man sie nicht ableugnen kann, nach dem Gesetz keinem Rechtsstreit ausgesetzt, oder auch: an dem Verpfändeten verliert der Schuldner sein Recht und kann die Sache dem Gläubiger nicht vorenthalten oder streitig machen. Beide Erklärungen berühren sich insofern, als die Klarheit und unbestreitbare Gültigkeit, welche für eine Schuld aus der Verpfändung hergeleitet wird, zugleich die Nothwendigkeit mit sich führt, die verpfändete Sache beim Eintritt des Zahlungstermins auszuhändigen. Für die letztere Erklärung spricht einestheils das, dass Spudias die Rechtsgültigkeit der Verpfändung besonders anficht (1032 f.), anderntheils die Wiederholung der gesetzlichen Verfügung: *ὃς* (*νόμος*) *οὐκ ἐᾷ τῶν ἀποτιμηθέντων ἔτι δίκην εἶναι πρὸς τοὺς ἔχοντας*. Das *ἔχοντες* deutet darauf hin, dass dem Pfandgläubiger sein Recht dann nicht bestritten werden könne, wenn er die verpfändete Sache besitzt. Spudias war aber nicht im Besitz, wenigstens nicht im physischen. Da also der Schuldner über die verpfändeten Sachen nicht verfügen durfte und dieselben im Nichtzahlungsfalle dem Gläubiger zufielen, so lassen sich allerdings mit Demosthenes gegen Aphobus (841, 19) die *ὑποκείμενα* zum Vermögen des Gläubigers rechnen (geg. Tim. 1187, 19). Eine anderweite Verpfändung war übrigens nur insoweit untersagt, als die Schuld den Werth der Sache aufwog, aber dann gestattet, wenn dieser jene überstieg. Beispiele von Pfandrechten mehrerer Gläubiger an einer und derselben Sache finden sich in der Rede gegen Pantänetus (969) und gegen Apaturius (895). Verpfändete Güter, auf welche Niemand borgen will, erwähnt Dionys v. Halicarnass im Isäus (340. Die Erklärung von Reiske über diese wohl offenbar verdorbene Stelle lässt

sich grammatisch nicht rechtfertigen. *Τὰς μισθώσεις* scheint zu *ἔχειν* zu gehören.).

Wenn der Schuldner den Zahlungstermin nicht einhielt, so wurde er *ὑπερήμερος* (Antiphon üb. d. E. d. H. 734), und es konnte sich der hypothekarische Gläubiger in den Besitz der Sache setzen (geg. Apat. 894, 8) und dieselbe verkaufen (896, 5. vgl. gegen Phorm. 919, 9. vgl. 909, 25). In der Syngraphe bei Demosthenes gegen Lacritus (926. 936) ist festgesetzt, dass die Gläubiger die verpfändeten Waaren gleich bei ihrer Ankunft zu Athen noch vor dem Zahltage in Besitz nehmen und bei der Säumniss der Schuldner verkaufen können. Hier wird also die Befugniss zum Verkauf (oder zum anderweiten Versetzen) besonders ausbedungen, ob sie gleich als das Mittel, um zu dem geborgten Gelde wieder zu gelangen, sich von selbst versteht und in der Natur des Pfandvertrags liegt. Glaubt ihr wohl, sagt der Kläger gegen Timotheus (1194), mein Vater hätte, wenn das Holz nicht dem Timotheus gewesen wäre, dem Philondas die Fracht bezahlt, oder die Abführung des Holzes aus dem Hafen gestattet, da ihm daran ein Pfandrecht zustand, und nicht vielmehr Wächter bei das Holz gesetzt und den Verkaufspreis an sich genommen, bis ihm die ausgelegte Fracht bezahlt worden? Hier ist also nicht davon die Rede, dass der Gläubiger sich aus dem Kaufgelde bezahlt mache, sondern vielmehr von einem Innebehalten desselben, bis die Schuld getilgt worden.

Was über den Betrag der Schuld aus den verkauften Sachen erlöst wurde, das gehörte natürlich dem Schuldner. Glaubte sich dieser bei dem Verkaufe verletzt, so hatte er wahrscheinlich die *δίκη βλάβης*. Inwiefern ein Verkauf der Art öffent-

lich geschehen musste, darüber finde ich nichts bemerkt. Unter mehreren Gläubigern entschied das Alter (vgl. Dem. geg. Aphob. 822, 15), und man liess sich daher besonders versprechen, dass an dem Pfande sonst Niemand Ansprüche habe. Dies war besonders bei Bodmereiverträgen üblich, wovon das Nähere unten. Inwiefern der zufällige Untergang einer als Pfand versetzten Sache den Gläubiger oder den Schuldner traf und dieser dadurch frei wurde (im Widerspruche mit dem Grundsatz des Römischen Rechts: casum sentit dominus), dies lässt sich nicht ausmitteln. Nach Lysias (306 f.) ist, so viel sich aus der dunkeln Stelle ersehen lässt, ein Pferd für 12 Minen versetzt worden. Das Pferd crepirt (ob durch Zufall, ist nicht gesagt), und der Schuldner verweigert die Zahlung. Der Pfandgläubiger hatte gegen den dritten Besitzer die allgemeine Realklage: *δίκη ἐξούλης*, welche ihm natürlich auch gegen den Schuldner selbst zustand, wenn dieser den Gläubiger an der Besitzergreifung hinderte.

Ausser der Hypothek pflegte man sich durch Kauf auf Wiederkauf wegen Befriedigung seiner Schuldfoderungen sicher zu stellen (Dem. gegen Apat. 895). Auch geschah es, dass der Gläubiger die Grundstücke, worauf er borgte, kaufte und sie an den Schuldner für den Betrag der Zinsen verpachtete (geg. Pant. 967).

Was den Vorstand in den Pfandklagen betrifft, so kam es wohl darauf an, von wem und für was das Pfand bestellt wurde. Diente es zur Sicherstellung der Mitgift oder der Mündelgüter, so klagte man wohl bei dem Archon Eponymus, hingegen bei den Thesmotheten, wenn das Pfand für ein Darlehn errichtet worden war. Inwieweit sonst der Grund der Pfandbestellung die Gerichtsbehörde be-

stimmte, darüber wage ich nicht einmal eine Vermuthung zu äussern.

Ob es ausser dem Eigenthums- und dem Pfandrechte noch andere Sachenrechte gegeben, welche man gegen einen jeden Dritten geltend machen konnte, wissen wir nicht. Von Servituten lesen wir nichts. Denn dass man nach der Rede gegen Callicles (1277) an Grundstücken fortlaufende Gräben nicht verschütten oder verbauen durfte, kann hieher nicht gerechnet werden. Der Vater des Demosthenes hat einem der Vormünder 70 Minen zur Nutzniessung bis zur Volljährigkeit des Demosthenes vermacht. Inwiefern diese Nutzniessung mit dem ususfructus des Römischen Rechts zusammengestellt werden könne, dies müssen wir auf sich beruhen lassen. Die Klage des Callicles wegen eines verbauten Grabens, wodurch das Regenwasser auf sein Grundstück ablaufe und dieses beschädige, ist zwar ihrer Natur nach eine Realklage — Hudtwalcker bezeichnet sie als eine actio aquae pluviae arcendae — allein sie wird nicht als solche angestellt, sondern vielmehr als *δίκη βλάβης*. Daher wir davon unten handeln wollen.

Achter Abschnitt.

Erbklagen.

§. 1.

Vor dem richterlichen Zuspruch einer Verlassenschaft konnte man sein Erbrecht auf eine doppelte Weise geltend machen, entweder durch eine Epidikasie, oder durch eine Diamartyria. Das Verfahren bei der Epidikasie war folgendes: Ein jeder, welcher Ansprüche auf die Erbfolge zu haben

glaubte, musste sich bei der Behörde melden, wozu er durch einen öffentlichen Aufruf aufgefodert wurde: εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας. Die Meldungen um Verlassenschaften und die desfalls geschehenen Anträge (λήξεις τῶν κλήρων) wurden zugleich in der ersten regelmässigen Volksversammlung bekannt gemacht, und zwar wohl mit zu dem Behufe, um die erfoderlichen Einsprüche zu veranlassen, wenn der Erblasser als Staatsschuldner verstorben, oder sein Vermögen confiscirt worden war (Pollux VIII, 95). Ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν werden hier offenbar von einander unterschieden. Harpocration bestimmt diesen Unterschied dahin, dass jenes von denen gebraucht werde, welche die Erbschaft für ἐπίδικος erklären, indem der Erblasser ohne Söhne verstorben sey (ὡς οὐκ*) ὄντος παιδός), dieses aber von solchen, welche ihrem Vorgeben nach gerechtere Ansprüche an eine Erbschaft besitzen, als die Inhaber derselben. Auf eine ähnliche Weise unterscheidet Pollux (VIII, 32) ἀμφισβήτησις und παρακαταβολή. Da nun nach Demosthenes (gegen Macart. 1054, unten) Parakatabole hinterlegt werden muss, wenn Jemand gegen diejenigen klagt, welchen eine Erbschaft gerichtlich zugesprochen worden, so hat Bunsen und nach ihm Böckh, Otto und Heffter das παρακαταβάλλειν auf diesen Fall beschränkt, hingegen das ἀμφισβητεῖν als eine Bezeichnung derjenigen Rechtsstreitigkeiten genommen,

*) Dass so gelesen werden müsse, leidet wohl nach der Natur der Sache und nach Pollux keinen Zweifel. Eben so müssen auch die Lex. Seg. verbessert werden (S. 197. vgl. 200, 9. 410, 8.)

welche bei der ersten Meldung um eine Erbschaft vor dem richterlichen Zuspruch geführt werden.

Der Prüfung dieser Ansicht schicken wir die Bemerkung voraus, welche auch Bunsen nicht ausser Acht gelassen hat, dass ἀμφισβητεῖν in der weiteren Bedeutung von Rechtsstreitigkeiten überhaupt, bei denen ein Recht in Zweifel gezogen werde, mithin auch von Klagfällen der Parakatabole gebraucht werde. Denn jede Parakatabole enthält auch eine ἀμφισβήτησις, aber nicht umgekehrt.

Wir sind nun damit völlig einverstanden, dass Parakatabole immer hinterlegt werden musste, wenn man nach dem richterlichen Zuspruch gegen den Besitzer klagte, zweifeln aber, ob dieser Fall der einzige und ausschliessliche sey. Fürs erste geht jene Anfrage des Herolds, wer ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν wolle, *dem richterlichen Zusprache voraus* und fällt nach demselben weg. Denn ist Jemanden die Erbschaft zuerkannt worden, dann muss man gegen diesen mit einer besondern Klage einkommen, ohne dass eine öffentliche Auffoderung Statt findet. Daher denn auch in diesem Falle eine πρόςκλησις erfoderlich ist (Dem. a. a. O.), welche in dem ersteren durch den Aufruf des Herolds ersetzt, oder vielmehr überflüssig gemacht wird. Sodann wird in Erbstreitigkeiten, bei denen es noch nicht zum richterlichen Zuspruch gekommen ist, die Parakatabole öfters erwähnt. Nach der Rede gegen Leochares hat Leostratus als Sohn des Archiades eine Parakatabole gegen diejenigen eingegeben, welche sich um die Erbschaft des letzteren bei dem Archon gemeldet haben (1090, 28. 1092, 10, 20. 1093, 5. 1096). Auch Chariades hat durch eine Parakatabole die Verlassenschaft des Nicostratus in Anspruch genommen (Isäus 70, 5. 73, 6), ohne

dass ein richterliches Urtheil im Mittel liegt. Denn ob sich gleich Mehrere zur Verlassenschaft gemeldet haben, so sind doch diese davon wieder abgestanden (71 f.), und ein richterlicher Zuspruch ist noch nicht gefällt worden (82).

Dies παρακαταβάλλειν als eine besondere Klagform mit Hinterlegung gewisser Succumbenzgelder scheint demnach auch dann zulässig gewesen zu seyn, wenn noch Niemand die Erbschaft durch richterlichen Zuspruch erhalten hatte. Denn dass παρακαταβάλλειν an den angeführten Stellen für ἀμφισβητεῖν gesetzt sey, kann um so weniger angenommen werden, da Demosthenes und Isäus nicht in Erbstreitigkeiten überhaupt, sondern nur in gewissen Fällen das παρακαταβάλλειν gebrauchen. Da nun der erwähnte Aufruf des Herolds die Wahl frei stellt, ob man παρακαταβάλλειν oder ἀμφισβητεῖν wolle, so muss wohl das Wesen des ersteren so gefasst werden. War die Erbschaft noch Niemanden zugesagt, so konnte sie von demjenigen, der sich dies getraute und ein unbezweifeltes Recht zu haben vermeinte, durch eine Parakatabole in Anspruch genommen werden, also dergestalt, dass er den zehnten Theil von dem Werth der gefoderten Erbschaft für den Fall erlegte, wenn er nicht obsiegen sollte. Dadurch wurden die übrigen Competenten in die Nothwendigkeit versetzt, diese Succumbenzgelder gleichfalls zu erlegen, oder von der Erbschaft abzustehen. Denn da noch keiner der Prätendenten sein Recht erwiesen hatte, noch auch dasselbe durch ein Urthel anerkannt worden war, so gab die Verweigerung der Parakatabole ein Misstrauen in die vorgegebenen Rechte zu erkennen und begründete eine Präsumtion gegen ihre Zuständigkeit. Daraus ist es auch wohl erklärlich, wie nach Isäus (üb.

d. E. d. Phil. 126) mit einer in Erbprocessen eingelegten Diamartyria die Parakatabole verbunden werden konnte. Die Parakatabole nahm mithin die Natur einer sponsio an, und es lässt sich die Attische Processordnung mit der Römischen zusammenstellen, nach welcher auch willkührlich per formulam petitoriam und per sponsionem geklagt werden konnte, nur dass freilich diese sponsio nicht poenalis, sondern nur praejudicialis war (Gajus l. IV, §. 91). War Jemanden die Erbschaft zugesprochen und dieser im rechtlichen Besitz derselben, so stritt gegen den Kläger die Präsumtion und dieser musste die Parakatabole allein hinterlegen (vgl. Is. über die Erbsch. d. Hagn. 277, 13. 278, 11. 284, 13. Ueber die Parakatabole s. Böckh 1, 386.).

Der processualische Hergang bei Meldungen um Verlassenschaften war demnach folgender. Wenn nur Einer darum einkam, und dies konnte in Ermangelung der Verwandten auch ein Fremder, wo dann die Verlassenschaft als res nullius angesehen wurde (Is., ü. d. E. d. Pyrrh. 53: *ἐρήμων κλήρων ἐπιδικάζεσθαι*; vgl. Dem. g. Eubulid. 1319, 11. Nach dem älteren Römischen Rechte konnte man Verlassenschaften selbst dann in Besitz nehmen und durch Usucapion erwerben, wenn Erben da waren. Vgl. Gajus II, §. 52. III, §. 201.), so fiel natürlich jeder Rechtsstreit weg, und der gerichtliche Ausspruch war ein blosser Zuspruch, kein eigentliches Urtheil. Meldeten sich Mehrere, welche sich die Erbfolge streitig machten, so veranstaltete der Archon, wie bei einem jeden Process, eine vorläufige Untersuchung der angeblichen Erbrechte und setzte zu dem Ende einen besondern Termin an. Fand hier der eine von den Competenten, dass der andere ein besseres Erbrecht hatte, so konnte er zurücktreten. In den

Rednern finden sich hin und wieder Beispiele von einem solchen Aufgeben der bei dem Archon eingereichten Erbgesuche (Dem. geg. Mac. 1051, 7. Is. üb. d. E. d. Nicostr. 71 f.). Liessen es die Competenten auf die richterliche Entscheidung ankommen, so musste jeder gegen alle übrigen nicht nur sein Erbrecht, sondern auch zugleich die Unstatthaftigkeit aller gegentheiligen Ansprüche darthun. Derjenige, der sich zuerst gemeldet hatte, sprach wahrscheinlich vor den Richtern zuerst. Die factische Besitznahme der Erbschaft etwa von den nächsten Verwandten, welche das Leichenbegängniss besorgten, gab keinen Vorzug, wie man aus der Rede des Demosthenes gegen Olympiodor und aus den Reden des Isäus ersieht. Das Vorbringen eines jeden bei dieser processualischen Verhandlung war im Verhältniss zu dem Vorbringen aller übrigen eine Art Gegenklage (ἀντιγραφή), indem alle gegen einander auf gleiche Weise als Kläger und Beklagte handelten (Harpocr. in ἀντιγραφή; Lex. Seg. 200. 410. Auch in der Rede gegen Olympiodor (1175, 26) ist der Ausdruck: τὰς ἀμφισβητήσεις ἀντεγραψάμεθα, von dem processualischen Vorbringen der Erbschaftsprätendenten gegen einander zu verstehen, obschon hier von der Zurückfoderung einer gerichtlich zuerkannten Erbschaft die Rede ist.). Wenn der Sprecher bei Isäus (üb. d. E. d. Philoct. 149) sagt, seine Gegner könnten immer noch ἀντιγράφεσθαι, falls sie auch mit der Diamartyria durchfielen, so ist dies dahin zu verstehen, dass sie sich immer noch zu der Erbschaft melden und mit den übrigen Concurrenten auf die beschriebene Weise streiten konnten. *) Ein Verfahren dieser Art war also eine

*) In der Rede gegen Leochares (1092, 10) heisst es vom

eigentliche Diadikasie, indem darüber gestritten wurde, wer vor dem andern die Erbschaft haben sollte (s. z. B. geg. Leochar. 1095, 18).

Machten sich Mehrere gegenseitig das Erbrecht streitig, mochte dies nun bei der Meldung oder nach dem gerichtlichen Zuspruche der Fall seyn, so wurden den Richtern so viele Stimmgefässe hingesetzt, als Parteien vor ihnen verhandelt hatten, d. h. die Zahl der Parteien bestimmte die Zahl der Urtheile. Die zusammen eine Partei bildeten, d. h. deren Rechte sich nicht ausschlossen, sondern zusammenbestanden, wie z. B. Verwandte desselben Grades, erhielten nur Ein Urthel. (Dem. geg. Macart. 1052. 1053, 3. Hier muss nach der Berichtigung von Petitus und Wolf *πέντε* statt *τεττάρων* gelesen werden, wenn nicht der Redner dieses bloss in Beziehung auf die 4 Parteien gesetzt hat, welche gegen die Philomache aufgetreten waren. Die Auslegung von Reiske gründet sich auf eine unrichtige Vorstellung von den processualischen Verhandlungen. Vgl. Isäus üb. d. Erbsch. des Hagn. 281. 283, 1. Hier handelt der Redner von der Unwahrscheinlichkeit einer angeblichen Uebereinkunft zwischen ihm und Stratocles, sich wechselseitig einen Theil der in Anspruch genommenen Erbschaft des Hagnias für den Fall abzutreten, wenn einer von ihnen obsiegen sollte. „Denn, sagt er, wir foderten die Erbschaft als Verwandte desselben Grades, mithin aus demselben Grunde, so dass für uns nur Ein Stimmgefäss (*καδίσκος*) gesetzt (nur Ein Urthel erlassen) wurde, und wenn der eine

Leostratus: *ἡμᾶς ἀντεγράψατο*, wodurch das gegentheilige Vorbringen gegen den Sprecher bezeichnet wird. Vgl. Is. üb. d. E. d. H. 279, 8. In derselben Rede und sonst wird auch *ἀντιδικεῖν* gesetzt.

gewann, nothwendig auch der andere gewinnen musste. Anders verhalte es sich mit der Tochter des Eubulides und der Mutter des Hagnias. Diese foderten die Verlassenschaft aus verschiedenen Gründen und hatten allerdings Veranlassung zu einer solchen Uebereinkunft.“ Aus einem Vertrage dieser Art wird Olympiodorus bei Demosthenes belangt.)

Der richterliche Zuspruch bestimmte bloss die Rechte unter den Parteien nach Maassgabe ihres Vorbringens, that aber den Ansprüchen Dritter keinen Eintrag (s. das Gesetz bei Dem. gegen Mac. 1054). Als Dritter galt auch die Partei, welche aus einem andern Grunde, als den sie bei der Meldung geltend gemacht, die Erbschaft späterhin verlangte. So konnte man z. B. aus einem Testamente klagen, wenn man früherhin als entfernter Verwandter einem näheren hatte weichen müssen. In dieser Weise hatte Dikäogenes bei Isäus erst ein Drittel der Erbschaft aus einem Testamente in Anspruch genommen. Nach zwölf Jahren producirt er ein neues, wie er vorgibt, späterhin aufgefundenes, welches ihm die ganze Erbschaft zuspricht, und erhält diese durch richterlichen Zuspruch. Fiel man mit einer Erbklage gegen den rechtlichen Besitzer durch, so war eine Erneuerung derselben, insofern sie aus demselben Grunde und mit derselben Foderung angestellt wurde, nur dann gestattet, wenn man dem Besitzer ein falsum nachweisen konnte, wie die Rede des Isäus gegen Dikäogenes gleichfalls ausser Zweifel setzt.

Wurde derjenige, dem das Gericht eine Erbschaft zugesprochen hatte, auf die Abtretung belangt, so war das Verhältniss der Parteien eigentlich ein anderes, als bei der ersten Meldung. Denn dort theilten sich dieselben in die Stelle des Klä-

gers und Beklagten, hier galt einer so gut wie der andere als Kläger. In dem ersten Falle fand also keine eigentliche Diadikasie Statt. Das Recht des Beklagten war jedoch kein absolutes und peremtorisches und hing von der Bedingung ab, dass sich keiner mit einem besseren Rechte meldete. Die eingegebene Klage machte die ihm zuerkannte Erbfolge wieder ungewiss und zweifelhaft, und versetzte ihn mithin in eine solche Lage, als ob noch kein richterlicher Spruch im Mittel läge, so dass sich in dieser Beziehung auch hier der Begriff einer Diadikasie, jedoch nur uneigentlich, anwenden lässt. Daher denn Demosthenes gegen Macartatus auch Processe dieser Art als Diadikasien aufführt. Inwiefern bei der Klage auf Herausgabe einer zuerkannten Erbschaft auch die gezogenen Nutzungen gefodert werden konnten, darüber enthalten zwar die Attischen Gesetze keine näheren Vorschriften, jedoch erwähnt Isäus über die Erbschaft des Dikäogenes ein Urtheil, welches in einem solchen Falle eine Compensation der Früchte mit den auf die Erbmasse verwandten Kosten verordnet (105).

§. 2.

Der Grund des Erbrechts war ein doppelter: Verwandtschaft oder ein Testament. Die erstere musste nicht erlogen und in dem gegebenen Falle wirksam und zureichend, das letztere weder untergeschoben noch ungültig seyn. Daher denn bei Erbstreitigkeiten hauptsächlich auf diese Puncte Beweis und Gegenbeweis gerichtet waren. Die Auseinandersetzung der gesetzlichen Erbordnung, welche allerdings zu den schwierigsten Lehren des Attischen Rechts gehört, liegt zu weit von der gegenwärtigen Darstellung ab, als dass sie hier eine Er-

ledigung finden könnte. Wir verweisen daher auf Bunsen und die Recension dieser Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern. Vgl. Gans das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. 1r Band. Berlin. 1824. Die Testamente jedoch als Urkunden und Beweismittel verdienen eine nähere Betrachtung.

Die Errichtung der Testamente war nicht, wie bei den Römern, an besondere äussere Förmlichkeiten geknüpft, sondern vielmehr davon unabhängig. Daher brauchte man nur die Existenz des Testaments darzuthun, und dieser Beweis wurde besonders aus der Zusiegelung desselben durch den Erblasser geführt. Ob man gleich die Testamente in der Regel vor Zeugen errichtete (Is. üb. d. E. d. Pyrrh. 55) und dazu meistentheils Verwandte nahm (Is. 50. 75. 234. 236), so war jedoch die Zuziehung von Zeugen nicht nothwendig und man konnte sie ganz weglassen, wenn man das Testament geheim halten wollte. Isäus 236: *εἰκὸς ἦν μηδὲ ἄλλον μηδένα ἐγγεγράφθαι ἐν τῷ γραμματείῳ μάρτυρα.* Dies deutet darauf hin, dass, wenn man ein Testament vor Zeugen errichtete, diese das Testament mit unterschrieben, und ihren Namen nicht immer bloss auf die Rückseite setzten, wie Bunsen annimmt (S. 67). Die Zeugen wurden bald mit dem Inhalt des Testaments bekannt gemacht, bald nicht (Isäus üb. d. Erbsch. d. Nicostr. 75; vgl. Dem. geg. Steph. 1137; gegen Spudias 1032, 27. 1033, 5). Abschriften oder Duplicate waren zwar nicht üblich (Dem. geg. Steph. 1137, 17), jedoch weder widergesetzlich, noch ohne Beispiel (Bunsen S. 67. Note 48). Testamente, wie überhaupt Urkunden, pflegte man bei Dritten niederzulegen, durch deren Zeugniss der Beweis der Aechtheit hergestellt wurde (Isäus über d. Erbsch. d. Astyph. 232. 233. 243. 244. über die E. d. Philoct. 123, 8. 138; Dem.

geg. Steph. 1107. Das bei Cephisophon niedergelegte Testament ist nicht, wie Heraldus II, 5, 20 annimmt, eine Abschrift, sondern eine Urschrift.). Die Testamente scheinen auch oft gerichtlich deponirt worden zu seyn. Cleonymus (bei Is. üb. d. E. d. Cleonym.) schickt wenigstens nach dem Astynomus, um ein Testament aufzuheben, oder, wie die Gegenpartei behauptet, um es zu bestätigen. Dass es bei dem Astynomus hinterlegt worden, darf nicht auffallend scheinen, da es hier bloss darum zu thun war, die Errichtung des Testaments ausser Zweifel zu setzen, und öffentlich beglaubigen zu lassen. Dies konnte durch eine jede Staatsbehörde bewirkt werden, welche die Gerichtsbarkeit hatte. Man konnte daher nach Gutdünken und Bequemlichkeit die nächste wählen, und diese war wohl in dem gegebenen Falle der Astynomus (S. 4, 15. 9—12. — Merkwürdig ist hier der Antrag, ein Testament deswegen als ungültig zu verwerfen, weil es der Erblasser habe aufheben *wollen*, wobei denn freilich das nicht zu übersehen ist, dass die Verlassenschaft des Cleonymus zugleich als ein Fideicommiss gefodert wird. — Aristophanes Wespen 581. 582. 588; Harpocration in *δόσις*). Auch pflegte man wohl in der Volksversammlung sich über die Vererbung des Nachlasses zu erklären, wenigstens dann, wenn man den Staat selbst zum Erben einsetzte (Petit. 582).

Da diejenigen, welche die Errichtung eines Testaments bezeugten, sich leicht zu falschen Aussagen versucht fühlen konnten, indem der Tod des Erblassers die Ueberführung der Wahrheitswidrigkeit erschwerte, wo nicht unmöglich machte, so war die Glaubwürdigkeit der Zeugen hier mehr als sonst der Anfechtung ausgesetzt, und der Fall nicht selten, dass man die vor Zeugen errichteten Testamente

als untergeschoben angriff. Nur bei testamentarischen Erbstreitigkeiten, sagt Isäus (üb. d. E. d. Nicostr. 74), mussten die Richter mehr Gewicht auf τεκμήρια, als auf die Aussagen der Zeugen legen. Zugleich gründete man dergleichen Anfechtungen nicht sowohl auf eigentliche Beweise, als auf Wahrscheinlichkeitsgründe und Billigkeitsrücksichten, wie die Reden des Isäus über die Erbschaft des Astyphilus und Nicostratus beweisen.

§. 3.

War die Existenz eines Testaments gewiss, so suchte man dessen Rechtsgültigkeit aus dem Mangel der zur Testamentserrichtung erfoderlichen Eigenschaften anzufechten. Zu derselben waren nach Demosthenes (geg. Steph. 1133) nicht befugt die aufgenommenen Bürger. Dass sie in einem letzten Willen über ihr Vermögen verfügen konnten, dies leidet wohl keinen Zweifel; ob aber eine solche Verfügung als Testament im Sinne des Attischen Rechts galt, ist eine andere Frage. Man scheint nämlich nur den als einen wahren und vollständigen Erben betrachtet zu haben, welcher durch Adoption die juristische Persönlichkeit des Erblassers fortsetzte und in dessen sacra und Familie überging. Dies liess sich aber bloss durch die Einführung in die Phratrien bewerkstelligen, an denen wohl die aufgenommenen Bürger keinen Antheil hatten. Was ihnen nun selbst abging, das konnten sie auch auf keinen andern übertragen. Es dürfte sich daher wohl nicht geradezu mit Meier annehmen lassen, dass Demosthenes das Verbot der Testamentserrichtung, welches bloss die Adoptirten betreffe, sycophantischer Weise auf die aufgenommenen Bürger über-

trage. *) Hatten die aufgenommenen Bürger die testamenti factio nicht, so ging sie noch weit mehr denen ab, welche den status libertatis oder civitatis verloren hatten. Hieher gehören auch wohl die mit dem äussersten Grade der Infamie belegten, aber nicht diejenigen, auf denen der mittlere Grad der Infamie haftete. Denn da diese ihre Güter behielten, so konnten sie auch darüber disponiren. Dass der Rechnungspflichtige kein Testament machen kann, hat nicht in der Infamie, wie Bunsen annimmt, sondern darin seinen Grund, dass die Güter desselben dem Staate zur Hypothek standen (Petit. 311). Die Fähigkeit des Testirens und Adoptirens wird ferner den Adoptirten abgesprochen, da das ihnen zugeflossene Vermögen als Familiengut betrachtet wurde

*) Die Erklärung, welche Bunsen (55) von dem hier in Rede stehenden Gesetz gibt, scheint eben so gesucht, als unrichtig zu seyn. Das: *ὥςτε μήτε ἀπειπεῖν μήτ᾽ ἐπιδικάσασθαι*, kann wohl nicht auf die aufgenommenen, sondern nur auf die geborenen Bürger (*ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο*), von denen einzig und allein in diesem Gesetz die Rede ist, bezogen werden. Auch lässt es sich nicht erweisen, dass bei der Verlassenschaft aufgenommener Bürger keine Epidikasie zulässig gewesen sey, da dieselbe selbst bei Schutzverwandten Statt fand (Harpocration in *Πολέμαρχος*; Pollux VIII, 91). Wir glauben daher, dass dieses Gesetz so am natürlichsten und passendsten erklärt werde: Die nicht aufgenommenen Bürger, d. h. die geborenen, können frei über das Ihrige verfügen, so dass es ihnen weder verwehrt, noch nach ihrem Tode von ihren Verwandten eine Epidikasie angestellt werden kann. Die Epidikasie wird hier deswegen ausschliesslich von der successio ab intestato gebraucht, weil dieselbe zu den Zeiten Solons, von welchem jenes Gesetz herrührt, nur in dieser Form existirte, indem erst Solon die testamentarische Erbfolge einführte.

(Dem. g. Leochar. 1099. 1100; Petit. 583). Demosthenes (a. a. O.) bemerkt, über das Vermögen in der Adoptivfamilie (τὰ εν τῷ οἴκῳ) könne nicht, wie über das eigene (ὡς περὶ τῶν ἰδίων κτημάτων), testamentarisch verfügt werden. Nach Bunsen sind die Adoptionsgüter besonders verzeichnet worden, und man hat nicht über diese, wohl aber über die eigenen und zugebrachten in einem Testamente verfügen können. Er beruft sich auf die Rede gegen Spudias, der zufolge Leocrates das von ihm eingebrachte Vermögen nach aufgehobener Adoption wiedergefodert hat. Diese Angabe beweist jedoch deswegen für die Ansicht von Bunsen nichts, weil sich daraus höchstens nur so viel folgern liesse, dass man *während der Adoption* (aber nicht nach dem Tode des Adoptivvaters) über das in die Adoptivfamilie Mitgebrachte ein Testament errichten könne. Der Fall in der Rede gegen Spudias ist übrigens ein ganz besonderer. Die Zwistigkeiten, welche zwischen dem Adoptivvater und dem Sohne entstehen, werden nämlich dahin ausgeglichen, dass der letztere sein Vermögen zurückerhält, und die Adoption aufgelöst wird. Abgesehen davon, so scheint das Einbringen des Vermögens darauf hinzudeuten, dass dasselbe mit dem des Adoptivvaters an sich eine Masse bildete. Die von Bunsen angenommene Sonderung des eigenen und des Adoptionsvermögens hat auch sonst manches gegen sich. Denn erstens war dieselbe an sich misslich, indem es bei Vergrösserungen des Vermögens in vielen Fällen ungewiss und zweifelhaft seyn musste, welches vermehrt worden, ob das eigene, oder das fremde. Dieselbe Ungewissheit trat ein, wenn der Adoptirte durch irgend einen Aufwand das Vermögen verringerte, da er darüber ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit

seiner Bestandtheile unbezweifelt unter Lebenden verfügen konnte. Dergleichen Ungewissheiten mussten aber bei der Theilung zwischen den eingesetzten Erben und den Gliedern der Adoptivfamilie, welche ab intestato erbten, Veranlassung zu Rechtsstreitigkeiten und Processen geben. Ferner hätte es dem Adoptirten frei gestanden, die ihm durch Adoption zugefallenen Güter zu verthun, und die eigenen zu behalten, um über diese ein Testament zu errichten. Endlich hätte eine solche Vermögenssonderung consequent durchgeführt auch bei der Intestaterbfolge Statt finden müssen, so dass den Gliedern der Adoptivfamilie das dem Adoptivvater ursprünglich zugehörige, den natürlichen Verwandten des Adoptirten aber das übrige Vermögen zugefallen wäre. Allein diese letzteren hatten unstreitig an der Verlassenschaft des Adoptirten keine Ansprüche.

Ein Adoptirter verlor alle Erbrechte an die Verlassenschaft seines natürlichen Vaters und konnte mithin über dieselbe kein Testament errichten, wenn es nicht in sich selbst null und nichtig seyn sollte. Einen Fall der Art behandelt Isäus über die Erbschaft des Aristarch. Nur dann lebten die Ansprüche an den Nachlass des natürlichen Vaters wieder auf, wenn man in dessen Familie zurückkehrte, und in der des Adoptivvaters einen natürlichen Sohn zurückliess (Isäus 146. 250. 260; Dem. geg. Leochar. 1099. 1100. Vgl. 1087 f. Harpocration, Photius, Suidas in ὅτι οἱ ποιητοὶ παῖδες) oder doch wenigstens einen *unter Lebenden* adoptirten (Dem. gegen Leochar. 1088, 5).

Ausser den Adoptirten durften weder Frauen noch Unmündige testiren, jedoch jene mit Zuziehung ihres Gewalthabers wahrscheinlich Legate aussetzen. Nach der Rede für Phormio hatte die

Frau des Pasio den Kindern des Apollodorus, ihren Enkeln, 200 Drachmen geschenkt, ausser welchen Apollodorus nach ihrem Tode noch 300 Drachmen fodert (949). Ob diese Schenkung eine testamentarische sey, wie Bunsen annimmt (S. 57), dürfte insbesondere deswegen zweifelhaft seyn, weil bei der Theilung des mütterlichen Vermögens zwischen Apollodorus und den Kindern des Phormio (954, 18) eines Testaments nicht gedacht wird.

Ungültig war auch das Testament dessen, welcher Söhne hinterliess, mochte er sie in der Ehe erzeugt oder unter Lebenden adoptirt haben (Bunsen 55. 59. 60). Unverwehrt war es ihm jedoch, in einem letzten Willen Legate*) auszusetzen, wie das vom Vater des Demosthenes errichtete Testament beweist (vgl. Lysias üb. d. Güter des Aristoph. 638. 639; geg. Diog. 894). Dass man jedoch auch letztwillige Verordnungen dieser Art als unstatthaft und ungültig angegriffen, ersieht man aus der Rede geg. Stephanus (1133, 23. 1136, 18). Endlich musste der Testirende seines Verstandes mächtig**) und

*) Ob dergleichen Legate nur in beweglichen, nicht aber in unbeweglichen Gütern bestehen durften, dies lässt sich nicht bestimmter angeben. Bunsen beschränkt diese Legate auf bewegliche Sachen und beruft sich dabei auf Isäus üb. d. E. d. Philoct. 136. Diese Stelle beweist jedoch nichts. Denn hier wird einem angeblichen Bastard ein kleines Grundstück in einem Testamente verschrieben. Auch Pasio setzt seiner Frau ein Miethhaus als Legat aus (Dem. 1110), ohne dass dies von Apollodorus als besonders widergesetzlich hervorgehoben wird.

**) Das *φαρμάκων ἕνεκεν*, oder, wie es bei Isäus S. 135, 6. heisst: *ὑπὸ φαρμάκων*, bedeutet nicht Gift, sondern sinnverwirrende Tränke, Zaubertränke, denn Gift an sich hebt

weder durch die Ueberredung seiner Frau, noch auch durch Zwang zur Testamentserrichtung vermocht worden seyn (Petit. 578—582. und die Noten von Wesseling. Bunsen 62.). Eine Epidikasie war demnach nur aus Testamenten gestattet, deren Verfasser in den angegebenen Beziehungen über ihr Vermögen auf den Todesfall frei verfügen konnten.

Wie nicht Jeder testiren durfte, so waren auch nicht alle Personen erbfähig. Wenn man Schutzverwandten und Fremden auch etwas vermachen durfte, so konnten sie doch nicht zum Erben eingesetzt werden, wenigstens insofern nicht, als damit zugleich eine Adoption verbunden war. Dasselbe gilt auch von den unehelich geborenen (Bunsen 60).

Wurde ein Testament bloss als ungültig, oder eine Verwandtschaft als unwirksam und unzulänglich angefochten, so dass der Process sich bloss um ein Recht, nicht um eine widerrechtliche Handlung drehte, so konnte unbezweifelt weder der Kläger auf eine Strafe antragen, noch diese von den Richtern verhängt werden. Wer dagegen ein Testament unterschiebt, oder die Verwandtschaft erlügt und dadurch die Verlassenschaft den rechtmässigen Erben entzieht, begeht ein falsum, und eine solche widerrechtliche Handlungsweise ist in ihren Resultaten dieselbe, als ob man einen Andern bestiehlt oder beraubt. Inwiefern aber dergleichen falsa straffällig

das Bewusstseyn und den Gebrauch der Geisteskräfte nicht auf. Wenn Theophrast (Harpocration in Φαρμακός) das φαρμάκων in der Rede gegen Stephanus durch ὑπὸ φαρμάκων βεβλαμμένος erklärt, so soll wohl dieses letztere Wort so viel als bethört heissen.

waren, darüber ist nichts bemerkt. In der Rede über die Erbschaft des Nicostratus (S. 73) wird das Testament, worauf der Gegner seine Ansprüche gründet, als untergeschoben angefochten, unter dem Bemerken, wer die Erbschaft aus einem Testamente (*κατὰ δόσιν*) verlange und sachfällig werde, der müsste eigentlich nicht bloss *κατὰ τὸ τέλος* bestraft werden, sondern auch so viel an den Staat zahlen, als worauf er Anspruch gemacht. Taylor zu Lysias (219) und Jones erklären das *κατὰ τὸ τέλος* von der Summe, bis zu welcher Magistratspersonen strafen konnten. Allein diese Strafbefugniss dürfte wohl hier nicht gemeint seyn, da sich dieselbe auf die Epibole bezieht, an welche hier nicht gedacht werden kann. Bunsen (95) erklärt das *τέλος* von der Schätzung bei Privatklagen und legt daher dieser Stelle den Sinn unter: es müsste nicht allein eine Privatklage, sondern auch eine öffentliche gestattet seyn. Allein die Bestimmung einer öffentlichen Strafe kann man für eine indirecte Bezeichnung einer öffentlichen Klage eben so wenig halten, als das *κατὰ τὸ τέλος ζημιοῦσθαι* von der gesetzlich bestimmten Strafschätzung bei einer Privatklage verstehen. Oeffentliche Strafen kamen auch bei Civilklagen vor, und eine Schätzung des Rechtsstreits fand eben so gut bei öffentlichen, als bei Privatklagen Statt. Daher denn auch diese Erklärung nicht genügt. Wir fassen die Stelle so: Kurz vorher wird die Parakatabole des Gegners erwähnt. Diese richtet sich nach dem veranschlagten Werth des gefoderten Gegenstandes und der Verlust derselben war demnach eine Strafe *κατὰ τὸ τέλος*. Der Sinn wäre mithin der: Wer fälschlich aus einem Testament mittelst einer Parakatabole klagt, müsste nicht allein diese, welche durch den Werth der Erbschaft be-

stimmt wird, sondern das ganze Aequivalent derselben zur Strafe bezahlen.

Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, dass ein jedes falsum, worauf eine Klage gegründet wurde, mithin auch die Erdichtung eines Testaments oder einer Verwandtschaft, wodurch man die Erbansprüche Andrer verkürzte, als Sycophantie behandelt werden konnte.

Die Klage (nicht die ursprüngliche Epidikasie) gegen den Besitzer der Erbschaft durch richterlichen Zuspruch — auch hier konnte einer allein oder mehrere zusammen klagen (Dem. geg. Macart. 1052; geg. Olympiod. 1175, 28) — dauerte 5 Jahre. Isäus (üb. d. Erbsch. d. Pyrrh. S. 51): das Gesetz befiehlt, in 5 Jahren klagbar zu werden, nachdem *der Erbe* gestorben ist. Reiske liest κληροδότης statt κληρονόμος und zwar nach unserem Ermessen richtig. Der Redner spricht hier nämlich davon, dass die angebliche Tochter des Pyrrhus ihre Ansprüche an die Verlassenschaft desselben zu spät geltend mache, nachdem er bereits über 20 Jahre verstorben sey. Entweder, sagt der Redner, musste sie von Endius, dem Adoptivsohn des Pyrrhus, ihr *väterliches* Vermögen fodern, oder nach dem Ableben des Endius dessen Verlassenschaft als Schwester in Anspruch nehmen. Der Redner steht nun offenbar mit sich selbst in Widerspruch, wenn jenes Gesetz die fünfjährige Dauer der Erbklagen von dem Tode des Erben und nicht dem des Erblassers abhängig macht. Denn der Erbe Endius war noch nicht fünf Jahre tod, aber wohl der Erblasser Pyrrhus. Also nur wenn das erwähnte Gesetz von dem Tode des Erblassers verstanden wird, kann es der Redner als Beweis geltend machen, dass die Tochter nach Ablauf der Verjährung um das väterliche Erbe ein-

komme. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass die erlöschende Verjährung der Klage von dem Tage an laufe, wo sie angestellt werden kann, hier also von dem Tode des Erblassers.

Eine nähere Bestimmung über die Verjährung der Erbklagen enthält noch das Gesetz bei Demosthenes gegen Macartatus; *ἐὰν δὲ μὴ ζῇ ὁ ἐπιδικασάμενος τοῦ κλήρου, προςκαλείσθω κατὰ ταὐτά, ᾧ ἡ προθεσμία μήπω ἐξήκῃ.* Durch diese Bestimmung soll wohl derjenige namhaft gemacht werden, welchen man nach dem Tode des *ἐπιδικασάμενος* belangen kann, also dessen Erbe. Auf diesen geht wahrscheinlich das: *ᾧ ἡ προθεσμία μήπω ἐξήκῃ*, und diese Worte sollen die noch nicht eingetretene Vollendung der Verjährung insoweit bezeichnen, als dieselbe den Rechtserwerb der Erbschaft aufschiebt. Auch im Deutschen könnte man den Satz: wem die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist, nicht bloss auf den verlierenden, sondern auch auf den gewinnenden beziehen. Der Sinn ist also der: Nach dem Tode dessen, welcher die Erbschaft durch richterlichen Zuspruch erhalten hat, kann man seinen Erben belangen, insofern die Verjährungszeit von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Freilich ist der Ausdruck nicht ganz klar, da der Erbe des *ἐπιδικασάμενος* nicht näher bezeichnet wird. Es scheint daher nach *κατὰ ταὐτὰ* etwas ausgefallen zu seyn. (Ueber die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes s. Bunsen 93.)

§. 4.

Die Kinder, insbesondere die ehelich geborenen, bedurften keiner Epidikasie, um das väterliche Erbe an sich zu nehmen, sondern sie konnten sich sofort in Besitz setzen. Dazu waren auch

die unter Lebenden adoptirten befugt. Dem. g. Leochares 1086, 19: *ἐνεβάτευσεν οὕτως εἰς τὴν οὐσίαν, ὡς ὑπ' ἐκείνου ζῶντος εἰςποιηθείς.* (Vgl. meine Beiträge S. 136 und 118. Bekkers anecd. 183. 398, womit Suidas in *ἀνεπίδικα* zu vergleichen.) Machte Jemand an den väterlichen Nachlass Ansprüche, so waren sie zu Einlegung einer Diamartyria berechtigt. Für die Töchter wendete dieselbe ihr Gewalthaber ein (Isäus ü. d. E. d. Pyrrh. 43. 53), für die Unmündigen der Vormund. Der Rede über die Erbschaft des Pyrrhus zufolge legte der Ehemann für seine Frau, die angebliche Tochter des Pyrrhus, die Diamartyria ein (15. vgl. 51), welche als unstatthaft angegriffen und von den Richtern verworfen wird. Diese Diamartyria ist besonders deswegen auffallend, weil sie nicht nach dem Tode des Pyrrhus, sondern seines Sohns, des Endius, anhängig gemacht wird. Nicht nur eheliche Kinder, sondern auch adoptirte, selbst Brüder und dritte Personen machten von der Diamartyria Gebrauch. Isäus (üb. d. E. d. Pyrrh. 52) bemerkt zwar, alle Adoptirten, namentlich die durch ein Testament, müssten eine Epidikasie anstellen, was jedoch von der Gegenpartei verneint wird. Ein Beispiel einer eingewandten Diamartyria von Seiten eines Adoptirten liefert die Rede des Demosthenes gegen Leochares. Auch sagt der unter Lebenden adoptirte Sohn des Apollodorus (Isäus 161), er könne zwar auch eine Diamartyria einwenden, er wolle aber doch den ordentlichen Processweg einschlagen. Als Chärestratus die Erbschaft des Philoctemon, welcher ihn in einem Testamente adoptirt hatte, durch eine Epidikasie sich aneignen will, so gibt Androcles, als Vormund, für die angeblichen Brüder des Philoctemon eine Diamartyria ein, dass die Erbschaft nicht *ἐπίδικος* sey, weil Philoctemon

weder zur Errichtung eines Testaments fähig gewesen, noch auch in der That ein solches errichtet habe, und die Erbschaft also auf seine Brüder, die Kinder des Euctemon, falle (121-125. 127. 145. 149-152. 155). Diese Diamartyria wird nun angegriffen und gezeigt, dass Philoctemon zum Testiren berechtiget gewesen, und auch wirklich testirt habe, und dass die Unmündigen, für welche die Diamartyria eingelegt worden, keineswegs eheliche Kinder des Euctemon waren. Als solche wurden sie hauptsächlich deswegen von den Gegnern des Chärestratus ausgegeben, um auf diese Weise die Erbschaft des Philoctemon sowohl als des Euctemon — beide waren gestorben — zu erhalten. Daher der Redner sich vorzüglich bemüht, dieses Vorgeben in seiner Blösse und Wahrheitswidrigkeit darzustellen, wobei er in die Lebensverhältnisse des Euctemon eingeht und von dessen Erbschaft handelt, obschon der vorliegende Rechtsstreit sich darauf nicht bezieht. Eine Diamartyria auf den Grund eines Testaments und einer testamentarischen Erbfolge gegen die Verwandten ist die des Leochares bei Isäus über die Erbschaft des Dikäogenes (98). Die im Isäus bei Dionys von Halicarnass erwähnte Paragraphe ist ihrem Zwecke nach gleichfalls eine Art Diamartyria, wodurch die Erbansprüche des Gegners, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar für unzulässig erklärt werden. Ein Bruder des Verstorbenen, welcher sich um die Erbschaft gemeldet, fodert nämlich von dem Inhaber derselben die Vorzeigung des Mobiliarnachlasses. Der letztere weist jedoch dieses Verlangen durch eine Paragraphe als unstatthaft zurück, indem er sich auf das Testament beruft, welches ihm den Nachlass zuspricht. Der Redner zeigt die Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels vor ausge-

machter Sache, weil dasselbe die Voraussetzung enthalte, das Erbrecht sey klar und erwiesen, über welches eben gestritten werde. Der Redner will damit so viel sagen: wer einmal im ordentlichen Processgange mit Jemanden streitet, der darf nicht Protestationen und Einreden vorschützen, welche damit in Widerspruch stehen und nach denen ein in Streit befangenes Recht als ein erwiesenes geltend gemacht wird.

Uebrigens bringt es der Begriff und das Wesen der Diamartyria so mit sich, dass der in ihr enthaltene Beweis gleichmässig gegen alle Erbprätendenten geht, indem er die Ansprüche derselben samt und sonders auf gleiche Weise entkräftiget. Hier brauchte also nicht gegen jeden Einzelnen die Unstatthaftigkeit des angeblichen Erbrechts, und dass man ein besseres besitze, bewiesen zu werden.

Auf die Erben (nicht die Legatare) gingen, wie im Römischen Rechte, die Activ- und Passiv-Klagen über, jedoch mit Ausnahme der ganz persönlichen (quae ossibus inhaerent), wie sich dies von selbst versteht. Der Erbe konnte also den Schuldner des Erblassers eben so belangen, wie die Gläubiger desselben eine Klage gegen jenen hatten (Dem. geg. Lacrit. 924. 939. Die Rede gegen Timotheus enthält eine Klage des Erben gegen den Schuldner.). Der Erbe musste demgemäss auch die Schulden des Erblassers an den Staat entrichten. Nach den Gesetzen, worauf die Redner sich berufen (Böckh 1, 422), vererbt die Ehrlosigkeit der Staatsschuldner auf die Kinder und Enkel. Da nur diese, aber nicht fremde Erben, genannt sind, so galten wohl die letzteren in Beziehung auf die politischen Nachtheile nicht als eigentliche Staatsschuldner, sondern der Staat hielt sich wohl bloss an das ererbte Vermögen.

Eine Klage in solidum war weder den Erben, noch gegen die Erben gestattet, sondern jeder musste nach seinem Antheil verklagt werden und hatte wohl nur insoweit eine Klage. (M. vgl. die Rede gegen Nausimachus und Xenopithes.) Es wird zwar Erasistratus, der dritte Sohn des Erato, wegen einer Schuld seines Vaters auf das Ganze belangt; dies hatte jedoch darin seinen Grund, dass er allein von seinen Brüdern anwesend war. Auch wurde das gegen ihn gesprochene Urtheil nur an seinem Erbtheile, einem Drittel, vollzogen. Ob dasselbe für die abwesenden Brüder mit gegolten, und demnach dem Kläger einen Anspruch auf den Nachlass des Erato überhaupt ertheilt habe, scheint nicht unbestritten gewesen zu seyn. So viel ist wenigstens gewiss, dass an den Erbtheilen der Brüder das Urtheil noch nicht zur Ausführung gekommen war. (S. oben über die Staatsschuldner.)

War die dem Erblasser zuständige Klage eine persönliche, so ging sie in gewissen Fällen nur dann auf die Erben über, wenn sie jener bereits angestellt hatte. So sagt Theopompus bei Isäus (üb. d. E. d. H. 282): der Sohn meines Bruders ist von der Erbschaft des Hagnias ausgeschlossen, weil er nicht in dem Verwandtschaftsgrade steht, welcher darauf ein Recht gibt. Er kann daher nichts von diesem Nachlasse fodern, weil Stratocles vorher gestorben ist, ehe er sich zu demselben gemeldet hat (*πρὶν γενέσθαι τοῦ ἡμικληρίου τὰς λήξεις ἡμῶν ἑκατέρῳ*). Dass auch nach Römischem Rechte manche Klagen nicht anders auf die Erben übergingen, als wenn sie vorbereitet waren, ist hinlänglich bekannt.

Da Delicte persönlich sind, so konnten, wie im Römischen Rechte, die actiones poenales als solche nicht gegen die Erben angestellt werden. Gegen

die Erben eines Diebes war daher gewiss die ἀπαγωγὴ eben so wenig, als die Klage auf das Zehnfache zulässig. Dies ist wohl der Grund, warum der Sohn des Pasio von Callippus nicht βλάβης, sondern ἀργυρίου belangt wird. Die gegen Pasio angestellte δίκη βλάβης ging wahrscheinlich auf das Doppelte, weil er mit Vorsatz (ἑκὼν) den Callippus um das von Lycon hinterlegte Geld gebracht haben sollte. Auf das Doppelte konnte der Erbe nicht belangt werden und der Kläger verlangt daher von ihm bloss die Herausgabe des Geldes. Diese Klage hatte also ein speciell bestimmtes Object, da hingegen die gegen Pasio angestellte von allgemeinerem Inhalte war und auf Ersatz des Schadens ging. Damit läugnen wir übrigens keineswegs, dass man gegen die Erben βλάβης klagen könne, insofern nur das Einfache gefodert wird. Die δίκη βλάβης ist an sich eine actio in factum und ging als solche unbedenklich gegen die Erben, wie wir dies aus der Rede gegen Nausimachus und Xenopithes ersehen.

Die Theilung einer Erbschaft, welche insbesondere die Söhne oft in Gemeinschaft behielten, wurde durch die δίκη εἰς δατητῶν αἵρεσιν bewerkstelligt. Harpocration in δατεῖσθαι: Wenn mehrere etwas in Gemeinschaft besitzen, und einige die Theilung wollen, andere nicht, so verklagen jene die letzteren προσκαλούμενοι εἰς δατητῶν αἵρεσιν. Dass diese Theilungsklage die judicia divisoria des Römischen Rechts: judicium familiae erciscundae, communi dividundo und finium regundorum in sich gefasst habe, ist schon von Hudtwalcker (69) bemerkt worden. Ob die vom Archon zu bestellenden δατηταὶ besondere Richter, oder die gewöhnlichen waren, welche von dem Theilungsgeschäft diesen Namen erhielten, darüber können wir keine näheren Auf-

schlüsse geben. In den Lexicis Seguerianis (310) heisst es, dass die Diäteten in allen Processen, mit Ausnahme der *ξενικῶν*, Recht gesprochen, unter andern in den Klagen auf Theilung einer Erbschaft, oder eines gemeinschaftlichen Handels (wegen des vorhergehenden *κληρονομίας* muss wohl *κοινοῦ ἀγοράσμου* statt *κοινὸν ἀγορασμὸν* gelesen werden, wenn nicht *κοινοῦ ἀγοράσματος* oder *κοινῶν ἀγορασμάτων* zu setzen ist). In dieser Angabe sind wohl die Diäteten mit den Dateten verwechselt, man müsste denn annehmen, in Theilungsklagen hätten die Diäteten nothwendig die erste Instanz gebildet. Diese Klagen wurden wohl nach Verschiedenheit des Gegenstandes bei verschiedenen Behörden angebracht: Anträge auf Erbtheilungen bei dem Archon Eponymus oder dem Polemarch, auf Theilung einer einzelnen gemeinschaftlich besessenen Sache bei den Thesmotheten u. s. w. Ueber die Eigenthümlichkeit dieser Klagen und ihrer processualischen Verhandlung, namentlich in Rücksicht auf die Gerichtsgelder, geben die Quellen keinen Aufschluss.

Neunter Abschnitt.

Kauf; ἀναγωγή, δίκη ἀποῤῥήσεως, δ. βεβαιώσεως.

Ein jeder Vertrag beruht auf einer Willensübereinstimmung, wodurch gegenseitig Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt werden. In Rücksicht auf die Willensvereinigung, und zugleich auf die Form der Verträge, welche in den frühesten Zeiten mündlich eingegangen wurden, finden wir bei Homer die

Bezeichnung: *ἁρμονίαι*, *συνημοσύναι*, *ῥῆτραι* (S. meine notion. jur. et just. ex Hom. et Hesiod. expl. S. 142). Späterhin waren die Ausdrücke: *συνάλλαγμα*, *συνθήκη*, *συμβόλαιον*, und, da statt der mündlichen Willenserklärung die schriftliche in Uebung kam, *συγγραφαί*, bei den Attikern besonders gebräuchlich. Genauere Bestimmungen über die Mängel der Willenserklärung, über Gewalt, Irrthum, Betrug, finden sich nirgends; dass jedoch die ersteren und der letztere, so wie Uebereilung, die Gültigkeit der Verträge aufhoben, lässt sich aus Plato (Crito S. 122. T. 1.) schliessen. M. vgl. auch die Rede gegen Dionysiodor (1283, 10), wo ausdrücklich bemerkt wird, was einer dem andern *ἑκὼν* verspreche, sey gültig. Vgl. geg. Olymp. 1182, 17. Wie bei Testamenten, so wurde auch unbezweifelt zur gültigen Eingehung eines Vertrags ein solcher Seelenzustand erfodert, in welchem weder Krankheit noch Schwäche die Kraft des Verstandes und der Selbstbestimmung gelähmt und aufgehoben hatte. Vgl. geg. Olymp. 1182. 1183. Ausserdem wissen wir, dass weder Frauen noch Kinder über einen Gegenstand von höherem Werth einen Vertrag errichten konnten, indem den letzteren die erfoderliche Reife abging, und die ersteren von den bürgerlichen Geschäften, wohin auch die Verträge gehören, ausgeschlossen waren. Die Gegenstände, über welche man einen Vertrag errichten konnte, sind nirgends näher bezeichnet, ob es gleich keinem Zweifel unterliegt, dass es bei den Attikern, wie bei den Römern, res hominum commercio exemtas gab, und eine turpis caussa keine Verbindlichkeit erzeugte. Gesetzliche Vorschriften über pollicitatio und votum liegen in den Quellen nicht vor, ob sich gleich die Rechtsgültigkeit derselben nicht bezweifeln lässt. Nach be-

stimmten Gattungen, wie in der Römischen Gesetzgebung, lassen sich die Verträge des Attischen Rechts nicht classificiren. Aristoteles (Eudem. 4, 2; Ethic. Nicom. V, 2) nennt beispielsweise *πρᾶσις*, *ὠνή*, *δανεισμός*, *ἐγγύη*, *χρῆσις*, *παρακαταθήκη*, *μίσθωσις*.

Die Verträge wurden zu Athen gewöhnlich schriftlich und vor Zeugen eingegangen, um sich wegen des Abläugnens und des Rücktritts sicher zu stellen, und wir finden hin und wieder den Grundsatz aufgestellt, dass Verabredungen vor Zeugen gültig seyn sollen (Dem. g. Phän. 1042, 2). Daraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass Verträge ohne Zuziehung von Zeugen, oder ohne Aufnahme einer Urkunde keinen rechtlichen Bestand gehabt hätten. Vielmehr scheint derselbe bloss von der erklärten Willensvereinigung und durchaus nicht von einer bestimmten Förmlichkeit abhängig gewesen zu seyn. Nirgends wird von einer Partei die Wirksamkeit einer Verbindlichkeit deswegen geläugnet, weil man sie nicht vor Zeugen oder nicht schriftlich übernommen habe. Zeugen und Urkunden werden überall nur als Beweismittel aufgeführt. Aeschines (geg. Tim. 161) sagt ausdrücklich: Urkunden würden nur *ἀπιστίας ἕνεκα* aufgenommen. Auch findet sich häufig der Ausdruck: Jemanden etwas *εἰς πίστιν* (ohne Zeugen und Urkunden) geben. Nach Isocrates (Trapezit. 623) werden die Geschäfte mit Wechslern ohne Zeugen eingegangen. Vgl. Dem. g. Tim. 1185.

Wir gehen nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den einzelnen Verträgen über, und sprechen zuvörderst vom Kauf.

Besondere Förmlichkeiten traten bei dem Verkauf der Staatsgüter ein. Dieser (*πρᾶσις ὑπὸ κήρυκι γιγνομένη*) wurde von den Poleten geleitet und ge-

schah öffentlich durch den Herold, welcher πρατίας hiess (Hesychius und Photius u. d. W. Pollux VII, 8). Nahm man das in der Auction Erstandene nicht sogleich mit sich, so wurde es auf die Seite gestellt, um die Rechte des Käufers daran zu wahren, was man καθίσασθαι nannte (Hesychius in ἐκαθίσατο). Das Verauctionirte, so wie die Namen der Käufer, wurden auf weissen, oder mit weisser Kreide überzogenen Tafeln verzeichnet, und zwar, wie Hesychius (in ἐν λευκώμασι) sich ausdrückt, zu dem Behufe: ἵν' εἴ τις βουληθῇ αἰτιάσασθαι, ἐπ' ἀδείας ἔχοι, ἐντυχὼν τῷ λευκώματι. Die letzten Bestimmungen gehen wohl auf den Käufer und haben den Sinn, dass, wenn Jemand das Recht desselben anfechten wolle, er sich auf die Kauftafeln berufen könne. Nimmt man an, es werde hier von demjenigen gesprochen, welcher den Verkauf angreifen will, so lässt sich kein anderer Grund dieser Verfügung denken, als der, das Abläugnen des Kaufs und die Verheimlichung der Sache unmöglich zu machen. Dazu würde sich nun insofern Veranlassung finden, als der öffentliche Verkauf keine grössere Sicherheit verschaffte, als der von einem Privatmann. Allein es scheint, dass die Versteigerung des Fiscus eben so, wie im neueren Römischen Rechte (§. ult. Institut. de usucap. vgl. Glück P. C. T. 8. S. 158), ein unbedingtes Recht an der Sache gegeben, und die Vindication des früheren Eigenthümers ausgeschlossen habe. Darauf dürfte fürs erste die Bestimmung des in der Rede gegen Timocrates (717) angeführten Gesetzes zu beziehen seyn, dass über das, was der Fiscus verkauft (τὸ δημόσιον ἀπέδοτο), keine Processe zulässig seyn sollen. Sodann spricht Pollux, was wir schon oben angeführt, demjenigen die Vindication zu, welcher etwas vom Staat gekauft hat, und von

einem Dritten an der Besitzergreifung gehindert, oder aus dem Besitz gesetzt wird. Pollux drückt sich hier über die Anwendbarkeit der Vindicationsklage ganz unbedingt aus, und sagt demnach so viel, dass Niemanden ein Recht an den öffentlich verkauften Sachen zustehe.

Was den Verkauf von Privatpersonen anlangt, so war besonders der Kleinhandel (καπηλεία) auf dem Markte strengen Verordnungen unterworfen, auf deren Befolgung die Agoranomen zu sehen hatten. Diese, 20 an der Zahl, 5 im Piräus, 15 in der Stadt (s. Harpocration), eine durchs Loos gewählte Behörde, nahmen die Marktsteuer in Empfang (Aristoph. Acharn. 896 und d. Schol. z. d. St.), ertheilten den Fremden und Schutzgenossen, gegen die Erlegung eines gewissen Entgeldes, die Erlaubniss, auf dem Markte feil zu halten, und führten nach Lysias über die übrigen Gegenstände des Verkehrs eben so die Aufsicht, wie die Sitophylakes über das Getreide. Nach Suidas und Zonaras (in διάγραμμα) bestimmen die Agoranomen auch, wie viel eine jede Lustdirne nehmen soll, d. h. wohl nichts anders, als welchen Preis für ihre Umarmung (Böckh 1, 357). Allein eine solche Preisbestimmung scheint eben so unwahrscheinlich und unzulässig zu seyn, als die Vorschrift, wie hoch Jemand etwas verkaufen, oder um welchen Lohn er sich verdingen soll. Man dürfte daher vermuthen, dass die Agoranomen die Abgabe der Lustdirnen nach Maassgabe ihres Verdienstes festsetzten. Maass und Gewicht in Hinsicht auf Grösse und Schwere untersuchten die Metronomen (Böckh 1, 52); aller übrige Betrug im Verkehr auf dem Markte, mochte sich dessen der Käufer oder Verkäufer schuldig machen, gehörte zur Erkenntniss der Agoranomen, welche nach Har-

pocration und Suidas (in κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν) auf die εὐκοσμία ἐν τῇ ἀγορᾷ zu sehen hatten, *) für deren Aufrechthaltung Aristoteles (Polit. VI, 5, 2.

*) Dionys von Halicarnass (VI, 90) stellt die Agoranomen mit den Römischen Aedilen zusammen, in deren Wirkungskreis jedoch zugleich das fiel, was den Astynomen überwiesen war. Diese schliessen sich nach Aristoteles (Polit. VI, 5, 2) in ihrer Geschäftsthätigkeit an die Agoranomen an, und haben in den meisten Städten die Sorge für das öffentliche und Privatbauwesen, für die Ausbesserung der Wege, und ausserdem noch dafür, dass die gegenseitigen Grenzen unverrückt erhalten werden. Nach Aristoteles bei den Lexicographen haben die Astynomen die Aufsicht über die Flöten- und Citherspielerinnen, über die Kärner und ähnliche Personen. Crates soll nach Diogenes von Laerte (VI, 90) von den Astynomen getadelt worden seyn, dass er Kleider von feiner Leinwand getragen. Bezieht sich dies auf Luxusgesetze, auf deren Befolgung die Astynomen zu sehen hatten? Wenn Maussac zu Harpocration (in ἀστυνόμος) von der l. unica D. de via publica (43, 10), einem Fragment von Papinius Astynomicon, Gebrauch macht, um danach den Wirkungskreis der Attischen Astynomen zu bestimmen, so halten wir ein solches Verfahren für unsicher, insofern auf diese Weise die einzelnen Befugnisse der Astynomen ausgemittelt werden sollen. In Athen, wie in andern volkreichen Staaten (Arist. Polit. VI, 5, 5) theilten sich in die Geschäfte der Aedilen mehrere besondere Polizeibeamte. Wir erinnern nur an die ὁδοποιοί, die ἐπιστάται τῶν ὑδάτων, zu geschweigen, dass wir weder den Wirkungskreis dieser Behörden kennen, noch überhaupt wissen, wie viele dieser Art angestellt waren. Plato (üb. d. G. T. 8. S. 265. f.) ertheilt den Agoranomen und Astynomen im Ganzen dieselben Geschäfte, welche sie in Athen zu verwalten hatten, nur gibt er den ersteren noch besonders die Aufsicht über die Tempel und Brunnen auf dem Markte, und macht es den letzteren zur Pflicht, auf reines und hinreichendes Wasser zu halten.

ed. Schneider) eine besondere Behörde angesetzt wissen will. (Er bezeichnet sie hier nicht näher, ob er gleich später §. 6. die Agoranomen nennt.) Ueber den Umfang und die Anwendung der Verordnung über das *ἀψευδεῖν* (vgl. Dem. geg. Lept. §. 8. ed. W.) finden sich nirgends nähere Bestimmungen. Wer derselben entgegenhandelte, konnte aber unstreitig von den Agoranomen in eine Epibole verurtheilt werden, welche überhaupt bei Verletzung der oben angegebenen Polizeiverfügungen eintrat. (vgl. Petitus S. 494—497.) Ueber grössere Vergehungen, wo die zu verhängende Epibole das gesetzlich bestimmte Strafmaass der Magistratspersonen überstieg, musste, wie in sonstigen Fällen der Art, eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden. Aehnliches schreibt auch Plato in den Gesetzen vor. Mit der Befugniss, die Ordnung auf dem Markte und bei dem Verkehr aufrecht zu halten, steht wohl die Peitsche in Verbindung, mit welcher die Agoranomen nach dem Scholiasten des Aristophanes zu den Acharnern (724) versehen waren (vgl. Pollux X, 177). Rechtsstreitigkeiten und Klagen, welche sich bei Gelegenheit des Marktverkaufs entspannen, gehörten unstreitig für die Agoranomen. Philocleon in den Wespen des Aristophanes (1379) soll wegen des Schadens, welchen er in der Trunkenheit den Waaren einer Brodverkäuferin zugefügt hatte, bei den Agoranomen belangt werden (vgl. Acharner 824. 965. ed. K.).

Zur Bekräftigung des Kaufs scheint ein Handgeld üblich gewesen zu seyn, und nach dessen Erlegung hatte der Käufer gegen den Verkäufer eine Klage auf die Erfüllung: *βεβαιώσεως δίκη*, wenn der letztere rückgängig werden wollte. (Harp. in *βεβ. δ.*: *ἐνίοτε καὶ ἀῤῥαβῶνος μόνου δοθέντος, εἶτα αμφισβητήσαντος τοῦ πεπρακότος, ἐλάγχανε τὴν τῆς βεβαιώ-*

σεως δίκην ὁ τὸν ἀῤῥαβῶνα δοὺς τῷ λαβόντι. Etwas anders drückt sich der Lexicograph in Bekkers anecdotis 220 aus, und zwar so, als ob die Zahlung des Aufgeldes dem Verkäufer die Verbindlichkeit auferlegt habe, den Käufer gegen den Dritten zu vertreten. Dies besagt mehr, als die Angabe des Harpocration, und schliesst diese in sich; denn muss der Verkäufer dem Käufer bei gezahltem Aufgeld die Gewähr leisten, so kann er natürlich auch auf Erfüllung belangt werden. Nur pflegte man wohl in der Regel das Aufgeld vor der Uebergabe zu zahlen; in diesem Falle kann aber die Entwährung von Seiten eines Dritten nicht vorkommen, da der letztere seine Ansprüche unbezweifelt gegen den Besitzer, den Verkäufer, richtete. Uebrigens ist die δ. βεβ., als Klage auf Gewährleistung, wovon wir weiter unten sprechen, insofern eine Klage auf Erfüllung, als der Verkäufer sich anheischig macht, dem Käufer das Eigenthum an der Sache, also ein Recht zu verschaffen, wonach er über die Sache frei verfügen kann. Dieses wird aber durch das Realrecht eines Dritten vernichtet. Es ist also leicht erklärlich, wie die δ. β. in den beiden genannten Formen eine Anwendung finden konnte.) Ob und inwiefern der Kauf vom Tausch verschieden war, lässt sich nicht bestimmen. Uebergab der Verkäufer die Sache, ohne den Preis zu erhalten, so musste dieser verzinst werden (Dem. g. Spud. 1030, 10. 23). Denn die Sache und den Kaufwerth zugleich zu nutzen, widerstreitet der Billigkeit und würde eine Bereicherung cum damno alterius enthalten. Das Gesetz, welches nach Stobäus (42) zu Thurii bestand, und welches auch Plato (über d. G. l. XI. S. 126. a. E. T. 9) in Verbindung mit andern besondern Bestimmungen aufstellt, dass man den Kaufpreis nicht einkla-

gen könne, wenn man auf Credit verkaufte, galt in Athen nicht, wie man schon aus einem Fragment des Lysias ersehen kann, dem zufolge Aeschines der Socratiker wegen unbezahlt gelassenen Weins belangt worden ist. Hatte der verkaufte Gegenstand die versprochenen Eigenschaften nicht, oder wesentliche Gebrechen und Fehler, deren Anzeige der Verkäufer zurückgehalten, so konnte die Auflösung des Vertrags durch eine Klage (*ἀναγωγή*, actio redhibitoria) verlangt werden. Die Bedingungen und Grenzen dieser Klage finden sich nicht näher angegeben; dass sie jedoch nicht bloss bei Krankheiten und Gebrechen eines Sclaven, welche der Verkäufer unbemerkt gelassen, sondern auch bei andern Gegenständen eingetreten sey, dies dürfte schon das Gesetz über das *ἀψευδεῖν* vermuthen lassen. (Hesychius in *ἀναγωγή*; Suidas in *ἐναγωγή* und *ἐνάγεσθαι*; Lex. Seg. 207, 23. 214; Maussac zu Harpocration in *ἀνάγειν*, und Valesius zu Maussac; Plato üb. d. G. l. XI. S. 128. T. 9. und der Scholiast z. d. St.)

Um Rechtsstreitigkeiten mit Dritten zu verhüten, welche an der verkauften Sache Ansprüche zu haben vermeinten, scheint es üblich gewesen zu seyn, den Verkauf von Grundstücken 60 Tage vor seiner Vollziehung öffentlich bekannt zu machen, damit ein jeder sich melden und nach Befinden der Umstände eine Diamartyria eingeben (Einspruch thun) konnte (s. die von Petitus 493 angezogene Stelle aus Stobäus serm. 42. S. 280). Ob eine solche Bekanntmachung eine präclusive Wirkung äusserte, wissen wir nicht. Ein Beispiel von einer eingelegten Protestation gegen den Verkauf eines Grundstückes führt Isäus (üb. d. E. des Menecles c. 9) an. Der Verkäufer, welcher die Rechtmässigkeit der eingewendeten Protestation bestritt, stellte hernach deshalb die *δίκη ἀποῤῥήσεως*

an, unstreitig nichts anders als eine Klage auf Schadensersatz (vgl. Dem. geg. Nicostr. 1249, 19—24).

Machte ein Dritter an der verkauften Sache das Eigenthumsrecht geltend, so konnte der Käufer denselben an den Verkäufer weisen (ἀνάγειν. Lex. Seg. 214), und dieser musste jenen im Process vertreten und den Rechtsstreit allein auf sich nehmen. Weigerte sich der Verkäufer dessen, so hatte der Käufer gegen den ersteren die δίκη βεβαιώσεως, welche die Auffoderung enthielt, entweder gegen den Vindicanten die Rechtmässigkeit des Verkaufs zu erweisen und somit denselben sicher und fest zu stellen (βεβαιοῦν), oder wegen der Folgen des Vindicationsprocesses und der möglichen Eviction dem Kläger einzustehen. Dies sollen wohl die Worte des Pollux besagen: τὸν (der Verkäufer) δὲ προσήκει βεβαιοῦν, ἢ μὴ βεβαιοῦντα ὑπεύθυνον εἶναι τῆς βεβαιώσεως. Heraldus übersetzt dies: damnari auctoritatis. Pollux will unstreitig die Verantwortlichkeit *der nicht geleisteten βεβαίωσις* (non praestitae auctoritatis) bezeichnen. Das Wort dafür ist daher entweder ausgefallen, oder Pollux drückt sich nicht bestimmt genug aus. Dass von der Verantwortlichkeit wegen der Entwährung die Rede sey, ersieht man aus dem Folgenden. Hier heisst es: Werde der Käufer in dem Vindicationsprocesse sachfällig, so müsse er die Sache herausgeben, könne aber den Kaufpreis von dem Verkäufer zurückfodern. Verweigerte also dieser die Vertretung des Käufers gegen den Vindicanten, so musste sich der Käufer auf die Klage des letzteren einlassen und sein Recht, so gut es ging, vertheidigen (αὐτομαχεῖν). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zugleich, dass der Verkäufer in der Regel zur Gewährleistung verpflichtet, und nur dann davon befreit war, wenn der Käufer ausdrücklich

die Gefahr übernommen hatte. War der Verkäufer ein zuverlässiger Mann, welcher dem Käufer in dem Vindicationsprocesse seinen Beistand zusicherte, so geschah es wohl, dass der letztere im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache in die Vindicationsklage einging, ohne dieselbe an den Verkäufer zu verweisen. (Suidas in *αὐτομαχῆσαι*; Lex. Seg. 467. Hier heisst es: sey der Verkäufer *ἀξιόχρεως, ὥστε δοκεῖν ἀποτῖσαι τὴν ζημίαν καὶ συνίστασθαι τὴν δίκην πρὸς τὸν ἀντιποιούμενον*, und wolle der Käufer den anhängig gemachten Process selbst übernehmen, so nenne man das *αὐτομαχῆσαι*. Das *συνίστασθαι* bezeichnet unstreitig die processualische Vereinigung des Verkäufers mit dem Käufer gegen den Vindicanten.) Ob das Unterlassen des *ἀνάγειν* und der *δίκη βεβ.* den Verkäufer von der Gewährleistung befreite, wird zwar nirgends ausdrücklich bemerkt, jedoch lässt es sich aus den Angaben der Lexicographen und namentlich daraus schliessen, dass Pollux die Verpflichtung zur Gewährleistung mit der *δ. βεβ.* in Verbindung setzt und als Folge dieser Klage darzustellen scheint. Die Bestimmungen über die Evictionsleistung und das Verfahren dabei waren also im Ganzen dieselben, wie bei uns, nur dass bei uns, statt der Verweisung der Vindicationsklage an den Verkäufer, bloss eine litis denunciatio eintritt. Uebrigens leistete nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Verpfänder Gewähr, wie man aus der oben angeführten Rede des Isäus ü. d. E. d. Dikäogenes ersieht (vgl. 267), welche zugleich ein Beispiel einer *βεβαίωσις* enthält. Auch erinnern wir an die Rede gegen Pantänetus, von der wir schon mehrmals Gebrauch gemacht haben, und an die Aeusserung in derselben, dass Niemand von Pantänetus kaufen wolle, weil er kein sicherer Gewährsmann sey.

Plato (üb. d. G. XII. S. 202. T. 9) will, dass der *ἐγγυητὴς* (auctor secundus; Vicat vocabul. jur. in auctor) *καὶ ὁ προπωλῶν* eben so verantwortlich sey, wie der Verkäufer. (Vgl. Casaub. zu Theophrast. S. 258). Dass derjenige, welcher für die Entwährung einstand, auch nach Attischem Rechte in Anspruch genommen werden konnte, leidet wohl keinen Zweifel. Vgl. Salmas. d. m. u. 727—734. (Nicht ganz klare und richtige Ansichten über die *δίκη βεβ.* finden sich bei Maussacus zu Harpocration und den Auslegern des Pollux.)

Zehnter Abschnitt.

Pachtverträge, δίκη ἀγεωργίου, δ. ἐνοικίου.

Verpachtungen aller Art (locationes conductiones rei, operarum et operis), sowohl von Seiten des Staats, als von Privatpersonen, waren seit den ältesten Zeiten bei den Attikern üblich. Der Staat, so wie einzelne Gemeinden, vermiethete Grundstücke, Häuser, Gefälle u. s. w., wovon man das Nähere bei Böckh nachsehen kann. Auch scheint man, wie bei den Römern durch die Censoren, die Aufführung öffentlicher Werke, deren Ausbesserung und Wiederherstellung, zur Pachtung unter den billigsten Bedingungen öffentlich ausgeboten, und demnach eine locatio conductio operis dieser Art auch bei den Attikern bestanden zu haben. Nach einer Verordnung bei Athenäus (VI, 27) soll zur Wiederherstellung heiliger Gebäude so viel Geld hergegeben werden, *ὁπόσου ἂν οἱ τῶν ἱερέων ἐπισκευασταὶ μισθώσωσιν.* (Vgl. die Ausl. z. d. St.; Petit. 1, 2, 7) Dass

der Staat durch Vermittelung solcher Verträge sich der öffentlichen Leistungen entlediget habe, beweist die Sitte, die Besorgung der vaterländischen Opfer Unternehmern zu überlassen, denen man die Pachtgelder der heiligen Ländereien überwies. Man nannte dies *ἀπὸ μισθωμάτων θύειν*, und das Opfern wurde, wie man aus den Andeutungen der Lexicographen ersieht, nach einem öffentlichen Feilbieten demjenigen verpachtet, welcher um den geringsten Preis dieses Geschäft übernahm. (S. die hieher gehörigen Stellen bei Böckh 1, 226. vgl. Valesius zu Harpocration in *ἀπὸ μισθ. θύειν.*) In dieser Beziehung wird das *ἀπὸ μισθωμάτων θύειν* als ein Verstoss gegen die Frömmigkeit und als eine kaltsinnige Vernachlässigung der vaterländischen Religion von Isocrates getadelt.

Die Einzelnen verpachteten nicht nur die einzelnen Bestandtheile ihres Vermögens, Ländereien, Häuser, Sclaven, sondern auch ihre Erwerbszweige, z. B. Kaufleute ihre Wechselbank, und selbst die ganze Habe. Besonders merkwürdig ist die Verpachtung einer Wechselbank von Seiten des Pasio an seinen Freigelassenen, den Phormio. Dieser letztere übernimmt gegen Erlegung eines Zinses von 2 Talenten und 40 Minen die Bank, welche nicht aus dem eigenen Handelscapital (*ἰδία ἀφορμή*) des Pasio, sondern aus 11 Talenten fremder Depositengelder besteht, mit denen das Wechselgeschäft betrieben wird (*ἀπὸ τῶν παρακαταθηκῶν τῶν τῆς τραπέζης ἕνδεκα τάλαντα ἐνεργὰ ἦν*). Ob diese 11 Talente den Hinterlegenden verzinst werden mussten, wie Heraldus annimmt, oder nicht, darüber geben die Reden für Phormio und gegen Stephanus keinen Aufschluss. Dass das zum Wechselhandel verpachtete Geld fremdes sey, und dem Pasio nicht eigen ge-

höre, musste sowohl in Rücksicht des Abmiethers, als der Hinterlegenden in dem Contract bemerkt werden. Daher sich denn Pasio in Rücksicht jener 11 Talente als Schuldner bekennt. Dieses hat aber nicht den Sinn, den Heraldus (II, 25, 4) anzunehmen scheint, dass Pasio jenes Geld inne behalten und dem Phormio verzinst habe. Denn wie konnte der letztere damit handeln, wenn er es gar nicht in die Hände bekam? (Ueber diese Pachtung s. m. Dem. f. Phorm. 946—948; geg. Steph. 1110 f.; Heraldus a. a. O.)

Oben bei der Vormundschaft ist bereits der Sitte gedacht worden, das Mündelvermögen gegen Zinsen zu verpachten. Ausserdem findet sich ein Beispiel einer solchen Vermiethung in der Rede des Isäus über die Erbschaft des Dikäogenes (94. 109), wo der Pachtzins zu 80 Minen angegeben wird. Gegen die Pächter konnte der Vormund und nach beendigter Vormundschaft der Mündel das Pfandrecht, und unbezweifelt auch die Contractsklage geltend machen.

Zu den ältesten Pachtungen gehören die der Ländereien, welche der Adel und die Reichen der ärmeren Volksklasse gegen einen gewissen Theil vom Ertrag der gezogenen Früchte zur Benutzung überliessen (Plut. im Solon c. 13. 29. Isocrates Areopagit. c. 12). Wahrscheinlich machte in den meisten Fällen die Urbarmachung des Landes eine Pachtbedingung aus, und daraus erklärt sich wohl mit der geringe Fruchtzins, den die Pächter nach Plutarch zu entrichten hatten. Ich selbst und Andere haben über diesen Gegenstand ausführlich gehandelt, so dass es genügt, hier daran zu erinnern. Auf die Verpflichtung zum Anbau des Landes bezieht sich wahrscheinlich die δίκη ἀγεωργίου, welche nach den Lex. Seg. (20. 336, 22) der Eigenthümer (δεσπότης)

eines Grundstückes gegen die Uebernehmer anstellt, wenn dasselbe ἀγεώργητον und ἀνέργαστον gelassen wird. Eine ähnliche Bedeutung hat vielleicht die δίκη ἀμελίου (bei Hesychius). Nach Valesius zu Harpocration (S. 97) haben auch die Herren ihren Sclaven gegen einen gewissen Pachtzins (ἀποφορά) ihre Landgüter verpachtet. Einige von Valesius citirte Stellen sind jedoch nicht klar und bestimmt, in andern ist die ἀποφορὰ in einem andern Sinn zu nehmen. (Vgl. die Ausl. zu Herod. 2, 109; Böckh 1, 79)

Alle Arten von Diensten wurden, wie man aus Theophrasts Charakteren schliessen kann, für Lohn verrichtet. Es finden sich hier wenigstens Tagelöhner, durch welche man den Landbau betreiben liess, Lohnbediente für die Aufwartung bei Tafel und zur Begleitung der Frauen, wenn sie ausgingen, Walker für die Reinigung der Kleider (c. V. XI. XIX. XXIII). Μισθοῦσθαι μαγείρους bei Pollux IX, 48. Μισθὸς und μισθοῦσθαι wird gebraucht in Hinsicht auf Aerzte, so wie auf diejenigen, welche wissenschaftlichen Unterricht ertheilten (Herodot. III, 131; Dem. g. Aphob. 828; Diod. v. Sic. XII, 13; Strabo l. IV, c. 1. §. 5), so dass man auch auf dieses Verhältniss den Begriff der locatio conductio operarum anwendete.

Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Pachter und Verpachter wissen wir wenig, und es lässt sich hier nur etwa so viel anführen, dass die Reallasten in der Regel der Eigenthümer getragen zu haben scheint (s. die Pachtcontracte bei Böckh 1, 329. 330). Die Pächter scheinen ausserdem verpflichtet gewesen zu seyn, das Land nicht über die Gebühr anzustrengen und die erzeugende Kraft desselben nicht durch ein ununterbrochenes Säen zu erschöpfen (Suidas in ἐπὶ καλάμῃ ἀροῦν. vgl. Böckh 1, 330). Da

wir sonst von den Obliegenheiten der Contrahenten nicht näher unterrichtet sind, so lassen sich auch der Umfang und die Grenzen der actio locati conducti nicht bestimmter angeben. Der Pachtzins wurde durch die δίκη ἐνοικίου und καρποῦ eingetrieben, je nachdem ein Haus oder ein Landgut verpachtet worden (s. d. Stellen bei Hudtwalcker 143 und vgl. das oben über die Vollziehung der Urtheile in Privatsachen Gesagte). Ausserdem hatte man die allgemeine Contractsklage συνθηκῶν παραβάσεως. Ob die sonst nirgends erwähnte δίκη φορᾶς ἀφανοῦς und μεθημερινῆς, welche Pollux VIII, 31 anführt, eine Klage gegen vermiethete Sclaven auf den Miethlohn sey, wie Kühn zu Pollux annimmt, dürfte aus mehreren Gründen zu bezweifeln seyn. Die Pachtklagen gingen vermuthlich an die Thesmotheten, jedoch wahrscheinlich mit Ausnahme des Falls, dass man gegen die Pächter der Mündelgüter klagte. Diese wurden wohl bei dem Archon Eponymus belangt.

Eilfter Abschnitt.

Darlehn, Bodmerei, δίκη χρέους, ἀργυρίου.

§. 1.

Das Darlehn war an keine gesetzliche Form geknüpft, ob man gleich darüber eine Urkunde aufzunehmen pflegte, wie dies überhaupt bei Rechtsgeschäften üblich war. Die allgemeine Bezeichnung des Darlehns ist: *δάνεισμα* (Pollux VIII, 141. vgl. III, 84), *χρέος*, und dieses ist denn *ἐπίτοκον*, und *ἄτοκον* — foenus, mutuum — *ἔγγειον*, *ναυτικὸν* (pecunia traiec-

titia), χειρόδοτον (Pollux II, 52), Darlehn ohne Handschrift. In einem specielleren Sinne wird δάνειον mehr von dem verzinslichen Darlehn gebraucht, χρέος (wohl mit χρῆσις verwandt, weil das Darlehn auch die Befugniss des Gebrauchs ertheilte, nur mit dem Unterschiede, dass man nicht dieselbe species wieder zu erstatten brauchte) dagegen vom unverzinslichen. Wenigstens wird das letztere Wort in der Rede gegen Timotheus gebraucht, wo Darlehn und Schulden eingeklagt werden, ohne dass der Zinsen Erwähnung geschieht. Χρήστης bezeichnet beides: den Gläubiger und den Schuldner. In Rücksicht der letzteren Bedeutung s. m. ausser den von Reiske (im ind. ad Dem.) citirten Stellen die Rede geg. Timotheus 1198, 13. Pollux III, 85. vgl. Salmasius de usuris S. 18 f. 80 f. 163. 166. 168. Sonst sind mutuum und foenus juristisch nicht von einander verschieden. Zinsen verstanden sich nicht von selbst, sondern mussten besonders ausbedungen werden. Die gesetzliche Vorschrift, die rückständige Mitgift, auf welche sich aber der Begriff eines Darlehns nicht anwenden lässt, mit 9 Obolen zu verzinsen, ist schon oben angeführt worden. Verzugszinsen für den Fall, wenn man ein unverzinsliches Darlehn, oder überhaupt eine Schuld zu spät zahlte, scheinen sonst gesetzlich nicht bestimmt gewesen zu seyn, ob man schon den durch die Verzögerung entstandenen Schaden, das id quod interest, in Ansatz bringen konnte. Das Maass der Zinsen war nicht durch die Gesetze beschränkt, und es konnten selbst Zinsen von Zinsen (anatocismus) genommen werden (Aristoph. Wolken 1155. Theophrast Charact. c. XI. vgl. Böckh 1, 135—145). Geldgeschäfte machte man vorzüglich durch Wechsler, welche mit Geld einen eigentlichen Handel trieben und dazu besondere Banken

errichteten, bei denen nicht selten Sclaven als Commis angestellt waren (Dem. geg. Tim. 1189, 20 u. a. St.; geg. Steph. 1128; Isocrat. Trapez. 628). Man borgte nicht nur von den Wechslern, sondern legte auch bei ihnen Geld nieder, oder lieh es an sie gegen geringe Zinsen aus. Dieses fremde Geld wurde besonders als Handelscapital benutzt und gegen hohe Zinsen an Dritte verborgt und damit überhaupt das Wechselgeschäft betrieben. Die Wechsler hatten Handelsbücher, in denen sie die einzelnen Posten, die Namen der Schuldner und Gläubiger, so wie der Deponenten, auch wohl die besondern Umstände und Veranlassungen der Schuld, die Zeit, wann in Auftrag eines Dritten das Geld an den Angewiesenen gezahlt worden, genau verzeichneten. Deponirte man Geld zur Auszahlung an Dritte, welche den Wechslern unbekannt waren, so bemerkten sie in ihren Büchern die Namen derer, welche die Identität der Person bezeugen sollten (Dem. geg. Tim. 1186. 1193. 1201; geg. Kallipp. 1236. 1237). Aus der Rede gegen Kallippus scheint zu erhellen, dass ein jeder, der ein rechtliches Interesse hatte, die Einsicht in die Handelsbücher der Wechsler fodern konnte. Die besondere Beweiskraft dieser Bücher, derjenigen ähnlich, welche man bei uns den Büchern der Kaufleute beilegt, nur dass sie nicht so genau bestimmt war und den Ergänzungseid nicht zulässig machte, haben wir schon oben bemerklich gemacht. Wenn es übrigens von Apollodorus heisst, er habe aus den Handelsbüchern seines Vaters Schulden eingetrieben (für Phormio 950. 956), so lässt sich daraus an sich nicht auf die vollständige Beweiskraft derselben schliessen. Denn auch in der Rede gegen Spudias beruft sich der Sprecher auf γράμματα

einer verstorbenen Frau, um daraus gewisse Schuldfoderungen gegen Spudias erweislich zu machen (1030. 1034). Diesen Schriften wird keine volle Beweiskraft beigelegt, sondern zugleich auf Zeugen, und insbesondere darauf Beziehung genommen, dass Spudias die Urkunde anerkannt habe. In jenen Stellen aus der Rede für Phormio ist nun ebenfalls nicht gesagt, dass die beigebrachten Handelsbücher den Beweis *erschöpft* hätten. Auch im Attischen Rechte scheint, die Handelsbücher ausgenommen, der Grundsatz gegolten zu haben, was wir zur Berichtigung des früher Gesagten hinzufügen wollen: scripturae non probant pro scribente. (Ueber das Wechselgewerbe s. Salmasius an mehreren Stellen in den Büchern de usuris, de modo usurarum, de foenore trapez.; Heraldus II, 24. 25; Böckh 1, 139.)

§. 2.

Eine besondere Art des Darlehns ist das auf eine Seefahrt gegebene, wobei der Gläubiger die Gefahr des Capitals und der Zinsen trägt, wenn die Hypothek auf der See untergeht. Daher alle Foderungen der Gläubiger erloschen, wenn das Schiff sammt der Ladung unterging, mochten sie auf das Schiff oder auf die Ladung geborgt haben (s. die Reden gegen Zenothemis und Phormio). Wurde auf die letztere Geld aufgenommen und diese erhalten, so konnten sich die Gläubiger aus dem Geretteten bezahlt machen. Reichte dies zu ihrer Befriedigung nicht hin, so hatten sie bei vertragsmässiger Ladung keine Ansprüche an den Schuldner. Denn dieselben waren an den Bestand der Hypothek geknüpft. Darauf bezieht sich die Aeusserung der Gläubiger, denen Getreide zur

Hypothek stand, dass das Fallen des Preises ihnen Verlust bringe [geg. Zenothemis 889; geg. Lacrit. 927. 937 (vgl. 935, 14): τὰ δὲ περιγενόμενα (was von dem Geretteten übrig ist) κοινὰ ἔστω τοῖς δανείσασι]. Die Gläubiger liessen deshalb und überhaupt zu grösserer Sicherheit ihres Rechts sich eine dem Werth nach höhere Hypothek bestellen, als die Schuldsumme betrug (geg. Phormio 908. 909; geg. Lacrit. 928. 929. vgl. die Syngraphe selbst 926. 936). Liess sich das Schiff nicht anders retten, als durch Ausladung der Waaren, oder wurden diese gekapert, oder musste man sich zur Erhaltung des Schiffs und der Waaren mit Feinden abfinden, so traf dieser Verlust gleichfalls die Gläubiger, welche den zufälligen Schaden zur See überhaupt tragen mussten. S. geg. Lacrit. 926. 936. Hier wird namentlich ausgemacht, dass das Auswerfen der Waaren nur dann auf Rechnung der Gläubiger gehe, wenn es von der Schiffsgenossenschaft gemeinschaftlich beschlossen wird. Dergleichen Bodmereiverträge wurden gewöhnlich in Handelsgeschäften eingegangen, jedoch nicht immer, wie die Rede gegen Polycles (1211. 1212) beweist (vgl. Böckh 1, 146. 149). Aus einem Bodmereivertrage konnte nur dann bei dem Handelsgericht geklagt werden, wenn man denselben mit einem ναύκληρος oder ἔμπορος abgeschlossen hatte.

Lieh man Geld auf Waaren aus (ἐπὶ τοῖς φορτίοις, ἐπὶ τῇ ἐμπορίᾳ, ἐπὶ τοῖς *) χρήμασι), so

*) Χρήματα bedeutet auch das geborgte Geld: geg. Zen. 883, 7. 13. 886, 12; geg. Phormio 909, 27. 914, 14 u. a. a. O.; geg. Lacrit. 924, 9. 925, 6. 928, 12. 18. 929, 7. und sonst hin und wieder; geg. Dionysiod. 1283. 1284. 1288 und hier und dort. H. Wolf hat beide Bedeutungen oft mit einander verwechselt.

wurde nicht allein näher bestimmt, was und wie viel geladen werden sollte, sondern auch zugleich dem Schuldner zur Pflicht gemacht, auf die zur Hypothek gesetzten Waaren kein anderes Geld aufzunehmen. Man wollte dadurch besonders Rechtsstreitigkeiten mit andern Gläubigern vorbeugen, welche dann fast unvermeidlich waren, wenn der Schuldner von Verschiedenen Geld aufgenommen und dafür Waaren gekauft hatte. Denn hier entstand die Frage, von dem Gelde welches Gläubigers die Waaren gekauft worden waren, und dies liess sich in den wenigsten Fällen ausmitteln (geg. Phormio 908. 909. *) 914, 2. 916, unten. 919, 7; geg. Lacritus 928—930. In der hier erwähnten Urkunde über einen Seezinsvertrag ist festgesetzt, die Schuldner sollen die eingebrachten Waaren ἀνέπαφα einhändigen). In den Reden über Seezinsverträge wird den Schuldnern oft vorgeworfen, dass sie entweder weniger, als ausgemacht, oder gar nichts laden und das Geld zu andern Zwecken verwenden; dass sie den Betrag der Waaren für grösser ausgeben, als er wirklich ist. (Ausser den eben angeführten Stellen s. Dem. geg. Zen. 883.) Das Darlehn konnte auf eine doppelte Weise gegeben werden, entweder bloss auf die Hinfahrt (geg. Lacrit. 934) oder auf die Hin- und

*) Hier sagt der Sprechende, er habe dem Phormio ἐπὶ ἑτέρᾳ ὑποθήκῃ geliehen. Dieser Ausdruck ist dunkel, und Valesius und Reiske haben dessen Erklärung versucht. Unter der andern Hypothek ist wohl ein Pfand ausser den geladenen Waaren zu verstehen, welches der Schuldner für die Erfüllung des Contracts bestellte, und dem Gläubiger Sicherheit leistete, ohne vom Zufall abhängig zu seyn. S. 909, 6. heisst es: Phormio habe weder das Pfand gegeben, noch die versprochenen Waaren aufs Schiff geladen. vgl. 914, 1.

Zurückfahrt. Da in dem zweiten Falle die Gefahr für den Gläubiger grösser war, als in dem ersten, so wurden dort gewöhnlich höhere Zinsen genommen, als hier. Auf die Hinfahrt borgten oft diejenigen, welche auf dem Schiffe mitreisten. Auf die Hin- und Zurückfahrt hatte Demon dem Pratus, Androcles dem Artemon und Apollodorus, Darius und Pamphilus dem Dionysiodorus (s. Dem. gegen Zenoth.; geg. Lacrit.; geg. Dionysiod.) geborgt; eben so Chrysippus dem Phormio, welcher ausserdem auf die blosse Hinfahrt von Mitreisenden Geld aufgenommen hatte (908, 28. 909, 25. 914, 27). Ein anderes Beispiel von Seezinsverträgen auf Hin- und Herfahrt findet sich in der Rede gegen Lacritus 930. Nach der Rede gegen Dionysiodorus (1291. 1292) haben mehrere Gläubiger auf die Fahrt von Aegypten nach Athen geborgt.

Ging das Darlehn auf die Hin- und Herfahrt, so galt die Rückfracht als Hypothek, welche mit den zu Athen geladenen Waaren gleichen Werth haben musste. Standen zu Athen die neu gekauften Waaren in einem so geringen Preise, dass sich die Schuldsumme nicht herausschlagen liess, so konnte wohl der Gläubiger bei contractmässiger Ladung das Fehlende nicht verlangen, wenn er sich desfalls nicht eine besondere Foderung vorbehalten hatte. Die Bodmereiurkunde in der Rede gegen Lacritus enthält daher die besondere Bestimmung, dass das sämmtliche Vermögen der Schuldner wegen des Fehlenden dem Gläubiger verhaftet seyn solle. Wie also der Schuldner verpflichtet war, das geborgte Geld zum Ankauf der zur Hypothek bestimmten Waaren zu verwenden, so mussten mit dem Erlös derselben andere an dem auswärtigen Handelsplatz angekauft werden, ohne dass der Schuldner darauf

ein Darlehn aufnehmen, oder den Erlös etwa verborgen durfte. Auf diesem haftete vielmehr das hypothekarische Recht der Gläubiger, so dass der Schuldner damit nur das ankaufen durfte, was denselben zum Unterpfand diente (geg. Phormio 909, 27; geg. Lacrit. 926. 936. 930. 931. 935. 937). Für den Fall, dass der Schuldner in Absicht auf die Ladung oder Rückfracht, oder die Aushändigung des Pfandes seinen Verbindlichkeiten nicht nachkam, waren in der Regel besondere Strafen bestimmt (ἐπιτιμία; geg. Phorm. 914. 915, 1. 926, 27; geg. Dionysiod. 1286, 3. 1289, 8. 1291, 7. 10. 1294, 10. 1295, 3. 1296, 3. 5. 18; Böckh 1, 147). Nach der Rede gegen Phormio (922, 5) ist ein Schuldner nach vorgängiger Eisangelie mit dem Tode bestraft worden, weil er dem Gläubiger die Hypothek nicht ausgehändigt hat. Um wegen Erfüllung des Contracts sich sicher zu stellen, schickten die Gläubiger zuweilen einen Bevollmächtigten auf die Seefahrt mit, in Beziehung auf welche das Darlehn gegeben worden (geg. Zen. 884, 11. 885. 886; geg. Lacrit. 934, 11). Auch hatten die Gläubiger an den Orten, wohin der Schuldner handelte, oftmals Diener oder Bevollmächtigte, welche sich davon näher unterrichteten, inwiefern der Schuldner seinen Verbindlichkeiten in Absicht auf Ladung und Rückfracht nachkomme (geg. Phormio 909. 915. 919). Ueber Bodmereiverträge wurde gewöhnlich eine besondere Urkunde aufgenommen, obschon die Gültigkeit des Vertrags davon nicht abgehangen zu haben scheint, sondern die Urkunde diente nur zum Beweis und zur Sicherstellung gegen Abläugnen und Rücktritt. Zenothemis will dem Hegestratus auf Getreide Geld geborgt und erst während der Fahrt eine Urkunde darüber aufgenommen haben, welche bei einem Schiffsgenossen niedergelegt wird

(886). In der Rede gegen Dionysiodorus (1283, 10) heisst es: was einer dem andern verspreche, das solle gültig seyn. Die Urkunden wurden bei dritten Personen, unter andern auch bei Wechslern niedergelegt (geg. Phormio 908, 23; geg. Lacrit. 927, 17; geg. Dionys. 1287, 22. Hier macht sich der Kläger verbindlich, vor einem Wechsler, bei welchem unstreitig die Urkunde niedergelegt war, die abschlägige Zahlung des Dionysiodor zu bescheinigen.).

Falls der Schuldner den Vertrag nicht hielt, oder den Gläubiger sonst dabei beeinträchtigte, so hatte dieser eine Klage bei dem Handelsgerichte (s. oben). Mit einer Klage auf Erfüllung wurde Phormio, Lacritus (als Erbe des Schuldners, seines Bruders) und Dionysiodor belangt. Die Rede gegen den letzteren ist λόγος βλάβης überschrieben, jedoch nicht ganz passend, indem Dionysiodor auf die Erfüllung des Contracts belangt und zugleich darauf angetragen wird, ihn in die ἐπιτιμία zu verurtheilen. Jede Klage wegen einer Beeinträchtigung oder Rechtsverletzung, welche vergütet werden soll, lässt sich freilich δίκη βλάβης nennen. Allein dieser allgemeine Name passt nur auf solche actiones in factum, welche keine bestimmte Bezeichnung haben.

Die Bodmereiverträge und demnach auch die Klagen daraus waren gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, und handelte man diesen entgegen, so konnten wohl die Richter in einem anhängig gemachten Process eine öffentliche Strafe von Amtswegen verhängen. In der Rede gegen Dionysiodor werden (1286) die grossen Strafen erwähnt, welche die Gesetze für den Fall festsetzen, wenn Jemand nicht in den Handelsplatz einläuft, worauf der Vertrag lautet. Die hieher gehörigen Verordnungen verdienen eine genauere Prüfung. Fürs erste durfte

auf kein Schiff Geld geborgt werden, welches nach andern Orten, als Athen, Getreide führte. Das Gesetz sagt nach den Worten: Niemand dürfe auf ein Schiff Geld ausleihen, welches nicht Getreide nach Athen bringe. Hierbei versteht sich die stillschweigende Voraussetzung von selbst, dass überhaupt auf Getreide geborgt worden. Handelte man gegen das Verbot, so wurde Capital, Schiff und Getreide confiscirt, indem eine Phasis und Apographe zulässig war. Der Verbrecher hatte aus einer solchen widergesetzlichen Bodmerei keine Klage, und dieselbe durfte von keiner Behörde eingeführt werden (geg. Lacrit. 941; geg. Phorm. 918; — an dieser letzteren Stelle wird das Gesetz, welches bloss von Schutzverwandten spricht, sycophantischer Weise auf diejenigen angewendet, welche zu Athen wohnen, oder vielmehr sich hier aufhalten. Denn Lampis ist wohl kein Schutzverwandter — Böckh 1, 63. 93). Weiter ist festgesetzt, dass Niemand in ein fremdes Emporium Geld borgen dürfe (941, 5): *ἴστε — τὸν νόμον, ὡς χαλεπός ἐστιν, ἐὰν — χρήματα δανείσῃ εἰς ἄλλο τι ἐμπόριον, ἢ τὸ Ἀθηναίων.* An derselben Stelle (Z. 17) heisst es: es solle keine Klage zulässig seyn wegen des Geldes, *ὃ ἂν ἐκδῷ ἄλλοσέ πῃ, ἢ Ἀθήναζε.* Böckh (1, 60. 61) versteht dies dahin, dass kein Athenienser oder Attischer Schutzverwandter auf ein Fahrzeug, welches nicht mit Rückfracht nach Athen zurückkehre, Geld ausleihen dürfe. Von der Richtigkeit dieser Ansicht können wir uns nicht überzeugen. Wir ersehen allerdings aus den Reden über Seezinsverträge und namentlich aus der gegen Dionysiodorus, dass der Handel mit dem auf Bodmerei gegebenen Gelde insofern widergesetzlich sey, als man für die zu Athen geladenen und an einem auswärtigen Handelsplatz verkauften Waaren

andere einhandelte, um sie wieder anderwärts abzusetzen, ohne nach Athen zurückzukehren. Der Grund eines solchen Verbots ist leicht erklärlich. Dasselbe verhinderte es nämlich, dass der auswärtige Handel mit Attischem Gelde geführt, dieser selbst und die Waarenausfuhr aus fremden Staaten durch dergleichen Darlehen erleichtert wurde. Ohne ein Verbot der Art hätten die Capitale der Attischen Einwohner auf längere Zeit ausser Landes bleiben können, ohne den Eigenthümern zur Verfügung zu stehen, wenn der Staat bei öffentlichen Leistungen das Vermögen der Bürger in Anspruch nahm. Damit lässt sich aber nicht das Gebot erklären und rechtfertigen, Rückfracht nehmen zu müssen. Eine solche Vorschrift wäre dem Handel auf mehrfache Weise hinderlich gewesen, ohne dass sich ein vernünftiger Grund davon denken lässt. An der Ausfuhr inländischer Waaren ist einem jeden Handelsstaate gelegen, weil dadurch die Betriebsamkeit der Gewerbe und der Absatz der Fabricate befördert und das Land selbst durch den Gewinn an den abgesetzten Waaren bereichert wird. Daher denn nach dem sogenannten Mercantilsystem die Einfuhr der Waaren erschwert, die Ausfuhr dagegen auf alle Weise erleichtert wird. Man hätte nun aber der Ausfuhr entgegengewirkt und Hindernisse in den Weg gelegt, wenn nur unter der Bedingung der Rückfracht Bodmereiverträge zulässig gewesen wären. Denn es liessen sich ja genug Fälle denken, wo Rückfracht unter den gegebenen Umständen wo nicht unmöglich, doch höchst unvortheilhaft und für den Kaufmann selbst unbequem und ungelegen seyn musste. Mancher, welcher vielleicht gern unter Eingehung eines Bodmereivertrags aus Attika Waaren ausgeführt hätte, würde durch den Zwang der

Rückfracht davon abgehalten worden seyn. Man nehme an, ein Phaselite oder irgend ein Fremder habe Waaren nach Attika gebracht; er wünscht gern für die Rückladung ein Darlehn aufzunehmen, dies darf er aber nicht, wenn er sich nicht zur Rückfracht nach Athen verbindlich macht, diese steht aber mit seinen Handelsspeculationen und seinen sonstigen Verhältnissen in Widerspruch. Durch ein solches Verbot würde der Attische Staat seinem eigenen Handelsinteresse entgegengehandelt haben (vgl. Xenophon v. Einkommen III, 2). Das Verbot wegen des Getreidehandels lässt sich hieher gar nicht ziehen, und steht mit der abgehandelten Frage, ob Zwang zur Rückfracht eingetreten sey, oder nicht, in gar keiner Verbindung. Da Athen ein kornarmes Land war, und oft vom Getreidemangel gedrückt wurde, so suchte der Staat diesem Uebel so viel wie möglich entgegen zu wirken. Wie daher Getreide weder ausgeführt, noch von einem Athenienser anderswohin, als nach Athen gebracht werden durfte, mochte man deshalb ein Darlehn aufgenommen haben, oder nicht, so war der Ankauf desselben mit Attischem Gelde nur unter der Bedingung gestattet, wenn damit Handel nach Attika getrieben wurde.

Wir verstehen daher die Bestimmung, dass in ein fremdes Emporium kein Geld geborgt werden dürfe, nicht von der Nothwendigkeit der Rückfracht, sondern bloss von dem Verbote eines Darlehns an Kaufleute, womit sie in und nach auswärtigen Märkten Handel treiben. Wer zu Athen Waaren kauft und ausführt, der befördert den Attischen Handel, und gibt man einem solchen ein Darlehn, so borgt man nicht in ein fremdes Emporium. Endlich ist noch zu bemerken, dass an keiner Stelle, welche

von dem Darlehn auf die blosse Hinfahrt handelt, die Nothwendigkeit der Rückfracht erwähnt wird.

Die eigentliche Schuldklage aus dem Darlehn scheint die *δίκη χρέους* gewesen zu seyn, über deren Umfang und Grenzen keine genauere Nachrichten auf uns gekommen sind. Eine *δίκη χρέους* ist diejenige, welche gegen Aeschines den Socratiker angestellt worden, und wovon sich noch ein Bruchstück aus einer Rede des Lysias erhalten hat (1—6. T. 6). Von der Schuldklage war die *δίκη ἀφορμῆς* ihrem Inhalt und Wesen nach wohl nicht verschieden. Mit dieser Klage wird Phormio von Apollodorus belangt, dessen Vater dem ersteren eine Wechselbank vermiethet hatte, deren Einlage (Handelscapital) der letztere einklagt. (Ueber *ἀφορμή* s. m. Lex. Seg. 472, die übrigen Lexicographen und deren Ausleger, namentlich Maussacus z.Harp. und Vales. z. Mauss.) Zweifelhaft dürfte es seyn, ob die Schuldklage gegen Wechsler, denen man borgte, nicht besondere Eigenheiten hatte und vielleicht um deswillen geschärfter war, weil die Schuld zugleich den Charakter eines Depositums annahm. Wer Geld zur Auslösung eines Gefangenen hergab, konnte sich an dessen Person halten, und der letztere wurde *ἀγώγιμος*, wenn er nicht zahlte (Dem. geg. Nicostr. 1249, 27. 1250, oben. vgl. Lysias 175). Der Auslösende scheint demnach in die Rechte und die Gewalt des Feindes, aus dessen Händen er den Gefangenen rettete, eingetreten zu seyn. Dieselben Bestimmungen galten im Römischen Rechte.

Auf einem andern Grunde, als die *δίκη χρέους* aus einem gegebenen Darlehn, beruhte die *δίκη ἀργυρίου*, eine Klage auf schuldiges Geld, ohne dass die rechtliche Entstehung des Anspruchs weiter in Betracht kam. Callippus belangt den Erben des

Pasio mit der δ. ἀργ., weil ihm das bei dem letzteren hinterlegte Geld Lycon auf den Todesfall vermacht habe (1242, 21), wofür schon insofern die Vermuthung streite, als er (Kläger) der Proxenus der Heracleoten sey, zu denen auch Lycon gehört habe. (Ueb. d. ἀργ. δ. s. Lex. Seg. 201. 443.) In der Rede gegen Olympiodor (1179) heisst es: Du hast mich nicht des Geldes wegen (τοῦ ἀργυρίου) belangt, was du mir geborgt haben willst. Ob damit eine Darlehnsklage, oder eine eigentliche δίκη ἀργυρίου gemeint sey, dürfte zweifelhaft seyn. Sonst wird diese Klage noch in der Rede gegen Böotus (1002) erwähnt. Ob die genannten Klagen, welche gleichfalls vor die Thesmotheten gehört zu haben scheinen; dann bei dem Archon Eponymus angestellt wurden, wenn der Vormund für den Mündel klagte, wissen wir nicht.

Es finden sich, was wir hier schliesslich mitnehmen wollen, in den Rednern mehrere Beispiele von insolventen Schuldnern, welche an die Gläubiger ihre Güter abtreten (bonis cedere; ἐξιστάναι τῶν ὄντων; Dem. geg. Lacrit. 900, 20; für Phormio 959, unten; geg. Pant. 981, 3; geg. Stephan. 1120, 24; Aristophanes Acharner 615; auch ἐκπίπτειν τῶν ὄντων, fragm. Lys. S. 4. Bei Pollux VIII, 145 παραχωρῆσαι τῶν ὄντων.). In der Rede gegen Apaturius (895, 5) wird einer Wechselbank gedacht, welche Banquerout gemacht hat, und zugleich bemerkt, dass der Schuldner sich anfänglich verborgen gehalten habe, und ausser Landes gegangen sey (895, unten. s. geg. Tim. 1224, 26. 1225, 2. vgl. den Etymologen in ἀνάστατος und Valesius zu Harpocration in ἀνεσκευάσατο). Ueber die Form und die Wirkung einer solchen Güterabtretung sind wir eben so wenig unterrichtet, wie über das Verfahren, welches

dadurch eingeleitet wurde. Wir wissen daher nicht, inwiefern eine Anzeige von der Unvermögenheit zur Zahlung bei irgend einer Behörde gemacht wurde, und diese nun von Staats wegen einschritt, welche Maassregeln gegen den Schuldner eintraten, und ob man diesen etwa gefänglich einzog. Der Umstand, dass ein insolventer Wechsler landesflüchtig wird, scheint auf Verfügungen der Art hinzudeuten. So viel darf wohl angenommen werden, dass die Gläubiger nach der Güterabtretung nicht mehr einzeln mit besonderen Klagen gegen den Gemeinschuldner auftreten konnten, indem das abgetretene Vermögen unstreitig als ihr gemeinschaftliches Eigenthum angesehen wurde.

Zwölfter Abschnitt.

Παρακαταθήκη, μεσεγγύημα.

Das Depositum (*παρακαταθήκη*) findet sich in den Rednern mehrmals und namentlich in Beziehung auf Wechsler erwähnt, bei denen man Geld entweder zur blossen Aufbewahrung, oder zur Auszahlung an Dritte niederlegte. Der Wechsler Pasio und Euthynus läugnen das Depositum ab, jener das Ganze, dieser einen Theil, und deshalb werden sie belangt (s. den Trapeziticus d. Is. und d. R. g. Euthynus). Als eine besondere Form des Depositums ist wohl das *μεσεγγύημα* anzusehen, welches insbesondere darin bestanden zu haben scheint, dass entweder eine streitige Sache bis zum Austrag des Processes (Lex. Seg. 191) oder versprochenes Geld bis zum

Eintritt des Ereignisses oder der Bedingung, wo das Versprechen in Wirksamkeit treten sollte, bei einem Dritten niedergelegt wurde (Lys. geg. Philocrates S. 830, wo Reiske ohne Grund περὶ statt παρὰ lesen will; Plutarch im Aratus c. 19; Harpocration, Suidas und Etym. M. in μεσεγγύημα; Bekker anecd. 279; Pollux VIII, 28; Vales. zu Harp. und d. Ausl. z. Poll.; Ruhnk. zu Timäus 178). Im Antiphon (περὶ τ. χορ. 792) sind μεσεγγυησάμενοι genannt, welche neben den Hauptverbrechern bestraft worden. Darunter versteht man Mittelspersonen, Helfershelfer, Bürgen. Liesse man jedoch das καὶ nach μεσεγγυησάμενοι aus und verbände man damit das Folgende: παρ' οἷς ἐτέθη τὰ χρήματα, so bezeichnete der Redner dadurch die Depositare, bei denen die veruntreuten Gelder niedergelegt worden wären. Die δίκη παρακαταθήκης (Pollux VIII, 31) ging auf Anerkennung und Zurückfoderung des Depositums, und wohl ausserdem auf alles das, was in Widerspruch mit den Pflichten einer treuen und sorgfältigen Aufbewahrung der Depositar verschuldet hatte. Da das Depositum ein besonderes Vertrauen, die Täuschung desselben aber einen Mangel alles Ehrgefühls zu erkennen gibt, so ist die Angabe von Michael Ephesius (zu Aristoteles Ethik 5. vgl. den Verfasser der probl. rhet. 29, 2), dass die Verläugnung des Depositums infamire, um so eher den Attischen Gesetzen beizuzählen, da man aus Herodot (VI, 86) abnehmen kann, wie sehr ein Betrug der Art in der öffentlichen Meinung herabwürdigte und als eine Art Gottlosigkeit betrachtet wurde. Auch kann man sich auf die allgemeine Verachtung des Callias berufen, welcher an einem Depositum sich vergriffen hatte. Uebrigens scheint man bei Klagen wegen eines Depositums, welches man wohl

oft ohne Zeugen hinterlegte, den Beweis auf den Eid gestellt zu haben (vgl. Herodot a. a. O.; Lucian Pseudolog. c. 30).

Dreizehnter Abschnitt.

Bürgstellung.

Bürgstellungen kommen in und ausser dem Process vor, dort um sich in Criminalfällen gewisser Art von der gefänglichen Haft zu befreien. Wurde der Angeschuldigte flüchtig, so zog man die Bürgen zur Strafe. (S. oben über den Senat, die *μήνυσις*, und die Apagoge.) Ferner foderte man von Fremden für das judicio sisti Bürgen, was wir gehörigen Orts bemerkt haben. Für das judicatum solvi werden Bürgen gestellt bei der *μὴ οὖσα δίκῃ* (Hudtwalcker S. 100) und zwar gleich zu Anfange des Processes; ferner in Emporialsachen jedoch nach dem richterlichen Spruch. Durch diese Bürgen befreite man sich von der gefänglichen Haft (s. oben). Dass ausserdem Bürgstellungen für das judicatum solvi zulässig waren, wenn sie der Kläger annahm, versteht sich von selbst. (Isäus üb. d. E. d. Dik. 87. 99 u. a. a. O. Daher wird von dem Etymologen und in den anecdotis von Bekker der Bürge erklärt: *ὁ ἀναδεχόμενος δίκην.*) Eine Bürgschaft für das judicatum solvi ist auch die in dem Trapeziticus des Isocrates erwähnte (c. 22). Ein Schiff, auf welchem der Sprecher dieser Rede viel Geld stehen hatte, wird als ein Delisches durch eine Phasis denunciirt, um confiscirt zu werden. (S. oben über die Phasis) Als der Sprecher dagegen Einwendungen und sein Recht an dem Schiffe geltend macht,

unstreitig unter der Angabe, die Phasis sey irrig und falsch, soll er ohne Urthel und Recht hingerichtet werden, weil man ihn vermuthlich in dem Verdacht hatte, er bestreite die Phasis, um den Staat zu hintergehen. Endlich wird eine Bürgschaft auf 7 Talente angenommen, und zwar unbezweifelt dahin, dass, wenn das Schiff als ein Delisches befunden werde, diese Summe dem Staat zur Entschädigung verfallen seyn sollte. Wenn Socrates bei Plato (Apologie S. 88) seine Strafe zu Geld anschlägt, und dabei 3 Bürgen nennt, so bezieht sich dies nicht auf eine gesetzliche Bestimmung, sondern auf ein freiwilliges Anerbieten. Es lässt sich also daraus nicht folgern, dass bei Geldstrafen Bürgen gestellt werden mussten. Inwiefern bei der *δίκη ἐξαιρέσεως* Verbürgungen erfoderlich waren, haben wir oben ausgeführt. Ausserdem dienten Bürgen eben so wie Pfänder bei rechtlichen Verhältnissen aller Art zur Sicherheit der Versprechungen und Foderungen, z. B. bei einem Darlehn (Dem. geg. Apat. 894; Isocrat. Trapezit. 638); bei einem öffentlichen Verkauf (Lucian vit. auct. c. 1. S. 541. T. 1); in Rücksicht des Lösegeldes, zu welchem sich der ergriffene *μοιχὸς* anheischig machte (Dem. geg. d. Neära 1367. 1368); bei einer angenommenen Proklesis für deren Erfüllung (geg. Pantänet. 978). Demosthenes gegen Apaturius (895, 18) erwähnt Bürgen einer Wechselbank. Dergleichen Bürgschaften konnten wohl nicht anders geleistet werden, als mittelst einer öffentlichen Erklärung, dass man für die Verpflichtungen der Bank gut sage. Der Staat liess sich bei Verpachtungen und andern Verträgen eben so gut Bürgen stellen, wie der Einzelne (Xenophon v. Einkommen 4, 20; Andocides v. d. Myst. 35. 67; Dem. geg. Tim. 713. 745; Plut. Alc. c. 5).

Zahlte der Bürge nicht, so wurde er als Staatsschuldner behandelt, indem er in Atimie verfiel und sein Vermögen eingezogen wurde (s. Demosthenes und Andocides a. a. O.; und Demosth. geg. Nicostr. 1255). Nach den Inschriften bei Böckh (XVII und XVIII; vgl. Th. 1, 329 f.) verpachten auch die Gaue und Stämme gegen Pfänder und Bürgen ihre Grundstücke. (Nach Plato v. d. G. XII. S. 202. T. 9. soll über jede Bürgschaft eine besondere Syngraphe in Gegenwart von 3 oder 5 Zeugen, je nachdem der Gegenstand unter oder über 1000 Drachmen beträgt, aufgenommen werden.)

Die Bürgschaften waren auf Ein Jahr gültig von dem Zahlungstage an gerechnet, wie sich das von selbst versteht. Das Gesetz, welches diese Verordnung enthält (Dem. geg. Apat. 902), ist ganz allgemein abgefasst und spricht von Bürgschaften überhaupt, nicht bloss, wie Salmasius D. M. U. 690 annimmt, von denen, welche für die Befolgung eines Urthels geleistet werden. Auch ist eine Bürgschaft dieser Art ihrem Wesen nach von irgend einer andern durchaus nicht verschieden. Denn ist gleich die Verbindlichkeit aus einem Urthel eine unwillkührliche, die aus einem Vertrage dagegen eine freiwillige, so ändert doch dies in der Sache und in Rücksicht der Bürgschaft selbst nichts ab. Abgesehen davon, so entstehen ja die Obliegenheiten, für die man sich verbürgen kann, nicht bloss aus Verträgen, sondern auch aus Beschädigungen, auf die sich der Begriff des Freiwilligen nicht anwenden lässt.

An den Bürgen hielt man sich, wenn der Hauptschuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachkam, oder sich zur Zahlungszeit entfernt hatte, oder aus irgend einem andern Grunde dem Gläubi-

ger nicht zugänglich war. Dieser brauchte zwar, um den Bürgen in Anspruch zu nehmen, den Schuldner vorher nicht auszuklagen, allein er musste den letzteren wohl unbezweifelt aussergerichtlich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten, ehe er gegen den Bürgen klagen konnte. In den Rednern finden sich zwei Fälle, wo Bürgen belangt werden. Dikäogenes bei Isäus hatte sich gegen Verwandte durch einen Vergleich verbindlich gemacht, zwei Drittel einer Erbschaft abzutreten. Da er sein Versprechen nicht hält (*οὐ ποιεῖ, ἃ ὡμολόγησε*), so wird der Bürge Leochares verklagt (S. 87). Dass vorher Versuche gemacht worden sind, sich gütlich durch die Vermittelung gewählter Schiedsrichter mit Leochares und Dikäogenes auseinander zu setzen, ersieht man aus S. 106 f. Die Klage des Apaturius bei Demosthenes gründet sich darauf, dass sein Gegner sich für die Erfüllung dessen verbürgt habe, in was Parmeno würde durch einen schiedsrichterlichen Spruch verurtheilt werden. Dieser letztere ist abwesend. Die Zusammenstellung der Hauptschuldner und der Bürgen in den Pachtungsgesetzen deutet ebenfalls darauf hin, dass der Staat sich sofort an die letzteren hielt, wenn die ersteren nicht zahlten. Vor Anstellung der Klage pflegte man, wie Demosthenes (geg. Apat. 900. 901) ausdrücklich angibt, aussergerichtlich in Gegenwart von Zeugen die Bürgen zur Zahlung aufzufodern (*ἀπαιτῆσαι τὴν ἐγγύην*, auch *εἰςπράττειν*; dieses bezeichnet jedoch auch das gerichtliche Eintreiben). Welche Rechtsmittel der Bürge gegen Schuldner hatte, und ob die desfalls zuständige Klage eine eigenthümliche war, oder nur die allgemeine: *συμβολαίων* oder *συνθηκῶν παραβάσεως*, wissen wir nicht. Nach der Rede gegen Apaturius setzt sich der Bürge, als der Schuldner

die Hypothek wegbringen will, in den Besitz derselben (895), die ihm (dem Bürgen) jedoch in der Form eines Kaufs bis zur Zahlung der Schuld bestellt worden ist (894, 27), so dass sich also daraus für die sonstigen Rechte der Bürgen nichts folgern lässt. Das Verbürgen heisst: *ἐγγυᾶσθαι τινί* und *τινά*, die von der gefänglichen Haft befreiende Bürgschaft *ἐξεγγύη*, *ἐξεγγύησις* (Suidas und Harpocr. u. d. W.; Pollux VI, 177; Dem. g. Tim. 713. 724). Ziemlich gleichbedeutend mit *ἐξεγγύησις* ist *διεγγύησις* (Harpocration u. d. W. und Valesius z. d. W. Dem. geg. Tim. 713; g. d. Neära 1358). *Διεγγυᾶν* gebraucht Isocrates (Trapez. c. 8) als Auffoderung zum *διεγγυᾶσθαι*. Ueber *κατεγγυᾶν*, welches auch versetzen heisst (Dem. geg. Apat. 895), s. Meier 28.

Vierzehnter Abschnitt.

Δίκη βλάβης, δ. ἀδικίου.

Die *δίκη βλάβης* ist, wie schon Heraldus bemerkt, eine ganz allgemeine Klage wegen widerrechtlicher Beschädigungen, insofern dieselben nicht durch besondere Merkmale ausgezeichnet sind und einer bestimmten Classe rechtsverletzender Handlungen angehören. Daher denn auch die Klagen auf Erfüllung eines Vergleichs oder eines Versprechens als Contractsklagen, aber nicht als *δίκαι βλάβης* aufzuführen sind. Demzufolge lassen sich auch die Reden gegen Olympiodor und Dionysodor nicht als *βλάβης λόγοι* bezeichnen. Denn beide werden aus Verträgen belangt; der erstere aus einem Ver-

gleich über die Theilung einer Erbschaft auf den Fall eines gerichtlichen Zuspruchs, der letztere aus einem Seezinsvertrag. Gegen beide geht das Klaggesuch dahin, sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Jeder, welcher seinen rechtlichen Obliegenheiten nicht nachkommt, oder Rechte kränkt, fügt einem andern Schaden zu, aber diese Beschädigung eignet sich nicht zu einer *δ. βλάβης*, denn sonst liesse sich jede gedenkliche Rechtsverletzung mit Einschluss aller Verbrechen unter diesen Begriff stellen. Es wäre daher ein Missgriff, da überall eine *δ. βλάβης* anzunehmen, wo von *βλάπτειν* und *βλάβη* die Rede ist, wie z. B. bei Demosthenes für Phormio (950, 21): *ἔβλαψέ με ὁ δεῖνα οὐκ ἀποδιδοὺς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον.* Sonst finden wir die *δίκη βλάβης* bei den Rednern in folgenden Anwendungen: Dinarch verklagt den Proxenus *βλάβης*, weil ihm in des letzteren Hause eine bedeutende Geldsumme weggekommen sey. Dass dem Proxenus das Geld zum Aufheben und in Verwahrung gegeben worden, ist nicht gesagt. (Dionys. v. Halic. im Dinarch S. 412 f. Harpocration in *ἀργυροθήκη*.) Demosthenes in dem Processe gegen Aphobus (849) führt unter andern an, der Bruder des Beklagten sey als Zeuge gegen den letzteren aufgetreten, und beweisst die Wahrheit dieser Angabe dadurch: wäre sie ungegründet, so hätte mich der Betheiligte mit der *δίκη βλάβης* belangt, dass ich ihn der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* von Seiten seines Bruders ausgesetzt. Diese Klage war auch bemerkter Maassen gegen denjenigen zulässig, welcher sein Versprechen, ein Zeugniss abzulegen, nicht erfüllt hatte. Pantänetus hat den Euergus *βλάβης* verklagt, dass der letztere, um sich wegen schuldiger Zinsen bezahlt zu machen, durch seinen Sclaven das für

den Staat als Pachtzins eines Bergwerks bestimmte Geld habe wegnehmen lassen, wodurch Pantänetus in die Lage eines Staatsschuldners versetzt worden sey (968. 973. vgl. die Inhaltsanzeige 964). Nausimachus und Xenopithes haben wegen rückständiger Foderungen an ihren verstorbenen Vormund die Söhne desselben *βλάβης* verklagt. Callippus stellt gegen Pasion die *δ. β.* an, weil der letztere das von Lycon deponirte Geld nicht an den Kläger, sondern an Cephisiades ausgezahlt habe (1240). Dieser Fall ist schon oben ausführlicher erörtert worden, so wie die Rechtsstreitigkeit des Callicles, welcher letztere die *δίκη βλάβης* gegen seinen Nachbar darauf gründet, dass durch Verbauung eines Grabens das Regenwasser auf das Grundstück des Klägers ablaufe und dasselbe beschädige. Eine actio in factum ist auch diejenige, welche gegen Böotus auf Ablegung des Namens: Mantitheus, angestellt wird und zu ihrer Begründung den Beweis eines rechtlichen Interesses erfodert, dass kein Dritter mit uns denselben Namen führe. Auf dieses beruft sich denn auch der Kläger (*τοῦτο δ' ὅσα βλάπτει ποιῶν πρῶτον μὲν ἐμὲ, εἶτα καὶ ὑμᾶς, ἐγὼ διδάξω.* 996, 4), und sucht es an mehreren Beispielen und gedenklichen Fällen anschaulich zu machen. Zugleich macht er die Sitte geltend, den von den Eltern beigelegten Namen, unter welchem jeder in die Phratrie und den Gau eingeführt wird, unverändert beizubehalten, und nicht willkührlich mit einem andern zu verwechseln. Auch war die Aufrechthaltung dieser Sitte für den Staat selbst insofern erheblich, als ihm in allen Fällen, wo der Einzelne in Beziehung auf öffentliche Leistungen oder in andern Rücksichten in Anspruch genommen werden sollte, daran gelegen seyn musste, dass jeder Bürger an äusseren Unterscheidungs - Merkmalen

kenntlich sey und nicht Gleichheit in der Bezeichnung des Demus und der Namen Zweifel und Ungewissheiten über die Person derer veranlasse, welche in den Verfügungen des Staats gemeint sind. Parmeno wird von Apaturius gemisshandelt, und dadurch zugleich ausser Stand gesetzt, zur gehörigen Zeit in See zu stechen, um in Sicilien seine Handelsgeschäfte zu betreiben. Wegen dieses lucrum cessans belangt Parmeno den Apaturius (896, 20) und zwar, wie in der Inhaltsanzeige richtig bemerkt wird, *βλάβης*. Nach Plutarch (Solon c. 24) hat Solon auch *βλάβης τετραπόδων νόμον* verfasst, und angeordnet, dass man den Hund, welcher Jemanden gebissen, an einer Kette ausliefern soll (Xenophon Gr. Hist. 2, 4, 41). Auf einen Rechtsfall der Art scheint sich auch die Rede des Lysias *περὶ τοῦ κυνός* zu beziehen (Harpocration in *καρκίνος*). Ob übrigens der Beschädigte alternativ auf Schadensersatz, oder Aushändigung des verletzenden Thiers habe klagen können, wissen wir nicht. Auf die Verbindlichkeit des Herrn aus den verletzenden Handlungen des Sclaven bezieht sich die sonst dunkle und verderbte Stelle des Lysias (gegen Theomnestus 362): *οἰκῆος καὶ δούλης τὴν βλάβην ὀφείλειν.* Hieher gehört auch die dem Dinarch beigelegte *συνηγορία Παραμένοντι ὑπὲρ ἀνδραπόδου, βλάβης.* Plato gestattet ebenfalls eine actio noxalis gegen den Herrn, wenn der Sclave Jemanden einen Schaden zufügte (v. d. Ges. l. XI. S. 170. T. 9). Umgekehrt konnte unstreitig der *βλάβης* belangt werden, welcher Sclaven, Vieh, oder andere Sachen eines Dritten beschädigte, sein Vieh auf fremdem Grund und Boden weiden liess, fremde Bienenstöcke einfing, u. dergl. Mehrere Rechtsverletzungen der Art zählt Plato in den Gesetzen auf (l. VIII. S. 426 f. T. 8). Wir erinnern zugleich an

die oben aus Aristophanes angezogene Schädenklage einer Brodhökerin gegen Philocleon, welcher derselben in der Trunkenheit die Brodkörbe umgeworfen hatte. Midias verlangte von Demosthenes, wie dieser (522 a. E.) anführt, er hätte gegen ihn eine Schädenklage anstellen müssen wegen der *διαφθορὰ τῶν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων, καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν ἁπάσης ἐπηρείας.* Salmasius (d. m. u. 552) nimmt auch in dem Falle einer unbefugt angestellten Pfändung eine *δ. βλάβης* an, ohne dies jedoch durch Stellen zu belegen. Nach der Solonischen Gesetzgebung mussten Brunnen, Grabmäler, Gräben, Mauern, Bäume, auch Bienenstöcke und dergleichen in einer gehörigen Entfernung von dem benachbarten Grundstück angelegt und angepflanzt werden (fr. 13. finium regundorum, 10, 1. Petitus 480 — 483. Vgl. die Vorrede v. Wesseling XII). Wer diesem Verbote entgegenhandelte, verfiel wahrscheinlich in eine Polizeistrafe und konnte wohl auch *βλάβης* belangt werden, wie sich aus dem Beispiel des Callicles schliessen lässt. Eine Strafe von 3 Drachmen und Schadensersatz erwähnt Pollux (VIII, 101) in Rücksicht dessen, welcher *ἐντὸς τοῦ Πελασγικοῦ κείρει, ἢ κατὰ πλέον ἐξορύττει.* (S. die Ausleger z. d. St.) Eine eigentliche *δ. βλάβης* konnte wohl hier nicht eintreten, sondern nur eine Denunciation, eine Art actio popularis, oder interdictum, wie sie zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung bei den Römern eingeführt waren. Denn auch hier wählte man mit Vermeidung des amtlichen Einschreitens, von welchem man freiheitsgefährliche Missbräuche und Anmaassungen befürchtete, den Processweg.

Die Gerichtsbehörde für die *δ. β.* war nicht immer dieselbe, sondern wechselte nach Verschiedenheit des Gegenstandes, welcher beschädiget worden war.

Wurde Jemand durch Uebertretung der gedachten Solonischen Polizeiverbote beeinträchtiget, so klagte man wohl bei den Astynomen, hingegen bei den Agoranomen wegen Beschädigungen auf dem Markte, wie das Beispiel der Brodverkäuferin aus Aristophanes beweisst, bei den Thesmotheten in Rücksicht solcher Schäden, welche den Bergbau oder den Grosshandel betrafen. Hier wurde daher auch die *δίκη μεταλλική βλάβης* des Pantänetus angebracht. An den Archon Eponymus gelangte diese Klage dann, wenn sie in Vormundschaftssachen angestellt wurde, u. s. w.

Der Schaden musste, wie wir schon oben angeführt haben, einfach oder doppelt gebüsst werden, jenachdem man unvorsätzlich gehandelt hatte, oder mit Absicht (*ἄκων* und *ἑκών*). Diesen Unterschied legt Plato (a. a. O.) seinen Strafbestimmungen über die Beschädigungen zum Grunde, und wir finden ihn auch in den Attischen Gesetzen über den Todschlag und über Verwundungen. Wer vorsätzlich Unrecht thue, sagt Demosthenes (v. d. Kr. 317), den treffe Unwillen und Strafe; wer unvorsätzlich fehle, dem lasse man Verzeihung statt der Strafe angedeihen. Dies sey nicht nur in den Gesetzen, sondern durch die Natur selbst angeordnet *τοῖς ἀγράφοις νόμοις καὶ τοῖς ἀνθρωπίνοις ἤθεσι* (vgl. geg. Tim. 716, 8). Auch Aristoteles (Grosse Ethik 1, 17) unterscheidet, und zwar mit besonderer Rücksicht auf den Todschlag, zwischen *ἑκούσιον* und *ἀκούσιον*, und setzt dieses darein, dass es *κατ' ἀνάγκην*, oder *κατὰ βίαν*, und nicht *μετὰ διανοίας* (mit dem Bewusstseyn des verletzenden Erfolgs) geschehe. Da die Willensbestimmung ein Erzeugniss der Ueberlegung, oder eines augenblicklichen Dranges und Antriebes seyn kann, so unterscheidet Aristoteles (1, 18) das *ἀκού-*

σιον von dem *ἐκ προαιρέσεως* unter der Bemerkung, dass einige Gesetzgeber nach dieser Verschiedenheit die Strafen bestimmt hätten (vgl. d. Nicom. Ethik V, 8, 5). Auf ähnliche Weise unterscheiden unsere Criminalisten zwischen Todschlag und Mord (Feuerbach §. 215). Die Attische Gesetzgebung scheint zwar keine genaueren Unterscheidungen über die Bewegungsgründe des Vorsatzes aufgestellt zu haben; dass man jedoch bei der Bestrafung selbst darauf sah, ob der Thäter im Affect, oder aus Ueberlegung gehandelt, ist oben bemerkt worden.

Eine actio in factum ganz allgemeiner Art scheint die *δίκη ἀδικίου* gewesen zu seyn, welche nur von den Grammatikern erwähnt wird. Sie fand wohl dann Statt, wenn die Rechtsverletzung keine bestimmte Bezeichnung hatte, und sich nur unter den allgemeinen Begriff einer unrechtmässigen Handlung stellen liess, worauf schon Valesius (zu Maussac S. 85 ed. Bl.) hingedeutet hat. Pollux (VIII, 31. vgl. d. Ausl. z. d. St.) rechnet sie zu den Privatklagen; die übrigen Lexicographen sprechen dagegen so von ihr, dass man sie eher für eine öffentliche nehmen könnte. Der Etymologe und das Rhetorische Wörterbuch (199, 32) bemerken, das *τίμημα* bestehe in Geld, und werde einfach erlegt. Harpocration, Suidas u. d. W. und die Lexica Segueriana (341, 29) fügen hinzu, dasselbe werde verdoppelt, falls die Zahlung nicht vor der neunten Prytanie geschehe. Danach sollte man meinen, die Klage sey gegen Pächter oder Staatsschuldner gegangen. Allein gegen diese Personen bedurfte es keiner Klage, indem man sich bei versäumter Zahlung an ihr Vermögen hielt, oder sie ins Gefängniss setzte. Behauptete

der in Anspruch genommene, er sey nichts schuldig, oder er habe gezahlt, so kann ein solcher Einwand zwar ein gerichtliches Verfahren veranlassen, aber keine besondere Klage begründen, denn sonst müsste es so viel Klagen geben, als gedenkliche Einreden. Die Angabe der Lexicographen kann also nur den Sinn haben: wenn Jemand wegen einer gegen das Volk begangenen Widerrechtlichkeit in eine Geldstrafe verurtheilt wird (wie man z. B. den Miltiades *κατὰ τὴν ἀδικίην* mit 50 Talenten bestrafte; Herodot VI, 136), so verdoppelt sich dieselbe, falls sie der Schuldige nicht zur rechten Zeit entrichtet. Nach dem Volksbeschluss des Canon oder Connon ist zwar Todesstrafe festgesetzt, *ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ*, allein diese Strafbestimmung kam nicht immer zur Anwendung, wie wir aus dem Beispiel des Miltiades ersehen. In dem Volksbeschluss über die Anklage des Pericles (Plut. c. 32) ist die Benennung derselben freigegeben, so dass man das Vergehen beliebig als Diebstahl, als Bestechung, oder als *ἀδικία* (einige Handschriften haben *ἀδίκου - ἀδικίου* - statt *ἀδικίας*) bezeichnen könne. Dies soll wohl so viel besagen, dass, wenn man die Anschuldigung unter keinem bestimmten Namen eines Verbrechens anbringen wolle, der allgemeine des Unrechtthuns (der widerrechtlichen Handlungsweise) genüge. Wir halten daher die *ἀδικίου δίκη* als öffentliche Klage für eine accusatio in factum, welche unter andern auch dann Statt fand, wenn Jemand *ἐναντίον τῶν πολιτῶν* (vor dem Volke) etwas versprach, und seinem Versprechen nicht nachkam (Dinarch g. Philocl. 93; Petitus 525; vgl. oben über die Eisangelie). Wir glauben aber auch, dass die *ἀδ. δ.* im Privatrecht eine Anwendung fand, und namentlich in dem Fall, wenn Jemand gegen den Fiscus klagte, und dass

diese doppelte Form die unklaren Angaben der Lexicographen mit veranlasst habe.

Es ist bis dahin von Rechtsverhältnissen gehandelt worden, welche bestimmte Klagen zur Folge haben; wir sprechen nun noch mit wenigem und nachträglich von solchen, in Rücksicht deren uns die Klagen nicht näher bekannt sind.

Dass in Attika nicht bloss vertragsmässige Vereinigungen zu Erreichung von Privatzwecken (societates), sondern auch vom Staat anerkannte Gesellschaften (universitates) bestanden, ist hinlänglich bekannt. Auf diese *κοινωνίας* (von denen einige nach der Eintheilung des Aristoteles *τοῦ συμφέροντος ἐφίενται*, andere *δι' ἡδονὴν* errichtet werden; Nicom. Ethik VIII, 9, 5) geht das vielfach commentirte Gesetz im fr. 4 de collegiis et corporibus (Petitus 524 und Vorrede von Wesseling XI), wonach den Gemeinden und Gesellschaften gestattet wird, Statuten zu errichten, wenn sie nur nicht gegen die Staatsgesetze anstossen (dum ne quid e lege publica corrumpant). In Beziehung auf dieses Gesetz bemerken wir nur so viel, dass das angefochtene *ὁμοτάφοι* als Bezeichnung derer, welche gemeinschaftliche Grabmäler (Beerdigungsplätze) besitzen, allerdings vorkommt, ob ich gleich vergessen habe, die Stelle zu bemerken. (Ueber *κοινωνία* vgl. Pollux VIII, 134. 135; Harpocration und Suidas in *κοινωνικά*.) Welche Klage aus diesen Societätsverhältnissen entsprang, und ob sie der Römischen pro socio entsprach, wissen wir nicht.

Auch das Commodat, *χρῆσις*, war den Attikern bekannt, und es kommen davon Beispiele vor,

z. B. bei Theophrast (c. 6), aber keine Nachweisungen über die darauf bezügliche Klage.

Ferner scheint sowohl das Mandat, als die negotiorum gestio bei den Attikern verbindliche Kraft gehabt zu haben. Androcles belangt den Lacritus nicht bloss als Erben seines Bruders, sondern auch auf den Grund des ertheilten Auftrags, dem letzteren ein Darlehn vorzustrecken, indem der Beklagte sich zugleich dafür verbindlich gemacht habe, dass dem Kläger nach der errichteten Vertragsurkunde alles Recht werden solle (*ἐδάνεισα τὰ χρήματα Ἀρτέμωνι — κελεύοντος τούτου, καὶ ἀναδεχομένου, ἅπαντ᾽ ἔσεσθαί μοι τὰ δίκαια κατὰ τὴν συγγραφὴν, καθ᾽ ἣν ἐδάνεισα*); diese letztere sey auch von Lacritus aufgesetzt und mit untersiegelt worden (928. vgl. 925, 15). Eine Mandatsklage ist auch die, welche Diomedes gegen Alcibiades deswegen anhängig macht, weil der letztere in dem Auftrage des ersteren einen Wagen gekauft, diesen aber für sich behalten habe (Plutarch im Alc. c. 12). In der Rede gegen Timotheus (1193) wird erzählt, derselbe habe von Pasion ausser andern Sachen Trinkgeschirre (*φιάλας*) zum Gebrauch verlangt. Aus Irrthum habe man ihm diejenigen verabfolgen lassen, welche bei dem Diener der Wechselbank, Phormio, von Timosthenes zur Verwahrung niedergelegt worden. Als der letztere die Trinkgeschirre wieder verlangt, Timotheus aber abwesend gewesen, hätte sie Pasion an sich gekauft, und die Kaufsumme dem Timotheus auf Rechnung gestellt. Pasion handelt hier eben so im eigenen Interesse, als im Namen und zum Vortheil des Timotheus. In dieser letzteren Rücksicht kann man der Schuld eine Art negotiorum gestio zum Grunde legen, wenn man dieselbe nicht aus der

Verpflichtung herleiten will, den Commodanten (den Pasion) wegen aller der Nachtheile schadlos zu halten, welche der Missbrauch der geliehenen Sachen oder die Verzögerung in deren Ablieferung verursacht. Als eine actio negotiorum gestorum contraria, bei welcher ausser einer versio in rem noch Verpflichtungen gegen den Staat in Berücksichtigung treten, ist die Klage zu betrachten, welche Apollodorus gegen Polycles, seinen Nachfolger in der Trierarchie, auf Erstattung alles dessen anstellt, was er in Verwaltung der Trierarchie von dem Zeitpuncte aufgewendet, wo der Beklagte dieselbe nach den Gesetzen hätte übernehmen müssen. Dass die angegebenen Verhältnisse mit keinen besonderen Namen und demzufolge auch mit keinen eigenthümlichen Klagen bezeichnet und dadurch von einander unterschieden waren, ist ein Beweis davon, wie wenig bei den Attikern die verschiedenen Vertragsverhältnisse eine charakteristische Ausbildung erhalten hatten.

Verbindung beipflichten will, des [illegible] den Fehler [illegible] der Zeit [illegible] zu-lehren, welche der Misbrauch des gefährlichen [illegible] den oder die Verfolgung [illegible] dieses Abschnittes verursacht. [illegible] einer [illegible] noch Vorstellungen gegen den Papst [illegible] ertern, ist die Klage [illegible] dieser gegen Polybius, seinen Nachfolger, in dem Vertrauen, auf Bedeutung aller [illegible] was er in Verbindung [illegible] von [illegible] [illegible] worden, weder [illegible] den Gesetzen und [illegible] ausgegeben. Nachahmung [illegible] Nahme und [illegible] [illegible] [illegible] anzugeben [illegible] Hinsichts der [illegible] verbreiteten [illegible] Achtung [illegible] halten konnten.

Neuer Verlag
von C. W. Leske in Darmstadt,

zur Jubilate=Messe 1825

in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Abbildungen aus dem Thierreiche; gest. u. ausgemalt von *Susemihl*. 6s Heft. Der *Ornithologie* 4s H. Klein Fol. 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr. in schwarzen Abdrücken 1 Thlr. od. 1 fl. 48 kr.

Dambmann, Dr. Georg, Kleinigkeiten, 8. 20 gr. od. 1 fl. 30 kr.

Denkwürdigkeiten von Joseph Fouché, Herzog von Otranto. Aus dem Französ. übersetzt von D. G. Dambmann. Beide Bände 3 Thlr. od. 5 fl. 15 kr.

Gieseler, Dr. J. C. L. Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte. 2r Bd. 1e Abth. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr. od. 2 fl. 24 kr.

Kirchenzeitung, Allgemeine; mit einem theologischen Literaturblatt. Herausgegeben von Dr. E. Zimmermann. 4r Jahrgang 1825. gr. 4to. Preis des 1n Semesters mit dem Literaturblatt 3 Thl. 4 gr. oder 5 fl. 30 kr., vom 2n Semester an 4 Thlr. 8 gr. od. 7 fl. 30 kr. ohne das Literaturblatt 2 Thlr. 8 gr. oder 4 fl., vom 2n Semester an 3 Thlr. oder 5 fl.

(Der 1ste und 2te Jahrgang dieser Zeitschrift sind gänzlich vergriffen, so wie das erste Quartal des 3ten Jahrgangs. Sobald durch eine hinlängl. Anzahl Unterzeichneter die Kosten eines Wiederabdrucks gedeckt seyn werden, soll derselbe beginnen.)

Literaturblatt, theologisches, zur allgemeinen Kirchenzeitung. Herausgegeben von D. E. Zimmermann. 2r Jahrg. 1825. Januar bis Juli. gr. 4to 21 gr. od. 1 fl. 30 kr. vom 2n Semester an 1 Thlr. 18 gr. od. 3 fl.

Literaturblatt, pädagogisch-philologisches, zur allgemeinen Schulzeitung. Herausgegeben von Dr. E. Zimmermann u. Dr. K. Dilthey. 1s Semester 1825. Januar bis Juli. gr. 4to. 21 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Melodien aus dem Choralbuche für das Großherzogthum Hessen; mit unterlegtem Text. 8. Auf Druckpapr. 20 kr. Auf Schreibpapier 28 kr.

Moller, Dr. *Georg*, Denkmähler der deutschen Baukunst. 17s Heft, die Kirche des heil. Georg

zu Limburg an der Lahn. 2te Liefer. Royal-Folio. 2 Thlr. 20 gr. oder 4 fl. 48 kr. netto.

Moller, Dr. *G.* u. *Fr. Heger*, Entwürfe theils ausgeführter, theils zur Ausführung bestimmter Gebäude. 1s H. Das *Opernhaus zu Darmstadt* enthaltend. Royal-Fol. Preis eines Hefts 1 Thlr. 8 gr. od. 2 fl. 24 kr. netto. (ein fein ausgemaltes Expl. kostet 5 Thlr. od. 8 fl. 30 kr.)

Platner, Eduard, der Process und die Klagen bei den Attikern. 2r Theil. Klagen. gr. 8. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr. (Beide Bände 4 Thlr. od. 7 fl.)

Ries, Ueber die Unzulänglichkeit der Werktagsschulen zur Gesammtbildung der Jugend. 8. 8 gr. oder 36 kr.

Museum Worsleyanum. Eine Sammlung von antiken Basreliefs, Büsten, Statuen und Gemmen, nebst Ansichten aus der Levante. Herausgegeben von *H. W. Eberhard* und *H. Schäfer*. Royal-Quart. 1ste Lieferung. netto 1 Thlr. 10 gr. od. 2 fl. 24 kr. (in Commission.)

Sackreuter, L., kurze Geschichte der christl. Religion und Kirche. Zum Gebr. in Volksschulen. Zweite verb. u. verm. Aufl. 8. 4 gr. od. 18 kr.

In Parthieen bei 25 Exempl. gebe ich 3, bei 50 Exempl. 8, bei 75 Exempl. 16 und bei 100 Exempl. 20 Freiexemplare.

Schulzeitung, allgemeine; mit einem pädagogisch-philologischen Literaturblatt. In Verbindung mit J. C. F. Gutsmuths, Dr. E. Jacobi, B. C. L. Natorp, D. J. P. Pöhlmann, J. A. Schneider, D. H. Stephani, D. G. B. Winer u. A. herausg. von D. K. Dilthey und D. E. Zimmermann. 2r Jahrg. 1825. gr. 4to. Preis eines Semesters mit dem Literaturblatt 3 Thl. 4 gr. oder 5 fl. 30 kr. ohne das Literaturblatt 2 Thl. 8 gr. oder 4 fl.

Stuart u. *Revett* Alterthümer zu Athen. 6te bis 11te Lieferung. Herausgegeben von *H. W. Eberhard*, Architect. *Der Denkmäler der Baukunst und Bildnerei des Orients, der Aegypter, Griechen, Römer* und des Mittelalters 6 bis 11 Heft. gross Royal-Folio. Preis eines Heftes von zwölf Blättern in der gewöhnl. Ausgabe 1 Thl. 6 gr. od. 2 fl. 15 kr., in der Ausgabe auf fein Velinpapier 1 Thlr. 16 gr. od. 3 fl. (Wird fortgesetzt.)

Einzelne Hefte werden nur von der gewöhnlichen Ausgabe gegeben und kosten 1 Thlr. 12 gr. od. 2 fl. 42 kr. Hefte der Verzierungen von sechs Blättern 20 gr. oder 1 fl. 30 kr. Man unterzeichnet jedesmal für ein abgeschlossenes Werk, wie z. B. die Alterthümer von Athen.

Sylloge inscriptionum Graecarum et Latinarum, quas in intineribus suis per Italiam, Galliam et Britaniam factis exscripsit partimque nunc primum edidit *F. Osann*. Fasc. V. fol. maj. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. (Wird fortgesetzt.)

Ullmann, D. C. das Leben des Gregorius von Nazianz, des Theologen. Ein Beitrag zur Kirchen- u. Dogmengeschichte des 4ten Jahrhunderts. gr. 8.

Frhr. v. Wedekind, Dr. Georg, Prüfung des homöopathischen Systems des Dr. Hahnemann. 8.

Willis, D. Fr., über Geisteszerrüttung, eine Abhandlung, welche die Gulstonischen Vorlesungen vom Mai 1822 enthält. Aus dem Englischen mit Zusätzen u. kritischen Bemerkungen von D. F. Amelung. 8.

Wagner, *C.* Rerum Corinthiarum specimen. 8. maj. 8 gr. od. 36 kr. (in Commission.)

Unter der Presse befinden sich:

Jérome, J., Handwörterbuch der Verwaltungs-Gesetzgebung im Großherzogth. Hessen bis 1824. Zum Gebrauch sämmtlicher Staatsbeamten und Bürger aller Stände. 2 Bände. gr. 8.

Predigten über sämmtliche Sonn- und Festtagsevangelien des Jahres. Eine Gabe der christlichen Liebe, der neuen evangelischen Gemeinde in Mühlhausen dargebracht von jetzt lebenden deutschen Predigern und herausgegeben von D. E. Zimmermann. 2 Bände in gr. 8. Subscriptionspreis bis zur Erscheinung des letzten Bandes auf Schreibpapier 2 Thlr. 4 gr. od. 3 fl. 36 kr. auf Druckpapier 1 Thlr. 14 gr. od. 2 fl. 42 kr.

Später wird das Werk vielleicht gar nicht mehr oder doch nur zu sehr erhöhtem Preis zu haben seyn.

Sophokles Tragödien, übersetzt von Georg Thudichum 1r Thl. gr. 8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible] Fuge [illegible] werden nur von der [illegible] Ausgabe [illegible] 1 Thlr. 12 gr. [illegible] Erklärungen von [illegible]

[illegible] M. [illegible] von [illegible]

Syllabus [illegible] Graecorum et Latinorum, [illegible] Gallicum et [illegible] 2 Thlr. [illegible]

[illegible] Ein Beitrag zur [illegible] Jahrhunderts. [illegible]

[illegible] der [illegible]

[illegible] Zusätzen [illegible]

[illegible]

[illegible] Erinnerung [illegible]

[illegible]

[illegible] Zimmermann [illegible] 3 Bände [illegible] Thlr. [illegible] gr. [illegible]

[illegible] höheren Preis zu haben [illegible].

[illegible] Ausgaben [illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Platner, Eduard

Der Process und die Klagen bei den Attikern

Bd.: 2

Darmstadt 1825

Ant. 307 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254539-7